

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

codiert

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

Neubau der

380 kV-Freileitung Flensburg- Kassø Nr. 327

zwischen dem Umspannwerk Handewitt

und der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark

sowie für den

Rückbau der 220 kV-Freileitung Flensburg - Kassø Nr. 206

zwischen dem Umspannwerk Handewitt und der Staatsgrenze zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark

auf dem Gebiet der

amtsfreien Gemeinde Handewitt

- Kreise Schleswig-Flensburg -

## Inhaltsverzeichnis

### Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	12
3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite	45
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	47
5. Zurückweisung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	69
6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	71
7. Zustellung und Auslegung	Seite	71
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	72
9. Kostenentscheidung	Seite	72

### Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	73
Zu 2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	145
Zu 3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite	159
Zu 4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	159
Zu 5. Zurückweisung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	159
Zu 6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	189
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	190
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	190
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	191

## **Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.03.1990, GVOBl. S. 226, zuletzt geändert durch Landesverordnung
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundshaushaltsordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
Dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handelns (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / $\mu$ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AÖR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze,
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH) in der Fassung
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)

VwGO		Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung
VwGebV	SH	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008, GVOBl. S. 383, Anlage zuletzt geändert durch Landesverordnung
VwKostG	SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG		Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung
WHG		Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

Aufgrund § 43 EnWG sowie § 18 AEG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin, TTG) die Errichtung und der Betrieb für die auf dem Gebiet der amtsfreien Gemeinde Handewitt in dem Kreis Schleswig-Flensburg durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Leitung Nr. 327 (TTG): Errichtung einer 380kV Freileitung vom Umspannwerk Handewitt bis zur Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark vom Portal Umspannwerk Handewitt bis Mast 26
- b. Leitung Nr. 206 (TTG): Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung Flensburg - Kassø, vom Portal Umspannwerk Flensburg bis Mast 01 sowie von Mast 05 bis 30, Mast 05 bleibt bestehen - weitere Nutzung durch die Leitung Nr.327
- c. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der, in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten, Maßnahmen

**festgestellt.**

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
1	Erläuterungsbericht zum Vorhaben -Anhang 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung -Anhang 2: Variantenbewertung		76 36 63
2	Übersichtsplan 2.1 Übersichtsplan zum Neubau 2.2 Übersichtsplan zum Rückbau	1:25.000 1:25.000	1 1
3	Wege- und Sondernutzung 3.0 Vorbemerkungen und Wegenutzungsplan (technische Planung) 3.1 Erläuterungsbericht 3.2 Liste Verkehrswege/Liste Zufahrten 3.3 Wegenutzungsplan - Übersicht 3.4 Wegenutzungsplan –Lageplan 3.5 Listen Sondernutzungen 3.6 Heftungen für Sondernutzungen 3.6.1 Heftung Wirtschaftswege 3.6.2 Heftung Zufahrten 3.6.3 Heftung Wegeertüchtigung	1:25.000    1:25.000 1:10.000	1 7 7 1 2 4 5 23 7
4	Mastprinzipzeichnungen		7
5	Lage-/ Bauwerkspläne (Grunderwerbspläne) Vorbemerkungen zum Lage- und Bauwerksplan 5.1 Lage- und Bauwerkspläne der 380 kV-Leitung Flensburg- Kassø Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis 5.2 Grunderwerbsverzeichnis der 380 kV-Leitung Flensburg- Kassø	1:2.000	3 17 3 12
6	Längenprofile Erläuterungen zum Längenprofil 6.1 Längenprofile der 380 kV-Leitung Flensburg-Kassø	1:2.000/1:200	1 9
7	Regelfundamente		1

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
8	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten Vorbemerkungen zu Verzeichnissen und Listen 8.1 Bauwerksverzeichnis 8.2 Mastlisten 8.3 Kreuzungsverzeichnis 8.4 Koordinatenverzeichnis 8.5 Abstandsnachweis für klassifizierte Straßen		2 2 2 7 1 1
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan –Text 9.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan -Karten		113 22
10	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) 10.1 Umweltverträglichkeitsstudie –Text 10.2 Umweltverträglichkeitsstudie -Karten		248 14
11	Rückbaumaßnahmen auf der bestehenden 220 kV-Leitung Flensburg- Kassø Vorbemerkungen zu den Rückbaumaßnahmen 11.1 Rückbaumaßnahmenplan 11.2 Grunderwerbsverzeichnis zum Rückbau 11.3 Mastliste zum Rückbau 11.4 Koordinatenverzeichnis zum Rückbau	1:2.000	2 9 0 3 1
12	Wasserwirtschaftliche Unterlage 12.1 Wasserwirtschaftliche Unterlage Text 12.2 Anhang 1 –Tabellarische Zusammenstellung der wasserwirtschaftlichen Belange 12.3 Anhang 2 –Lagepläne zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen 12.4 Anhang 3 – Fotodokumentation	1: 5.000	62 3 11 9
13	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. §11 UVPG a.F.		18
14	Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a.F.		5

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
Material- band	01 Fachbeitrag Fauna		17, A34
	02 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		49, A133
	03 Natura 2000		
	FFH- Vorprüfung		18, A2
	FFH- Vorprüfung		14, A2
	FFH- Verträglichkeitsprüfung		27, A2
	FFH- Verträglichkeitsprüfung		24, A2
	FFH Verträglichkeitsprüfung(VSG)		21, A2
	FFH Verträglichkeitsprüfung(VSG)		19, A2
	Natura 2000 (UVS)		30, A9
	04 Immissionsnachweise		
	04.1 Textteil- Grundlagen, Untersuchungen EMF und Lärm, Verzeichnis der Immissionsorte		41
	04.2 A Immissionsnachweise zum B-Feld		10
	04.2 B Immissionsnachweise zum E-Feld		10
	04.3 Immissionsnachweise zu den Lärmimmissionen		10
	05 Statistik zum Windausbau in Deutschland		24
06 Berechnungsnachweise Richtfunk		41	
07 Maststandorte an Knick und Graben		51	
08 Datenbögen Landschaftsbildräume		13	
09 Datenbögen Kultur- und Sachgüter		3	
10 Bewertung zur Wasserrahmenrichtlinie und Beur- teilung der Wasserkörper		23	
11 Raumempfindlichkeitsanalyse		12	

### 1.1 Feststellung der UVP Pflicht gem. UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Neubau dieser 380-kV-Freileitung unterliegt der Pflicht zur Planfeststellung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Für das Vorhaben besteht nach § 3a i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Am 18. Januar 2017 fand in der Gemeinde Handewitt der Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG über Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens statt. Die Unterrichtung gemäß § 5 UVPG nach der Besprechung vom 17. Januar 2017 im Rahmen des Scoping-Termins über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 30.01.2017 übersandt.

Die Bekanntmachung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben erfolgte im Amtsblatt (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 6 auf S. 293 vom 06.02.2017).

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in den Planunterlagen auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie.

Zur Umweltverträglichkeitsstudie wurde eine Allgemeine Zusammenfassung gem. § 6 UVPG erstellt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung gem. § 11 und § 12 UVPG der Umweltauswirkungen ist von der Planfeststellungsbehörde erstellt und dem festgestellten Plan als Anlage 13 und 14 beigelegt worden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wie auch die Inhalte der Umweltverträglichkeitsstudie sind in die Abwägung eingestellt worden, auf die Begründung zu Ziffer 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

## **2 Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

### **2.1 Auflagen**

#### **2.1.1 Allgemeine Auflagen**

1. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten für ggf. notwendige Änderungs- und Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationslinien der Telekom zu tragen, wenn diese durch die planfestgestellte Maßnahme notwendig werden.

2. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel hat die Vorhabenträgerin ausschließlich in Anwesenheit eines Gasunie- Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Hierzu hat die Vorhabenträgerin mindestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich Kontakt zur Gasunie aufzunehmen. Die Kontaktdaten können der Stellungnahme entnommen werden. Die Stellungnahme einschließlich Pläne und Schutzanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.
3. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin die planfestgestellte Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Für diese Untersuchung hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag bei dem Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel zu stellen.

Sind bereits entsprechende Untersuchungen im Zuge der Planung der Maßnahme vorgenommen worden, so hat die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Landeskriminalamt abzustimmen, ob bereits eine vollständige Untersuchung durchgeführt wurde oder ob die Untersuchung ggf. zu ergänzen ist.

Die Vorhabenträgerin hat sich so frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, dass Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Zum Schutz der Anlagen der Stadtwerke Flensburg GmbH hat die Vorhabenträgerin die Betriebsanweisung BA035 „Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und -anlagen der SWFL" vom 11.03.2019 zu beachten.  
Die Vorhabenträgerin hat zudem bei allen Detailplanungen die Stadtwerke Flensburg möglichst früh mit einzubinden.
5. Die Vorhabenträgerin hat zur Gründung der Masten 11, 12, 13, 20 und 23 eine erschütterungsarme Gründung, z.B. in Form einer Bohrpfahlgründung, vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich des Mastes 23 zu Beginn der Baumaßnahme eine Suchschachtung vorzunehmen und die Gründung auszupflocken.

Bei der Herstellung von Grabenverrohrungen im Bereich von Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Nord hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn einen Termin mit den bauausführenden Firmen und dem Wasserverbandes Nord durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat im Fall von Querungen der Versorgungsleitungen mit provisorischen bzw. dauerhaften Zufahrten Lastverteilungsmaßnahmen zu ergreifen, um so Schäden an den Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Nord zu vermeiden.

6. Für Groß- und Schwerlasttransporte hat die Vorhabenträgerin im Vorwege mit dem LBV-SH die Fahrtrouten abzuklären. Evtl. ist auch ein Beweissicherungsverfahren sinnvoll, da es durch diese Maßnahme zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt.
7. Die Vorhabenträgerin hat auf Verlangen der SH Netz AG vor Beginn des Seilzuges (Nutzung der Arbeitsfläche auf dem Schutzstreifen der Gashochdruckleitung) eine statische Berechnung der Standsicherheit der Rohrleitung vorzunehmen, um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung durch die Baumaßnahme auszuschließen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Schutzbereich der Gashochdruckleitung spezielle Lastverteilplatten zu verwenden und sich vor Bauausführung mit der SH Netz AG bezüglich der Ausführung der Sicherungsmaßnahmen im Schutzbereich abzusprechen. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Unterhaltung der Gashochdruckleitung im Bereich der Arbeitsfläche zu jeder Zeit möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über die Homepage der SH Netz AG angefordert werden.

### **2.1.2 Eisenbahnrechtliche Auflagen**

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten baulichen Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. Dieser Grundsatz gilt vornehmlich für die Betriebsphase der neuen Leitung. Für die Bauphase nur, wenn der Eisenbahnverkehr wiederaufgenommen wäre.

Für die Kreuzung der Strecke 1001 mit der geplanten Maßnahme hat die Vorhabenträgerin einen Kreuzungsvertrag (380-kV-Leitung) sowie einen Aufhebungsvertrag (220-kV-Leitung) mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen. Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu rechtzeitig mit den in der Stellungnahme genannten Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen. Dabei werden alle Bahnanlagen erfasst und zusammen mit den Sicherheitshinweisen und bahnbezogenen Bauausführungsbestimmungen der Vorhabenträgerin mitgeteilt.

Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung darf die Vorhabenträgerin keine Arbeiten im Bahnbereich ausführen und die Bahnanlagen nicht betreten.

### **2.1.3 Auflagen der Unteren Wasserbehörde**

1. Die untere Wasserbehörde ist über die zeitliche Einordnung der Gewässerbenutzungen zu informieren. Die jeweiligen Wasserhaltungsmaßnahmen sind mindestens eine Woche vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Fachbetriebe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Grundwasserabsenkungen und Grundwasserwiedereinleitungen sind auf den für die Maßnahmen unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.
2. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Pumpen und die verwendeten Baumaterialien. Dies gilt ebenfalls für ggf. anfallende leere Fettkartuschen, Ölbindemittel und Ölsperren etc. sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren.
4. Vor Beginn der Einleitung in die Verbandsgewässer ist mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband (WaBoV) eine gemeinsame Begehung des Gewässers vorzunehmen. Die zuständigen Ansprechpartner können der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde entnommen werden. Dabei ist der Gewässerzustand zu dokumentieren und es ist zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist (keine verstopften Rohrdurchlässe, keine Verkrautungen etc.). Über das Ergebnis dieser Begehungen sind Protokolle inklusive einer Fotodokumentation zu fertigen. Nach Beendigung der Einleitung sind erneut mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen Begehungen vorzunehmen, um den Gewässerzustand nach Beendigung der Einleitung zu dokumentieren. Auch hierüber sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
5. Schäden an den Verbandsleitungen, die infolge der Einleitungen an Verbandsanlagen entstehen, sind unverzüglich durch den Antragsteller und auf dessen Kosten zu beseitigen. Zuvor ist die untere Wasserbehörde sowie der Wasser- und Bodenverband zu informieren.
6. Die Einleitung des geforderten Wassers hat sich an der Leistungsfähigkeit der genutzten Gewässer zum Zeitpunkt der Gewässerbenutzung zu orientieren und darf diese nicht einschränken. Eine Wiedereinleitung bei bereits hohen Wasserständen (offene Gewässer) ist unzulässig. Bei Abflussereignissen (verrohrte Gewässer), die zu

einer Auslastung der Rohrleitungen von mehr als 80 % führen, ist eine Reduzierung der Einletrate vorzunehmen bzw. falls notwendig, ist diese zu unterbrechen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband hat immer zu erfolgen.

7. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gewässer unterhalb der Einleitstelle während der Baumaßnahme ständig zu überprüfen und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen oder mit dem Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig abzustimmen.
8. Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das Gewässer ist sicherzustellen, dass keine Schäden am Gewässerprofil (z B Auskolkungen) entstehen Böschungen und Gewässersohlen an den Einleitungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend baulich zu sichern. (z B Vlies oder Teichfolie zur Sicherung der Grabensohle und ein vertikal nach oben gerichteter 90° Bogen am Ende) Das Gewässerprofil muss nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.
9. Bei der Einleitung in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass mit dem eingeleiteten Wasser keine Sedimentfrachten in das Gewässer gelangen und keine chemische Veränderung des Wassers erfolgt Hierzu ist vor Beginn der Einleitung durch ein anerkanntes zugelassenes Labor das für die Einleitung vorgesehene Gewässer oberhalb der Einleitungsstelle (Ermittlung Vorbelastung) sowie das einzuleitende Wasser zu untersuchen. Zu erheben sind die Vor-Ort-Parameter Sauerstoffgehalt, die elektrische Leitfähigkeit, die Wassertemperatur und der pH-Wert. Darüber hinaus sind die Parameter Fe (gesamt) und Fe (II) zu analysieren Die Prüfberichte sind der UWB unmittelbar vorzulegen Bei Eisen-Konzentrationen von Fe (gesamt) < 2 mg/l und Fe (II) < 0,5 mg/l bestehen keine Bedenken gegen eine Einleitung Bei höheren Werten sind in Rücksprache mit der UWB weitere Maßnahmen einzuleiten. Gegebenenfalls dennoch erfolgte Einträge (z B Boden- und Sandsedimentfrachten, Verockerungen) sind in Absprache mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen unverzüglich - spätestens jedoch nach Ende der Einleitung - zu entfernen.
10. Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das Gewässer ist sicherzustellen, dass durch die Einleitungen keine Vernässungsschäden, die z B zu einer eingeschränkten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen führen könnten, auftreten.
11. Zum Schutz der Böschungs- und Gewässerstabilität ist die Technik zur Vorbehandlung des einzuleitenden Wassers stets außerhalb der Gewässerschutzstreifen in einem Mindestabstand von 10,00 m von der Böschungsoberkante aufzustellen.
12. Sollte die Einleitung des anfallenden Wassers über private Gräben in die jeweiligen Verbandsgewässer erfolgen, ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Eigentümer herzustellen.

13. Bei der Förderung und Ableitung des zutage geförderten Grundwassers ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke, Gewässer und für Natur und Landschaft schützenswerte Bereiche (Biotope und Stillgewässer) nicht negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schaden jeder Art sind zu ergreifen. Für die durch das Absenken und Ableiten des Grundwassers Dritten entstandenen Schäden haftet der Antragsteller.
14. Die geförderten Wassermengen sind durch geeignete Messeinrichtung zu erfassen. Mit den entnommenen Wassermengen sind auch die Zählerstände täglich aufzuzeichnen.  
Die Aufzeichnungen sind der unteren Wasserbehörde nach Beendigung der Einleitung vorzulegen.
15. Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch das Einbringen von Stoffen in die Gewässer bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind bei der unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Genehmigungsinhaber anzuzeigen und auf dessen Kosten zu beheben.
16. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Anlagen für die Grundwasserabsenkung unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.
17. Die Vorhabenträgerin hat mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn eine einvernehmliche Abstimmung hinsichtlich des zeitlich begrenzten Unterhaltungsausfalls bzw. der zeitlich begrenzten Unterhaltungseinschränkungen für die Gewässerabschnitte, deren Schutzstreifen mit vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die Baudurchführung überplant werden, vorzunehmen.
18. Bei Benutzung vorhandener nicht klassifizierter Straßen und Wege (landwirtschaftliche Wirtschaftsweg), die entlang eines Verbandsgewässers innerhalb des verbandlich festgelegten Schutzstreifens verlaufen, hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die baugrundlichen Voraussetzungen (z. B. Grundbruchsicherheit) gegeben sind.
19. Sollte es während der Baumaßnahme zu Schäden an Verbandsgewässer und -rohrleitungen kommen, hat die Vorhabenträgerin sowohl den örtlichen Wasser- und Bodenverband wie auch die Untere Wasserbehörde darüber zu informieren. Entstandene Schäden sind durch die Vorhabenträgerin zu beheben.
20. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Drainagen durchschnitten werden, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung der betroffenen Flächen sichergestellt bleibt. Drainagen sind unverzüglich wiederherzustellen und an das Gewässer anzuschließen.
21. Die Unterhaltungsarbeiten der Wasser- und Bodenverbände dürfen nicht behindert werden. Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung, bedingt durch die Ausführungsarbeiten des Vorhabenträgers, ist den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden zu erstatten.

22. Der Eintrag von Sediment durch die Baumaßnahme oder sonstige Sandfrachten in offene und verrohrte Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
23. Baubedingte Sackungen, die nachträglich entstehen, hat die Vorhabenträgerin auszubessern.
24. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen. Bei Überfüllungen oder Ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Das gilt ebenso für ggf. anfallende leere Fettkartuschen.

#### **2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

##### Allgemeines

1. Der geplante Inbetriebnahmetermin der Freileitung ist dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, Dezernat 70) mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.

##### Bauphase

2. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) sind während der Bauphase zu beachten und einzuhalten.

3. Die eingesetzten Baumaschinen und -geräte sowie die Bauverfahren müssen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

##### Betrieb

4. Die Freileitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass diese Anlage bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 14.08.2013 im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden darf. Die Möglichkeiten, die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, sind auszuschöpfen.

5. Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der Freileitung ist dem LLUR die Einhaltung oben genannten Grenzwertanforderungen (Auflage 4) durch Messungen eines Sachverständigen nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Abnahmemessung sind vor der Messung mit dem LLUR (Dezernat 70) abzustimmen.

6. Die Freileitung ist entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) so zu errichten und zu betreiben, dass die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb verursachten Geräusche an den maßgeblichen

Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel - unter Berücksichtigung der Vorbelastung- nicht überschreiten:

- in Gewerbegebieten nachts (22.00-6.00 Uhr) 50 dB(A);
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten nachts (22.00-6.00 Uhr) 45 dB(A);
- in allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten nachts (22.00-6.00 Uhr) 40 dB(A).

### **2.1.5 Auflagen des Wasser- und Bodenverbandes Rodau**

1. Das Lagern von Baumaterialien und/ oder des Aushubes ist auch temporär im Bereich der Verbandsliegenschaften nicht gestattet.
2. Durch die Baumaßnahme sowie durch die verwendeten Baumaterialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in die Verbandsgewässer sowie in die dem Verbandsgewässer zuführenden Leitungen gelangen.
3. Der Eintrag von Sediment durch die Baumaßnahmen oder sonstige Sandfrachten in die Liegenschaften des WaBoV Rodau, auch durch eine indirekte Einleitung, ist durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.
4. Entfällt. Auf die Ausführungen Ziffer 4.3.23 wird verwiesen.
5. Baumaßnahmen an oder in den Verbandsliegenschaften hat sich die Vorhabenträgerin vor Baubeginn durch den WaBoV Rodau freigeben zu lassen. Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten direkt an bzw. in den Verbandsgewässern sind dem Wasser- und Bodenverband Rodau mindestens 10 Tage vor Durchführung der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband behält sich, wenn Liegenschaften des Wasser- und Bodenverbandes betroffen sind, eine Abnahme sowie eine Bestandsaufnahme vor.
6. Rohrleitungen des Verbandes dürfen nur mit Fahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 8t. überfahren werden. Ferner sind Maßnahmen zur Lastausbreitung anzuwenden, um Beschädigungen und/oder Absackungen zu verhindern.  
Ein regelmäßiges Überfahren, Liefer- und/oder Pendelverkehr etc., ist nur nachvorheriger Freigabe des WaBoV Rodau erlaubt. Dem WaBoV Rodau liegen keine Rohrstatiken vor. Ein Überfahren, auch nach Freigabe durch den WaBoV Rodau, geschieht immer auf eigene Gefahr. Beschädigungen werden zu Lasten des Verursachers repariert.
7. Der Wasser- und Bodenverband kann keine Angaben zu bestehenden Leitungen im Fremdeigentum im Planungsgebiet machen. In diesem Zusammenhang wird keine Baufreiheit zugesichert. Die bauliche Unterhaltungspflicht für die Brücken/Durchlässe im Bereich der Düker obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer, so dass ggf. eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist.
8. Der WaBoV Rodau ist von sämtlichen in diesem Zusammenhang anfallen Kosten freizustellen. Die Arbeiten erfolgen zu Lasten und in Verantwortung des Antragsstellers.

9. Die Vorhabenträgerin hat alle geplanten temporären Baumaßnahmen vor Baudurchführung dem WaBoV Rodau anzuzeigen und darf erst nach Freigabe durch den WaBoV Rodau mit den Baumaßnahmen beginnen. Die Vorhabenträgerin hat alle temporären Maßnahmen vollständig zurückzubauen. Die Vorhabenträgerin hat nach Beendigung der Baumaßnahme eine förmliche Abnahme mit dem WaBoV Rodau vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass es durch die Baumaßnahme nicht zu einem Wasserrückstau in den Gewässern kommt.

## **2.2 Planänderungen**

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaeintragungen in diesen zu entnehmen.

## **2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse**

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

### **2.3.1 Wasserhaushalt**

#### **2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung zur Verrohrung von Gewässern**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, die wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in seiner

aktuellen Fassung, und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

<b>Mast Nr./ Standort</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Genehmigungsgegenstand</b>
Zuwegung zum Provisorium bei Mast 5	Graben 1	vorübergehende Verrohrung auf einer Länge von 3 m, DN 500
Zuwegung zu Mast 6	Rodau	vorübergehende Verrohrung auf einer Länge von 3 m, DN 500

Nebenbestimmungen:

1. Beginn, Unterbrechung sowie Beendigung der Bauarbeiten sind dem Fachdienst Umwelt – der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg – schriftlich anzuzeigen. Die Schlussabnahme der Arbeiten ist ebenfalls schriftlich bei dieser Stelle zu beantragen (siehe auch § 84 LWG). Zusätzlich ist dem örtlichen Wasser- und Bodenverband der Baubeginn und das Bauende anzuzeigen.
2. Geplante Gewässerverrohrungen (temporäre Überfahrten) sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Vor der temporären Verbreiterung und Verrohrung vorhandener Überfahrten an Verbandsgewässer ist deren baulicher Zustand zu ermitteln. Dazu ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem Eigentümer und dem örtlichen Wasser- und Bodenverband zu vereinbaren.

## **2.3.2 Landschaftspflege**

### **2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG des erforderlichen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 13 i.V.m § 15 BNatSchG erteilt. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde mit Schreiben vom **13.09.2019, Az.: V531- - 51741/2019**, für die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen das **Benennen sowie über den Ausgleich, den Ersatz und über eine Ersatzzahlung das Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)** der obersten Naturschutzbehörde hergestellt.

Für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld von **126.479 Euro** festgelegt.

### **2.3.2.2: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen nach 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Bestimmungen des § 67 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der von vom Vorhaben gesetzlich geschützten Biotope (Knicks, Röhrichte, arten- und strukturreiches Dauergrünland und Bruchwald) erteilt, soweit dies für die Realisierung und den Betrieb des Vorhabens erforderlich ist.

Durch das Vorhaben ergeben sich zum Teil dauerhafte und auch bauzeitliche Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks. Bedingt werden diese durch eine bauzeitliche Knickversetzung im Bereich einiger weniger Zuwegungen und Maststandorte, dauerhafte Endwuchshöhenbeschränkung, einmaliges vorzeitiges Knicken, v.a. im Bereich der Schutzgerüste, sowie durch den Verlust bzw. eine Endwuchshöhenbeschränkung von Überhältern.

#### Eingriffe in Knicks:

- baubedingte Inanspruchnahme an Maststandorten: 45,5 m
- temporäre Knickverluste an Zufahrten: 94 m
- dauerhafte Endwuchshöhenbeschränkung durch Überspannung: 218 m
- einmaliges vorzeitiges Knicken: 924 m
- Verlustige Überhälter: 31 Überhälter

Durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitung kommt es hingegen zur Aufhebung von bestehenden Aufwuchshöhenbeschränkungen für Knickgehölze und damit zu einer ökologischen Aufwertung überspannter Knickabschnitte, was in der Bilanzierung berücksichtigt wurde.

- Anrechenbare Aufwuchshöhenbeschränkung für Knicks durch den Rückbau der 220-KV Leitung: 1017 m

Ein Teil der Bestandsmasten der rückzubauenden 220-KV Leitung steht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von vorhandenen Knicks. Um die Maste inklusive ihrer Fundamente rückzubauen, ist eine Beeinträchtigung der durch den vorhandenen Mast vorbelasteten Knickstruktur beziehungsweise direkt angrenzende Knickbereiche unvermeidbar. Nach Abbau des Mastes wird der Knick im Bereich des ehemaligen Maststandortes fachgerecht wiederhergestellt.

Der verbleibende nicht vermeidbare zu kompensierende Eingriff in das Knicknetz kann durch folgende genehmigte Ökokonten vollständig kompensiert werden:

- Knickkompensationskonto "Handewitt-Westerlund": 100 m Knickanlage
- Knickkompensationskonto "Wallsbüll": 179 m Knickanlage
- **Kompensation insgesamt: 279 m Knickanlage**

Im Trassenverlauf ergeben sich baubedingt Eingriffe in gesetzlich geschützte Röhrichtbestände auf 347m<sup>2</sup>.

Die Kompensation erfolgt durch die Ausbuchung von insgesamt **1.387 Ökopunkten** vom Ökokonto E 4 "Tinningstedt".

Im Trassenverlauf ergeben sich baubedingt Eingriffe in gesetzlich geschütztes arten- und strukturreiches Dauergrünland auf 12953 m<sup>2</sup>.

Die Kompensation erfolgt durch die Ausbuchung von insgesamt **50.420 Ökopunkten** vom Ökokonto E4 "Tinningstedt".

Im Trassenverlauf ergeben sich baubedingt Eingriffe in gesetzlich geschützten Biotop „Sumpf- und Bruchwald“ auf 1215 m<sup>2</sup>.

Die Kompensation **6744 m<sup>2</sup>** von erfolgt auf dem Ökokonto E2 "Handewitter Forst".

Mit den oben genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG damit als kompensiert und vollständig ersetzt oder ausgeglichen (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

#### **2.3.2.4: Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)**

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein (vgl. Anlage 9.1 und 9.2 und M02 der Planfeststellungsunterlage).

### **2.3.2.7: Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG und Ausnahmen gemäß § 51 LNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete**

Es werden keine Naturschutzgebiete und keine Landschaftsschutzgebiete gequert oder ihre Verordnungen durch das Vorhaben ausgelöste Verbote berührt oder beeinträchtigt.

### **2.3.2.8 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG**

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und/oder durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist (vgl. LBP, Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Es handelt sich dabei um folgende bereits festgesetzte /oder durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

<b>Name</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Blatt im LBP Anlage 9.1</b>	<b>Lage und Betroffenheit</b>
Ausgleichsfläche bei Handewitt-Kolonie	Handewitt	SL	1.02, 1.03	Provisorium (5 – 6) Temporäre Beeinträchtigung
ÖFPG "Ausgleichsflächen Meynautal"	Handewitt	SL	1.08	17 - 19 Überspannung

### **2.3.2.9: Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen**

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten im Kreis Schleswig-Flensburg und Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet (vgl. Maßnahmenblätter A2, A3, E1, E2, E4, in Anlage 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage):

Für das Vorhaben in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen:

Maßnahmennummer	Kompensationsmaßnahme, Name Ökokonto Gemeinde <i>Aktenzeichen, zust. UNB</i>	Gemarkung	Vorhabensbedingte Ausbuchung
A2	Knickkompensationskonto "Handewitt-Westerlund" AZ: 661.4.04.137.2014.00 Vom 01.07.2014 <i>Kreis Schleswig-Flensburg</i>	Gemarkung Handewitt, Flur 1, Flurstück 6/2, 20/2, 22/3, 25	<u>100 m Knick</u>
A3	Knickkompensationskonto "Wallsbüll" AZ: 661.4.04.130.2014.00 Vom 18.06.2014 <i>Kreis Schleswig-Flensburg</i>	Gemeinde Wallsbüll Gemarkung Wallsbüll, Flur 5, Flurstück 1, 2, 4/1 Gemarkung Timmersiek, Flur 3, Flurstück 57	<u>179 m Knick</u>
E 1	Ökokonto "Wallsbüll 2" AZ: 661.4.03.130-04-13 Vom 13.06.2013 <i>Kreis Schleswig-Flensburg</i>	Gemeinde Wallsbüll Gemarkung Wallsbüll, Flur 5, Flurstück 2, 4/1 und 4/2 Gemarkung Timmersiek, Flur 3, Flurstück 57	<u>32.161 Ökopunkte</u>
E 2	Ökokonto "Handewitter Forst" AZ: 661.4.03.137.2012.01 Vom 26.11.2012 <i>Kreis Schleswig-Flensburg</i>	Gemeinde Handewitt Gemarkung Handewitt, Flur 9, Flurstück 1/1	<u>43.749 Ökopunkte</u>
E 4	Ökokonto "Tinningstedt" AZ: 4.61.5.02-67.30.3-9/15 Vom 09.12.2015 <i>Kreis Nordfriesland</i>	Gemeinde Tinningstedt Gemarkung Tinningstedt, Flur 1, Flurstücke 10, 31, Bezeichnung der Maßnahme: Ökokonto	<u>51.807 Ökopunkte</u>

Die Planfeststellungsbehörde sendet den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg jeweils den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der Maßnahmenblätter und Maßnahmenkarten aus der Anlagen 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlagen für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragung in die jeweils von den UNBn gemäß § 7 der Ökokonto-VO geführten Kompensationsverzeichnisse zu.

### **2.3.2.10: Nebenbestimmungen**

1. Die in den Maßnahmenblättern der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insb. der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Schadensbegrenzungsmaßnahmen unterliegen jeweils den eigens dafür definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit und sind entsprechend umzusetzen. (Anlage 9.1 Maßnahmenblätter VAr1 – VAr11).
2. Die durchgeführten bzw. durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 (4) BNatSchG dauerhaft durch den Verursacher oder seinem Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
3. Der Baubeginn ist den unteren Naturschutzbehörden entsprechend anzuzeigen, um die Ausbuchung der Ökopunkte zu veranlassen.
4. Zur Kontrolle der im Rahmen dieses Vorhabens festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses für die beanspruchten Ökokonten eine Bestätigung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die Ausbuchung der Maßnahmen bzw. der Ökopunkte der Planfeststellungsbehörde (AfPE) zu übermitteln (Ökokontoauszug).
5. Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Planänderungsbeschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten, sofern es sich um keine anerkannten Ökokonten handelt. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.
6. Für die in den Maßnahmenplänen der in Anlage 9.1 des festgestellten Planes dargestellten Ziele ist eine Kontrolle gemäß § 17 (7) BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass bis

spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND unaufgefordert Berichte über die Funktion der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in angemessener Form vorzulegen ist.

Im Anschluss sind für diese Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND in angemessenen regelmäßigen Zeiträumen unaufgefordert Folgeberichte über deren Funktion vorzulegen.

- Für Kompensationsmaßnahmen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung:

alle zwei Jahre

- Knick- und Gehölzentwicklung oder Einzelbaumanpflanzung:

Bericht erste Anwuchskontrolle und dann alle 5 Jahre

Sofern bei den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erkennbar wird, dass eine Entwicklung der Entwicklungsziele nicht sichergestellt ist, ist von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND eine Anpassung der landespflegerischen Maßnahmen vorzunehmen.

- 6.a) Auflage: Sofern während des Betriebs der Freileitung ein entsprechend häufigeres Knicken als planfestgestellt in dem biotoptypbezogenen Pflegezeitraum („auf den Stock setzen“ gem. aktuellen Knickerlass frühestens alle 10 Jahre) erforderlich wird, ist im eine zusätzliche Kompensation mit dem MELUND abzustimmen. Dies ist in einem Deckblatt dem AfPE vorzulegen, um den Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope entsprechend zu genehmigen und die erforderliche Kompensation verfahrensrechtlich zu sichern.
7. Die gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 LNatSchG zu leistende Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild durch den geplanten Ersatzneubau in Höhe von **insgesamt 126.479 Euro ist bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn, spätestens aber bis zum 31.12.2019 an das Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 unter Angabe des Kassenzeichens: 04034421135500 zu bewirken.**
8. Die baubedingten Beeinträchtigungen durch die Neubau- und Rückbauleitung in festgesetzte und bestehende Kompensationsflächen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeitsphase zurückzubauen. Unmittelbar nach dem Eingriff sind die Flächen entsprechend zu rekultivieren und in Abstimmung mit dem für die Kompensation Verantwortlichen (Inhaber der Genehmigung) wiederherzustellen. Dabei ist auch die untere Naturschutzbehörde mit einzubeziehen. Ein Bericht hierüber ist dem AfPE vorzulegen.

9. Während des gesamten Zeitraums der Bauausführung sind zur Vermeidung von Verbots-  
tatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG der Avifauna (jeweils für Offenlandarten,  
Röhrichtbrüter, Gehölzbrüter inkl. der Gehölzbodenbrüter, Mastbrüter), der Amphibien,  
Reptilien und der Fledermäuse folgende artenschutzrechtlich festgesetzte gruppenspezi-  
fischen Bauzeitenverbote eines jeden Jahres einzuhalten.

<b>Maßnahmenblatt im LBP (Anlage 9.1)</b>	<b><u>Tiergruppe / Tierart</u></b>	<b>Bauzeitenverbot</b>
<b><u>VAr2</u></b>	<b><u>Europäische Brutvögel,</u> Gehölzbrüter (inkl. Gehölzbodenbrüter &amp; Baumbrüter)</b>  <b>Boden- und Offenlandbrüter</b>	<u>01.03. bis 30.09.</u>
<b><u>VAr3</u></b>	<b><u>Europäische Brutvögel,</u> Mastbrüter</b>	<u>01.02. bis 15.08.</u>
<b><u>VAr4</u></b>	<b><u>Europäische Brutvögel,</u> Offenland - Bodenbrüter</b>	<u>01.03. bis 15.08.</u>
<b><u>VAr4</u></b>	<b><u>Europäische Brutvögel,</u> Röhrichtbrüter</b>	<u>01.03 bis 15.08</u>
<b><u>VAr 5</u></b>	<b><u>Amphibien und Reptilien</u> (Sommeraktivitätszeit)</b>	<u>01.03 bis 31.10.</u>
<b><u>VAr6</u></b>	<b><u>Amphibien und Reptilien</u> (Winter- und Ganzjahreslebensraum)</b>	<u>01.11 bis 28/29.02.</u>
<b><u>VAr7</u></b>	<b><u>Fledermäuse,</u> (Wochenstuben, Tagesquartiere &amp; Balz- quartiere)</b>	<u>01.03. bis 30.11.</u>

Die in den Maßnahmenblättern festgesetzten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, deren Lage sowie die alternativ vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind dem jeweiligen Maßnahmenblättern VAR1 – VAR11 in der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen und entsprechend einzuhalten.

- 7.a) Maßnahme VAR7 (Bauzeitenregelung Fledermäuse): Die Vorgehensweise und die Auswahl der geeigneten Methode zur Negativbesatzkontrolle sind im Vorab durch die UBB mit dem LLUR abzustimmen. Die Bauzeitenregelung und die ggf. erforderlichen die Regelung öffnenden Maßnahmen sind nur für betroffene Gehölze mit Quartiereignung erforderlich. Die Einschätzung, ob es sich um geeignete Gehölze mit Tagesquartiereignung bzw. Wochenstubeneignung handelt, obliegt der UBB, ggf. in Abstimmung mit einem Fledermausexperten. Dies ist in den Protokollen der UBB zu dokumentieren. Sofern eine Abstimmung mit dem LLUR erfolgt, ist dies dem AfPE und dem MELUND zur Kenntnis zu geben.
8. Der Planfeststellungsbehörde sind – sofern es zu Rammarbeiten kommt - die zeitlich vorgeschriebenen Ramppausen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme VAR10 (siehe Anlage 9.1) regelmäßig über die Vorlage der technischen Rammprotokolle darzulegen.
9. Die auf der gesamten planfestgestellten Freileitungsstrecke festgelegten Regelungen zur Installation einer fachlich geeigneten Vogelschutzmarkierung an den Erdleiterseilen sind zwingend gemäß den Maßgaben aus dem Maßnahmenblatt VAR1 umzusetzen (vgl. Maßnahme VAR1 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Die Markierungsarbeiten sind durch den Vorhabenträger zu dokumentieren und die frist- und fachgerechte Montage, welche innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Beseilungsarbeiten zu erfolgen hat, im Rahmen der Berichte zur UBB nachvollziehbar darzulegen.

Sofern die Beseilungsarbeiten länger als üblich und im Erläuterungsbericht beschrieben andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschlagmarkier mit dem LLUR vorzunehmen.

Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar länger als üblich (üblich bis zu 6-8 Wochen) in Anspruch nehmen, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist.

In diesem Fall ist im vorab mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschlagmarkierungen zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. spätere Montage oder das Absenken des Erdseils) vorgenommen werden müssen. Die artenschutzrechtlich

und fachlich begründete Anforderung des LLUR ist hier demnach maßgeblich einzuhalten. Die Abstimmung mit dem LLUR, sowie die Zeiträume der Markierungsarbeiten (Beginn des Konflikts/Montage Erdseil bis zum Anbringen der Vogelschlagmarker) ist eindeutig in den Protokollen der UBB nachvollziehbar darzulegen.

10. Die Markierungen soll aus beweglich aufgehängten, abwechselnd schwarzen und weißen, ca. 0,5 m langen Kunststoffstäben, die auf einer Trägerkonstruktion aus Aluminium vormontiert sind bestehen. Diese Markierung ist am Erdseil zu befestigen. Der Abstand zwischen den einzelnen Markierungen soll bei zwei Erdseilen alternierend 40 m pro Erdseil betragen, sodass sich ein Abstand von 20 m bezogen auf die gesamte Leitung ergibt:

- Spannfelder: M5 – M22, M25 – M26 → Standardmarkierung für 2 Erdseile (Abstand 40 m alternierend)

Für die Spannfelder in Abschnitten, die zwischen Teilhabitaten (Nahrungshabitate, Ruhe- und Schlafgewässer) anfluggefährdeter Brut- und Rastvogelarten (Wasservogel, Gänse und Schwäne) verlaufen, ist der Abstand der vorgesehenen Markierung bei zwei Erdseilen auf einen Abstand von 20 m pro Erdseil zu reduzieren, so dass sich hier durch die versetzte Aufhängung ein Abstand von 10 m entlang der Leitung ergibt:

- Spannfelder: M1 – M5, M22 – M25 → Verdichtete Markierung für 2 Erdseile (Abstand 20 m alternierend)

11. Die Funktion der Vogelschlagmarkierungen ist bei den jährlichen Leitungsbegehungen zu überprüfen. Beschädigte, nicht funktionsfähige oder abgängige einzelne Markierungen sind grundsätzlich zu ersetzen. Das weitere Vorgehen zum Ersatz der Vogelschlagmarker ist mit der Fachbehörde (LLUR) abzustimmen. Die Protokolle der jährlichen Leitungsbegehungen und Abstimmungen sind dem AfPE sowie dem MELUND unaufgefordert vorzulegen.

12. Maßnahmenblatt VAr3, Mastbrüter: Unter bestimmten Bedingungen kann ein Arbeiten an Neubaumasten ohne relevante Störungen von Mastbrütern möglich sein. Die genauen Rahmenbedingungen für die zulässigen Arbeiten sind im Einzelfall durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu bestimmen und mit dem LLUR im Vorab abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch das LLUR erfolgen und sind durch die UBB

täglich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Abstimmung sowie die Dokumentation sind dem AfPE unverzüglich vorzulegen.

Im Hinblick auf die Entfernung von unbesetzten Nestern ist das Vorgehen gemäß der bestehenden Abstimmung (Vermerk zwischen LLUR und BHF vom 07.04.2014) vorzunehmen.

Sofern eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird, ist diese beim AfPE zu beantragen.

13. Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, sowie der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu erstellen, und der Planfeststellungsbehörde, sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zeitnah vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

Der LAP kann nach vorheriger Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für Teilabschnitte des Vorhabens zeitlich gestaffelt und nach standörtlicher ökologischer Wertigkeit und Sensibilität der Eingriffsbereiche angefertigt und vorgelegt werden. Die Inhalte des LAP sind mit der Planfeststellungsbehörde frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Sie hat ebenso ein Konzept über die Aufgaben und die Qualifizierung der Umweltbaubegleitung zu beinhalten.

- 13.a) Auflage: Es ist ein zusammenhängendes Bodenschutzkonzept zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde und dem AfPE bis spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen, in den mindestens folgenden Themen abgearbeitet werden:

Neubau und Provisorien:

- o Ausweisung von Böden im Trassenverlauf, die besonders empfindlich sind und besondere Arbeitsweisen erfordern
- o Ab- und Auftrag sowie Zwischenlagerung/Verwendung von überschüssigem Mutterboden
- o Substratreine Trennung von Oberboden und Unterboden bei Aushub, Zwischenlagerung und Wiedereinbau
- o Einrichtung, Art und Befestigung von temporären Arbeits- und Lagerflächen, Baustraßen, Zuwegungen etc.
- o Einzusetzende Fahrzeuge/Geräte o Witterungsangepasstes Arbeiten
- o Versiegelte Flächen o Rekultivierung der temporären Nutzflächen

- o Korrosionsschutz vor Ort, Schutz gegen Eindringen von Stoffen in den Boden, Lagerung, Entsorgung der Beschichtungsstoffe etc.

Rückbau:

- o Untersuchung von potenziellen Bodenbelastungen der Maststandorte nach LABO
- o Erfordernis und Gestaltung von temporären Arbeits-, Lagerflächen, Zuwegungen
- o Bodenschutz bei der Mastdemontage, Schutz gegen Eindringen von Stoffen in den Boden
- o Anforderungen an das Bodenmaterial für die Auffüllung der Fundamente (Fremdboden ist nach den LAGA-Richtlinien zu untersuchen)
- o Rückstandlose Entsorgung sämtlicher Materialien
- o Rekultivierung der ehemaligen Maststandorte sowie der temporären Nutzflächen

14. Die Planfeststellungsbehörde, die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die zuständigen unteren Bodenbehörden und das Archäologische Landesamt sind frühestmöglich und vor Beginn der Bauarbeiten (einschließlich der Baufeldfreimachung) in schriftlicher Form über den Baubeginn, sowie im weiteren Verlauf über die Betriebsfreigabe, das Bauende und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten.

15. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal vorzusehen, welche neben den europa-, bundes, und landesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzrechts die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Landespflegerischen Ausführungsplan aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig kontrolliert und überwacht.

Sofern erforderlich und bei nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vor oder während der Bauzeit sind durch die Umweltbaubegleitung Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen. Der Einsatz dieser Experten ist insbesondere bei den Maßnahmen zu Brut- und Bestandskartierungen erforderlich.

Der Einsatz der Experten mit geschultem artenschutzrechtlichem Fachwissen erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Es ist eine unabhängige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen. Eine Liste mit sämtlichen Ansprechpartnern (Bodenkundliche Baubegleitung, Projektleitung, Bauleitungen, ausführende Firmen etc.) ist der unteren Bodenschutzbehörde bis spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und unteren Boden- und Wasserbehörden ist frühestmöglich und spätestens 1 Monat vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung als auch Bodenkundliche Baubegleitung schriftlich zu benennen.

Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung als auch über die fachliche Qualifikation der Person(en), die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen und bodenkundlichen Maßnahmen und ggf. für Maßnahmen weiterer Umweltfachbereiche zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, LLUR sowie der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist im Weiteren der Leitfaden der EBA - Eisenbahnbundesamt (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen -Stand: Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in diesem Beschluss oder im landespflegerischen nichts Weiteres geregelt ist.

In einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sollen zwischen Umweltbaubegleitung/bodenkundliche Baubegleitung und Projektleitung sowie Baufirmen ein Anlaufgespräch, sowie regelmäßige weitere Projektgespräche, stattfinden. Die Protokolle hierüber sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen im Baubetrieb kommt, oder naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich sind, ist durch die Umweltbaubegleitung die Projektleitung und der Vorhabenträger unmittelbar zu informieren, und die Schäden unter Einbeziehung der Fachbehörde zu beheben.

14. Über die erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung ab dem Zeitpunkt des Baubeginns regelmäßig Protokolle anzufertigen (Umweltbauberichte), in denen der Ablauf und die Ergebnisse der landespflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Die Protokolle sind der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR sowie den UNB des Kreis Schleswig-Flensburg bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bauarbeiten und erforderlichen Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen. Der Inhalt und die Struktur der Protokolle sind vor Baubeginn mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Beim Vorliegen bzw. in Bereichen besonderer oder empfindlicher Böden oder schädlicher Bodenveränderungen oder Bodensanierungen sind die Zwischen- und Endberichte zusätzlich um den Themenkomplex „Boden“ zu erweitern.

15. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten ein Endbericht zu erstellen sowie eine Nachbilanzierung durchzuführen. In dem Endbericht werden unter anderem die Inhalte aus den Umweltbauberichten in zusammengefasster Form wiedergegeben. In der Nachbilanzierung werden die gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zusätzlich aufgetretene Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die hierdurch erforderliche Kompensation entwickelt und dargestellt.

Der Inhalt und die Struktur des Endberichts und der Nachbilanzierung sind vor der Abgabe mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Der Endbericht und die Nachbilanzierung sind der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR sowie den UNBn unaufgefordert in einem Bericht vorzulegen.

16. Bei Bodenarbeiten gemäß der Norm DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) sind bei Wiederverfüllung der Baugruben die Bodenhorizonte entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung horizontweise wieder zu verfüllen. Oberflächennah ist der Oberboden wieder aufzubringen. Nach der Baumaßnahme ist überschüssiges Bodenmaterial fachgerecht weiter zu verwenden. Es sind keine Gräben oder feuchten Mulden zu verfüllen.
17. Fremdsubstrate sind mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Vlies, von natürlich anstehendem Boden zu trennen. Fremdsubstrate sind nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos zu entfernen.
18. Bei der Montage der neuen Strommasten und der neuen Mastfundamente sowie bei der Demontage der Bestandsmasten und deren Altfundamente sind mögliche Einträge von Schadstoffen (z.B. Metallspäne, Abrieb von Metall und Beschichtungsmaterialien, Öl) in den Boden durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abplanungen) zu vermeiden.

Für die Standorte und für das direkte Umfeld der zurückzubauenden Bestandsmasten und Trassen und ihrer Altfundamente ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Belastung, insb. aus dem Korrosionsschutz, des Bodens und des Oberflächen- und Grundwassers vorliegt bzw. rückbaubedingt verursacht wird.

Darüber hinaus ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Bodenschutzbehörden ein Nachweis zu führen, dass über den Betriebszeitraum der Rückbaustrasse keine schädlichen Bodenveränderungen eingetreten sind.

Der gesamte Aspekt einer möglichen Bodenbelastung und –Sanierung im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten ist unter Berücksichtigung der „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Stromleitungsmasten“ (LABO 2012) mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde im Vorwege abzustimmen. Dazu sind u.a. Bodenuntersuchungen durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen oder einem Sachverständigen gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen.

19. Bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens eines potenziellen Umweltschadens oder bei einem bereits eingetretenen Umweltschaden, aber auch bei unvorhergesehenen Einträgen von schadstoffhaltigen, umwelt- und gewässergefährdenden Stoffen in die Umwelt oder für den Fall des Vorliegens einer (Vor-) Belastung oder Verunreinigung oder einer schädlichen Veränderung von Boden oder Wasser, sind vom Vorhabenträger unverzüglich entsprechend geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zusätzlich sind die zuständigen Fachbehörden und ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Vorfall zu informieren.
20. Die zurückzubauenden Freileitungsmasten und deren Altfundamente sind vollständig aus der Landschaft zu entfernen. Bei den Fundamenten, bei denen kein standortgleicher Neubau geplant ist, sind die nicht mehr benötigten Fundamente mindestens 1,5 Meter unterhalb der Erdoberfläche abzutragen. Plattenfundamente sind vollständig aus dem Erdboden zu entfernen. Die entstandenen Vertiefungen so zu verfüllen, dass eine ebene Erdoberfläche entsteht. Bei der Verfüllung ist die vorhandene Bodenschichtung zu beachten. Dafür ist ausschließlich standortgetreues Bodenmaterial einzusetzen. Nach erfolgtem Rückbau der Bestandsmasten und deren Altfundamenten sind die ehemaligen Maststandorte im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen.
21. Der Rückbau der Bestandsleitungen und der Provisorien (Masten und Beseilungen) hat spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten an dem jeweiligen Abschnitt der Neubauleitung zu erfolgen, sodass die gleichzeitige Standzeit von Neubau- und Rückbauleitung einen Zeitraum von zwei Jahren (zwei Brutperioden) nicht überschreitet (vgl. Anlage 9.1 MB VAr11). Dies ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzulegen.

22. Die Freileitungsprovisorien, die Arbeitsflächen und die Baustellenzufahrten sind unverzüglich und zeitnah nach Beendigung der Bauarbeiten vor Ort wieder zurückzubauen. Es ist gleichartig und bei gleicher Lage der Ursprungszustand wiederherzustellen.
23. Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellten Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Rekultivierung von Flächen ist standortgerechtes und gebietseigenes Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden. Die Rekultivierung ist mit dem Flächeneigentümer abzustimmen.
24. Sämtliche während der Arbeiten eingesetzten Baumaschinen, Materialien und Stoffeinträge, insbesondere auch Bauschutt und Baureste der Baustelle, sind zeitnah und vollständig wieder aus Natur und Landschaft zu entfernen.
25. Um die temporären Beeinträchtigungen der Umwelt gering zu halten, sind Zufahrten, Baustelleneinrichtungen im Mastbereich, Grabenüberfahrten und Grabenverrohrungen unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten zurückzubauen und gleichwertig bei gleicher Lage zeitnah wiederherzustellen und zu rekultivieren. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.
26. Baubedingt temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sind in Abstimmung mit dem Eigentümer und der unteren Forstbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme Wiederaufbewalden, Aufzuforsten oder der Sukzession zu überlassen.
27. Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und zur Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist möglichst gebietseigenes Saat- und Pflanzenmaterial zu verwenden. § 40 BNatSchG ist zu beachten. Dies ist zu dokumentieren.

### **2.3.2.11: Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000**

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben.

Die Prüfungen auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sind aufgrund der Überprüfung für folgende Gebiete gegeben:

#### Vogelschutzgebiete:

- ca. 2.600 m nordwestlich: DK 009X070 "Froeslev Mose"
- ca. 4.800 m nordwestlich: DE 1121-391 "NSG Fröslev-Jardelunder Moor"

#### FFH-Gebiete:

- ca. 1.150 m westlich: DE 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"
- ca. 2.050 m östlich: DE 1222-353 "Staatsforst südöstlich Handewitt"
- ca. 2.600 m nordwestlich: DK 009X070 "Froeslev Mose"
- ca. 3.300 m östlich: DE 1222-301 "Stiftungsflächen Schäferhaus"
- ca. 4.700 m westlich: DE 1121-304 "Eichenwälder der Böxlunder Geest"
- ca. 4.800 m nordwestlich: DE 1121-391 "NSG Fröslev-Jardelunder Moor"

Die vorgelegten FFH-Prüfungen des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG für die dem Vorhaben indirekt bzw. direkt betroffenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung haben alle zum Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen weder eine Betroffenheit, noch eine erhebliche vorhabens- und/oder kumulationsbedingte Beeinträchtigungen der betrachteten FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben bzw. auslösen können.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat sein Benehmen gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG zur Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Die Realisierung des hier planfestgestellten Vorhabens ist im Sinne des § 34 BNatSchG demnach zulässig (vgl. M03 im Materialband der Planfeststellungsunterlage).

### 2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

#### 2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Forstrechtlich ergibt sich für Waldeingriffe von 20.118 m<sup>2</sup> in Wald insgesamt ein Kompensationsbedarf von 30.260 m<sup>2</sup>.

#### **Ersatzpflichtige Waldumwandlung:**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriffsgröße (m <sup>2</sup> )
Handewitt	Ellund	7	32	148
Handewitt	Ellund	6	11/4	17.357
Handewitt	Ellund	6	19/4	520
Handewitt	Ellund	6	20	2.093
Summe Eingriffsfläche			<b>20.118</b>	

Die Eingriffe in Wald im Sinne einer Waldumwandlung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG sind im landespflegerischen Begleitplan dargestellt und werden entsprechend kompensiert (Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Es werden in der vorliegenden Planung Waldflächen bauzeitlich in Anspruch genommen, jedoch sind diese kleiner als 0,1 Hektar und fallen somit nicht unter die Kahlschlagregelungen gem. LWaldG. Eingriffe in Wald im Sinne eines Kahlschlags gem. § 5 Abs. 3 LWaldG erfolgen nicht.

Bereits durchgeführte Ersatzaufforstung werden gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG als Ersatzmaßnahme anerkannt. Weitere Nebenbestimmungen der bestehenden Erstaufforstungsgenehmigungen bleiben unberührt.

- Ersatzaufforstung 28.379 m<sup>2</sup> Wald in "Großenwiehe", Unteren Forstbehörde (Dezer- nat 54) mit dem Schreiben vom 06.06.2018 unter dem Aktenzeichen 7411.2/06/2015 (Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage Maßnahme E3)
- Im Bereich der 220 kV- Rückbauleitung findet eine naturnahe Wiederbewaldung von 1.881 m<sup>2</sup> statt. (Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage Maßnahme A1) Diese ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

### **2.3.3.2 Nebenbestimmungen**

1. Die Waldflächen dürfen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 3 LWaldG erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme abgeholzt und gerodet werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat die Waldumwandlung rechtzeitig mindestens 14 Tage vor Gehölzeinschlag bei der zuständigen Forstbehörde anzuzeigen.
3. Baubedingt temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sind nicht umzuwandeln, sondern in Abstimmung mit dem Eigentümer und der unteren Forstbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme Wiederaufzubewalden. Die Umsetzung hierzu ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
4. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Genehmigungsunterlage zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG (Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) bleiben unberührt und sind zu beachten. Auf die Ziffern 2.3.2.10 dieses Beschlusses und auf die Maßnahmenblätter VAr2 – VAr10 des hier festgestellten Plans wird verwiesen.
5. Mit den Ersatzaufforstungen ist bis spätestens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der nächsten Vegetationsperiode nach dem erfolgten Eingriff in die jeweilige Waldfläche zu beginnen.
6. Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sind, nach Beendigung der Bauarbeiten spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten wieder aufzuforsten, oder der Sukzession zu überlassen. Ob Sukzession oder Aufforstung, sowie Art und Umfang sind mit der zuständigen Unteren Forstbehörde und mit den jeweiligen Flächeneigentümern abzustimmen.
7. Die Vorhabenträgerin hat den zuständigen Forstbehörden die örtliche Lage sowie weitere grundlegende Informationen zu den Ersatzwaldflächen in geeigneter Form zur Aufnahme in ein Kompensationsflächenkataster (Ausgleichsflächenkataster) zu übergeben.
8. Der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert entsprechende Nachweise zur Umsetzung der Aufforstung unaufgefordert zu übersenden.

9. Im Bereich der 220 kV- Rückbauleitung findet eine naturnahe Wiederbewaldung von 1.881 m<sup>2</sup> statt. (Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage Maßnahme A1) Die fachliche Ausführung zur Wiederbewaldung ist mit der unteren Forstbehörde nach Erhalt des Beschlusses abzustimmen.

## **2.3.4 Denkmalschutz, archäologische Denkmäler**

### **2.3.4.1 Genehmigung gem. § 13 DSchG für den Eingriff in Denkmäler**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigung für die vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Denkmälern erteilt.

### **2.3.4.2 Nebenbestimmungen**

- 1) Im gesamten Eingriffsbereich für den Neubau der hier planfestgestellten Freileitungstrasse sind die Bestimmungen des § 15 DSchG SH zu beachten. Während der bauvorbereitenden Maßnahmen oder während der Baumaßnahmen vorgefundene oder entdeckte archäologische Funde bzw. Fundplätze oder auffällige Bodenverfärbungen auf den für die Baumaßnahme notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen, sind unverzüglich der zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörde durch den Vorhabenträger bzw. den Bauleiter mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat die Fundstelle bis zum Eintreffen der Denkmalschutz-Fachbehörde entsprechend zu sichern.
- 2) Im Übrigen bleiben die gemäß Anlage 9 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der archäologischen Arbeiten unberührt.

## **2.3.5. Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten**

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 21 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

lfd.- Nr.	Straßenname	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Mast / Maßnahme
Z1	K 67	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 1 Arbeitsflächen und Schutzgerüst
Z2	K 67	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 1 Arbeitsflächen und Schutzgerüst
Z3	K 67	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 1 Arbeitsflächen
Z4	K 84	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 3 Arbeitsflächen, Provisorium Rückbau Mast 6, Arbeitsflächen, Schutzgerüst
Z5	K 84	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 2 Arbeitsflächen, Provisorium Rückbau Mast 5, Arbeitsflächen, Schutzgerüst
Z6	K 83	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Masten 4 und 5 Arbeitsflächen, Provisorium Rückbau Masten 7 und 8, Arbeitsflächen, Schutzgerüst
Z7	K 83	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 9 Arbeitsflächen und Schutzgerüst
Z8	K 83	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Schutzgerüst
Z9	K 83	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 7 Arbeitsflächen Rückbau Schutzgerüst
Z10	K 79	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 13 Arbeitsflächen und Schutzgerüst
Z11	K 79	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 14 Arbeitsflächen
Z12	K 79	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 11 Arbeitsflächen
Z13	K 79	temporär	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 11 Arbeitsflächen
Z14	B 199	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 18 Arbeitsflächen
Z15	B 199	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Mast 16 Arbeitsflächen
Z16	B 199	temporär	bestehende Zufahrt	Neubau Schutzgerüst, Arbeitsflächen
Z17	B 199	temporär	bestehende Zufahrt	Neubau Schutzgerüst, Arbeitsflächen
Z18	B 199	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Schutzgerüst
Z19	B 199	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 19 Arbeitsflächen und Schutzgerüst
Z20	K 130	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Mast 22 Arbeitsflächen
Z21	K 130	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Neubau Masten 19 und 20, Arbeitsflächen Rückbau Schutzgerüst
Z22	K 130	temporär	bestehende Zufahrt	Rückbau Schutzgerüst
Z23	K 130	temporär	bestehende Zufahrt	Neubau Schutzgerüst, Arbeitsflächen

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der in der Anlage 3 – Wegenutzung - der Planfeststellungsunterlagen, dargestellten sonstigen öffentlichen Straßen ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffer zu 1a) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Gleiches gilt auch für die Gemeindestraßen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

### **Nebenbestimmungen**

1. Die Erlaubnis gilt nur für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der anliegenden Grundstücke sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Vorhabenträger verpflichtet.
2. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Vorhabenträger einzuholen.  
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass solche Anlagen - insbesondere Fernmeldekabel - nicht vorhanden sind.
3. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vorher (mindestens 1 Woche) anzuzeigen.
4. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Alle Verkehrszeichen, die für die durchzuführende Maßnahme anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.
5. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder nach Abnahme bzw. Fertigstellung auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Die Zufahrt ist stets bis zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der Vorhabenträgerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen; der Vorhabenträger ist zur Kostenerstattung verpflichtet.
7. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Straßenbauverwaltung einzuholen.
9. Kommt die Vorhabenträgerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Vorhabenträgerin zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

10. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
11. Die Erlaubnis erlischt durch Beendigung der Nutzung. Die Beendigung der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die laut Plan beantragte neue Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
12. Im Falle der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
13. Für diese Sondernutzung sind nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren Sondernutzungsgebühren in Höhe von 120 Euro pro Monat und Zufahrt festzusetzen.  
Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgt in gesonderten Gebührenbescheiden getrennt nach Baulasträgern (Bund, Land, Kreis) für den beantragten Zeitraum der Nutzung.  
Der Nutzungsberechtigte hat die voraussichtliche Nutzungsdauer der Baustellenzufahrten dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche) vorher anzuzeigen.
14. Die temporär genutzten Zufahrten sind auf Straßengebiet in der planfestgestellten Breite auf einer Länge von mindestens 1,00m wie folgt zu befestigen:  
In Asphaltbauweise mit 40 cm Frostschutzschicht, 20 cm Asphalttragschicht, Geovlies als Trennschicht.  
Die Asphalttragschicht soll, soweit dies aus Gründen der Fahrbahmentwässerung unbedenklich ist und in Abstimmung mit der Straßenmeisterei ca. 1,0 cm höher als die vorhandene Fahrbahnoberkante eingebaut werden.
15. Die Zufahrten sind im Einmündungsbereich entsprechend der planfestgestellten Unterlage trapezförmig aufzuweiten.
16. Beim Umbau bzw. Rückbau von Schutzplanken ist die RPS (Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) anzuwenden.
17. Die Zufahrten sind in einem verkehrssicheren Zustand so anzulegen und zu erhalten, dass von dem Grundstück über die Zufahrten kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der Straße gelangen kann.
18. Zur Schaffung einwandfreier Sichtverhältnisse von den Zufahrten ist ein entsprechendes Sichtdreieck auf dem Grundstück dauernd freizuhalten. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat jede Bebauung und Bepflanzung des Grundstückes über 70 cm Höhe über

Fahrbahnoberkante der Straße, sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sicht an der Einmündung der Zufahrten behindert.

19. Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen Straßengräben oder die Entwässerungsmulden sind im Bereich der Zufahrten mit Betonmuffenrohren, DN wie in den einzelnen Lageplänen beschrieben, entsprechend den statischen Erfordernissen (Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit) zu verrohren. Die Häupter des Durchlasses sind mit Rasenziegeln oder Klinkern zu verkleiden. Eine über den Bereich der Grundstücks Zuwegung hinausgehende Verrohrung des Straßengrabens der Straße ist nicht zulässig. Der Tiefpunkt der Zufahrten muss in Grabenmitte liegen. Die Vorflut darf durch die Verrohrung nicht gestört werden. Die Verrohrung ist daher bei Bedarf zu reinigen.

20. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.

21. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden.

Die Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Die Absicherung der Baustellen hat nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderungen an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.

22. Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör sind von einer Fachfirma durchführen zu lassen.
23. Die örtlich zuständige Straßenmeisterei kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.

### **2.3.6 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH und §9 FStrG von dem Anbauverbot an Straßen für temporäre Auffanggerüste**

Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die Errichtung folgender temporärer Auffanggerüste an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 (1) FStrG und § 29 (1) StrWG SH erteilt.

Lage der Auffanggerüste	Straße	Anbauverbotszone	Abstand Schutzgerüst vom Fahr- bahnrand	
			vor Straße in m	nach Straße in m
Mastbereich 2-3	K 84	15 m	7,91	6,96
Mastbereich 5-6	K 84	15 m	7,91	6,96
Prov.2 – Prov.3	K 84	15 m	8,01	6,94
Mastbereich 6-7	K 83	15 m	7,54	10,28
Mastbereich 9-10	K 83	15 m	8,51	10,22
Prov.14 – Prov.15	K 83	15 m	7,05	7,14
Mastbereich 10-11	K 79	15 m	6,14	12,83
Mastbereich 13-14	K 79	15 m	10,49	12,42
Mastbereich 16-17	B 199	20 m	13,04	9,99
Mastbereich 18-19	B 199	20 m	15,56	8,74
Mastbereich 20-21	K 130	15 m	4,59	7,62
Mastbereich 22-23	K 130	15 m	7,75	8,64
Mastbereich 10-11	L 192	20 m	12,57	9,52
Mastbereich 13-14	L 192	20 m	12,37	9,08

Die Auffanggerüste sind in den festgestellten Planunterlagen (Anlage 5.1 Lage-/Bauwerksplan sowie Anlage 8.5 Abstandsnachweis für klassifizierte Straßen) dargestellt.

Die Auffanggerüste dürfen unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden.

### 2.3.6.1 Nebenbestimmungen:

1. Der Mindestabstand für die Auffanggerüste als festes Hindernis an einer Straße muss mindestens gem. der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) ausgeführt werden.
2. Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

## 3 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen

(s. Anlage 5.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 5.1, -Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 Erledigung von Einwendungen und Stellungnahmen oder Ziffer 5 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 5.1 und 5.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenfalls haben die betroffenen Grundstückseigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für Flur- und Flurfolgeschäden (z.B. Bewirtschaftungsnachteile, Ertragseinbußen, Ertragsausfälle, Nutzungseinschränkungen etc.) während der Baumaßnahme und nach Maßnahmenende gegen die Vorhabenträgerin. Dies gilt auch für die Pächter.

#### **4 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 10. und 11.09.2019, Gesch.-Z.: 667.03-PFV 380-kV-Ltg Flensburg - Kassø) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

Sofern zu Hinweisen und Forderungen in den Stellungnahmen bzw. Einwendungen in der Erwiderung bzw. in den Niederschriften seitens der Vorhabenträgerin zugestimmt wurde, werden diese Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und sind von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen.

#### **4.1 Private Einwender**

##### **4.1.1 Einwender 3 (08.06.2019)**

Die Beregnung der Fläche ist ebenfalls unter der 380-kV-Leitung möglich. Die verwendete Beregnungsanlage erreicht bei einer maximalen Wurfweite von 36 m eine maximale Wurfhöhe von 9,64 m über Gelände. Bei dieser maximalen Höhe ergibt sich ein Abstand von 6,72 m zum tiefsten Punkt der Durchhängung des untersten Leiterseiles nach Reckung und Dehnung. Der Sicherheitsabstand für Arbeiten durch nicht elektrotechnisch unterwiesenes Personal beträgt 5 m nach Tabelle 4 der DGUV Vorschrift 3 DA (Durch-

führungsanweisungen Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; 04/1997). Dieser Sicherheitsabstand zum untersten Leiterseil wird bei Betrieb der genannten Berechnungsanlage im gesamten Spannungsfeld eingehalten.

Der Berechnung der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche und somit der uneingeschränkte Futteranbau für die Milchkühe ist somit auch weiterhin sichergestellt und die Beschaffung von Ersatzland für den Futteranbau hat sich erübrigt.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich eine Dienstbarkeitsvereinbarung mit dem Einwender abgeschlossen.

Die Einwendung gilt somit als erledigt.

## **4.2 Anerkannte Naturschutzverbände**

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden.

## **4.3 Träger öffentlicher Belange**

### **4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – (27.05.2019, 09.07.2019)**

#### Referat 61

Es bestehen keine Bedenken.

#### Referat 53

Die Maßgaben und Hinweise des MELUND zu den umweltrelevanten Planfeststellungsunterlagen werden hier im Einzelnen nicht weiter aufgeführt, da sich diese erledigt haben oder durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen und Deckblattvorlagen berücksichtigt wurden. Im Weiteren wird auf die planfestgestellten Unterlagen in Anlage 9 (Landespflegerischer Begleitplan), Anlage 10 (UVS), Faunistischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000) (Materialband) sowie auf die Ziffern 2.3.2 und 2.3.2.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Anhörungsverfahren entwickelte Maßnahme zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Uhus ist dem MELUND in einem Deckblatt vorgelegt worden, dem zugestimmt worden ist. Dabei wurde der Störungsradius gegenüber Rammarbeiten des Uhus artbezogen auf 200 m festgesetzt. (MELUND v. 26.09.2019). Das Benehmen zum Eingriff und Einvernehmen zur Kompensation ist mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden.

Oberste Forstbehörde

Auf die Ziffer 2.3.3.1 und 4.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Oberste Immissionsschutzbehörde

Auf die Ziffer 4.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Oberste Wasserbehörde

In der Planfeststellungsunterlage sind die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem Fachgutachten dargelegt worden (Anlage MB). Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass das Bauvorhaben mit den Belangen der WRRL konform ist. Die untere Wasserbehörde ist im Vorhaben beteiligt worden. Auf Ziffer 4.3.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

**4.3.2 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (04.06.2019, 16.07.2019)**

Landesplanung

Die geplante Maßnahme entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Für die geplante Maßnahme hat die Vorhabenträgerin eine Raumempfindlichkeitsanalyse vorgenommen. Auf die Anlage 11 des Materialbandes wird entsprechend verwiesen. In dieser Raumempfindlichkeitsanalyse wurden neben vielen weiteren Raumwiderständen auch die in dem Raum befindlichen Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt. Gemäß Landesplanung ausgewiesenen Vorranggebieten wurde hierbei ein hoher Raumwiderstand und ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten ein mittlerer Raumwiderstand zugeordnet. Gemäß dieser Analyse quert die geplante Freileitung im Spannungsfeld zwischen Mast 23 und 24 ein ausgewiesenes Vorranggebiet. Die geplante 380 kV Freileitung verläuft in diesem Bereich westlich parallel und somit in direkter Bündelung mit der rückzubauenden 220 kV Bestandstrasse und folgt somit dem Bündelungsprinzip. In diesem Vorbehaltsgebiet befindet sich ein Bestandsmast (Nr.28) der 220 kV Freileitung, welcher nach Neubau der 380 kV Freileitung zurückgebaut wird. Es ist hingegen nicht geplant, einen Neubaumast in diesem Gebiet zu platzieren, so dass Auswirkungen auf dieses Gebiet durch Maststandorte zukünftig nicht mehr gegeben sind. Die geplante Freileitung wird nach Angaben der Vorhabenträgerin einen Bodenabstand von ca. 20,50m einhalten. Der Bodenabstand der bestehenden 220 kV Freileitung beträgt hingegen nur 13,30m. Da in der Vergangenheit bereits Rohstoffe auch in den von der 220 kV überspannten Bereichen abgebaut wurden, ging der Träger der Regionalplanung bei der Festlegung des Vorranggebietes richtigerweise davon aus,

dass die 220 kV Freileitung mit dem Rohstoffabbau in dem Vorranggebiet vereinbar ist. Eine Führung der 380 kV Freileitung mit einem entsprechend größeren Bodenabstand kann daher nicht unvereinbar mit dem Rohstoffabbau in dem Vorranggebiet sein.

Darüber hinaus quert die geplante Freileitung im Spannungsfeld zwischen Mast 24 und 25 sowie zwischen Mast 22 und 23 in geringem Umfang Vorbehaltsgebiete. Der Mast 23 liegt am Rand eines Vorbehaltsgebietes und zudem über einem Knick, so dass dieser den Rohstoffabbau kaum einschränken wird. Alle anderen Masten befinden sich außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten. Für die gequerten Vorbehaltsgebiete gilt im Wesentlichen dasselbe wie für das Vorranggebiet. Das im Jahr 2002 festgelegte Vorranggebiet wurde bereits von der bestehenden 220 kV Freileitung überplant, die hier einen Bodenabstand von 7,80m aufweist. Die geplante 380 kV Freileitung hingegen wird einen Bodenabstand von ca. 13,30m aufweisen. Durch die geplante Maßnahme, die den Neubau der 380 kV Freileitung sowie den Rückbau der 220 kV Freileitung beinhaltet, wird es daher zu keinen zusätzlichen Einschränkungen für den Rohstoffabbau kommen, sondern die jetzige Situation wird sich verbessern.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ist die Bedeutung des Bereiches des „Meyner Mühlenstroms“ zureichend bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und hinsichtlich der Erholungseignung beschrieben und einer ökologischen Risikoanalyse unterzogen worden, und somit in die Abwägung der Korridor- und Trassenfindung entsprechend eingeflossen. Dabei ist u.a. der aktuell aufgestellte Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) herangezogen worden.

Seitens der Gemeinde Handewitt sind die Vorstellungen der künftigen Siedlungsentwicklung für den Ortsteil Handewitt in dem Anhörungsverfahren vorgetragen worden. Dieser Aspekt ist in die Abwägung zur Trassenführung eingestellt worden. Dabei ist festzuhalten, dass als Ausfluss der ständigen Rechtsprechung die Siedlungsentwicklung nur dann einzustellen ist, wenn sie als verfestigte Planung anzusehen ist oder aber der betroffene Entwicklungsbereich den einzigen verbleibenden Raum in der Gemeinde darstellt. Beide Sachverhalte treffen hier nicht zu. Die betriebenen Siedlungsentwicklungen der Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt betreffen vornehmlich den Planungsbereich Mast 12 bis Mast 17. Durch westliche Lage des Ersatzneubaus zur Bestandsleitung wird die Siedlungsentwicklung nicht behindert, sondern sogar begünstigt. Auf die ausführlichen Darstellungen in Ziffer zu 1b (b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der bestehenden und geplanten Flächen für die Windenergienutzung bestehen keine Konflikte.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

Referat 52

Aus Sicht der Städteplanung und Ortsplanung, Städtebaurecht gibt es keine Hinweise und Bedenken.

**4.3.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (11.06.2019, 26.06.2019, 09.07.2019, 02.07.2019)**

Untere Forstbehörde, Dezernat 54 Flensburg: Es bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Für das Vorhaben Neubau der 380 kV Freileitung Flensburg-Kassø Nr. 327 ist gem. Anlage I Ziffer 19.1 UVPG a.F. eine UVP-Pflicht festgestellt worden. Das Schutzgut Wald wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben und einer ökologischen Risikoanalyse unterzogen. Es konnte festgestellt werden, dass bei der Trassierung der Entwurfstrasse Beeinträchtigungen durch Überspannung von Wald möglichst vermieden werden können. Auch werden seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken hinsichtlich der ersatzpflichtigen Waldumwandlung (§9 LWaldG) als auch der gewählten forstrechtlichen Ersatzaufforstungen vorgetragen.

Die Vorhabenträgerin wird die Waldumwandlung rechtzeitig mindestens 14 Tage vor Gehölzeinschlag bei der Forstbehörde anzeigen. Auf Ziffer 2.3.3. wird entsprechend verwiesen.

Technischer Umweltschutz Zentraldezernat Immissionsschutz: Dem Vorhaben wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Auf die immissionsschutzrechtlichen Auflagen in Ziffer 2.1.4 wird entsprechend verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

Weitere Anregungen und Bedenken gegen die Maßnahmen bestehen gemäß Schreiben vom 02.07.2019 und 09.07.2019 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nicht.

#### **4.3.4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (02.07.2019, 09.07.2019, 11.07.2019, 18.07.2019)**

##### Landeseisenbahnverwaltung

Das Vorhaben löst keine Betroffenheiten eines nichtbundeseigenen Infrastrukturunternehmens aus. Daher bestehen aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

##### Luftfahrtbehörde

Das Bauvorhaben überschreitet nicht die zulässige Höhe nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), weshalb es einer luftrechtlichen Zustimmung nicht bedarf. Maßnahmen nach § 16a LuftVG sind nicht erforderlich.

Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

##### LBV Flensburg

##### Kilometrierung

Die Vorhabenträgerin hat die fehlerhafte Kilometrierung der Kreuzungspunkte der 380-kV Freileitung mit der K 83 und mit der K 84 in der planfestgestellten Unterlage korrigiert. Insbesondere auf die Anlage 8.3 wird entsprechend verwiesen.

##### Anbauverbot

Es sind keine neuen Freileitungsmasten in der Anbauverbotszone geplant.

Zum Schutz des Straßenverkehrs, hier auf den klassifizierten Straßen, hat die Vorhabenträgerin während des Seilzugs sogenannte Schutzgerüste oder auch Auffanggerüste vorgesehen. Diese müssen in der Regel beidseitig der klassifizierten Straßen errichtet werden und halten ein Netz welches absichert, dass während des Seilzugs kein Seil auf die Fahrbahn herabfallen kann. Ebenso müssen Schutzgerüste errichtet werden, wenn das rückzubauende 220-kV Seil von der Rückbauleitung entfernt wird. Diese Schutzgerüste werden nur vorübergehend aufgestellt und müssen aus technischen Gründen dicht an den betroffenen Straßen errichtet werden, wodurch diese vorübergehend in die Anbauverbotszone eingreifen. Das Vorsehen von Schutzgerüsten samt Auffangnetz dient der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Daher hat der LBV-SH gestattet, Ausnahmen vom Anbauverbot für die in Ziffer 2.3.6 angeführten vorübergehenden Schutzgerüste im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen.

## Sondernutzung

### Zufahrten

Die Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung vorhandener dauerhafter sowie neu angelegter und vorhandener vorübergehender Zufahrten wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Auf die Ziffer 2.3.5.1 einschließlich Nebenbestimmungen wird entsprechend verwiesen.

Als Ergebnis der Abwägung der betroffenen Belange waren einzelne Nebenbestimmungen abweichend von der Stellungnahme der Vorhabenträgerin aufzuerlegen:

In den Nebenbestimmungen abgeänderte Auflagen werden im Folgenden begründet.:

Die Forderung nach einer Breite von 10,00m und nach einem bestimmten Aufbau der dauerhaft verbleibenden Zufahrten wurde aus den Nebenbestimmungen entfernt, da in der gesamten planfestzustellenden Maßnahme keine neuen dauerhaften Zufahrten angelegt werden sollen.

Demnach ist beabsichtigt, ausschließlich bereits vorhandene Zufahrten dauerhaft als Zufahrten zur Unterhaltung der geplanten Maßnahme zu nutzen. Die Breiten sowie der Aufbau der bereits bestehenden dauerhaften Zufahrten sind für den Zweck der Unterhaltung der Freileitung ausreichend, da nach Angabe der Vorhabenträgerin in der planfestgestellten Unterlage diese Zufahrten ausschließlich zu Unterhaltungszwecken, d.h. zum Transport von Personal und Kleinmaterial mit Kleinfahrzeugen (z. B. Sprinter mit/ohne Anhänger, ca. 3,5t - 7,5t), genutzt werden.

Die temporären Zufahrten dienen dem Bau der geplanten Freileitung und werden nach Beendigung der Baumaßnahme (Neubau der Leitung und ggf. Rückbau der Bestandsleitung) rückgebaut. Deren Breite ist abhängig von den benötigten Baufahrzeugen und wurde im Zuge der Planung für jede einzelne Zufahrt ermittelt und in die planfestzustellende Unterlage, Anlage 3.6.2 des festgestellten Planes, eingestellt. Somit ist gewährleistet, dass die Zufahrten ausschließlich in der benötigten Breite ausgeführt werden und somit das Minimierungsgebot im Naturschutz sowie ein minimaler Eingriff in Privateigentum gewährt bleiben. Eine pauschale Breite für aller vorübergehenden Zufahrten von 10,00m, wie sie in der Auflage gefordert wird, ist hingegen zum Befahren der Zufahrten mit den jeweiligen Baufahrzeugen nicht notwendig und kann daher auch nicht planfestgestellt werden.

Selbiges gilt für die in Ziffer 15 geforderte Auflage einer pauschalen trapezförmigen Aufweitung der Zufahrten von 15,00m.

Ziffer 20 der Nebenbestimmungen: In dieser Nebenbestimmung heißt es, dass bei der Anlage der Zufahrten die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet sowie etwaige Neupflanzungen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde gestattet ist. Vorhandene Straßenbäume dürfen nicht beschädigt werden.

Da es sich bei dieser Maßnahme um eine planfestzustellende Maßnahme handelt, wird hier auf die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Demnach werden alle durch diese Maßnahme verursachten Eingriffe sowie deren naturschutzfachliche Kompensation in den planfestzustellenden Unterlagen, hier im landespflegerischen Begleitplan, dargestellt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden sowohl die betroffenen unteren Naturschutzbehörden als auch der LBV-SH beteiligt und hatten somit die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Eine zusätzliche Nebenbestimmung die besagt, dass Zustimmungen bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt einzuholen sind, ist demnach entbehrlich.

### Schutzgerüste

Das Straßengrundstück wird von Schutzgerüst zu Schutzgerüst mit einem Fangnetz überspannt. Dieses Fangnetz befindet sich außerhalb des Lichtraumprofils der Straße. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Querschnitte (RAS-Q) beträgt der Lichte Raum bis 4,50m über der Fahrbahnoberkante. Dieser ist von festen Hindernissen freizuhalten. Es ist hier anzumerken, dass das Fangnetz außerhalb der gemäß §28 StrWG genannten Höhe von 4,50m, bis zu der eine Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung des Luftraumes über der Straße erforderlich ist, liegt. Im Übrigen unterliegt ihre Behandlung dem bürgerlichen Recht. Daher wird im Planfeststellungsbeschluss keine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzungen des Luftraumes über den Straßen erteilt.

Mit seiner Stellungnahme vom 09.07.2019 hat der Straßenbaulastträger grundsätzlich einer Benutzung seines Straßengrundstücks zur Herstellung und Vorhaltung, solange diese erforderlich sind, von Auffanggerüsten zugestimmt, diese jedoch an Auflagen und Hinweise gebunden. Die Vorhabenträgerin hat zu diesen Auflagen und Hinweisen in ihrer Erwiderung zu dieser Stellungnahme Stellung genommen. Danach kommt sie den Auflagen und Hinweisen bis auf Ziffer 15 nach, so dass im Rahmen dieses Beschlusses davon ausgegangen werden kann, dass der Abschluss eines Vertrages nach bürgerlichem Recht zwischen der Vorhabenträgerin und dem LBV SH gelingen kann und somit diesbezüglich kein Hindernis in der plangemäßen Umsetzung des Vorhabens derzeit durch die Planfeststellungsbehörde erkennbar sind. Der Abschluss dieses Vertrages nach bürgerlichem Recht ist Voraussetzung für die Beseilung an den Kreuzungspunkten der Freileitung mit den Straßen des übergeordneten Verkehrs.

Darüber hinaus ist nicht beabsichtigt, Schutzgerüste auf Straßengrund zu errichten. Auf die planfestgestellte Unterlage Anlage 5.1 sowie Anlage 8.5 wird entsprechend verwiesen. Eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von Schutzgerüsten auf Straßengrund ist daher entbehrlich und nicht zu erteilen.

Ziffer 15 der Nebenbestimmungen: In dieser Nebenbestimmung heißt es, dass die Beseiligung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet sowie etwaige Neupflanzungen nur mit

Zustimmung der Straßenbauverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde gestattet ist. Vorhandene Straßenbäume dürfen nicht beschädigt werden.

Da es sich bei dieser Maßnahme um eine planfestzustellende Maßnahme handelt, wird hier auf die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Demnach werden alle durch diese Maßnahme verursachten Eingriffe sowie deren naturschutzfachliche Kompensation in den planfestzustellenden Unterlagen, hier im landespflegerischen Begleitplan, dargestellt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden sowohl die betroffenen unteren Naturschutzbehörden als auch der LBV-SH beteiligt und hatten somit die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Eine zusätzliche Nebenbestimmung die besagt, dass Zustimmungen bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt einzuholen sind, ist demnach entbehrlich.

#### Neubaumaßnahme Ortsumgehung Handewitt

Der Standort des Mastes 17 ist bereits unter Berücksichtigung einer Variante der geplanten Ortsumgehung Handewitt gewählt worden. So soll die Variante der Ortsumgehung Handewitt ausweislich der in der Anlage zur Stellungnahme ersichtlichen Trassenführung östlich neben dem Wirtschaftsweg Gottrupeler Weg verlaufen. Der Mast 17 ist hingegen westlich, also abgewandt von dem Wirtschaftsweg geplant, so dass dieser seitlich und mit einem deutlichen Abstand neben dem geplanten Verlauf der Ortsumgehung Handewitt vorgesehen ist. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den Mast 17 so platziert, dass die stromführenden Leiterseile möglichst hoch über der geplanten Ortsumgehung angeordnet werden können, um hinreichende Baufreiheit für die Ortsumgehung Handewitt zu schaffen. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 zeigt diese Trasse, wie sie sich in der Örtlichkeit darstellt. So ist im Orthoplan deutlich bereits der Grenzverlauf von Eigentumsflächen östlich des Gewerbegebiets Skandinavienpark erkennbar. Ebenso zeigt der Bestand der Gewerbegebietsflächen der Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt zu dem Wirtschaftsweg Gottrupeler Weg die Freihaltefläche zur möglichen Realisierung dieses straßenbaulichen Vorhabens auf dieser einen möglichen Trassenalternative. Darüber hinaus hat sich die Planfeststellungsbehörde einen Plan der in der Abwägung befindlichen Alternativen der Straßenplanung vorlegen lassen. Danach ist ebenfalls kein Konflikt mit dem Standort des Mastes 17 zu erkennen. In diesem Planfeststellungsbeschluss ist der Standort des Mastes 17 festzustellen. Er kann nicht einer nachgehenden einvernehmlichen Abstimmung zum Standort zwischen der Straßenbauverwaltung und der Vorhabenträgerin vorbehalten werden. Dies auch bereits schon deshalb, da es sich bei dem Mast 17 um einen Winkelmast handelt, bei dem eine Standortänderung weitreichende weitere Änderungen im Leitungsverlauf mit den einhergehenden geänderten Auswirkungen nach sich zieht.

Der Forderung nach einer zwingenden Abstimmung des Maststandortes mit dem LBV muss die Vorhabenträgerin daher nicht nachkommen.

### Schwerlastverkehr

Auf die Auflage in Ziffer 2.1.1 Punkt 6 wird entsprechend verwiesen. Die Vorhabenträgerin stimmt der Auflage zu.

Die Vorhabenträgerin sagt im Erörterungstermin zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Flensburg Kontakt aufzunehmen.

Die Stellungnahmen sind daher als erledigt zu erklären.

#### **4.3.5 Landesamt für Denkmalpflege (25.06.2019)**

Das Landesamt für Denkmalpflege führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der gewählte Trassenkorridor Ost mit seinem Verlauf in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Handewitt aus denkmalpflegerischer Sicht mit Bedenken verbunden ist.

Von dieser Trassenführung sei insbesondere die denkmalgeschützte Kirche von Handewitt betroffen, die sich exponiert auf dem Kirchberg befindet und daher nicht nur die Kirche, sondern auch die weiträumige Landschaft um die Kirche herum einer denkmalpflegerischen Bedeutung unterliegt. Das Landesamt für Denkmalpflege führt weiterhin aus, dass die Aufstellung von Freileitungsmasten im Umfeld der Kirche zu einer technischen Überprägung führt, welche aus denkmalfachlicher Sicht als wesentliche Beeinträchtigung gesehen wird. Darüber hinaus kommt es zu erheblichen Störungen der Sichtbeziehungen durch die visuell als Barriere wirkende Freileitung. Hierzu steht in der Stellungnahme: "So wird die Kirche in Handewitt, die eine das Ortsbild prägende Fernwirkung als charakteristischer Bestandteil der Ortssilhouette besitzt, bei der Variante Ost durch den geringen Abstand von nicht mal einem Kilometer beeinträchtigt, da die Sichtachse von Westen Richtung Handewitt auf die charakteristische Ansicht der Kirche durchschnitten wird (u.a. von der K 79). Somit werden das Erscheinungsbild und die damit einhergehende visuelle Integrität der Kirche gefährdet und in ihrem Ausstrahlungsbereich gestört."

Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) berücksichtigt und somit in die Gesamtabwägung eingestellt. Die UVS (Anlage 10 der Planfeststellungsunterlage) beschreibt hinsichtlich der Kirche Handewitt fehlende und gestörte Sichtbeziehungen, da sich dort vorgelagert Knicks und Gehölzflächen befinden. Aufgrund der fehlenden bzw. gestörten Sichtbeziehungen sowie der bereits vorhandenen 220-kV-Freileitung in ca. 960 m Entfernung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Denkmals. Auch eine Entlastungswirkung bei Rückbau der 220 kV- Freileitung wurde in der UVS untersucht, sofern eine westliche Korridorvariante gewählt worden wäre. Da bei einem Neubau im eben vorbelasteten östlichen Korridor 1 insgesamt von qualitativ und quantitativ sehr geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen aller vorhandenen Kulturdenkmale ausgegangen werden kann, kann bei einer Realisierung des Vorhabens im

westlichen Korridor 2 jedoch kein großräumiges Entlastungspotential für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter gesehen werden.

Wie bereits beschrieben, wurden die Belange des Denkmalschutzes ebenfalls im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) berücksichtigt und somit in die Gesamtabwägung zur Korridorabwägung eingestellt. Auf die Ausführungen hierzu zu Ziffer 1(b) wird entsprechend verwiesen.

#### **4.3.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (29.05.2019)**

Obere Denkmalschutzbehörde: Es bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Hinsichtlich der Beachtung des § 15 DSchG wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **4.3.7 Schleswig-Holsteinische Landesforsten (26.06.2019)**

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) -SHLF - als Eigentümer sind durch das Planfeststellungsverfahren mit der Maßnahme „E 2“ Ökokonto „Handewitter Forst“ betroffen, da dieses als Kompensation für vorhabensbedingte Eingriffe als Kompensation herangezogen wird. Es bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Ziffer 2.3.2.9 und Ziffer 2.3.2.10 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **4.3.8 Landeskriminalamt (24.06.2019)**

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass im Zuge der technischen Planung bereits im November 2018 untersucht wurde, inwieweit die Gemeinde Handewitt, auf deren Gemeindegebiet die Maßnahme realisiert werden soll, zu den kampfmittelbelasteten Gemeinden gehört. Im Ergebnis ergibt sich hier kein Kampfmittelverdacht.

Da jedoch gemäß Stellungnahme Kampfmittel nicht gänzlich auszuschließen sind, wird dennoch auf die Auflagen in Ziffer 2.1.1 Punkt 3 entsprechend verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (14.06.2019, 26.06.2019)**

Kiel: Es werden durch die Trassenführung mehrere Richtfunkstrecken gequert. Die Querung findet zwischen den Masten 4 und 5 sowie 17 und 18 statt. Die Maststandorte 8 und 18 stehen dabei im Trassenschutz einer Richtfunkstrecke. Unter Berücksichtigung der

Maststandorte sowie der Längsprofile ist bei der Umsetzung der Planung dieser Leitung von keiner Beeinträchtigung für die Richtfunkstrecke auszugehen.

Bonn: Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Maßnahme.

Die Stellungnahmen gelten somit als erledigt.

#### **4.3.10 Eisenbahnbundesamt (21.06.2019)**

Gegen das Vorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich in der Stellungnahme auferlegter Forderungen wird auf die Ziffer 2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.11 Bundesnetzagentur (27.06.2019)**

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken. Die in der Stellungnahme genannten Richtfunkbetreiber wurden im Zuge des Anhörungsverfahrens beteiligt.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.12 Kreis Schleswig-Flensburg (29.05.2019, 21.06.2019)**

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Regionalentwicklung und Straßenverkehrsbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen gem. § 17 BNatSchG i.V.m § 11 LNatSchG und der erforderlichen Befreiungen oder Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotop § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG wird auf die Ziffer 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Maßnahmenblätter der Anlage 9.1 mit den dargestellten erforderlichen landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind Teil der Genehmigung und sind somit vom Vorhabenträger verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Zur Überwachung und Kontrolle, als auch zur Dokumentation der Umsetzung der festgesetzten landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Es wird auf die Ziffer 4.3.1 und die Ziffer 2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

### Bauaufsicht

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird für diese Maßnahme durchgeführt, auch wenn diese in bauaufsichtlicher Hinsicht nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht überwiegend im Außenbereich und ist dort privilegiert zulässig. Die Gemeinde Handewitt wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen für diese Maßnahme gemäß §63 Abs 1 Nr.4b LBO nicht erforderlich.

### Denkmalschutz

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde. Auf die Ausführungen in Ziffer 4.3.4 wird entsprechend verwiesen.

### Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu, wenn eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt wird. Dies wird vorgesehen. Generell werden Maßnahmen vorgesehen, welche die Vermeidung von Bodenbeeinträchtigung dienen. Die Maßnahmen richten sich nach dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen" (LLUR 2014). Sofern Bodenmaterial abgetragen und zwischengelagert werden muss, erfolgt dieses in Anwendung von DIN 19731 und DIN 18915 getrennt nach Ober- und Unterboden. Überschüssiger Boden wird fachgerecht entsorgt.

Im Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 Nr. 11 bis 13 dieses Beschlusses verwiesen.

### Untere Wasserbehörde

Gegen die bauzeitige Grundwasserabsenkung im Rahmen der hier planfestgestellten Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Auflagen in Ziffer 2.1.3 Auflagen der Unteren Wasserbehörde wird verwiesen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht - Gewässer – keine Bedenken. Auf die wasserrechtliche Genehmigung in Ziffer 2.3.1.1 samt Nebenbestimmungen sowie auf die Auflagen in Ziffer 2.1.3 Auflagen der Unteren Wasserbehörde wird entsprechend verwiesen.

In Ziffer 2 der Auflagen aus der Stellungnahme vom 09.07.2019 wird gefordert, dass der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Schutzstreifen von 7,00 m Breite ab Böschungsoberkannte bzw. Rohrleitungsachse –von dauerhaften sowie vorübergehenden baulichen Maßnahmen freizuhalten ist.

Gemäß planfestgestellter Unterlage, hier Materialband 07 Maststandorte an Knick und Graben, wird der satzungsgemäße Mindestabstand von 7,00m und mehr bei tieferen Gräben, an offenen Gewässern sowie bei verrohrten Gewässern ein Schutzstreifen von jeweils 7,00m beidseitig der Rohr- bzw. Gewässerachse eingehalten. Eine Unterschreitung dieses Maßes erfolgt einzig bei Mast 12 statt, hier 3,58m und 3,72m. Hierbei handelt es sich jedoch um kein offenes Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, welches von dem Verband zu unterhalten wäre, sondern um einen privat genutzten Entwässerungsgraben. Entlang von Gewässern hat die Vorhabenträgerin in ihrer Unterlage teilweise dauerhafte Zuwegungen vorgesehen, die innerhalb der Schutzstreifen liegen. Diese dienen zur Unterhaltung der geplanten Masten und werden nicht baulich ausgebildet. Es wird lediglich ein Grundstücksstreifen zur dauerhaften Nutzung ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist in diesen Bereichen daher nicht gegeben.

Hinsichtlich der Forderung, dass auch vorübergehende Inanspruchnahmen der Schutzstreifen, wie baubedingte Zuwegungen, Arbeitsflächen und Provisorien nicht innerhalb der festgelegten Schutzstreifen vorzusehen sind, wird Folgendes ausgeführt:

Die Vorhabenträgerin hat vorübergehende Flächen innerhalb von Schutzstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen, welche als Baustellenzuwegungen oder als Arbeitsflächen während der Bauausführung dienen. Diese Flächen werden nur für kurze Zeit benötigt. So weist die Vorhabenträgerin in der Anlage 3.1 der planfestgestellten Unterlage aus, dass der Bau eines Mastes sowie das Vorsehen eines Schutzgerüsts jeweils ca. 2 Monate in Anspruch nehmen.

In den Lage- und Bauwerksplänen, Anlage 5.1, Blatt 2 und 3 sind diese Bereiche ersichtlich. Hiernach ist in Teilbereichen während dieser Zeit nur eine einseitige Unterhaltung des Gewässers Rodau möglich. In anderen Teilbereichen ist eine Gewässerunterhaltung während der konkreten Baumaßnahme hingegen nur sehr kurzzeitig nicht möglich. Dieses ist zum einen der Trommelplatz sowie im Bereich des Leitungsprovisoriums mit dessen Kreuzung der Rodau. Für diesen Bereich hat die Vorhabenträgerin mit der unteren Wasserbehörde eine einvernehmliche Abstimmung hinsichtlich des zeitlich begrenzten Unterhaltungsausfalls bzw. der zeitlich begrenzten Unterhaltungseinschränkungen vorzunehmen. Auf die Auflage 2.1.3 Ziffer 17 wird entsprechend verwiesen. Der hierdurch erhöhte Unterhaltungsaufwand ist von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Auf die Auflage 2.1.3 Ziffer 21 wird entsprechend verwiesen.

Im Zuge der Planung hat die Vorhabenträgerin drei Arbeitsflächen (P 10, P 14 und P 16) über Verbandsgewässern vorgesehen. Auf diesen Flächen sollen die Freileitungsprovisorien errichtet werden. In die Gewässer selbst wird hierfür nicht eingegriffen, sondern diese werden mit Abspannseilen überspannt. In diesen Fällen ist eine maschinelle Gewässerunterhaltung nicht möglich und aufgrund einer längeren Nutzung der Schutzstreifen, die Vorhabenträgerin hat hierfür in ihrer Unterlage Anlage 3.1 ca. 6 Monate veranschlagt, kann ggf. die Gewässerunterhaltung zeitlich nicht verschoben werden, so dass eine aufwändigere Unterhaltung der Gewässer in diesen Bereichen zu erfolgen hat. Dieser erhöhte Unterhaltungsaufwand ist von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Auf die Auflage 2.1.3 Ziffer 21 wird entsprechend verwiesen.

Zu Ziffer 18 der Auflagen:

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihrer Erwiderungen geprüft, auf welche nicht klassifizierten Straßen und Wege diese Auflage zutreffen könnte. Eine Benutzung von nicht klassifizierten Wegen und Straßen, die entlang eines Verbandsgewässers innerhalb des verbandlich festgelegten Schutzstreifens verlaufen, wird hierbei von der Vorhabenträgerin ausschließlich im Fall der Gemeindestraßen "W005 Handewitt-West" und "W007" vorgesehen. Im Ergebnis der Wegenutzungsplanung bzw. Erfassung der Wege, bei der u. a. der bauliche bzw. baugrundliche Zustand beurteilt wurde, besteht für W005 aufgrund seines sehr guten Zustandes kein Ausbauerfordernis und keine Grundbruchgefahr. Auch für die Gemeindestraße W007 setzt die Vorhabenträgerin die Forderung um, da ein temporärer Ausbau geplant ist, so dass für beide Gemeindestraßen die Gefahr eines Grundbruchs, auch beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen nicht gegeben ist.

Die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde sind somit als erledigt anzusehen.

#### **4.3.13 Kreis Nordfriesland – Untere Naturschutzbehörde (11.07.2019)**

Untere Naturschutzbehörde:

Das für die naturschutzrechtliche Kompensation festgelegte Ökokonto Tinningstedt (Maßnahme E4) wird bei der UNB Kreis Nordfriesland unter dem Aktenzeichen 67.30.3-9/15 geführt. Zurzeit stehen nach Aussage der UNB Kreis Nordfriesland auf dem Ökokonto 443.129 Ökopunkte zur Verfügung. Es bestehen keine Bedenken seitens der UNB Kreis Nordfriesland.

Es wird auf die Ziffer 2.32.9 verwiesen.

#### **4.3.14 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (10.07.2019)**

Gegen das Vorhaben sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.15 Dataport (25.06.2019)**

Dataport führt in der Stellungnahme aus, dass die geplante 380-kV-Leitung zwischen den Maststandorten 08 und 09 eine Richtfunkverbindungen kreuzt.

Im vorliegenden Fall liegt, nach Überprüfung durch den zuständigen Fachbereich, keine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung durch die beiden benannten Maststandorte der 380-kV-Leitung vor.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.16 Deutsche Telekom (24.05.2019)**

Im betroffenen Plangebiet befinden sich unterirdisch und ggf. oberirdisch geführte Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Annäherung der 380-kV-Freileitung an diese Telekommunikationslinien können diese Linien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet werden.

Bei Planung und Bau der 380-KV-Freileitung sind die vorhandenen Anlagen der Telekom daher entsprechend den geltenden Vorschriften/technischen Regelungen so zu schützen, so dass eine Gefährdung oder Störung ausgeschlossen wird.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassierung der geplanten Maßnahme die gültigen Errichtungsvorschriften beachtet. Die Mindestabstände wurden gemäß dieser Vorschrift eingehalten.

Die Kosten für ggf. dennoch notwendige Änderungs- und Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationslinien der Telekom trägt die Vorhabenträgerin, insofern diese durch die planfestgestellte Maßnahme notwendig werden. Auf die Auflage 2.1.1 wird entsprechend verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.17 Gasunie (06.06.2019, 12.06.2019)**

Die Vorhabenträgerin führt bezüglich der Gasunieleitungen aus, dass die geplante 380 kV Freileitung sich nicht mit Leitungen der Gasunie kreuzt. Darüber hinaus sind auch keine baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe, gemeint ist hier ein Bereich von 50m, vorgesehen. Der nächstliegende Mast weist einen Abstand von ca. 100m zwischen Rohrachse einer Gasleitung und der nächstliegenden Mastecke auf. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zwischen Mast 2 und 6 ein Freileitungsprovisorium geplant, dessen nächstgelegene Ecke des Baufeldes weist jedoch ebenfalls einen Abstand von über 100m zur Gasunieleitung auf.

Neben den baulichen Anlagen quert die Vorhabenträgerin Gasunieleitungen ebenfalls im Zuge der Baustellenzuwegungen. Hierbei werden jedoch die Gasleitungen im Zuge der Nutzung von öffentlichen Straßen gequert. Lediglich für die Zuwegung zu Mast 5 quert die Baustraße eine Gasunieleitung. In diesem Bereich ist die Gasleitung entsprechend zu sichern. Hierzu wird auf die Auflagen in Ziffer 2.1.1 Nr.2 verwiesen.

#### **4.3.18 telefonica (21.06.2019)**

Die Vorhabenträgerin hat alle fünf genannten Richtfunkverbindungen in ihrer Planung berücksichtigt und verweist insbesondere auf die Lagepläne sowie auf die Längsprofile und den Materialband. Im Materialband M06 hat die Vorhabenträgerin den Nachweis geführt und dokumentiert, dass die geplante Freileitungstrasse einen ausreichenden Abstand zu den Fresnelzonen dieser Richtfunkstrecken einhält. Eine Beeinträchtigung dieser Richtfunkstrecken ist demnach nicht gegeben.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.19 Stadtwerke Flensburg (25.06.2019)**

In dem Bereich der geplanten 380 kV Freileitung befindet sich eine Gasleitung HGD 300 St sowie 2 x HDPE 40 mit LWL der Stadtwerke Flensburg GmbH.

Diese kreuzen das zukünftige 380-kV-Leitungsfeld zwischen den Masten 24 und 25.

Die Vorhabenträgerin hat diese Leitungen in ihre Planunterlagen aufgenommen.

Darüber hinaus führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung aus, dass sowohl die Gasleitung als auch die LWL- Leitung und ihre Schutzbereiche von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind.

Zum Schutz dieser Anlagen wird dennoch auf die Auflagen in Ziffer 2.1.1 Punkt 4 verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.20 Wasserverband Nord (24.06.2019)**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante 380 kV-Leitung.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahme ihre Planunterlagen nochmals geprüft und die in der Unterlage fehlenden Leitungen ergänzt. Auf die Deckblätter Anlage 5.1 wird entsprechend verwiesen.

Ein Abgleich der Lage der Leitungen des WV Nord mit der Lage der geplanten 380 kV-Freileitung und den für diese Maßnahme benötigten bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen hat folgendes ergeben:

Der Mast 11 befindet sich nördlich der K 79. Die Trinkwasserleitung verläuft hingegen südlich entlang der K 79. So verhält es sich ebenfalls bei Mast 13, der sich nördlich eines Wirtschaftsweges befindet, wohingegen die Trinkwasserleitung südlich des Wirtschaftsweges liegt. Der Mast 20 wird nördlich der K 130 geplant, die Trinkwasserleitung verläuft südlich der K 130. Diese drei Maststandorte sind weit genug von den Trinkwasserleitungen entfernt, so dass weder Schutzmaßnahmen noch Umverlegungen vorzusehen sind.

Darüber hinaus verlaufen im Bereich des Mastes 12 mehrere Leitungen, die jedoch ebenfalls einen ausreichenden Abstand aufweisen. Die dichteste Trinkwasserleitung verläuft südlich eines Wirtschaftsweges, während der Mast 12 nördlich des Wirtschaftsweges geplant wird.

Hinsichtlich der Auflage zu den geforderten erschütterungsarmen Tiefgründungen wird auf die Auflage 2.1.1 Punkt 5 verwiesen.

Im Bereich des Maststandortes 23 verläuft in geringer Entfernung eine Trinkwasserleitung DN 100 aus dem Werkstoff AZ. Hinsichtlich der Auflage zu den geforderten erschütterungsarmen Tiefgründungen wird ebenfalls auf die Auflage 2.1.1 Punkt 5 verwiesen.

Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, im Bereich des Mastes 23 zu Beginn der Baumaßnahme eine Suchschachtung vorzunehmen und die Gründung auszupflocken. Hierzu wird ebenfalls auf die Auflage 2.1.1 Punkt 5 verwiesen.

Sollten aufgrund des realen Abstandes vor Ort Schutzmaßnahmen oder eine Umverlegung erforderlich werden, müssen diese durch ein Planänderungsverfahren vor Fertigstellung der Baumaßnahme, welches durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen ist, genehmigt werden. Hierzu ist der Wasserverband Nord erneut zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin sieht aufgrund der angegebenen Lage der Leitung, welche einen Abstand von über 5,00m zum Mast 23 aufweist, die dauerhafte Zugangsmöglichkeit zu der Trinkwasserleitung durch den WV Nord als gegeben an.

Die zwischen den Masten 11 und 12 angesprochenen Blühwiesen zur Förderung von Insekten, welche im vergangenen Jahr eingesät worden sind, werden durch das Vorhaben nicht betroffen, da hauptsächlich eine Überspannung des Kläranlagengeländes stattfindet. Sofern beim Mastbau eine Beeinträchtigung der Blühflächen erfolgt, werden diese durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Eigentümer in den Ursprungszustand wiederhergestellt. Es wird auf die Ziffer 2.3.2.10 Nr. 23 bis 25 dieses Beschlusses verwiesen.

Bei der Herstellung von Grabenverrohrungen im Bereich von Versorgungsleitungen soll vor Baubeginn ein Termin zwischen den bauausführenden Firmen und dem Wasserverband Nord stattfinden. Dieses sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zu. Auf die Auflage Ziffer 2.1.1 Punkt 5 wird entsprechend verwiesen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, in dem Fall von Querungen der Versorgungsleitungen mit provisorischen bzw. dauerhaften Zufahrten Lastverteilerplatten einzusetzen und somit Schäden an den Versorgungsleitungen vorzubeugen. Auf die Auflage Ziffer 2.1.1 Punkt 5 wird entsprechend verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.21 Schleswig-Holstein Netz AG (25.06.2019)**

Die Vorhabenträgerin sieht in dem Bereich des Schutzstreifens eine vorübergehende Arbeitsfläche vor, die nach Errichtung der Masten für den Seilzug genutzt werden soll. Die Lage der Arbeitsfläche ist abhängig von dem Abspannmast 11 und kann daher nicht verschoben werden.

In der planfestgestellten Unterlage Anlage 1 Abschnitt 8.3 wird beschrieben, wie solch ein Seilzug ausgeführt wird. Demnach kommen für den Seilzug nur Fahrzeuge zum Einsatz, die kein hohes Gewicht aufweisen, so dass auf eine statische Berechnung der Standsicherheit der Rohrleitung höchstwahrscheinlich verzichtet werden kann. Dennoch ist diese in die Auflage Ziffer 2.1.1 Ziffer 7 aufgenommen worden. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, im Schutzbereich der Gasleitung spezielle Lastverteilerplatten zu verwenden und sich vor Bauausführung eng mit der SH Netz AG bezüglich der Ausführung der Sicherungsmaßnahme im Schutzbereich abzusprechen. Auf die Auflage 2.1.1 Ziffer 7 wird entsprechend verwiesen.

Zwischen Mast 10 und 11 erfolgt eine Kreuzung der geplanten 380 kV Freileitung mit der Gashochdruckleitung DN 100 ST-80 bar. Gemäß Erwiderung zur Stellungnahme beträgt

der horizontale Abstand der Leitung zu dem nächstliegenden Mastfuß des Mastes 11 ca. 85m. Der kritische vertikale Abstand bei höchster Leitungsauslastung beträgt ca. 23,50m zwischen Leiterseil und Boden. Im Ergebnis wird daher der geforderte Mindestabstand zwischen Hochspannungskabel und Gashochdruckleitung sowie der geforderte Mindestabstand zwischen Mastfundament und Außenkante der Gasdruckrohrleitung von jeweils 20,00m eingehalten.

Aus den o.g. Gründen kann die geplante Arbeitsfläche nicht außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, dass die Unterhaltung der Gashochdruckleitung zu jeder Zeit möglich ist. Auf die Auflage 2.1.1 Ziffer 7 wird entsprechend verwiesen.

Eine nachhaltige Beeinflussung der Gashochdruckleitung durch die Freileitungsbaumaßnahme wird unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 (7) genannten Auflagen nicht gesehen.

Sofern durch die Baumaßnahme der Vorhabenträgerin Kosten für die Schleswig-Holstein Netz

AG entstehen, sichert die Vorhabenträgerin im Sinne des Verursacherprinzips die Übernahme dieser Kosten zu.

Sollte es im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bzw. der Baudurchführung zu Planänderungen kommen, die im Bereich der Versorgungsanlagen liegen, wird die SH Netz AG als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Bezüglich des Hinweises, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktagen vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über die Homepage der SH Netz AG anfordern, wird ebenfalls auf die Auflage 2.1.1 Ziffer 7 verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.22 Ericsson (10.07.2019)**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Die Deutsche Telekom wurde in dem Anhörungsverfahren ebenfalls beteiligt.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.23 Wasser- und Bodenverband Rodau (25.06.2019)**

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, insofern die in der Stellungnahme getätigten Auflagen eingehalten werden. Bezüglich dieser Auflagen wird auf die Ziffer 2.1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu Ziffer 4 der Auflagen: Die Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig- Flensburg wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat den in der planfestgestellten Unterlage, hier insbesondere Anlage 12, ausgewiesenen Angaben zur Einleitung von Grundwasser aus den Baugruben in die bestehenden Gewässer unter Auflagen zugestimmt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis, die von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig- Flensburg zu erteilen wäre, ist somit mit diesem Planfeststellungsbeschluss im Zuge der Konzentrationswirkung abgehandelt.

Zu Ziffer 5 der Auflagen: Die Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig- Flensburg wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat den in der planfestgestellten Unterlage, hier insbesondere Anlage 12, ausgewiesenen Angaben zu Baumaßnahmen an den Gewässern zugestimmt. Eine wasserrechtliche Genehmigung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Auf die Ziffer 2.3.1.1 wird entsprechend verwiesen. Eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung durch die UWB des Kreises Schleswig- Flensburg kann somit entfallen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Verbandsgewässer Rodau sowie Graben 1 für Baustellenzuwegungen vorübergehend zu verrohren. Die wasserrechtliche Erlaubnis hierzu wird im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens nach Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt. Auf die Ziffer 2.3.1.1 wird entsprechend verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Verbandsgewässer weisen Flächen aus, die für den Bau von Freileitungsprovisorien benötigt werden. Hierbei hat die Vorhabenträgerin drei Arbeitsflächen (P 10, P 14 und P 16) über Verbandsgewässern vorgesehen. Auf diesen Flächen sollen die Freileitungsprovisorien errichtet werden. In die Gewässer selbst wird hierfür nicht eingegriffen, sondern diese werden mit Abspannseilen überspannt. Die weiteren Gewässerflächen der Verbandsgewässer werden von der provisorischen Leitung überspannt. Einen Eingriff in diese Gewässer hat die Vorhabenträgerin ohnehin auszuschließen, da diese nicht in den Planunterlagen dargestellt und somit nicht genehmigt sind.

Gemäß planfestgestellter Unterlage, hier Materialband 07 Maststandorte an Knick und Graben wird der satzungsgemäße Mindestabstand von 7,00m und mehr bei tieferen Gräben an offenen Gewässern sowie bei verrohrten Gewässern ein Schutzstreifen von jeweils

7,00m beidseitig der Rohrachse eingehalten. Eine Unterschreitung der 7,00m findet lediglich bei Mast 12 statt, hier 3,58m und 3,72m. Hierbei handelt es sich jedoch um kein offenes Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, welches von dem Verband zu unterhalten wäre, sondern um einen privat genutzten Entwässerungsgraben.

Die Vorhabenträgerin sagt weiterhin zu, dass eine Gewässerunterhaltung unterhalb der Freileitungen bis zu einer Arbeitshöhe von 8,00m uneingeschränkt möglich ist, was auch eine Gewässerunterhaltung mit Großbaumaschinen ermöglicht.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass durch die Baumaßnahme entstehende Kosten nach dem Verursacherprinzip von ihr getragen werden.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

#### **4.3.24 Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlenstrom (11.07.2019)**

Die Aufgaben des WBV sind durch die Überspannung nicht beeinträchtigt.  
Gegen die Maßnahme werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

#### **4.3.25 Deutsche Bahn AG - Immobilien (25.06.2019)**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken, insofern die folgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin bestätigt in der Erwiderung, dass das Gelände der Deutschen Bahn nicht von der Maßnahme überplant wird. Es erfolgt lediglich eine Überspannung durch die geplante Freileitung.

Die Strecke 1001 ist Teil des Infrastruktursicherungsvertrages mit dem Land Schleswig-Holstein. Eine Wiederaufnahme des Bahnverkehrs kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Erwiderung, dass eine Wiederaufnahme des Bahnverkehrs in der Planung berücksichtigt wurde und daher problemlos möglich ist.

Der Hinweis bezüglich der durch einen möglichen Bahnbetrieb entstehenden Immissionen an benachbarter Bebauung ist für die hier planfestgestellte 380 kV Freileitung nicht von Bedeutung.

Bei der Kreuzung der Strecke 1001 sind der Abschluss eines Kreuzungsvertrages (380-kV-Leitung) und ein Aufhebungsvertrag (220-kV-Leitung) erforderlich. Die Vorhabenträgerin

wird sich hierzu rechtzeitig mit den in der Stellungnahme genannten Ansprechpartnern in Verbindung setzen. Dabei werden alle Bahnanlagen erfasst und zusammen mit den Sicherheitshinweisen und bahnbezogenen Bauausführungsbestimmungen der Vorhabenträgerin mitgeteilt.

Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden.

Auf die Auflagen in Ziffer 2.1.2 wird entsprechend verwiesen.

Die Deutschen Bahn AG wird, wenn erforderlich, im weiteren Planfeststellungsverfahren beteiligt. Der Deutschen Bahn AG wird ein Planfeststellungsbeschluss übersandt.

#### **4.3.26 TenneT TSO GmbH (18.06.2019)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

### **5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen**

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

#### **5.1 Private Einwender**

##### **5.1.1 Einwender 1 (18.06.2019)**

wegen

- der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen
- der Beeinträchtigung bereits für eine Bebauungsentwicklung der Gemeinde Handewitt gesicherter Flächen

### **5.1.2 Einwender 2 (18.07.2019)**

wegen

- Inanspruchnahme von Eigentumsflächen durch 2 Maststandorte und den damit einhergehenden Bewirtschaftungserschwernissen sowie Mindererträgen auf den betroffenen Flächen

### **5.1.3 Einwender 4 (11.07.2019)**

wegen

- der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen
- sowie des Verlustes des Erholungszwecks auf diesen Flächen.

### **5.1.4 Einwender 5 (10.07.2019)**

wegen:

- Abwägung der Korridor- und Trassenführung
- Wertminderung
- Lärm- und Strahlungsimmissionen

### **5.1.5 Einwender 6 (09.07.2019)**

wegen:

- gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Strahlungsimmissionen
- Wertverlust der Immobilie
- gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch das geplante Freileitungsprovisorium
- Beeinträchtigung der Lebensqualität insbesondere durch die Nutzung des anliegenden Wirtschaftsweges als Baustellenzuwegung

### **5.1.6 Einwender 8 (12.07.2019)**

wegen:

- Trassenverlauf im Bereich des Wohnhauses
- Wertverlust der Immobilie
- fehlendem Bedarf
- fehlerhafter Variantenbewertung
- Mangelhafter Erkennbarkeit auf den ausgelegten Planunterlagen

## **5.2 Träger öffentlicher Belange**

### **5.2.1 RA Lauprecht für die Gemeinde Handewitt (07.06.2019, 27.06.2019, 16.07.2019, 05.09.2019)**

wegen:

- Vorbehalte gegen die Antragstrasse
- Unzulängliche und unkorrekte Trassenabwägung
- Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung im Ortsteil Handewitt
- Naturschutzfachliche Defizite der Antragsunterlage
- Beeinträchtigung des Denkmals Kirche Handewitt

## **6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)**

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt. Die Anlage 8.5 Abstandsnachweis für klassifizierte Straßen ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens in den festgestellten Plan aufgenommen worden.

## **7. Zustellung (Auslegung)**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs.2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Nach den Bestimmungen des § 9 LUVPG i.V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a.F. und § 141 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 Satz 2 des LVwG ist die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Planfest-

stellungsbehörde (Amtsblatt für Schleswig-Holstein) und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die amtliche Bekanntmachung dient auch der Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG.

## **8      Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

## **9      Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Begründung:**

### **Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

#### **(a) Verfahrensrechtliche Würdigung**

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 24.04.2019 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 21.05. bis einschließlich 20.06.2019 in der von der Planung betroffenen Gemeinde öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 18.07.2019 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von der auslegenden Stelle bestätigt worden.

Bis zum 18.07.2019 sind 7 Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebene Erörterung hat

am	Ort
10.09.2019 und 11.09.2019	Gemeinde Handewitt

stattgefunden.

Im Nachgang zu der Erörterung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde Deckblätter als Ergebnis des bisherigen Verfahrens vorgelegt. Da dadurch keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten generiert wurden, wurde von einem Planänderungsverfahren abgesehen.

### **(b) Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Die planfestgestellte Maßnahme ist erforderlich, die Planrechtfertigung der Leitungsverbindung wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben (s. unten a.). Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, insbesondere auch nicht die Errichtung des Vorhabens durch Erdverkabelung. Die gewählte Trassenführung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (s. unten b.). Im Rahmen der Abwägung bestehen zudem keine unüberwindbaren immissionsschutzrechtlichen Belange (s. unten c.). Auch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme (s. unten unter d.) und raumordnungsrechtliche Belange (s. unten unter e.) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **a. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben insbesondere. Dies gilt auch im Hinblick auf die Übertragung von Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Gemessen an diesen Vorgaben ist das planfestgestellte Vorhaben vernünftigerweise geboten.

Der Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung Handewitt - Kassø zwischen dem Umspannwerk Handewitt und der Staatsgrenze mit dem Königreich Dänemark mit einer Nennspannung von 380 kV ist unter Nr. 1 – Neubau der Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern, Nennspannung 380 kV im Bedarfsplan, der als Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG beigefügt ist, erfasst. Gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (s. auch BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 21). An diese Bedarfsfestlegung ist gem. § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG auch die Planfeststellungsbehörde gebunden.

Die Planrechtfertigung entfällt trotz der gesetzlichen Bedarfsfestlegung auch nicht deshalb, weil der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu überprüft, ob die gesetzliche Feststellung des Bedarfs offenbar unsachlich ist, d.h. ob es für das Vorhaben offenkundig keinen Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte, die Bedarfsfeststellung also nicht nachvollziehbar ist. Ein solcher Fall, in dem der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens überschritten hätte, liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Der Gesetzgeber (s. BT-Drucks. 16/10491, S. 9 ff.) hat sich mit der Situation der Höchstspannungsnetze in Deutschland und mit dem Ausbaubedarf auseinandergesetzt. Er hat dabei den Bedarf für Energieleitungen infolge der Entwicklung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, auf eine von der dena in Auftrag gegebene Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (sog. dena-Netzstudie I) gestützt. Die dena-Netzstudie II stützt die Aussagen ihrer Vorläuferin und zeigt zudem einen wachsenden Anschlussbedarf an Windstrom, vornehmlich Offshore, der in die Verbrauchszentren zu transportieren ist. Der Gesetzgeber hat zudem den Bedarf für neue Energieleitungen gemäß den sog. TEN-E-Leitlinien ermittelt, wobei er sowohl die Vorhaben von gemeinsamem Interesse als auch die mit besonders hoher Priorität verbundenen Vorhaben von europäischem Interesse berücksichtigt hat. In den Blick genommen hat der Gesetzgeber auch den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Rolle Deutschlands als zentrales Strom-Transitland, das Nord-Süd-Gefälle bei der Erzeugung und beim Verbrauch von Strom in Deutschland, die Notwendigkeit zur kurzfristigen Realisierung der Trassenprojekte und die Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit etwaiger Alternativen zum Netzausbau. Die Freileitung Handewitt- Kassø ist hierbei als PCI-Nr. 1.4.1 mit der PCI-Bezeichnung Verbindungsleitung zwischen Kassø (DK) – und Audorf (DE) enthalten. Somit ist auch unter dem gemeinsamen Interesse der Bedarf an der hier beantragten Leitung gegeben.

Inbesondere auch mit Blick auf die vom Gesetzgeber berücksichtigte Situation der Höchstspannungsnetze in Deutschland und den notwendigen Ausbaubedarf, der sich aus der Förderung erneuerbarer Energien und der Integration von Offshore-Windparks ergibt, kann die Planfeststellungsbehörde hiernach nicht erkennen, dass die Bedarfsfeststellung offenbar unsachlich gewesen ist. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr fest, dass die Aufnahme des verfahrensgegenständlichen Vorhabens in den Bedarfsplan sachlich gerechtfertigt war.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

Im Technischen Erläuterungsbericht (S. 13 ff., Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) hat die Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass ein Bedürfnis nach einer Erhöhung der Übertragungskapazität der planfestgestellten Freileitung auf 380 kV besteht. Dieser Bedarf ergibt sich im Hinblick auf die Einspeisung des insbesondere durch Windenergieanlagen erzeugten Stromes sowie auf die Übertragung von im Land produzierten Überschussleistungen und Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Die erhebliche Zunahme der aus EEG-Anlagen erzeugten Energie ist ein entscheidender Auslöser für den Netzausbau in Schleswig-Holstein. Auf Basis aktueller Zahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung legt die Vorhabenträgerin diesbezüglich nachvollziehbar dar, dass aktuell in Schleswig-Holstein die installierte EE-Leistung für Windenergieanlagen bei ca. 7.000 MW liegt. Hinzu kommen weiter zunehmende Einspeisungen durch Biomasse- und Photovoltaikanlagen sowie durch Wasserkraft. Diese betragen zusammen nochmal ca. 2.057 MW. Gemäß den Prognosen sind für die kommenden Jahre ebenfalls weitere zusätzliche Leistungen aus Windenergie sowie Biomasse und Photovoltaik zu erwarten. Bereits jetzt ist das bestehende Netz nicht in der Lage die installierte Windenergieleistung vollständig aufzunehmen, vielmehr ist derzeit insbesondere bei Starkwindlagen eine Leistungsreduzierung von Windenergieanlagen (temporäres Erzeugungsmanagement) erforderlich.

Zudem wird bereits derzeit in Norddeutschland, gerade in windstarken Zeiten, deutlich mehr Energie erzeugt als in der Region verbraucht wird. Die zu übertragende Energie muss regional mittels Hochspannungsleitungen und überregional mittels Höchstspannungsleitungen in die verbrauchstarken Regionen Mittel- und Süddeutschlands transportiert werden. Insbesondere die Verbindungsleitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern, von welcher das planfestgestellte Vorhaben eine Teilstrecke bildet, ist diesbezüglich von großer Bedeutung.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist damit vernünftigerweise geboten und, gemessen an den Zielsetzungen des EnWG, erforderlich. Es dient dazu, Lücken im bestehenden Übertragungsnetz auf Höchstspannungsebene zu schließen und trägt auf diese Weise zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei.

Die sog. Nullvariante, also die Nichterrichtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens, kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

#### b. Alternativenprüfung

Nach § 43 Satz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot erfordert u.a. auch die Prüfung von Planungsalternativen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Frage nachzugehen, ob sich das Vorhaben an anderer Stelle, also mit einer anderen Trasse, oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt. Die planerische Gestaltung ist zwar zunächst Aufgabe der Vorhabenträgerin, allerdings ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG braucht die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht alle denkbaren Alternativen zu beurteilen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie jedoch alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen. Eine Planungsvariante ist nicht schon deshalb zu beanstanden, wenn eine andere planerische Entscheidung sachlich genauso gut vertretbar wäre. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht bereits dann verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind daher erst dann überschritten, wenn sich eine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonender, darstellen würde. Entsprechendes gilt für die Sachverhaltsermittlung und -bewertung. So ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten. Sie braucht den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist dementsprechend befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Im Hinblick hierauf liegt ein Abwägungsfehler erst dann vor, wenn sich die nicht näher untersuchte Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.

Eine andere Lösung als die planfestgestellte Alternative stellt sich nicht als vorzugswürdig dar. Weder mit Blick auf technische Alternativen (s. unten aa)), insbesondere auf die Alternativen einer

Erdverkabelung (s. unten bb)) oder einer Ausführung mit der Technik der Hochspannungsgleichstromübertragung (s. unten cc)), noch hinsichtlich räumlicher Trassenvarianten (s. unten dd)) ist das planfestgestellte Vorhaben, gemessen an den zuvor dargelegten Vorgaben, zu beanstanden.

#### aa) Technische Alternativen

Andere technische Alternativen, die letztlich einen Verzicht auf das Vorhaben ermöglichen würden, stellen sich nicht als vorzugswürdig dar. Die Vorhabenträgerin hat andere technische Varianten (siehe Anhang 2, Seite 6 ff der Anlage 1-Erläuterungsbericht-) untersucht und sie dann zutreffend zugunsten der planfestgestellten Variante nicht weiterverfolgt.

#### *Einspeisemanagement*

So hat die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt, dass ein Einspeisemanagement im Sinne des § 11 EEG lediglich zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum erfolgten Netzausbau in der betroffenen Region in Betracht kommt. Hierbei wird von der Netzbetreiberin die Einspeiseleistung von dezentralen Energieerzeugungsanlagen reduziert, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen zu schützen. Ohne Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens müsste das Instrument des Einspeisemanagements im Hinblick auf die zu erwartenden steigenden Einspeiseleistungen aus Windkraftanlagen dauerhaft angewandt werden, um Überlastungen des Netzes zu vermeiden. Dies steht im Widerspruch zu § 11 EEG und den Zielen des § 1 EnWG.

Auch die mögliche Beschränkung des Volumens internationaler Stromhandelsgeschäfte zur Vermeidung von Netzüberlastungen steht den Zielen des § 1 EnWG sowie dem Ziel einer Intensivierung des grenzüberschreitenden Stromhandels zur Schaffung eines funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes entgegen.

Ebenfalls nicht als dauerhaft geeignete Maßnahme ist die Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch) gem. § 13 Abs. 2 EnWG anzusehen, da auch sie den Zielen des § 1 EnWG zuwider läuft, indem vorhandene Energieleistungskapazitäten aufgrund nicht ausreichender Netzkapazitäten nicht genutzt werden können.

#### *Monitoring*

Auch das sog. Monitoring von Freileitungen stellt keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative zur Verwirklichung der mit dem vorliegenden Verfahren verfolgten Ziele dar. Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile und ermöglicht so eine höhere Übertragungskapazität (Strombelastbarkeit), wobei aber auch höhere Netzverluste und ein Rückgang der Systemstabilität zu akzeptieren wären. Entsprechend den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin ist dieses Verfahren lediglich dazu geeignet, die Übertragungskapazität in begrenztem Umfang von einigen

Hundert MW (ca. 500 bis 700 MW) zu erhöhen. Im Hinblick auf die erforderliche starke Erhöhung der Netzkapazitäten in Höhe von mehreren Tausend MW ist das Monitoring-Verfahren allein nicht geeignet, das planfestgestellte Vorhaben zu ersetzen.

#### *Hochtemperaturbeseilung*

Eine weitere technische Möglichkeit zur Erhöhung der Übertragungskapazität stellt der Einsatz von Hochtemperaturseilen dar. Hierdurch kann die Übertragungsfähigkeit bei gleichbleibendem Durchhang der Seile um den Faktor 2 gesteigert werden. Bei der bestehenden 220kV-Freileitung ließe sich die Übertragungsfähigkeit demnach auf bis zu ca. 600 MW erhöhen. Da aber ein Bedarf an Übertragungskapazität von mehreren Tausend MW besteht, stellt der Einsatz von Hochtemperaturbeseilungen gegenüber dem geplanten Netzausbau keine Planungsalternative dar.

Das planfestgestellte Vorhaben ist somit unverzichtbar.

#### *bb) Ausführung als Freileitung anstatt Erdkabel*

Zur Realisierung der Maßnahme als Erdverkabelung hat die Vorhabenträgerin in ihren Planfeststellungsunterlagen (Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Anhang 2) dargelegt, aus welchen Gründen sie sich für eine Freileitung und gegen eine Erdverkabelung entscheidet. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt die Errichtung der Maßnahme als Freileitung die Vorzugsvariante gegenüber der Erdverkabelung dar.

Diese Entscheidung wird folgendermaßen begründet:

Nach § 2 Abs. 3 EnLAG kann für die in Absatz 1 der Norm genannten Vorhaben ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des EnWG durchgeführt werden. Nach Absatz 2 der Norm ist unter den dort näher genannten Voraussetzungen im Falle eines Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Bei den in Absatz 1 der Norm genannten Vorhaben handelt es sich um vier konkret benannte Abschnitte der in der Anlage zum EnLAG genannten Leitungen.

Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Leitungsabschnitt, der in § 2 Abs. 1 EnLAG als „Pilotvorhaben“ für die Errichtung und den Betrieb als Erdkabel aufgeführt ist. Es handelt sich auch nicht um eine Leitung, die die Voraussetzungen des § 43 S. 1 Nr. 3 oder 4 EnWG erfüllt (Netzanbindung von Offshore-Anlagen oder grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitung).

Ob hieraus allerdings der Schluss gezogen werden kann, dass auf der 380-kV-Spannungsebene nur die vier in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Abschnitte und die unter § 43 S. 1 Nr. 3 und 4 EnWG

fallenden Leitungen planfestgestellt werden können und dass dementsprechend bei einem Antrag auf Planfeststellung einer Freileitung auf der 380-kV-Ebene die Errichtung und der Betrieb als Erdkabel von vornherein nicht als eine (planfeststellungsfähige) Alternative in Betracht gezogen werden braucht, eine Verkabelung auf der 380-kV-Spannungsebene mithin generell in der planerischen Abwägung als Alternative nicht in Frage kommt, kann offen bleiben.

Denn die Alternative der Errichtung und des Betriebs als Erdkabel drängt sich nicht auf und ist gegenüber der planfestgestellten Variante einer Freileitung nicht vorzugswürdig. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1490, Rn. 43) ist es nicht zu beanstanden, wenn die technische Alternative einer Erdverkabelung aus technischen und finanziellen Gründen nicht vorgezogen wird.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht zutreffend dargelegt, dass die Alternative eines Erdkabels sowohl in technischer als auch in betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht nicht vorzugswürdig ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht drängen sich die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels nicht als vorzugswürdige Lösung auf, weil diese Variante gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Die Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitung als Erdkabel widersprechen vielmehr den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG. Hiernach sind Energieversorgungsunternehmen u.a. verpflichtet, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.

Im rechtlichen Ausgangspunkt stellen die (Mehr-)Kosten für ein Erdkabel gegenüber einer Freileitung auch einen abwägungserheblichen Gesichtspunkt dar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind die Kosten für ein Vorhaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Interesse, den finanziellen Aufwand für ein Infrastrukturvorhaben gering zu halten, stellt einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung neben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigenständig zu berücksichtigen ist. Kostengesichtspunkte sind auch dann in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn – wie dies hier der Fall ist – Vorhabenträgerin eine juristische Person des Privatrechts ist. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit hat die Vorhabenträgerin ein Interesse daran, den von ihr zu finanzierenden Aufwand für das Vorhaben möglichst gering zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde geht unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen davon aus, dass die Kosten einer Freileitung gegenüber einem Erdkabel deutlich höher sind als die Kosten für eine Freileitung.

Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin entstehen bei dem planfestgestellten Vorhaben durch eine Kabellösung Mehrkosten um einen Faktor von ca. 4 bis 7 bei Betrachtung der Errichtungskosten bzw. einen Faktor von ca. 4 bis 6 für die Gesamtkosten über 40 Jahre.

Die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels anstelle einer Freileitung stellen sich aber auch aus technischen und betrieblichen Gründen nicht als sich aufdrängende, vorzugswürdige Alternative dar.

Dies ergibt sich freilich weder aus § 1 Abs. 2 EnWG, wonach Zweck des Gesetzes u.a. eine möglichst sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist, noch aus § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Der Gesetzgeber des EnLAG geht in seiner Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass mit Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene noch keine hinreichenden Erfahrungen gemacht worden sind, insbesondere bei einem Einsatz in der Fläche (BT-Drucks. 16/10491, S. 16 f.). Dementsprechend hat der Gesetzgeber für vier Vorhaben die Möglichkeit einer Planfeststellung eröffnet, „um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen“ (§ 2 Abs. 1 EnLAG). Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Alternative einer Erdverkabelung technisch möglich und auch sicher – wenn auch, anders als bei Erdkabeln auf der 110-kV-Ebene (s. § 43 Satz 4 EnWG), nicht ausgereift – ist. Die Errichtung und der Betrieb als Erdkabel kommen daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde technisch grundsätzlich in Betracht und zwar nicht nur für einzelne Leitungsabschnitte (sog. Teilverkabelung).

Jedoch erweist sich die Freileitung hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber dem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In frei zugänglichen Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so insbesondere auch in den ForWind-Studien, wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit.

Die Vorhabenträgerin führt ebenfalls im Erläuterungsbericht aus, dass es sich bei dieser 380 kV Leitung um eine Leitungsverbindung handelt, die im europäischen Verbundnetz von zentraler Bedeutung ist und daher ihre Verfügbarkeit für die Versorgungssicherheit unbedingt gegeben sein muss. Daher ist es für die Vorhabenträgerin bedeutend, dass diese die 380 kV Leitung als Freileitung plant, die dem heutigen Stand der Technik entspricht und nicht als Erdkabel, für das im Höchstspannungsbereich noch keine ausreichende betriebliche Erfahrung vorliegt. Darüber hinaus zeigen die wenigen Erfahrungen mit erdverlegten Höchstspannungskabeln weltweit, dass diese eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeit aufweisen als Freileitungen, da diese insbesondere aufgrund der Muffenverbindungen deutlich häufigere und längere Reparaturzeiten benötigen. Darüber hinaus sind die elektrischen Verluste eines Erdkabels höher als bei einer Freileitung.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Anhang 2, S. 9) sowie in der UVS (Anlage 10, S. 9 f.) verwiesen. Zusammenfassend wird insoweit erläutert, dass durch ein Kabelvorhaben andere Schutzgüter belastet werden als durch eine Freileitung. Sowohl Kabel als auch Freileitungen weisen demnach

Eigenschaften auf, die - je nach Naturraumausstattung - zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. So führt etwa die Errichtung einer Erdkabeltrasse vor allem in der Bauphase zu erheblich umfangreicheren Eingriffen auf der jeweils zu verkabelnden Strecke. Auch die Schutzgüter Pflanzen, Grundwasser/ Wasser und Boden werden in anderer Intensität belastet als durch eine Freileitung. Vorteilhaft erweist sich ein Erdkabel hingegen für das Schutzgut Landschaft. In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann sich ein Erdkabel ebenfalls als vorteilhaft erweisen, da durch dieses keine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung besteht. In Bezug auf die Gesundheit, der in der Nähe wohnenden Menschen, wird auf die Ausführungen zu 1b (c Immissionen) verwiesen. Demnach werden die Immissionsgrenzwerte an elektrischer sowie elektromagnetischer Strahlung sowie die Immissionsrichtwerte in Bezug auf Lärm an den angrenzenden Gebäuden deutlich unterschritten. Durch die Errichtung eines Ersatzneubaus in weiten Teilen der bestehenden Freileitung kann zudem eine weitgehende Vermeidung von neuen Eingriffen in Natur und Landschaft erreicht werden. Im Ergebnis können daher einem Erdkabel unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen jedenfalls keine eindeutigen Vorzüge eingeräumt werden. Die entsprechenden Ausführungen der Vorhabenträgerin sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel.

Darüber hinaus stellt sich auch im Hinblick auf die Eingriffe in das Grundeigentum die Erdverkabelung nicht als unbedingte Vorzugsvariante dar. Zu berücksichtigen ist hierbei unter anderem, dass die Verlegung eines Erdkabels größtenteils in einem offenen Graben verläuft, lediglich in besonderen Querungsfällen wird das Horizontalbohrverfahren angewandt. Im Fall einer viersystemigen 380-kV-Leitung ist eine Trassenbreite (Graben) von etwa 11 m erforderlich. In der unmittelbaren Umgebung der Kabel kommt es durch die Verlustwärme zur Austrocknung des Bodens. Auf einer Seite der Trasse ist ein Fahrweg für schweres Gerät während der Bauphase einzurichten, so dass für die Bauphase von einer Trassenbreite von mindestens 24 m auszugehen ist. Auch nach Fertigstellung des Vorhabens ist für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten ein mindestens 3 m breiter Fahrweg entlang der Trasse zu erhalten.

Unter Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte erweist sich daher die Errichtung und der Betrieb des planfestgestellten Leitungsabschnitts als Freileitung als vorzugswürdig, die Alternative eines Erdkabels auf der gesamten Länge des Leitungsverlaufs drängt sich jedenfalls nicht auf.

Dies gilt auch für Erdverkabelung einzelner Teilabschnitte des Leitungsverlaufs, soweit sie sich in der Nähe zu einer Wohnbebauung befinden. Die oben erfolgte Bewertung der zu betrachtenden wirtschaftlichen, technischen, betrieblichen und ökologischen Aspekte gilt im Grundsatz auch für den Fall einer Teilverkabelung.

Gegen eine Teilverkabelung spricht insbesondere ihre im Vergleich zur Freileitung nachteilige technische und betriebliche Eignung. Auch insoweit ist auf die oben gemachten Ausführungen zu

verweisen. Zudem kann ein Systemwechsel von Freileitung zu Erdkabel innerhalb einer bestehenden Leitung zu möglichen zusätzlichen technischen Schwierigkeiten, Kosten und Fehlerquellen führen, was sich auf die Sicherheit der Energieversorgung auswirken kann, zumal diese Leitung im Verbundnetz betrieben wird.

Demnach erweist sich unter Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte die Errichtung und der Betrieb des gesamten planfestgestellten Leitungsabschnitts als Freileitung als vorzuzugswürdig.

Unabhängig hiervon wird auf die ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach Freileitungen, die als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan ausgewiesen sind, als Freileitungen herzustellen sind. Andere technische Alternativen bestehen nicht.

#### Ausführung mit der Technik der Hochspannungsgleichstromübertragung

Die Ausführung des Vorhabens auf Basis der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) anstelle der geplanten Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ) kommt sowohl als Erdkabel als auch als Freileitung nicht in Betracht.

Die deutschen Stromübertragungs- und Verteilernetze werden ausschließlich in Drehstrom betrieben. Soll eine Transportleitung in Gleichstrom betrieben werden, so muss an den jeweiligen Ein- und Auskoppelstellen jeweils ein Konverter errichtet werden, welcher Gleichstrom in Drehstrom und umgekehrt umwandelt. Da der Bau und der Betrieb von Convertern sehr aufwändig sind, ist HGÜ im vermaschten Versorgungsnetz nicht geeignet. HGÜ kommt daher zur Anwendung, wenn Strom mit hoher Spannung und hoher elektrischer Leistung über sehr lange Strecken von einem Netzpunkt zum anderen übertragen werden soll. Das vorliegende Vorhaben weist eine Länge von 9,3 km auf und erscheint dadurch für die HGÜ-Technik nicht geeignet.

Auf die plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnisse der BMU-Studie Studie (Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, Band 3 Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie) wird entsprechend verwiesen. Der Einsatz der HGÜ-Technik im stark vermaschten deutschen und europäischen Übertragungsnetz ist demnach nach heutigem Stand der Technik aufgrund ihrer Betriebseigenschaften, des zusätzlichen Aufwands für die Leistungsauskopplung, der noch fehlenden Gleichstrom-Leistungsschalter und der wirtschaftlichen Nachteile gegenüber der HDÜ aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nachteilig. Für die Einzelheiten wird auf die genannte Fundstelle verwiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist somit unverzichtbar.

dd) Trasse

Auch die Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geboten, eine andere räumliche Alternative stellt sich nicht als vorzugswürdig dar.

In der Planfeststellung unterliegt die beantragte Trassenführung dem Abwägungsgebot. Die ständige Rechtsprechung hat hierzu umfänglich ausgeführt, wie eine derartige Abwägung auszusehen hat. Dies ist bindend, auch für die hier beantragte Trasse.

Die 220kV Höchstspannungsfreileitung von Dollern (Nds.) nach Kassø (DK) verläuft streng in Nord-Süd-Richtung. Der Ersatzneubau dieser Leitung mit einer Anhebung der Spannungsebene auf 380kV ist von Süden kommend bis zum Umspannwerk Handewitt planrechtlich genehmigt und befindet sich in der baulichen Umsetzung und teilweise, südlich von Rendsburg, bereits im Betrieb. Infolge dessen besteht als südlicher Zwangspunkt des hier beantragten letzten Abschnittes dieser Leitung das Umspannwerk Handewitt mit dem Portal für die beantragte Leitung. Für das Umspannwerk Handewitt wie auch die Festlegung einzelner baulicher Anlagen dort, etwa des Portals, besteht eine Genehmigung nach dem BImSchG. Von Norden kommend, also auf dänischem Hoheitsgebiet, ist die Leitung bereits planrechtlich genehmigt und befindet sich aktuell in der baulichen Umsetzung. Somit ist der Grenzübergangspunkt der Freileitung ebenfalls als Zwangspunkt anzusehen.

Nachdem der nördliche und südliche Anbindungspunkt der Leitung definiert sind, kann als nächster Schritt eine Korridorfindung zwischen diesen beiden Anbindungspunkten erfolgen.

Ausweislich Ziffer 3.5.1 8G des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) sind als Grundsatz der Raumordnung Möglichkeiten der Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen zu nutzen. Als hierfür in Frage kommende Infrastrukturen bestehen im Raum von Westen aus betrachtet die 380kV Freileitung Audorf – Jardelund, die durch die hier beantragte Leitung zu ersetzende 220kV Freileitung Dollern – Kassø sowie im Osten die BAB A7. Bedingt durch die angestrebte Bündelung sind alternative Trassenführungen in den jeweiligen Korridoren beidseits des Bündelungspartners in einem nahen Abstand von ca. 100m zu betrachten. Als weiteres Kriterium ist das nach § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV bestehende Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzustellen. Die möglichen Korridore verlaufen allesamt auf dem Gebiet der Gemeinde Handewitt, die aus 8 Ortsteilen besteht. Der Raum ist geprägt durch den in Nord-Süd-Richtung ausgeprägten Siedlungsriegel Ortsteil Handewitt sowie die Ortsteile Unafthen und Ellund wie aber auch durch eine relativ dichte Einzelbebauung im Außenbereich.

Nach alledem zeigen sich im Wesentlichen drei in Nord-Süd Richtung verlaufende Korridore:

Korridor 1: Bündelung mit der 220kV Freileitung Dollern – Kassø, im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht als Korridor I\_220 bezeichnet und dort in Abb. 1 dargestellt.

Korridor 2: Bündelung mit der 380kV Freileitung Audorf – Jardelund, im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht als Korridor II\_380 bezeichnet und dort in Abb. 1 dargestellt.

Korridor 3: Bündelung mit der BAB A 7. Dieser Korridor ist in der Antragsunterlage nicht untersucht und dargestellt.

Als weitere Alternative zur Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur sind die Gashochdruckleitungen der Gasunie, die von Fockbek bei Rendsburg nach Ellund verlaufen, zu betrachten. Es handelt sich hierbei um 2 Leitungen mit einem Durchmesser von jeweils 800mm. Diese Leitungen sind in einigen Plänen der festgestellten Unterlage der Anlage 5.1 – Lageplan, Bauwerks- und Grunderwerbsplan – wie z.B. Blatt 3, als Gastransportleitungen dargestellt. Diese parallel geführten Leitungen verlaufen aus Richtung Rendsburg westlich am Umspannwerk Handewitt vorbei und weiter Richtung Norden im Nahbereich der bestehenden 220kV Freileitung bis zur Kläranlage der Gemeinde Handewitt (Höhe Mast 12 der planfestgestellten Trasse). Im weiteren nördlichen Verlauf verlassen die Gasleitungen die nahe Lage zur 220kV Freileitung, die nach Nordosten verschwenkt, und führen relativ strikt nördlich zu dem Grenzübergabepunkt westlich der Ortslage Ellund. Dieses Bündel von Gasleitungen stellt keine sinnvolle Alternative zu den Korridoren 1 und 2 dar, da sie im südlichen und mittleren Planungsraum überwiegend zu nah zu Korridor 1 verläuft und im nördlichen Bereich des Planungsraums den Korridor 2 schneidet, so dass ab diesem Kreuzungsbereich bis zum Grenzübergangspunkt der Freileitung der Korridor identisch mit dem des Korridors 2 wäre. In dem Bereich zwischen Mast 12 und Mast 17 der festgestellten Trasse könnte eine Trassenalternative gesehen werden; diese wird in einem Trassenvergleich weiter unten gegenüber der festgestellten Trasse abgewogen. Nach alledem stellt diese linienhafte Infrastruktur Gashochdruckleitung keinen möglichen Korridor dar, der für eine alternative Führung der planfestgestellten 380kV Freileitung in den anschließenden Korridorvergleich einzustellen ist.

Korridor 1 hat als Planungsleitsatz die Bündelung mit der 220kV Freileitung Dollern – Kassø. Die Betrachtung auf der Grobmaßstäblichkeit der Korridorfindung zeigt keine Hindernisse, die mit dem Korridor nicht zu umfahren wären. Infolge dessen kann dieser Korridor mit einer annähernd durchgehenden Bündelungslage in die Abwägung eingestellt werden.

Korridor 2 zeigt die Bündelung mit der 380kV Freileitung Audorf – Jardelund auf einer Teilstrecke dieses Korridors. Bereits nach ca. 2km besteht ein Windpark als Planungshindernis. Die Bündelung mit der Freileitung könnte durch den Windpark fortgesetzt werden, was jedoch mit nachhaltigen Entschädigungen infolge überplanter Windenergieanlagen verbunden wäre. Zudem zeigt die Karte des im Aufstellungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplans, dass dieser Windpark in den bestehenden Ausmaßen weiterhin betrieben werden soll. Somit hätte ein Eingriff in diesen Windpark die auf Dauer bestehende Folge, dass die überplanten Anlagen nicht vor Ort an anderer Stelle wiedererrichtet werden könnten. Eingedenk dieser Tatsache und des Umstandes, dass ein Windpark aus raumordnerischer Sicht ebenfalls eine räumlich flächige Flächennutzung darstellt,

die in der Landesplanung ausgewiesen ist, ist es folgerichtig, den Korridor um den Windpark auf dessen nördlicher Seite herumzuführen. Eine südliche Umfahrung dieses Windparks löst eine sehr deutliche Korridormehrlänge aus. Durch die weite Verschwenkung des Korridors nach Westen würde die Bündelung mit der bestehenden 380kV annähernd auf gesamter Bündelungslänge nicht realisierbar. Ferner wäre auf dieser Umfahrungsstrecke vollständig durch eine Leitungsinfrastruktur unbelastetes Eigentum überplant werden. Es zeigt bereits durch diese Betrachtung keine Alternative darstellt, die in den Korridorvergleich einzustellen ist. Unmittelbar nordwestlich der nördlichen Umfahrung des Windparks stellt sich ein weiteres Planungshindernis dar – eine Streusiedlung an der Kreisstraße 79 wie auch eine dichte Besiedlung zur Bestandsleitung. Dies löst ein Abrücken von der Bestandsleitung aus, etwa auf eine Korridorlänge von 1km. Diesbezüglich ist zu hinterfragen, ob der Abstand von 250m zur bestehenden 380kV Freileitung unter dem Gesichtspunkt der Bündelung noch zu akzeptieren wäre, auch eingedenk der Tatsache, dass ein Heranführen der Trasse an die Bestandsleitung, um so die Bündelung korrekt herzustellen, 2 zusätzliche Winkelmasten, die zu entsprechenden Mehrkosten führen, erfordern würde. Unmittelbar südlich der B 199 wird dann die Bündelung verlassen und es wird mit einer wirtschaftlichen, gestreckten Trassierung die Ortslage Ellund umfahren, um dann am Grenzübergangspunkt einzubinden. Dieser Korridor weist somit eine relativ geringe Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen auf, gleichwohl zeigt er nach der Raumempfindlichkeitskarte, Anlage M11 im Materialband des festgestellten Planes, eine Durchfahrung eines konfliktfreien Raumes. Nicht nur deshalb ist dieser Korridor hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen günstiger zu beurteilen als Korridor 1. Nachteilig ist jedoch die relativ große Korridorlänge. Für den Fall, dass der niedrige Grad der Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur, aber auch andere Nachteile aus dem Bereich dieses Korridors zwischen der B 199 und dem Grenzübergangspunkt für die Rangfolge der Korridore entscheidend wären, besteht die Option, die Leitung in Bündelung mit der B 199 bis zu dem Kreuzungspunkt 220kV / B 199 und danach weiter in Bündelung mit der 220kV Freileitung bis zum Grenzübergangspunkt zu führen.

Der Korridor 3 (Bündelung mit der BAB A7) würde in dem südlichen Bereich zwischen dem im Bau befindlichen Umspannwerk Handewitt und der Straße Handewitt-West identisch mit Korridor 1 verlaufen. Etwa in Höhe Mast 10 der Antragstrasse müsste dieser Korridor eine Verschwenkung nach Osten vornehmen, um zwischen der südlichen Siedlungsfläche des Ortsteils Handewitt und nördlich des Handewitter Forstes zur BAB A7 zu gelangen. Dort würde sodann auf der Westseite mit der BAB A7 gebündelt werden. Im Bereich der Anschlussstelle Flensburg Handewitt wie auch der Ortschaft Gottrupel müsste die Bündelung streckenweise verlassen werden, um Wald- und Gehölbereiche wie aber auch die Siedlung Gottrupel zu schonen. Südlich der die BAB kreuzenden Grenzstraße (L 192) müsste der Korridor wieder zurück auf die Trasse der 220kV Freileitung verschwenken, um zu dem nördlichen Zwangspunkt, dem Übergabepunkt nach Dänemark, zu gelangen. Dieser auf den ersten Blick in Betracht kommende Korridor zeigt bei genauerer Prüfung verschiedene deutliche Nachteile. Der Korridor müsste durch den nördlichen Ausläufer des

Handewitter Forstes geführt werden. Hierdurch würde ein nachhaltiger Eingriff in diesen, für die Naherholung der benachbarten Siedlungslagen, vor allem des Ortsteils Handewitt, bedeutsamen Wald auf einer Länge von 700m erfolgen. Auch würde die Walddurchschneidung in Ost-West-Richtung in einer Hauptwindrichtung gelegen sein, mit der Gefahr eines deutlich erhöhten Windbruchs. Die Bündelungslage mit der BAB A7 wäre im Weiteren mehrmals zu verlassen. Die Bündelungslage würde zunächst südlich der Anschlussstelle BAB A7 / B 199 (Flensburg / Harrislee) mit einem großen Abstand zur BAB A 7 infolge der dort vorhandenen Bewaldung erreicht werden (etwa in Höhe der Unterführung der Osterstraße). Im Bereich dieser Anschlussstelle wäre der Korridor westlich der B 199 zu führen, um so einen Eingriff in Gehölzbestände wie auch die Überspannung eines Sees zu vermeiden. Des Weiteren ist an der nördlichen Seite dieses Sees ein Gebäude in unmittelbarer Nähe zur BAB A7 gelegen. Der Korridor würde die B 199 zwischen dem Gewerbegebiet Handewitt und der Einmündung der L 192 (Lecker Chaussee) kreuzen und wieder zurück in die Bündelungslage zur BAB A7 schwenken. Bereits nördlich der Anschlussstelle wäre eine Siedlung zu umfahren. Etwa 1km nördlich wäre die Siedlung Gottrupel zu umfahren, was durch eine Verschwenkung des Korridors auf die Ostseite der BAB A 7 zu erfolgen hätte. Nach etwa einer Spannfeldlänge (rd. 350m) wäre der Korridor nach Westen zu verschwenken. Dabei wäre abermals eine Kreuzung der BAB A7 erforderlich. Dieser Leitungsschwenk wäre einerseits aus naturschutzfachlichen Gründen (Vermeidung des Eingriffs in die Waldfläche nördlich des Meyner Mühlenstroms) wie auch aus Trassierungsgründen erforderlich. Letzteres würde eine geradlinige Korridorführung zur 220kV Bestandsleitung etwa in Höhe von Mast 23 der Antragstrasse bedeuten.

Bereits diese Ausführungen zeigen, dass der Korridor 3 im günstigsten Fall eine Bündelungslänge von 5km aufweisen würde. Die übrigen Streckenbereiche wären konfliktreich um Planungshindernisse herum zu führen. Ebenso zeigt die Raumempfindlichkeitskarte deutliche Konflikte in dem entsprechenden Raum. Die Umweltauswirkungen sind infolge der Durchschneidung des Handewitter Forstes als hoch einzustufen. Die nicht geradlinige Trassenführung, das zweimalige Kreuzen der BAB A7 und letztendlich die relativ große Länge von etwa 12km zeigen auch im Hinblick auf den Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit / Technik deutlich nachteiligere Auswirkungen gegenüber den Korridoren 1 und 2. Es zeigt sich bereits auf dieser Ebene, dass der Korridor 3 keinen Vorrang vor den Korridoren 1 und 2 erlangen kann. Dieser Korridor ist daher nicht in die vertiefende Betrachtung einzubeziehen.

Somit verbleiben die Korridore 1 und 2 für die weitere Betrachtung und werden anhand folgender Abwägungsbelange gegeneinander abgewogen:

Wirtschaftlich / Technik: hierunter fallen die Kosten für die Herstellung der Freileitung auf der Ebene der Korridorfindung. Für den Fall, dass auf der Korridorebene bereits Erschwernisse wie etwa die Kreuzung einer Höchstspannungsfreileitung oder aber eine weniger gestreckte Trassenführung infolge bestehender Planungshindernisse erkennbar sind, werden diese in der Kostenermittlung wie auch in der Darstellung der Technik mit eingestellt.

**Eigentum:** die Betrachtung dieses Belanges enthält die Beurteilung der Nutzung von vorbelasteten Flächen. Die Differenzierung der Nutzung von Eigentumsflächen wird nur dann eingestellt, wenn in einem Bündelungskorridor dieses explizit bei jeder möglichen Trassenführung und dies zudem in einem signifikanten Umfang eintritt. Dies können Grundstücke mit der Funktion Wohnen sein, bei gewerblichen Flächen die Bereiche, die für die Herstellung und Lagerung von Waren und Materialien genutzt werden.

**Umweltauswirkungen:** hier werden die Ergebnisse der Beschreibung der Umweltauswirkungen und deren Einstufung aus der Umweltverträglichkeitsstudie wiedergegeben.

**Raumordnerische Kriterien:** Unter diesem Belang fallen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie etwa die Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen. Ebenfalls einzustellen sind verfestigte Ortsplanungen.

Wie oben dargestellt, stellt die Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur einen Planungsgrundsatz dar. Eine tatsächliche Bündelung wird nur dann erreicht, wenn der Bündelungspartner in einer dichten benachbarten Lage vorhanden ist. Daher wird im Bereich der Bündelung als Korridorbreite ein Abstand von beidseits 100m angesetzt.

Kapitel 5 des Anhang 2 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes enthält die Korridorabwägung der Antragsunterlage.

In einem ersten Schritt werden die Korridore I\_220 und II\_380 gegeneinander abgewogen. Für den Fall, dass der Korridor II\_380 nachrangiger zu beurteilen wäre, erfolgt eine Abwägung mit einer Teilalternative, die für diesen Korridor die optimierte Bündelungslänge generiert. Gleichwohl zeigt sie andere Nachteile.

*Abwägungsbelaug Wirtschaftlichkeit / Technik:*

In Kapitel 5.2 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht, Anhang 2, des festgestellten Planes ist dargelegt, welche Aspekte in welcher Weise in die Abwägung dieses Belangs einzustellen sind. Der Abwägungsbelaug Wirtschaftlichkeit / Technik wird in die gleich zu gewichtenden Abwägungskriterien Wirtschaftlichkeit und Technik getrennt. Dieser Abwägungsbelaug begründet sich aus den Bestimmungen des §1 Abs. 1 EnWG.

**Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit:** Der Korridor I\_220 hat eine Länge von 9,3km. Dem gegenüber weist der Korridor II\_380 eine Länge von 12,5km auf. Wie der Tabelle 2 der vorgenannten Planfeststellungsunterlage zu entnehmen ist, wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten Zuschläge eingestellt, die dem deutlich weniger gestreckten Verlauf des Korridors I\_220 wie aber auch der Tatsache Rechnung tragen, dass kostenintensivierende Leitungsprovisorien verstärkt zur

Anwendung kommen. Hieraus resultiert, dass sich die geringere Leitungslänge kostenanteilig etwas relativiert. Trotzdem verbleibt bei Korridor I\_220 mit angenommenen Kosten i.H.v. 14, 8 Mio. € gegenüber Korridor II\_380 mit 17,5 Mio. € ein sehr deutlicher Kostenvorteil von rund 20%.

Das Abwägungskriterium Technik beinhaltet vornehmlich technische Aspekte. Hierunter sind in erster Linie Eingriffe in den Betrieb des Bestandnetzes zu sehen. Dieses erfolgt durch Leitungsprovisorien, die dann zur Anwendung kommen, wenn eine bestehende Leitung gekreuzt oder aber auch in deren Trasse gebaut wird. Auch kann eine zu dichte Lage der geplanten Freileitung zu der Bestandleitung das Erfordernis eines Leitungsprovisoriums auslösen. Durch ein Leitungsprovisorium erfolgt ein Eingriff in den Leitungsbetrieb infolge der Anbindung des Provisoriums an die betriebene Freileitung, und dies an beiden Enden des Provisoriums. Nach erfolgter Anbindung des Provisoriums wird dann der Bereich der betriebenen Freileitung, der sich innerhalb des Leitungsprovisoriums befindet, freigeschaltet.

Es ist offenkundig, dass die parallele Herstellung zu einer bestehenden Freileitung im Bereich von Bebauung zu Konflikten, sprich Leitungskreuzungen etc. führen kann. Der Korridor I\_220 zeigt derartige Konflikte im südlichen Bereich in dem Konfliktraum Handewitter Forst und Bebauung an der Straße Kolonie. Auch spielt hierbei die Maximierung der Abstände der Bebauung zu der geplanten Freileitung eine Rolle.

Bei diesem Abwägungskriterium ist erkennbar, dass der Korridor I\_220 Nachteile gegenüber dem Korridor II\_380 aufweist. Nach Herstellung des Leitungsprovisoriums südlich der K83 (Straße Kolonie) besteht eine ausreichende Baufreiheit. Inwieweit im Bereich des Gewerbegebiets nördlich der B 199 eine Trassenführung im Bestand unausweichlich sein sollte ist Gegenstand der zur Korridorabwägung anschließend durchzuführenden Trassenabwägung. Demgegenüber weist der Korridor II\_380 nur im südlichen Bereich eine für die Bauzeit zu beachtende Annäherung zu der 380kV Bestandsleitung auf. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Frage einer bauzeitlichen Behinderung infolge einer dichten Lage zu einer betriebenen Freileitung durch die Wahl der Lage des Baufeldes minimiert werden kann. Dies bedingt geringe wirtschaftliche Mehraufwendungen, wie sie auch im Anhang 2 zur Anlage 1 Erläuterungsbericht eingestellt wurde. Soweit die Unterlage darauf hinweist, dass im Nahbereich zur Bebauung die erforderlichen Bauflächen begrenzt zur Verfügung stehen, ist darauf hinzuweisen, dass der Korridor I\_220 ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet wird. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Entschädigung, insbesondere mit Blick auf bestehende bauliche Anlagen keine kostensteigernden Effekte ausgelöst werden. Sollten Flächen der Kläranlage der Gemeinde Handewitt betroffen sein, so kann hier durch eine abgestimmte Maststellung wie auch Ausgestaltung der Baufläche die Betroffenheit und die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Kläranlage nachhaltig minimiert werden.

Insgesamt ist der Korridor II\_380 für das Abwägungskriterium Technik positiver als der Korridor I\_220 zu bewerten. Dieser Vorteil des Korridor II\_380 besteht darin, dass ein sogenannter unbehinderter und wirtschaftlicher Bau erfolgen kann. Es sind keine Wartezeiten für die erforderlichen Abschaltungen von Leitungen, an die ein Leitungsprovisorium angehängt werden muss abzuwarten. Die Baustellenflächen können Bauablauf optimiert gestaltet werden. Durch den hinreichenden Abstand des Bündelungspartners, insbesondere aber in dem Bereich ohne Bündelung sind keine Maßnahmen im Baubetrieb erkennbar, die zu einer besonderen Bauweise, aber auch Eingriff in bestehende Leitungen und, da es sich um das Höchstspannungsnetz handelt, führen.

In der Gesamtschau der Abwägungskriterien Wirtschaftlichkeit und Technik schlägt der Vorteil des Korridors II\_380 bei dem Abwägungskriterium Technik infolge des sehr deutlichen Kostennachteils nicht gegenüber dem Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit durch. Daher ist bei diesem Abwägungsbelang ein Vorrang des Korridors I\_220 festzustellen.

*Abwägungsbelang Eigentum:*

Das Eigentum wird durch den Bau und den Betrieb einer Freileitung in verschiedener Weise in Anspruch genommen. Mit dem Bau eines Mastes der Freileitung ist ein dauerhafter Flächenverlust verbunden. Hierzu erfolgt eine dingliche Sicherung im Grundbuch der betroffenen Fläche. Diese Fläche, wie auch weitere Flächen werden durch die Überspannung mit der Freileitung ebenfalls dinglich belastet. Beide Fälle stellen für dieses Vorhaben die dauerhaften Inanspruchnahmen dar, wobei einzig der erstgenannte Fall eine Nutzungsbeeinträchtigung nach sich zieht. Bei der Überspannung verhält es sich so, dass selbst am Ort des tiefsten Durchhangs des unteren Leiterseils eine ausreichende Arbeitshöhe für eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt wird. Neben den dauerhaften Inanspruchnahmen gibt es auch noch temporäre bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Diese werden für die Baufelder und –zuwegungen ebenso wie für die Leitungsprovisorien benötigt. Gegenstand des Vorhabens ist weiterhin der Rückbau der Bestandsleitung. Dies führt nach Inbetriebnahme der erstellten 380kV Freileitung im Zuge des Rückbaus der 220kV Freileitung zu temporären Flächeninanspruchnahmen wie auch andererseits zu einer Entlastung der dauerhaften Belastungen durch Löschungen der bestehenden dinglichen Sicherungen der rückzubauenden 220kV Freileitung.

Bei dem Korridor I\_220 sieht die Korridorlage eine Parallelführung mit der bestehenden 220kV Freileitung vor. Dies bedeutet, dass durch die 220kV Freileitung in der Regel grundbuchlich vorbelastete Eigentumsflächen durch die planfestgestellte 380kV Freileitung genutzt werden. Nach dem Rückbau der 220kV Freileitung und der Löschung der entsprechenden grundbuchlichen Eintragung entsteht keine zusätzliche, sondern eine geänderte Belastung. Die Eigentumsflächen werden daher im Hinblick auf die dingliche Sicherung nicht zusätzlich belastet. Einzig ein geänderter Maststandort, der auf einer Fläche, die bisher durch eine Überspannung belastet war, anzuordnen

ist, würde es zu einer inhaltlichen Änderung der Grunddienstbarkeit führen. Zudem würden hierdurch Beeinträchtigungen in der Nutzung der betroffenen Fläche eintreten.

Somit ist auf der Korridorebene, auf der die genaue Trassenlage wie auch konkrete Maststandorte noch nicht feststehen, festzustellen, dass bei dem Korridor I\_220 keine relevante Mehrbelastung der dinglichen Sicherung zu erwarten ist. Dies bedeutet, dass sich die Neubelastung durch die 380kV Freileitung und die Entlastung durch den Rückbau der 220kV Freileitung quasi ausgleichen; einzig größere Mastaustrittsmaße können eine flächenhafte Mehrinanspruchnahme und zusätzliche Beeinträchtigungen auslösen. Bauzeitliche Inanspruchnahmen sind auf der Korridorebene nicht einzustellen, da sie zeitlich befristet sind und, wie auch die dauerhaften Inanspruchnahmen, entschädigt werden.

Infolge der geringeren Länge des Korridors I\_220 im Vergleich zum Korridor II\_380 wird auch eine geringere Anzahl an Eigentumsflächen durch das hier beantragte Leitungsvorhaben betroffen. Bei dem Rückbau der bestehenden Freileitung wird auf etwa der gleichen Anzahl an Eigentumsflächen rückgebaut wie sie derzeit betroffen sind. Im Ergebnis werden praktisch keine weiteren oder nur sehr wenigen zusätzlichen Eigentumsflächen im Vergleich zu den bereits derzeit durch die zu ersetzende 220kV Freileitung betroffenen Flächen überplant. In diesem Korridor werden ausschließlich landwirtschaftliche und öffentliche Flächen überplant.

Bedingt durch die Standdauer der bestehenden 220kV Freileitung haben sich verschiedene Bebauungen an diese Leitung angenähert. Dies führt dazu, dass bei einer parallelen Lage der Ersatzleitung, der hier planfestgestellten 380kV Freileitung, heute bestehende Abstände zu Wohngebäuden verringert werden können. Dies betrifft 2 Wohngebäude am südlichen Verfahrensbeginn an der Straße „Am Loftlunder Weg“, sowie weiter nördlich, wo der Korridor die Straße „Kolonie“ kreuzt, ferner 2 Einzelgebäude an der Straße „Handewitt West“ südlich der Kläranlage. Hier ist ein Abstand von weniger als 100m zu erwarten, gleichwohl ist die Bestandssituation hier mit einzustellen. Die Bebauung westlich der Straßen „Frösloeer Bogen“ und „Magnolienweg“ weist zur Bestandsleitung einen Abstand >300m auf. Zwar wäre auch eine Trassenführung östlich der Bestandsleitung im Korridor möglich, dies wäre jedoch aufgrund des sich dann verringern den Abstands der 380kV Freileitung von der Bebauung, insbesondere aber mit Blick auf den kürzlich mittels Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 45 „Wohngebiet am Wiesharder Markt“, nicht geboten. In diesem Bereich wäre eine Westlage der 380kV Freileitung zur 220kV Bestandsleitung intensiv zu prüfen. Weiter nördlich verläuft die Bestandsleitung dann auf öffentlichen Flächen (Regenrückhaltebecken) über das Gewerbegebiet nördlich der B 199. Hier wäre eine Führung der geplanten Trasse in der Bestandstrasse, unmittelbar westlich von dieser oder in einem deutlicheren Abstand, dann jedoch mit einem Verlassen des Korridors vorstellbar. Bei einer Führung in der Bestandstrasse würde sich die Gebäudeabstände nicht signifikant ändern. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass nicht zwingend neue Betroffenheiten ausgelöst werden. Bei einer zwischen

den Abwägungsbelangen ausbalancierten Trassenführung ist jedoch von etwa 6 Gebäuden, die durch eine Leitungsannäherung betroffen wären, auszugehen.

Der Korridor II\_380 weist mit einer Länge von 12,5km eine rd. 30% größere Trassenlänge auf. Dies bedingt zwangsläufig die Inanspruchnahme einer deutlich größeren Anzahl von Eigentumsflächen als bei dem Korridor I\_220.

Bei diesem Korridor erfolgt eine Bündelung mit der 380kV Freileitung ausschließlich im südlichen Bereich zwischen dem UW Handewitt und dem Windpark östlich der Ortslage Meyn. Der Bereich zwischen dem Windpark und dem Verschwenken von der Parallellage zur 380kV Freileitung Audorf – Jardelund östlich der Gemeinde Wallsbüll weist keine enge Bündelung auf. Im weiteren Verlauf erfolgt dann eine Leitungsführung ohne eine Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur. Bezogen auf die Vorbelastung des Eigentums bedeutet dies, dass in dem erstgenannten Bereich zwischen dem UW Handewitt und dem nordöstlich von diesem gelegenen Windpark dinglich durch eine Leitungsinfrastruktur vorbelastete Flächen mitbenutzt werden. Im Bereich der Verschwenkung der Leitungsführung um den Windpark herum werden bisher nicht vorbelastete Flächen betroffen. Im weiteren Bereich nordwärts wird infolge der Schlaggröße der Flächen davon ausgegangen, dass durch eine Leitungsinfrastruktur vorbelastete Flächen bis auf wenige Ausnahmen genutzt werden können. Ab der Kreuzung mit der B 199 erfolgt die Korridorführung auf bisher nicht vorbelasteten Flächen. Ausweislich der Antragsunterlagen, Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, Anhang 2, Seite 22 verlaufen 70% des Korridors auf bisher dinglich nicht vorbelasteten Flächen. Dieser neuen Belastung ist die Entlastungswirkung durch den mit dem Vorhaben bedingten Rückbau der 220kV entgegen zu stellen. Danach verbleibt, bedingt durch die größere Korridorlänge, die in einem großen Teil fehlende dingliche Vorbelastung sowie die im Falle der Nutzung dinglich vorbelasteter Flächen erforderliche Eintragung einer zusätzlichen dinglichen Sicherung im Grundbuch ein sehr starker Nachteil des Korridors II\_380 zu dem Korridor I\_220.

Der Korridor II\_380 müsste nördlich bzw. östlich der bestehenden 380kV Freileitung Audorf – Jardelund geführt werden. Dies begründet sich darin, dass die bestehende 380kV Freileitung durch den westlichen Bereich des Windparks verläuft. Eine alternative Korridorlage südlich der bestehenden 380kV Freileitung hätte zur Folge, dass unmittelbar am Umspannwerk Handewitt ebenso wie beim Zurückschwenken auf eine westliche Lage zur Bestandsleitung jeweils eine Kreuzung der 380kV Freileitung erforderlich würde. Derartige Kreuzungen sind aus sicherheitstechnischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden. Ebenfalls hätte eine südliche Umfahrung des Windparks eine deutliche Trassenmehrlänge und eine verdichtete Anordnung von Winkelmasten, bedingt durch den nicht geradlinigen Rand dieses Gebietes, zur Folge. Infolge dessen besteht bei diesem Korridor im Gegensatz zum Korridor I\_220 keine Möglichkeit der alternativen Trassenführung im Korridor auf der südlichen bzw. westlichen Seite zur Bestandsleitung. Eine zudem im Bereich von Engstellen, etwa zur Vermeidung der Umfahrung des Windparks, zu betrachtende

Trassenführung in der Achse der Bestandsleitung mit der dadurch verbundenen Mitnahme der geplanten Leitung scheidet aus Sicherheitsgründen aus. Denn im Falle einer Wartung oder Reparatur an einer der Leitungen ist jeweils die darunterliegende Leitung stromlos zu schalten. Dies würde zu einem nachhaltigen Eingriff in die Netzsicherheit führen, auch, da keine Alternativen vorhanden sind, um die n-1 Sicherheit zu gewährleisten.

Am südlichen Verfahrensende dieses Korridors beginnend müsste der Korridor in der Siedlung Handewittfeld in einem Abstand von ca. 100m an der landwirtschaftlichen Hofstelle Am Loftlunder Weg auf der abgewandten Seite zum Wohngebäude geführt werden. Wird hier der Rückbau der 220kV Freileitung mit eingestellt, erfährt diese Hofstelle eine deutliche Aufwertung. Westlich anschließend, nordwestlich der Einmündung des Loftlunder Weges in die Straße Christiansfelde wäre die Hofstelle, Christiansfelde 6, Handewitt, die zu der Achse der bestehenden 380kV Freileitung einen Abstand von 125m aufweist, durch eine weitere neue Freileitung in paralleler Lage betroffen. Nördlich hiervon wäre die aufgegebene landwirtschaftliche Hofstelle nördlich des Korridors durch den Korridorverlauf betroffen. Infolge der vorhandenen hohen Wirtschaftsgebäude sind hier jedoch keine Sichtbeeinträchtigungen zu erwarten. Im weiteren Verlauf in nördlicher Richtung ist die Bebauung an der Handewitter Straße durch eine nördliche Parallellage betroffen. Eine aus Gründen der Netzsicherheit und infolge der hohen wirtschaftlichen Aufwendungen zu vermeidende Kreuzung der beiden 380kV Freileitungen würde bei einer südlichen Parallellage eine dort verdichtete Streubebauung durch eine dichtere, zusätzliche Leitungslage betreffen. Bei einer östlichen Parallellage würde hier eine Einkesselung der Baumschule an der Handewitter Straße erfolgen, damit hier die Leitung nicht eine weitere Überspannung des Betriebes auslöst. Die hierdurch bedingte Trassenführung durch ein nordöstlich dieses Betriebes gelegenes Waldstück bedingt eine nahe erstmalige Trassenführung an dem östlich dieses Waldstückes gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb. Von dem dortigen Wohngebäude scheint während der überwiegenden Jahreszeit kein Sichtkontakt zu der Leitung zu bestehen, jedoch von den Freiflächen. Auch bedingt ein Maststandort in diesem kleinen Waldstück, dass dieses fast vollständig gerodet werden müsste. Im weiteren Verlauf in nördliche Richtung ist der gemeindliche Weg „Meldebyer Weg“ zu kreuzen. An diesem Weg ist eine Streusiedlung vorhanden. An dem Gebäude Meldebyer Straße 67 verläuft heute in einem Abstand von 55m auf der westlichen Seite die 380kV Freileitung Audorf – Flensburg. Der Korridor II\_380 verläuft östlich dieses Gebäudes, mittig zu dem auf der östlichen Seite benachbarten Gebäude. Dies führt zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch eine weitere 380kV Freileitung, hier dann in einem Abstand von rd. 140m. Dieses Gebäude wäre bei diesem Korridor ebenfalls von 380kV Freileitungen umzingelt. Das Gebäude Meldebyer Weg 65, das östlich des zuvor genannten Gebäudes Meldebyer Weg 67 gelegen ist, würde durch den Korridor insoweit betroffen werden, dass in rd. 140m Entfernung die neue 380kV Freileitung verlaufen würde. Die Freileitung Audorf – Jardelund verläuft zu diesem Gebäude in einem Abstand von rd. 360m. Der gleiche Sachverhalt betrifft das Gebäude Meldebyer Weg 64. Im Gegensatz zu den Gebäuden Meldebyer Weg 65 und 63 (dieses Gebäude wurde bisher noch nicht betrachtet), weist

das Gebäude Medelbyer Weg 64 keine Sichtbarrieren zu dieser Leitung auf. Im Bereich des Streckenverlaufs ohne Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur würden deutliche Gebäudeannäherungen im Bereich des Grenzübergangs Vilmsker für die dortige Bebauung auf dänischem Staatsgebiet mit einem Abstand zur Korridorachse von rd. 120m ausgelöst werden. Im weiteren Verlauf zum nördlichen Verfahrensende umfährt der Korridor den Ortsteil Ellund im Norden. Der Abstand zur Bebauung beträgt dort rd. 400m.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Korridor zusätzliche oder erstmalige Eigentumsbetroffenheiten infolge einer naheliegenden Höchstspannungsfreileitung ausgelöst werden. In zwei Situationen erfolgt zudem eine Umzingelung von Wohngebäuden. Diesen Betroffenheiten muss die Entlastungswirkung durch den Rückbau der 220kV Freileitung gegenübergestellt werden. Die Bebauung am Loftlunder Weg profitiert von dem Rückbau der 220kV Freileitung, betrachtet im Hinblick auf den Abstand der Leitung. Die Wohngebäude selbst haben infolge einer dichten und hohen Bepflanzung keinen Sichtkontakt zu der Freileitung. Die Wohngebäude am Straßenzug Christiansheide / Kolonie südlich der Rodau haben keinen bzw. einen nur geringen Sichtkontakt zu der Leitung, da dieser durch Gebäude (Hallen o.ä.) bzw. in 2 Fällen durch eine dichte, hohe Bepflanzung unterbrochen wird. Für die beiden erstgenannten Teilbereiche zeigt der Rückbau keine signifikanten Wirkungen auf das Eigentum auf. Bei den Gebäuden nördlich bzw. westlich der Straße Kolonie ist eine dichte Leitungslage festzustellen. Gleichwohl sind nur eingeschränkte Sichtfelder infolge des hohen und dichten Bewuchses vorhanden. Die landwirtschaftliche Betriebsstelle, die nördlich der Kreuzung der 220kV Freileitung mit der Straße Kolonie gelegen ist, profitiert sehr deutlich von dem Leitungsrückbau. Bei dieser Hofstelle führt die 220kV Freileitung derzeit über die Hoffläche, wodurch deren Entwicklung des Betriebes eingeschränkt wird. Die Bebauung südlich der Straße Handewitt West in Höhe Rückbau Mast Nr. 13 der Antragstrasse profitiert ebenfalls sehr stark von dem Leitungsrückbau, da dieser Mast auf dem Grundstück des betroffenen Gebäudes vorhanden ist. Das westlich benachbarte Gebäude erhält ebenfalls eine nachhaltige Entlastung. Das Gebäude Mühlenweg 16 ist durch dichte, breite und hohe Bepflanzung von der Bestandsleitung abgeschottet. Die bestehende Bebauung Handewitts hat sich bis auf einen Abstand von 300m an die bestehende Freileitung angenähert. Der Rückbau der Freileitung würde eine Entlastung darstellen, die aber im Hinblick auf das Eigentum wegen des doch erheblichen Abstands nicht signifikant wäre. Der Bebauungsplan 45 „Wohngebiet am Wiesharder Markt“ würde eine signifikante Entlastung enthalten, da dieser sich der Bestandsleitung stark annähert. Gleiches gilt auch für die Bebauung zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Flensburg – Leck und der B 199. Im Bereich des Gewerbegebiets nördlich der B 199 würde ein westlich gelegenes Gebäude mit Stallung von einem Rückbau der Bestandsleitung signifikant profitieren. Die Hofstelle westlich der Ellunder Straße erfährt keine signifikante Entlastungswirkung, da das Wohngebäude von einer dichten, breiten und hohen Bepflanzung umgeben ist. Soweit im Nahbereich der Bestandsleitung Flächen für eine mögliche Erweiterung von Bebauungsflächen oder auch deren Kompensation mit einem deutlichen

Zeitvorlauf von Dritten erworben wurden, unterliegen diese immer einem Risiko, dass Planungen Dritter über diese Flächen führen können.

Es zeigt sich, dass eine deutliche Entlastungswirkung durch den Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung erreicht werden kann. Gleichwohl werden aber durch den Korridor nachhaltige erstmalige und verstärkende Betroffenheiten wie Umzingelungen von Gebäuden mit 380kV Höchstspannungsfreileitungen ausgelöst. Im Ergebnis ist zuzustehen, dass die Entlastungswirkung die Belastungswirkung, soweit sie sich durch die benachbarte Lage der neu herzustellenden Leitung ergibt, überwiegt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass durch den Korridor II\_380 eine deutlich höhere Anzahl von Eigentumsflächen betroffen ist, wobei 9,3km als Entlastungswirkung entgegen zu halten sind. Von dieser hohen Anzahl betroffener Eigentumsflächen kann nur ein geringer Anteil von 30% mit dinglichen Vorbelastungen überplant werden – für die übrigen 70% wird eine erstmalige Betroffenheit ausgelöst. Die Entlastungswirkung auf das Eigentum durch den Rückbau der Leitung im nachbarschaftlichen Sinne, wie zuvor dargestellt, überwiegt nicht die Belastungswirkung einer Leitungsführung im Korridor II\_380 da die in hohem Maße erfolgende Neubelastung insoweit deutlich schwerer wiegt als die beschriebene Entlastung bereits betroffener Eigentumsflächen.

Der Abwägungsbelang Eigentum zeigt eine deutliche Präferenz für den Korridor I\_220, da durch die nahezu vollständige Bündelung mit der rückzubauenden Bestandsleitung nur vereinzelte erstmalige Dienstbarkeiten erforderlich werden würden. Die Entlastungswirkung des Rückbaus der 220kV Freileitung kompensiert praktisch die belastende Wirkung der grundbuchlichen Eintragungen durch den Leitungsneubau in diesem Korridor. Hinsichtlich der Eigentumsbetroffenheit infolge der nachbarschaftlichen Lage zeigt der Korridor I\_220 nur eine geringfügige Mehrbelastung durch die höheren Masten. Durch die Neutrassierung werden im Korridor I\_220 bestehende Situationen mit einer Ausnahme minimiert. Dies bedeutet, dass ebenfalls bei diesem Korridor Entlastungswirkungen durch den Rückbau im nachbarschaftlichen Sinne entstehen, auch wenn sie nicht so nachhaltig sind wie beim Korridor II\_380.

Ergänzend ist in diesem Teilaspekt die künftige Bebauungsentwicklung in Handewitt mit einzustellen. Derzeit als verbindliche Planung vorliegend ist hierzu der B-Plan Nr. 45 „Wohngebiet am Wiesharder Markt“ zu betrachten. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich südlich der stillgelegten Bahnstrecke Flensburg – Niebüll und westlich der Bebauung am Wiesharder Markt. Dieser Bebauungsplan ist unter den vorhandenen Randbedingungen, wie dem Vorhandensein der bestehenden 220kV Freileitung, aufgestellt und beschlossen worden.

Bei einer Realisierung des Vorhabens im Korridor I\_220 wäre, wie bereits oben ausgeführt, eine Parallellage westlich der Bestandsleitung für die neu herzustellende 380kV Freileitung vorzusehen, um so keine dichtere Lage der Leitung zur bestehenden und geplanten Bebauung des Ortsteils Handewitt in diesem Bereich auszulösen. Die Achse der geplanten Freileitung würde somit in einer deutlich über 180m, somit 50m größeren entfernten Lage zu dem am nächsten gelegenen Gebäude dieses Bebauungsgebiets als die diesem Bebauungsplan zugrundeliegende Bestandsleitung geführt werden. Zu den weiteren Gebäuden würde sich der Abstand erhöhen, da die westliche Grenze dieses Baugebiets nicht parallel zur bestehenden Freileitung verläuft. Im Ergebnis zeigt sich, dass die geplante Leitung keine signifikante zusätzliche Beeinträchtigung des Eigentums auf dem geplanten Baugebiet darstellt und somit die Siedlungsentwicklung für dieses Gebiet durch die Antragstrasse nicht signifikant betroffen wird. Ferner ist hier einzustellen, dass eine visuelle Beeinträchtigung derzeit einzig durch einen Mast erfolgt. Diese wäre voraussichtlich auch bei der geplanten 380kV Freileitung der Fall. Zudem verhält es sich so, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt im Bereich der Bestandsleitung sowie westlich von dieser eine landwirtschaftliche Flächennutzung darstellt. Einzig der Landschaftsplan der Gemeinde Handewitt sieht eine Entwicklung der baulichen Wohnnutzung westlich und in Kenntnis der bestehenden 220kV Höchstspannungsfreileitung vor. Deutlich ist darauf hinzuweisen, dass diese gemeindliche Planung unter Einstellung der bestehenden 220kV, der Aufnahme des Vorhabens in Anlage 1 zum EnLAG und somit deren Wirkungen und Beeinträchtigungen entwickelt und beschlossen wurde.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 16.07.2019 gibt die Gemeinde Handewitt bekannt, dass der Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet westlich Frösloer Bogen und Magnolienweg gefasst wurde. Die bestehende 220kV Freileitung verläuft in einem Teilbereich über dieses Gebiet. In Anlage 11 – Rückbaumaßnahmen – des festgestellten Plans zeigt in Blatt 4 die Situation des Bestandes wie auch des künftigen Zustandes hinsichtlich der Betroffenheit durch die Freileitungen: Das Flurstück 68/2 wird in seinem Nordwestlichen Zipfel und das schmale Flurstück 67, beide Flur 3 der Gemarkung Handewitt, diagonal durch die bestehende Freileitung überspannt. Durch die planfestgestellte Trasse wird einzig das letzte genannte schmale Flurstück ebenfalls, jedoch westlich der Bestandstrasse überspannt. Die Abstände zu der geplanten Bebauung werden durch die planfestgestellte Trasse durchweg um 50m in dem Bereich zwischen Mast 13 und 16 erhöht.

Es verbleibt somit bei dem zuvor genannten deutlichen Vorrang des Korridors I\_220 zu dem Korridor II\_380 bei diesem Abwägungsbelang.

#### *Abwägungsbelang Umweltauswirkungen*

Die Umweltverträglichkeitsstudie, Anlage 10 des festgestellten Planes, zeigt in Tab. 54 auf S. 177 das Ergebnis des Korridorvergleichs hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die in

vorangegangenen Kapitel dieser Unterlage beschreiben worden sind. Danach werden für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft kein bewertungsrelevanter Unterschied zwischen den beiden Korridoren gutachterlich erwartet. Ein Vorrang des Korridors II\_380, dort als Variante 2 bezeichnet, zeigt sich in dem Schutzgut Mensch ein. Dem hingegen zeigt das Schutzgut Tiere für den Korridor I\_220 einen leichten Vorteil. Somit zeigt Korridor II\_380 einen leichten Vorteil gegenüber Korridor I\_220. In die Umweltverträglichkeitsstudie sind auch die Entlastungswirkungen durch den Rückbau der Bestandsleitung auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet worden. Dieses erfolgt in dem daran anschließenden Kapitel 7.10 dieser Unterlage. Signifikante Entlastungspotentiale bestehen beim Schutzgut Landschaft bei Realisierung der Leitung im Korridor II\_380. Beim Schutzgut Mensch kommt es eher zu einer Verlagerung der Belastung. Die weiteren Schutzgüter zeigen keine signifikante Entlastungswirkung bei einer Realisierung der Freileitung in dem jeweiligen Korridor. In der Gesamtschau wird die Präferenz des Korridors II\_380 im Abwägungsbelang durch die höheren Entlastungswirkungen erhöht, so dass insgesamt von einem signifikanten Vorteil auszugehen ist.

*Abwägungsbelang Raumordnung:*

In diesem Abwägungskriterium sind vornehmlich die Teilkriterien Bündelung und mögliche kommunale Gebietsentwicklungen zu betrachten. Bei letzterem ist die Betrachtung auf verfestigte Entwicklungsmaßnahmen zu legen und nicht auf mögliche Entwicklungspotentiale zu beschränken. Der Korridor I\_220 zeigt auf seiner Gesamtlänge eine Bündelung mit der bestehenden 220kV Freileitung. In 3 Bereichen erfolgt eine Verlassen der engen Bündelungslage, um einen Abstand der Leitung von der Bebauung > 100m zu erreichen. Dies erfolgt insgesamt auf einen Streckenbereich von ca. 2,5km. Der Bündelungsanteil entspricht somit ca. 75%. Dies bedeutet, dass sich in der Belastungswirkung keine relevante Änderung ergibt. Eine Entlastungswirkung tritt ebenfalls nicht signifikant auf, da kein Raum von der 220kV Freileitung „frei“ gemacht wird. Hier ist jedoch einzustellen, in welchen Bereichen überhaupt durch einen Rückbau der 220kV Freileitung eine Zerschneidungswirkung aufgelöst werden kann. Diese Betrachtung dient dazu, darzustellen, in welchen Bereichen überhaupt eine Siedlungsentwicklung nach einem Rückbau der Freileitung sinnvollerweise erfolgen könnte. Da ist zuerst der Bereich am südlichen Korridorende zwischen dem Umspannwerk Handewitt und der Kreuzung der Leitung mit der K 83 zu nennen. Dieser weist eine Länge von rd. 1,8km auf. Eine Zerschneidungswirkung durch die Leitung besteht nicht, da eine Bebauung von der Straße weg in Richtung des Forstes nicht vorgenommen werden kann (Außenbereich nach BauGB). Ferner ist der Bereich um das Klärwerk Handewitt zu nennen. In diesem Bereich wäre eine bauliche Entwicklung der Gemeinde Handewitt infolge der Emissionslage durch die Kläranlage nach der Stellungnahme der Gemeinde Handewitt nicht möglich. Dieser Bereich weist eine Länge von rd. 1km auf. Als letzter Abschnitt wäre der Bereich der Parallellage zur BAB A7 östlich der Gemeinde Handewitt, Ortsteil Ellund zu sehen. Bedingt durch die Überspannung der Baggerseen nahe der Autobahn und des verbleibenden kurzen Streifens bis zur

Staatsgrenze Königreich Dänemark / Bundesrepublik Deutschland ist dieser Raum für eine raumordnerische Entwicklung zu kleinteilig und somit ungeeignet. Dieser Bereich weist eine Länge von ca. 1,2km auf. Insgesamt zeigt der Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung zumindest auf 4km keine Entlastungswirkung im raumordnerischen Sinne. Es verbleibt somit bei einer einzustellenden raumordnerischen Entlastung von rd. 5,3km. Der Landesentwicklungsplan sieht eine Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Handewitt beidseits der BAB A7. Dieser nah an der BAB A7 zu entwickelnde Bereich ist in Kenntnis der bestehenden 220kV Freileitung landesplanerisch bestimmt worden. Nach diesem Plan ist die gesamte BAB A7 zwischen der Landesgrenze zur Stadt Hamburg im Süden und der Staatsgrenze zu Dänemark als Landesentwicklungsachse im Landesentwicklungsplan gekennzeichnet worden. Ein Siedlungsschwerpunkt ist dem hingegen in diesem Planwerk nicht festgesetzt worden. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch den Rückbau der bestehenden Freileitung eine Entlastungswirkung festgestellt werden kann, diese jedoch nicht auf der gesamten Leitungslänge. Ein Rückbau der Leitung zeigt unzweifelhaft positive Wirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt. Dies vornehmlich für die Akzeptanz der Flächen für Investoren, da die bis zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses eingestellten benannten Siedlungsentwicklungen der Gemeinde Handewitt allesamt die bestehende 220kV Freileitung einbeziehen mussten und infolge dessen allein die Differenzwirkungen der planfestgestellten zu der bestehenden Freileitung einzustellen sind.

Die kommunale Bauleitplanung sieht im Bereich des Korridors I\_220 die Flächennutzung landwirtschaftliche Nutzung annähernd durchgängig vor. Einzig der Bereich des Gewerbegebietes nördlich der B 199 zeigt hier eine andere Nutzung. In diesem Bereich führt die Leitung über Flächen, die nicht der gewerblichen Nutzung unterliegen. Die Gemeinde Handewitt betreibt im Ortsteil Handewitt eine kommunale Bauleitplanung, die als wesentliches Ziel die Ausweisung von Wohnbauflächen hat. Die gemeindliche Planungshoheit ist in die Abwägung einzustellen. Auf eine kommunale Planung konkret bezogen steht dieser einer Fachplanung, wie der hier planfestgestellten, dann entgegen, wenn die planerische Maßnahme bestehende Planungen oder hinreichend konkrete planerische Vorstellungen der Gemeinde nachhaltig beeinträchtigt oder unabhängig davon jedenfalls unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die Gemeinde hat, etwa wegen ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht. Dabei hat grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung aufweist. Eine energierechtliche Freileitung erhält ihre hinreichende Verfestigung durch die Auslegung des Planes im Zulassungsverfahren. Dem hier planfestgestellten Vorhaben liegt ein gestufter Planungsvorgang zugrunde. Durch die Aufnahme dieses Vorhabens in das EnLAG besteht gem. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse für dieses Vorhaben. Dies hat wiederum zur Folge, dass Planungen anderer Planungsträger, soweit sie im Konflikt zu dem Ziel dieser Freileitung stehen, Rücksicht nehmen müssen. Dieses gilt auch für die Gemeinde Handewitt. Die Ausweisung des Vorhabens im EnLAG weist zwar

keinen Korridor auf, gleichwohl musste die Gemeinde damit rechnen, dass eine Trassenführung über ihr Gebiet nicht ausgeschlossen ist. Die Gemeinde hat durch die Einladung zum Scoping-Termin am 17.01.2017 mit Schreiben vom 15.12.2016 davon Kenntnis erhalten, dass ein Korridor entlang der bestehenden 220kV Leitung Bestandteil der Untersuchung ist. Soweit in dem daran anschließenden Planungsfortschritt zwischenzeitlich eine Präferenz für den Korridor II\_380 bestand, konnte sich die Gemeinde nicht auf diesen Zwischenstand der Planung verlassen, sondern hatte bei ihren Planungen alle in der Scoping-Unterlage betrachteten Korridore einzustellen. Erst der konkrete Antrag im Zulassungsverfahren zeigt die Verfestigung der Planung durch eine konkrete Trassenausweisung. Zeitnah vor dem Antrag hat die Vorhabenträgerin die Gemeinde im August 2018 über den aktuellen Planungsstand informiert. Zu diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde somit in Kenntnis eines möglichen Konflikts zwischen der Fach- und der gemeindlichen Planung gesetzt worden. Trotz alledem hat die Gemeinde mehrere Beschlüsse für die Aufstellung verschiedener mit der hier planfestgestellten Freileitung möglicherweise in Konflikt stehenden kommunalen Planungen gefasst. Dieses Vorgehen ist fachlich und rechtlich nur dann korrekt, wenn die Gemeinde sich mit den Wirkungen der Fachplanungen, die über die Wirkungen der in die Planung eingestellten bestehenden Freileitung hinausgehen könnten, auseinandergesetzt hat. Inwieweit dies erfolgt ist, ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass dieses erfolgt ist.

Unabhängig davon ist aus der rein fachlichen Sicht auch nicht zu erkennen, soweit die Konkretheit der kommunalen Planungen dies erlaubt, inwiefern die kommunalen Planungen durch das hier planfestgestellte Vorhaben nachhaltig gestört würden: Der zwischenzeitlich rechtlich verbindliche Bebauungsplan Nr. 45 der Gemeinde Handewitt „Wohngebiet am Wiesharder Markt“ zeigt einen Abstand zu der Bestandsleitung in der dichtesten Lage einer Bebauung zur Achse dieser Leitung von rd. 150m auf. Dieser Leitungsabstand ist in die Planungsentscheidung dieses Bebauungsplanes eingestellt worden. Die geplante Leitung wird auf der westlichen Seite der bestehenden Freileitung und somit rd. 50m weiter von der geplanten Bebauung entfernt realisiert werden. Infolge dessen wirken die zusätzlichen Wirkungen der höheren 380kV Freileitung nicht signifikant, da die Erhöhung der Leitung um 20m durch den größeren Abstand der geplanten Bebauung weitestgehend kompensiert wird.

Soweit während des laufenden Anhörungsverfahrens die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des F-Plans der Gemeinde Handewitt für das Gebiet westlich Frösloer Bogen und Magnolienweg gefasst hat, ist anzumerken, dass auch diese kommunale Planung unter Einstellung der bestehenden 220kV Freileitung erfolgt ist. Die bestehende Freileitung überspannt einen Teilbereich des Plangebiets im nördlichen Bereich. Diese Überspannung kann wegen der größeren Entfernung der neuen Leitung durch den Korridor I\_220 halbiert werden, und zwar von einer Länge von rd. 200m auf rd. 100m. Einzustellen ist zudem, dass durch eine Freileitung einzig der

Bereich der Randbebauung des möglicherweise zur Bebauung ausgewiesenen Bereichs des Bebauungsplans beeinträchtigt werden könnte. Ebenso setzt der Bebauungsplan den Erhalt des als westliche Begrenzung des Gebiets vorhandenen Knicks fest. Die Gebäude weiter im Zentrum des Gebiets erhielten eine Sichtverschattung auf die planfestgestellte Freileitung durch die benachbarte Bebauung wie aber auch durch Bepflanzung auf dem jeweiligen bebauten Grundstück. Infolge dessen wäre die Sichtbeeinträchtigung auf einen kleinen Bereich des Gebiets beschränkt, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass am westlichen Rand des noch aufzustellenden B-Plans keine Bepflanzung vorgesehen würde. In diese Betrachtung ist sodann einzig die Differenz der Wirkungen zwischen bestehender und planfestgestellter Freileitung einzustellen. Diese Betrachtung kann zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, da hier erforderliche Festsetzungen erst in dem noch aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen werden. Dieser lag zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht vor. Die nachhaltige Entlastungswirkung der planfestgestellten Leitung gegenüber der bestehenden Leitung liegt darin, dass erstgenannte eine Überspannung des Planungsgebietes einzig im nordwestlichen Zipfel verursacht, die bestehende Freileitung jedoch deutlich weiter in das Planungsgebiet hinein verläuft, mit der Folge, dass Maßnahmen zur Einbindung dieser Freileitung zu einem deutlich höheren Verlust an bebaubaren Flächen aufweisen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass in südwestlicher Richtung Windenergieanlagen bereits deutlich sichtbar sind; es handelt sich daher nicht um einen unvorbelasteten Ausblick bei der westlichen Randbebauung dieses Gebietes. Anzumerken ist auch, dass die Gemeinde Handewitt in einer Anlage ihrer Stellungnahme ausführt, dass sich die künftige Bebauung nördlich des Mühlenweg, westlich des B-Plans Nr. 45 und südlich der Bahnlinie konzentrieren muss. Dies bedeutet mit Blick auf die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, dass die Flächen südlich des Mühlenweges für eine Wohnbebauung nachrangig sein würden. Dies ist nachvollziehbar, zeigt die in der 53. Änderung des F-Plans enthaltene Fläche südlich des Mühlenweges eine große Nähe zu der Kläranlage der Gemeinde Handewitt. Weitere Ausführungen hierzu sind der Ziffer Zu 5.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen.

Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass durch die westliche Lage der Antragstrasse zur Bestandsleitung keine signifikanten Beeinträchtigungen über die durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung ausgelösten Beeinträchtigungen hinaus erkennbar sind. Somit sind Beeinträchtigungen der Siedlungsentwicklung auch fachlich nicht signifikant vorhanden. Unzweifelhaft ist, dass eine Realisierung einer Trasse im Korridor II\_380 eine Optimierung der Siedlungsentwicklung im Ortsteil Handewitt in diesem Bereich mit weniger Beeinträchtigungen zuließe. Gleichwohl behindert jedoch die planfestgestellte Trasse die derzeit betriebene Bebauungsentwicklung nicht.

Der Korridor II\_380 zeigt nur auf einer Teilstrecke eine Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur, nämlich 20% der Korridorlänge. Unter Außerachtlassung wirtschaftlicher Aspekte

könnte durch eine enge Umfahrung des Windparks wie auch von Streusiedlungen der Bündelungsanteil auf ca. 35% erhöht werden, da im Bereich des Windparks keine zusätzlichen raumdurchschneidenden Effekte ausgelöst werden. Die Teilstrecke nördlich der B 199 verläuft ohne Bündelung durch ein bisher von Leitungsinfrastrukturen gänzlich unbelastetes Gebiet. Die Entlastungswirkung durch den Rückbau der 220kV Leitung führt zu keiner Kompensation der raumordnerischen Belastungen. Dies ist vor allem durch die Länge dieses Korridors wie auch die geringe Bündelung mit der bestehenden 380kV Freileitung Audorf – Jardelund begründet. Es verbleibt somit eine deutliche Belastung in raumordnerischer Hinsicht. Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Korridor den Ortsteil Ellund der Gemeinde Handewitt im Osten und Norden umfährt. Dies sind die einzigen Bereiche, in denen sich dieser Ortsteil tatsächlich ortsplanerisch entwickeln kann. Im Ergebnis zeigt sich, dass dieser Korridor in raumordnerischer Hinsicht deutliche Belastungen bewirkt und gegenüber dem Korridor I\_220 als nachteilig einzustufen ist.

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung bzw. des Rohstoffabbaus ist anzumerken, dass der Korridor I\_220 im Bereich östlich des Ortsteils Ellund (Antragsunterlage Mast 22 bis 25) ein Gebiet von besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe quert. Die Festsetzung dieses Gebietes erfolgte unter Einbeziehung der bestehenden 220kV Freileitung. Eine 380kV Freileitung weist infolge der aktuellen Planungsgrundsätze einen deutlich größeren Bodenabstand auf, so dass ein deutlich höherer Arbeitsraum vorliegt. Ein möglicher Maststandort in einem derartigen Gebiet steht daher nicht dem raumordnerischen Ziel entgegen, da der Abraumverlust lediglich durch einen Maststandort auf dessen Mastaustrittsfläche sowie den in Abhängigkeit vom Abbaumaterial zu beachtenden Böschungswinkel bestimmt wird. Der Verlust an Abbauraum ist in Bezug auf den gesamten Abbauraum vernachlässigbar. Auch wäre dieser Korridor bei einer Aussparung der Überbauung der Abbaufäche über das Gebiet mehrerer Gemeinden zu führen.

In der Gesamtschau aller hier einzustellenden Abwägungskriterien zeigt sich ein deutlicher Vorteil des Korridors I\_220. Dies begründet sich in dem deutlichen Vorrang beim Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit / Technik. Auch das Kriterium Eigentum zeigt durch die Nutzung vorbelasteter Eigentumsflächen einen sehr deutlichen Vorteil. Dieses zeigt letztendlich auch das Ergebnis des Anhörungsverfahrens. Gegen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind lediglich 4 Einwendungen vorgetragen worden. Der Abwägungsbelang Raumordnung zeigt hinsichtlich des Ziels der Bündelung linienhafter Infrastrukturen ebenfalls eine deutliche Präferenz für den Korridor I\_220. Hinsichtlich der Betrachtung von Bebauungsentwicklungen der Gemeinde Handewitt gilt zu beachten, dass diese unter Einbeziehung der Bestandsleitung erfolgten. Auch gutachterliche Bewertungen hinsichtlich der Flächeneignung zur Bebauungsentwicklung hätten diesen Sachverhalt mit einzustellen gehabt, wobei jedoch jedenfalls in dem diesbezüglichen Material, welches im Anhörungsverfahren vorgelegt wurde, dieser wichtige Sachverhalt explizit nicht benannt ist. Letztendlich ermöglicht der Korridor I\_220 die derzeit in der Planung befindliche Gebietsentwicklung der

Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt. Eine Behinderung oder zusätzliche Beeinträchtigung zeigt sich nicht. Hierfür wäre eine Trassenführung im Korridor westlich der Bestandsleitung erforderlich. Für eine derartige Trassenführung werden auf der Korridorebene in diesem Teilbereich keine Hindernisse gesehen, da ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche überplant wird. Eine schützenswerte Bebauung mit dem Erfordernis eines Abrückens aus der Bündelungslage ist nicht zu erkennen. Zudem ist einzustellen, dass dem Ortsteil Handewitt der Gemeinde Handewitt große weitere Flächen für eine Gebietsentwicklung zur Verfügung stehen. Auch wenn in Gutachten als Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Handewitt ausgeführt wird, dass diese Flächen gewisse Nachteile aufweisen würden, sind diese in die Gesamtbetrachtung der Siedlungsentwicklung einzustellen. Weitere raumordnerische Belange zeigen keine offenkundigen Differenzen zwischen den Korridoren, so dass diese hier nicht weiter behandelt werden müssen.

#### Teilvariante

Wie zuvor bereits ausgeführt, zeigt der Korridor II\_380 eine große Streckenlänge, in dem keine Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur erfolgt, und zwar von der Kreuzung mit der B 199 beginnend bis zum Einschleifen in die Bündelungslage mit der 220kV Freileitung unmittelbar in Nähe des Grenzübergangspunktes Bundesrepublik Deutschland / Königreich Dänemark. Dieser Anteil ungebündelter Streckenteile kann durch eine alternative Korridorführung möglicherweise minimiert werden. Hierzu ist von der Vorhabenträgerin der Korridor II\_380 – A\_380-220 – I\_220 entwickelt worden. Dieser Korridor beinhaltet einen Ost-West-Versatz vom Korridor II\_380 zum Korridor I\_220 in Höhe der B 199. Von Süden kommend verläuft dieser Korridor bis zur B 199 deckungsgleich mit dem Korridor II\_380. Nördlich der B 199 verläuft der Korridor wieder deckungsgleich mit dem Korridor I\_220. In dem Zwischenstück erfolgt eine Bündelung mit der B 199 (daher die Teilbezeichnung A\_380-220). Das Verschwenken des Korridors von Süden kommend auf die B 199 erfolgt westlich der Gemeinde Wallsbüll. Der Korridor wäre auf der Nordseite der Bundesstraße zu führen, da sich der Ortsteil Unafthen ganz nachhaltig nach Süden, von der Bundesstraße weg, erstreckt. Ebenso ist westlich dieses Ortsteils die Siedlung Timmersiekfeld nördlich der B 199 gelegen. Dieser kann südlich der B 199 umfahren werden, würde dann aber bei dem Verschwenken auf die nördliche Lage im Bereich des Ortsteils Unafthen im Bereich der Kreuzung der B 199 Abstände zu den benachbarten Gebäuden von rd. 100m (bezogen auf die Trassenachse) auslösen. Auf der nördlichen Seite der Bundesstraße zeigt dieser Ortsteil der Gemeinde Handewitt eine kleinräumige, an der Bundesstraße gelegene Bebauung, die sich bis zur Straße Ellund-West erstreckt. Östlich dieser Siedlung könnte dieser Korridor in die bestehende und durch das Vorhaben zu ersetzende 220kV Trasse (Bündelungslänge 900m) oder aber in den westlich davon geführten Korridor I\_220 (Bündelungslänge 650m) eingebunden werden. Diese Beschreibung zeigt bereits, dass das Bündelungspotential dieses Teilkorridors sehr gering ist. Er beträgt auf dem Teilkorridor A\_380-220 rd. 1,5km.

In einem ersten Schritt wird der Korridor II\_380 – A\_380-220 – I\_220 mit dem Korridor II\_380 in dem Teilbereich zwischen der Kreuzung der 380kV Freileitung Audorf – Jardelund mit der B 199 und dem Grenzübergangspunktes gegeneinander abgewogen. In dem festgestellten Plan, Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, Anhang 2, ist in Ziffer 5.6 diese Abwägung vorgenommen worden. Die Trassenverläufe sind dort der Abbildung 3 zu entnehmen (grüne Linie = Korridor II\_380 – A\_380-220 – I\_220). Nach den vorstehenden Ausführungen könnte eine Länge der Bündelung mit der B 199 auf rd. 1,5km erzielt werden, wodurch ein Nachteil des Korridors II\_380 minimiert werden könnte.

#### *Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit / Technik:*

In Tabelle 4 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, Anhang 2, des festgestellten Planes sind die Gesamtkosten des Korridors mit einer Bündelung der B 199 dargestellt. Danach belaufen sich die Kosten auf 21,0 Mio.€. Diese Kosten liegen deutlich über den voraussichtlichen Kosten i.H.v. 17,5Mio.€ des Korridors II\_380. Dies begründet sich durch eine starke Kurvigkeit der Trasse einhergehend mit einem intensiven Einsatz von Winkelmasten. Diese sind deutlich (rd. 30%) teurer als Tragmasten. Von der technischen Seite weist dieser Korridor keine Besonderheiten auf, so dass dieser Sachverhalt nachrangig ist. Im Ergebnis zeigt sich der Korridor II\_380 – A\_380-220 – I\_220 deutlich nachteiliger gegenüber dem Korridor II\_380.

#### *Abwägungsbelang Eigentum*

In Kapitel 5.6 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, Anhang 2, des festgestellten Plans ist ausgeführt, dass im Bereich der Querspange, also der Bündelung mit der B 199 in Ost-West-Richtung, keine dinglich vorbelasteten Eigentumsflächen vorliegen. Infolge dessen erfolgt auf diesen Flächen eine erstmalige Eigentumsinanspruchnahme. Bedingt durch eine möglichst enge Bündelungslage muss die Leitungsführung relativ nah an Siedlungen und Einzelgebäuden vorbeigeführt werden, vergleichbar in einem Abstand wie etwa beim B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt. Dies bedeutet eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Korridor II\_380.

Infolge des höheren Bündelungsanteils dieses Korridors gegenüber dem Korridor II\_380 wirkt dieser auf den ersten Blick positiv. Gleichwohl ist hier einzustellen, dass der Teilkorridor eine nochmals deutlich größere Länge aufweist. Von den insgesamt 14,2km würden nur 5,8km in einer engen Bündelung verlaufen. 60% der Strecke würden weiterhin ohne Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur verbleiben.

#### *Abwägungsbelang Raumordnung*

Wie zuvor ausgeführt, würde auch bei diesem Korridor ein sehr hoher Streckenanteil ohne Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur verbleiben. Dies resultiert vornehmlich aus dem erforderlichen Verschwenken des Korridors um die Straßenrandbebauung dieser Straße herum, aber auch aus der unvermeidbaren nördlichen Umfahrung des Ortsteils Unafthen. Bedingt durch die nahe

Umfahrung des Ortsteils Unafthen wäre eine Gebietsentwicklung in nördliche Richtung gekappt. Dies kann aber durch die Entwicklungspotentiale in östliche, südliche und westliche Richtung kompensiert werden. Somit ist dieser Korridor insbesondere infolge des geringen Anteils der Bündelung gegenüber dem Korridor I\_220 nachteiliger zu bewerten.

Da der Korridor II\_380 – A\_380-220 – I\_220 bereits in den vorstehenden 3 von 4 Abwägungskriterien als deutlich nachrangig gegenüber dem Korridor I\_220 zu bewerten ist bedarf es keiner näheren Betrachtung der Umweltauswirkungen dieses Korridors.

Ergebnis der Korridorabwägung:

Somit ist festzustellen, dass der Korridor II\_380 – A\_380-220 – I\_220 keine Änderung der Abwägung des Ost- und Westkorridors ergibt. Es ist daher der Korridor I\_220 der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Abwägung der Trassenführung in dem Vorzugskorridor I\_220:

Nachdem sich der Korridor I\_220 als Ergebnis der Abwägung auf der Korridorebene als vorzugswürdig erwiesen hat, ist im nun folgenden Schritt die Trassenabwägung vorzunehmen. In der nachfolgenden Trassenabwägung ist darzustellen und zu begründen, welche Trassenführung in dem zuvor ermittelten vorzugswürdigen Korridor sich als die geeignetste darstellt. Hierzu wird der Korridor in einzelne Streckenabschnitte, in denen alternative Trassenführungen zu betrachten sind, unterteilt. Der Abwägungsvorgang wird von Süden, also vom im Bau befindlichen Umspannwerk Handewitt aus, in Richtung Norden, Grenzübergangspunkt Dänemark / Bundesrepublik Deutschland, durchgeführt.

Bereich Mast 1 bis Mast 14:

Im Anhang 2 zu der Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes ist in Kapitel 7.1.1 ff dieser Bereich in 3 Abschnitte unterteilt worden.

Abschnitt 1 (Mast 1 bis Mast 4) zeigt folgende Situation: In dem Bereich „Am Loftlunder Weg / Handewittfeld“ sind, wie in Abbildung 4 S. 34 des vorgenannten Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht erkennbar, 2 Wohngebäude relativ dicht zu der bestehenden 220kV Freileitung gelegen.

Kennzeichnend für den Abschnitt 2 (Mast 4 bis 14) ist die Leitungskreuzung mit der Siedlung Handewitt-Kolonie. Derzeit verläuft die zu ersetzende 220kV Freileitung über die Hoffläche einer landwirtschaftlichen Hofstelle, wobei auch ein Wirtschaftsgebäude überspannt wird. Allein durch die Situation dieser Hofstelle sind Alternativen zu entwickeln, die eine Vergrößerung eines Leitungsabstandes zu dem Wohngebäude bewirken sollten, also z.B. mit einer Lage westlich und östlich der Bestandsleitung. Weiterhin sind hier die naheliegenden Gebäude und Wirtschaftsbe-

triebe zu beachten. Diese bedingen allesamt ein Verschwenken aus der Bündelungslage. Eine Trassierung in der Bestandstrasse wäre erst dann in die engere Prüfung aufzunehmen, wenn die vorzugswürdige Parallellage deutlich nachteilige Auswirkungen generieren würde.

Im Abschnitt 1 zeigen sich folgende alternative Trassenführungen: Durch eine westliche Alternative (in vg. Abbildung 4 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht blau dargestellt) wird der Abstand zum östlich der Bestandsleitung gelegenen Gebäude signifikant größer, mit der östlichen Alternative der Abstand zum westlich gelegenen Gebäude geringfügig größer. Beide hier zu betrachtenden Gebäude zeigen einen Abstand zu der bestehenden und zu ersetzenden 220kV Freileitung jeweils zum äußeren Leiterseil von rd. 91m und untereinander von 276m. Weiterhin ergibt sich eine Alternative in der Form, dass der Ersatzneubau der 220kV Freileitung in deren Trasse erfolgt.

#### *Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit / Technik*

Im Hinblick auf die technischen und wirtschaftlichen Unterschiede ist mit Blick auf Tabelle 5 auf S. 35 des Erläuterungsberichts festzustellen, dass für alle 3 betrachteten Alternativen Leitungsprovisorien erforderlich sind; sie zeigen jedoch eine unterschiedliche Längenausdehnung und eine unterschiedlich hohe Anzahl an Leitungsanbindungen. Für das Teilkriterium Sicherheit dieses Abwägungsbelanges bedeuten mehrere Anbindungen eine mehrfache Leitungsabschaltung, also einen Eingriff in das betriebene Höchstspannungsfreileitungsnetz. Das Leitungsprovisorium der Antragsstrasse mit der geringsten Anzahl der Leitungsanbindungen stellt die in diesem Vergleich optimalste Lösung dar. Bei der technischen Bewertung ist die Trasse westlich der Bestandsleitung ungünstiger zu beurteilen, da sie eine nähere Lage zu den Gashochdruckleitungen der Gasunie aufweist. Die in der vorgenannten Tabelle aufgezeigten Kosten für die Herstellung zeigen keine signifikanten, also bewertungsrelevanten Differenzen, so dass bei diesem Kriterium die betrachteten Trassen gleich zu bewerten sind.

#### *Abwägungsbelang Umweltauswirkungen*

Bei der umweltfachlichen Bewertung zeigt sich die Trasse östlich der Bestandsleitung im Schutzgut Pflanzen und Tiere nachteilig. Dies begründet sich durch einen Eingriff in den Waldrand des Handewitter Forstes. Beim Schutzgut Mensch sind hinsichtlich des Teilschutzgutes Wohnen keine signifikant höheren Umweltauswirkungen darzustellen, da der geringfügigere Mehrabstand zu der Bebauung durch die höhere Leitungslage quasi kompensiert wird. Auch sind die bebauten Bereiche hier zwischen Mast 1 und 4 durch eine zur bestehenden Leitung dichten Bepflanzung ausgestattet, so dass die Leitung diesbezüglich nur geringe Beeinträchtigungen zeigt. Die Entlastungswirkung durch den Rückbau der Bestandstrasse schlägt nicht signifikant durch, da lediglich einige Bewuchshöhenbeschränkungen entfallen. Auch ist die räumliche zwischen der jeweiligen Alternative und Bestandsleitung denkbar gering, so dass die Entlastungswirkung, die großräumig zu sehen ist, hier nicht wirksam ist. Die Trasse westlich der Bestandsleitung zeigt keine derart hohen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, da hier kein Eingriff in einen Wald

erforderlich ist. Gleichwohl ist der Abstand der Leitungsführung zur Wohnbebauung signifikant geringer als bei der Trasse östlich der Bestandsleitung und auch spürbar geringer als bei der Trasse im Bestand. Hierdurch ergeben sich höhere Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, vornehmlich für das Teilschutzgut Wohnen. Wie auch bei der Trasse östlich der Bestandsleitung sind auch bei dieser Trasse durch die Parallellage Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dadurch zu sehen, dass bisher unvorbelastete Bereiche überbaut oder überspannt werden. Der Vergleich der Parallellagen zeigt, dass die durch den Waldeingriff ausgelösten Umweltauswirkungen gutachterlich nachhaltiger eingeschätzt werden als die bei der Trasse westlich der Bestandsleitung ausgelösten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Letztere schlagen letztendlich nicht durch, da durch die vorhandene Sichtschutzpflanzung die Wahrnehmung der Leitung minimiert wird. Die Trasse im Bestand zeigt die geringsten Umweltauswirkungen. Dies begründet sich darin, dass keine Bereiche mit einer höheren naturschutzfachlichen Bedeutung überplant werden müssen. Vorhandene Beeinträchtigungen werden genutzt, so dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen am geringsten sind. Auch die höhere Leitungslage zehrt den vorgenannten Vorteil nicht auf.

#### *Abwägungsbelang Eigentum*

Infolge der dichten Parallellagen und mangels signifikanter Längenunterschiede ist für den hier vorzunehmenden Bereich entscheidend, inwieweit gegenüber der Bestandsleitung eine geänderte Inanspruchnahme des Eigentums erfolgt. Bei der Trasse östlich der Bestandsleitung ist festzustellen, dass einzelne Flächen erstmalig überplant und somit grunddienstlich belastet werden würden. Dies stellt in diesem Vergleich die nachhaltigste Auswirkung bezogen auf den Abwägungsbelang Eigentum dar. Außerhalb dieser erstmaligen Inanspruchnahmen erfolgen Inanspruchnahmen auf bereits durch die bestehende Leitung vorbelasteten Flächen durch in ihrer Lage geänderte Maststandorte. Dies würde sich von der Belastung des Eigentums nicht, von der Bewirtschaftbarkeit der Fläche jedoch durchaus auswirken. Die Entlastungswirkung bedingt, dass bei der Mehrheit der Flächen die grundbuchliche Eintragung bestehen bleibt, wenn auch mit einer geänderten Leitung. Die landwirtschaftlichen Flurstücke erstrecken sich annähernd über die ganze Parallellage, so dass sich keine Flächenentlastungen einstellen. Daher ist die Trasse östlich der Bestandsleitung hinsichtlich dieses Abwägungskriteriums am ungünstigsten zu beurteilen. Bei der Trasse westlich der Bestandsleitung werden die gleichen Flächen in Anspruch genommen wie bereits durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung. Durch die durchgehend geänderte Maststellung treten jedoch neue Standorte auf den Flächen auf. Dies ungünstig zu bewerten. Der Rückbau zeigt keine signifikanten Entlastungen; die grundbuchliche Belastung bleibt durchgängig bestehen, wenn auch mit einer anderen Leitung. Am positivsten ist die Trasse im Bestand in diesem Abwägungskriterium zu beurteilen. Dies begründet sich darin, dass durchweg bestehende Maststandorte wiederverwendet werden. Einzig, wie bei den anderen verglichenen Trassen auch, vergrößern sich leicht die Mastaustrittsmaße, was aber angesichts der geringen Mehrinanspruchnahme als Bewirtschaftungs-

beeinträchtigung als geringfügig zu beurteilen ist. Die Einstellung der Entlastungswirkung bedeutet, dass als Mehrbelastung des Eigentums einzig die zuvor aufgezeigte geringfügige größere Mastaustrittsfläche mit der dadurch einhergehenden geringen Bewirtschaftungsschwernis zu werten ist. Dieses Ergebnis stellt einen signifikanten Vorrang dieser Trasse bei dem Kriterium Eigentum dar.

#### *Abwägungsbelang Raumordnung*

Zum diesem Abwägungsbelang lassen keine Differenzen zwischen den Alternativen erkennen, weshalb zu diesem Kriterium eine neutrale Bewertung vorzunehmen ist.

In der Gesamtschau zeigt sich die Trasse im Bestand für den Abschnitt 1 als vorzugswürdig. Der Abschnitt 2 umfasst den Bereich von Mast 4 bis Mast 14. Der Übersicht halber soll dieser Abschnitt in die Unterabschnitte 2a, 2b und 2c unterteilt werden, da in diesen Unterabschnitten jeweils eigene kleinräumige Alternativen zu betrachten sind. Ersterer umfasst dabei den Bereich zwischen Mast 2 und 5. Der zweite Unterabschnitt den Bereich zwischen Mast 5 und Mast 8 und der dritte Unterabschnitt den Bereich zwischen Mast 6 und Mast 14, da für dessen Betrachtung eine geänderte Alternativenschar zu betrachten ist. Im Unterabschnitt 2a zeigen sich folgende alternative Trassenführung: Bei der westlichen Bündelungslage, die aus dem Teilabschnitt 1 weitergeführt werden könnte, zeigt sich nördlich im Bereich der Kreuzung der Straße Kolonie zwischen den Gebäuden Kolonie 6 und 8 eine unzulässige Überspannung des Gebäudes Kolonie 8. Dies begründet sich darin, dass bei dieser Parallellage eine Leitungsführung im Bereich der Kreuzung der Leitung mit der Straße Kolonie infolge des relativ geringen Abstandes der Bestandsleitung zu diesem Gebäude nicht ohne eine Überspannung desselben realisierbar ist. Somit ist diese Trassenführung infolge des Überspannungsverbots nach BImSchG in dem Bereich der Gebäudeüberspannung nicht zulässig ist. Dies bedeutet, dass bei einer westlichen Bündelungslage zur 220kV Bestandsleitung die Kreuzung der Freileitung mit der Straße Kolonie südlich des Gebäudes Kolonie 8 zwischen diesem und dem Gebäude Kolonie 1 zu erfolgen hätte. Bei dieser Alternative müsste die Straße Kolonie in der Achse der Gashochdruckleitungen erfolgen. Eine Kreuzung in diesem Bereich hätte weiter zur Folge, dass die Erdgasleitungen der Gasunie zweimal zu kreuzen wären, um weiter nördlich im Bereich Mast 8 in die Bündelungslage mit der bestehenden 220kV Freileitung zurück zu schwenken. Die Masten im Kreuzungsbereich mit den Gashochdruckleitungen müssten außerhalb deren Schutzbereiche positioniert werden. Eine derartige Kreuzung hätte zudem Maßnahmen des Kathodischen Korrosionsschutzes an den Gashochdruckleitungen zur Folge ebenso wie ein nachhaltiges Verlassen der Bündelungslage zu der bestehenden 220kV Freileitung. Ebenso wären bisher nicht vorbelastete Eigentumsflächen zu überplanen. Weiterhin würde die westliche Bündelungslage zu einer deutlich wahrnehmbaren Annäherung der 380kV Freileitung an die dortige Bebauung führen. Aufgrund dieser Nachteile scheidet diese Alternative, die Fortführung der westlichen Bündelungslage nördlich von Mast 4 aus. Somit ist die Trasse in dem Bereich zwischen Mast 2 und Mast 5 in der Bestandstrasse zu führen.

Für die Betrachtung weiterer Alternativen im Unterabschnitt 2b für den Bereich Mast 5 bis Mast 7 wie aber auch des Umstands sind die kostenintensivere Trassenführung in der Trassenlage zu minimieren und Stellungen des Mastes 6 außerhalb der Bestandstrasse zu betrachten (sh. hierzu Abb. 6 Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlage). Eine Positionierung des Mastes 6 westlich der Bestandstrasses führt, wie bereits zuvor in Teilabschnitt 2a beschrieben, zu einer äußerst dichten, unverträglichen Lage zum Gebäude Kolonie 8. Ebenfalls wäre ein Maststandort in der Bestandstrasse denkbar. Dieser würde jedoch dichter an das Gebäude Kolonie 6 heranrücken, da eine Überspannung des Flurstücks 38/2 gänzlich und des Flurstücks 38/3 weitestgehend zu vermeiden wäre. Hierzu müsste der Mast östlich des Gebäudes Kolonie 6 relativ nah zu diesem angeordnet werden. Weiterhin wäre die Straße Kolonie in einem flacheren Winkel. Ebenso wäre dieses Spannungsfeld zwischen Mast 6 und 7 kürzer als die jeweils anschließenden Spannungsfelder auszuführen. Dies bedingt eine steifere und somit kostenintensivere Mastausbildung. Infolge dessen kommen nur Standorte für den Mast 6 östlich der Bestandstrasse in Frage.

Für die in diesem Bereich zu betrachtenden Maststandorte sind folgende Randbedingungen einzustellen: Die zuvor als Ergebnis der Abwägung zu präferierende von Süden herangeführte Freileitung in der Bestandstrasse bedingt die Einsatz eines Leitungsprovisoriums. Dies bedingt die Führung von 3 Leitungen in der Bauphase (beantragte -, bestehende Freileitung wie auch Leitungsprovisorium) in dem engen Raum zwischen der Straße Kolonie in Höhe der Gebäude Kolonie 6 und 8 auf der westlichen Seite sowie des Waldes auf der Ostseite. Als Folge dessen sind hier 2 Maststandorte zu betrachten: der Standort des Mastes 6 wie er Gegenstand des Antrages ist sowie der im Erörterungstermin geforderte weiter östlich gelegene Standort mit einer möglichst dichten Lage zum Handewitter Forst. Im Nachgang zur Erörterung ist durch die Vorhabenträgerin ergänzende Alternativenbetrachtung für den Bereich Mast 5 bis Mast 7 vorgelegt worden. Gewählt wurde hier als Alternative zur Antragstrasse ein Standort des Mastes 6 unmittelbar östlich des Feuchtbiotops, und zwar in Höhe des Portals P.12 (sh. hierzu Anlage 5.1, Blatt 2 – Lage- und Bauwerksplan). Dieser Maststandort weist einen Abstand zu dem Wohngebäude Kolonie 6 von 210m und somit einen um 100m größeren Abstand gegenüber dem Abstand der Antragstrasse. Ein alternativer Standort weiter östlich, näher an den Wald herangerückt, führt zu einer Überspannung des Waldes und somit dort zu einem Eingriff. Der Abstand dieses Mastes zum zuvor beschriebenen Standort am Biotop würde sich um 60m erhöhen auf einen Abstand von dem Wohngebäude Kolonie 6 auf rd. 270m. Dieser Maststandort bedingt, dass auch der Mast 7 in seiner Lage leicht zu korrigieren ist. Er ist um ca. 35m nach Süden in Achse des Spannungsfeldes Mast 7 bis 8 zu verschieben.

Diese Alternativenprüfung wird ebenfalls mit den Abwägungskriterien Technik / Wirtschaftlichkeit, Eigentum, Raumordnung und Umweltauswirkungen durchgeführt.

*Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit:*

Eine Verschiebung des Mast 6 nach Osten bedingt, dass Mast 5 ebenfalls als Winkelmast auszubilden ist. Allein dies bedingt einen zusätzlichen technischen Aufwand, da ein Winkelmast aufwendiger zu gründen und zu bemessen ist. Auch die weiteren Bauteile des Mastes müssen für die gegenüber einem Tragmast zusätzlich einwirkenden Kräfte dimensioniert werden. Ebenso bedingt für die hier beantragte Freileitung ein Winkelmast zusätzliche Trommel- /Windenplätze mit einer Größe von je 7.000m<sup>2</sup> und auch das Baufeld des Mastes selbst vergrößert sich um ca. 250m<sup>2</sup>. Zudem ist die Ausrüstung des Mastes technisch aufwendiger, was sich u.a. in der konstruktiven Durchbildung dieser Bauteile infolge der geänderten und zusätzlichen Kraftabtragung begründet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der zusätzliche Winkelmast zu einem erhöhten technischen Aufwand dieses Leitungsabschnittes führt, sodass die Alternative Mast 6 Ost in diesem Teilkriterium als nachteilig gegenüber der Antragstrasse mit Ausbildung des Mastes 5 als Tragmast zu bewerten ist.

Die Vorhabenträgerin hat zu diesem Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit eine detaillierte Kostenaufstellung vorgelegt. Dieser Detaillierungsgrad ist der hier betrachteten Maßstabsebene angemessen. Danach zeigen sich zusätzliche Aufwendungen von rd. 380.000,-€ (ca. 8,6% der Kosten des hier betrachteten Leitungsabschnittes Mast 5 bis Mast 7), die im wesentlichen in den Mastkosten, der Kosten für die Armaturen, Zuwegungen sowie Sonstiges begründet sind. Infolge dessen zeigt die Antragstrasse einen signifikanten Vorteil in dem Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit.

Im Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit zeigt die Antragstrasse somit einen deutlichen Vorteil.

*Abwägungsbelang Eigentum:*

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahmen, also der Überspannung, der dauerhaften Zufahrt und der Maststandorte, keine Anregungen und Bedenken der hierdurch betroffenen Flächeneigentümer vorgetragen worden sind. Der alternative Standort des Mastes 6 bedingt die Neubetroffenheit einer ackerbaulich genutzten Fläche, dies zudem in einem Bereich, der eine signifikante Bewirtschaftungsbeeinträchtigung auf dieser Flächenach sich führt. Eine benachbarte Fläche des durch den alternativen Maststandort betroffenen Eigentümers wird durch einen Maststandort der 220kV Freileitung entlastet. Ferner werden zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahmen ausgelöst. Im Ergebnis zeigt sich der alternative Standort des Mastes 6 auf dem Flurstück 41/7 nachteilig. Dies begründet sich darin, dass gegen den beantragten Maststandort durch den betroffenen Flächeneigentümer keine Einwendungen vorgetragen wurden und dass der Eigentümer mit der SchlüsselNr. 52 durch einen Maststandort entlastet wird. Durch letzteres verbessert sich die Bewirtschaftung des Flurstücks infolge dessen schmalen Bewirtschaftungsfläche nachhaltig.

Es zeigt sich für diesen Abwägungsbelang ein deutlicher Vorteil der Antragstrasse.

*Abwägungsbelang Raumordnung:*

Bedingt durch die räumlich sehr nahen Alternativen wie auch des Verschwenkens nur eines Mastes aus der Antragstrasse heraus zeigt sich zwischen den hier betrachteten Alternativen kein Unterschied in den Wirkungen auf die Raumordnung.

*Abwägungsbelang Umweltauswirkungen:*

Die Prüfung des alternativen Standorts für Mast 6 erfolgt vornehmlich aus dem Blickwinkel einer reduzierten Sichtbarkeit dieses Mastes von dem Gebäude Kolonie 8 aus.

Für das Schutzgut Mensch und Erholen ist hierbei der Abstand wie auch die Sichtbarkeit, also Wahrnehmbarkeit, der Leitung sowie des Mastes von Bedeutung. Infolge des Fehlens von Möglichkeiten der Feierabenderholung in Ermangelung örtlicher Wanderwege etc. kann die Betrachtung hier auf die Sichtbeziehung und das Abstandsmaß zwischen dem Wohnteil des Anwesens und den alternativen Maststandorten beschränkt bleiben. Bestimmend für diese Betrachtung ist der Wohnteil der Hofstelle. Diese ist in östliche Richtung mit der Giebelfront zur Straße Kolonie ausgerichtet. Zwischen der Giebelfront und der Straße Kolonie sind in einem Abstand von rd. 8m zwei ausgewachsene, dicht zueinanderstehende Bäume vorhanden. Auf der gebäudeabgewandten Seite der Straße Kolonie befinden sich Knickgehölze, die so auch im Lageplan, Anlage 5.1, Blatt 3 sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 9.2, Blatt 1.03 dargestellt sind. Der in der letztgenannten Unterlage dargestellte Konflikt K-B1 1.02/3 resultiert aus der Überstellung des Knicks mit einem Schutzgerüst. In diesem Konfliktbereich wird ein Rückschnitt erforderlich. Aus der Örtlichkeit ist erkennbar, dass die Knickgehölze keine gänzlich dichte Sichtschutzbepflanzung zur Leitung darstellt. Gleichwohl erfolgt eine Sichtverschattung. Hierbei ist einzustellen, dass diese Knickbepflanzung im Herbst ihr Laub verliert und zudem im Rahmen der regelmäßigen Knickpflege alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen ist. Werden beide Bepflanzungen zusammen betrachtet, so kann schon von einer gewissen Sichtschutzbepflanzung ausgegangen werden. Daher kann dem Mast 6 der Antragstrasse schon eine Sichtbarkeit von dem Wohngebäude aus zugesprochen werden. Der alternative Standort des Mastes 6 wird weniger einsehbar sein, was darin zu begründen ist, dass dessen unterer Bereich von dem Knick auf dem Flurstück 41/7 südlich der ackerbaulich bewirtschafteten Teilfläche verdeckt ist. Jedoch gilt auch bei diesem Knick die regelmäßige Knickpflege einzustellen, so dass diese Sichtverschattung nicht von durchgehender dauerhafter Wirkung ist. Zusätzlich wird dieser Maststandort durch das Gehölz an dem Kleingewässer visuell abgeschirmt. Bedingt durch den deutlich größeren Abstand des alternativen Standortes des Mastes 6 mit einem Maß von rd. 205m gegenüber einem Maß von rd. 120m (jeweils bezogen auf den Abstand Giebel Wohnteil Gebäude Kolonie 6 zur vertikalen Achse Mast) und

einer stärkeren Teilsichtverschattung zeigt der alternative Standort des Mastes 6 geringere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Beim Schutzgut Pflanzen zeigt die Alternativtrasse höhere Umweltauswirkungen, da eine größere Fläche von Gehölzen durch den dauerhaften Gehölzrückschnitt infolge der Endwuchsbeschränkung beeinträchtigt ist. Auch sind die temporären, einmaligen Gehölzrückschnitte bei der Alternativtrasse höher. Weitere Beeinträchtigungen in dieses Schutzgut sind nicht signifikant, da darüber hinaus landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen überplant werden. Für dieses Schutzgut zeigt die Antragstrasse geringe Vorteile, da die durch sie ausgelösten Beeinträchtigungen nicht so hoch sind.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere steht hier in einem direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen. Daher zeigt die Antragstrasse zu diesem Schutzgut geringere Beeinträchtigungen, so dass sie geringe Vorteile gegenüber der Alternativtrasse aufweist.

Das Schutzgut Boden zeigt keine signifikanten Unterschiede in den Beeinträchtigungen zwischen den beiden hier geprüften Trassen. Dies begründet sich darin, dass hier für die Bauflächen ausschließlich landwirtschaftliche Flächen überplant werden.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter zeigen sich ebenfalls keine differenzierenden Unterschiede in den Beeinträchtigungen, so dass sie hier nicht weiter zu behandeln sind. Dies trifft auch für das Schutzgut Landschaft. In die Betrachtung zu den Umweltauswirkungen einer Freileitung auf dieses Schutzgut sind allein großräumige Wirkungen einzustellen. Dies liegt hier bedingt durch den engen Raum zwischen der Bebauung an der Straße Kolonie und dem Handewitter Forst, der im Bereich des Gebäudes Kolonie 6 eine Breite von rd. 250m aufweist.

In der Gesamtschau zu den Beeinträchtigungen der hier betrachteten Alternativen auf die Schutzgüter nach UVPG zeigt die Alternativtrasse signifikante Vorteile.

Zusammenfassend zeigt der Alternativenvergleich, dass die Antragstrasse Vorteile in den Abwägungskriterien Technik / Wirtschaftlichkeit sowie Eigentum aufweist, während hingegen die Alternativtrasse geringere Umweltauswirkungen erkennen lässt. Als Ergebnis der Abwägung ist daher der Antragstrasse mit dem dort eingestellten Mast 6 der Vorrang einzuräumen.

Somit sind als Alternativen des Teilabschnittes 2c zwischen Mast 4 und 8 eine östliche Bündelungslage von Mast 4 bis Mast 6 zugrunde zu legen. Für die Fortführung der Trassenlage in nördliche Richtung ist ab Mast 6 eine westliche Bündelungslage nördlich der Leitungskreuzung mit der Straße Kolonie (in Abbildung 6 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht rot dargestellt) wie

auch eine Fortführung der östlichen Bündelungslage weiter zu Mast 8 mit einer Kreuzung der Straße Kolonie zwischen den Gebäuden Kolonie 6 und 4 zu betrachten (in Abbildung 6 orange dargestellt). Die Fortführung der Trassenlage in der Bestandsstrasse ist auch nördlich der Straße Kolonie nicht mehr in diesem Abschnitt zu betrachten, da bei dieser Trasse ein Wirtschaftsgebäude überspannt und eine unverhältnismäßige Leitungsannäherung an das Wohngebäude dieser Hofstelle ausgelöst wird. Diese Leitungsannäherung kann durch die zuvor genannten alternativen Trassenlagen Mast 4 bis 8 vermieden werden ohne dass dadurch unzumutbare Leitungsannäherungen an anderen Gebäuden ausgelöst werden würden. Infolge dessen werden in diesem Abschnitt die ab Mast 6 aus der Bestandslage nach Westen und die nach Osten herausschwenkende Trasse gegeneinander abgewogen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die östliche Bündelungslage insgesamt ungünstiger wäre, wäre dann zu prüfen, ob eine isolierte Betrachtung des Bereiches Mast 6 bis Mast 8 ein anderes Ergebnis in Bezug auf die vorzugswürdigste Trasse ergibt. In diesem Fall könnte folgende Untervariante entwickelt werden: Ab Mast 6 in östlicher Bündelungslage mit Kreuzung der Straße Kolonie zwischen den Gebäuden Kolonie 6 und 4, Kreuzung der Bestandsleitung und Einschwenken auf eine westliche Bündelungslage (Lage der planfestgestellten Trasse). Die alternativen Trassenverläufe zwischen Mast 6 und Mast 14 sind ohne die zuvor beschriebene Untervariante in den Abbildungen 6 und 7 des Anhangs 2 zur Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes dargestellt. Die Abwägung der Vorhabenträgerin zu den Alternativen erfolgt sodann anschließend in der genannten Planunterlage. Unabhängig von der Führung der jeweiligen Trasse ist die Notwendigkeit des in der Antragsunterlage dargestellten Leitungsprovisoriums. Dies begründet sich aus der Trassenführung in der Bestandsleitung bis Mast 4 sowie dem Umstand, dass die Bestandsleitung durch die nach Westen verschwenkte Trasse, unabhängig von ihrer Lage, zu kreuzen ist. Unabhängig von der Trassenführung ist die Führung des Leitungsprovisoriums zu sehen: Dieses kann im Bereich der Kreuzung der Straße Kolonie nicht zwischen den Gebäuden Kolonie 6 und 8 geführt werden. Die bestehende Freileitung weist nicht den erforderlichen Bodenabstand auf, damit das Lichtraumprofil der Straße Kolonie eingehalten, zusätzlich darüber noch das Leitungsprovisorium und zudem ein ausreichender Abstand zwischen dem Leitungsprovisorium und der bestehenden Freileitung besteht. Somit ist die Führung des Leitungsprovisoriums nördlich um die Hofstelle Kolonie 8 zu führen.

*Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit:*

Der Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit wird wieder in die Abwägungskriterien Technik und Wirtschaftlichkeit getrennt. Auswirkungen auf das Abwägungskriterium Technik erfolgen vorrangig durch den Einsatz von Leitungsprovisorien. In diesem Abschnitt ist hier für die Ostvariante ein zusätzliches Leitungsprovisorium erforderlich, da mit Blick auf die Abwägung der Trasse nördlich von Mast 14 von einer dortigen Westlage der Antragstrasse zur Bestandsleitung auszugehen ist. Dieses Leitungsprovisorium ist infolge der unabdingbaren Kreuzung der Bestandsleitung schon wegen der Lage des Grenzübergangspunktes am nördlichen Verfahrensende erforderlich. Das von der südlichen Verfahrensgrenze bis zu Mast 8 reichende Leitungsprovisorium

wäre auch bei dieser Alternative erforderlich. Mit Blick auf Teilbereich 1 ist die Trassenführung von Mast 1 bis 4 in der Achse der Bestandstrasse und weiter ab Mast 7 bis Mast 14 in einer westlichen Bündelungslage aus technischer Sicht vorzugswürdig, da nur in einem Bereich ein Leitungsprovisorium, wenn auch das längste, mit nur einer Leitungsabschaltung herzustellen und zu betreiben wäre. Die Westvariante nähert sich durch die Verschwenkung nach Westen deutlich der Gasunie Hochdruckgasleitungen, wodurch sich Beeinflussungen ergeben können, die Folgemaßnahmen auslösen (KKS-Maßnahmen). Es verbleibt somit in diesem Abwägungskriterium für die Westvariante ein Nachteil. Bei dem Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit sind in erster Linie die monetären Differenzen entscheidend. Wird für beide Trassenführungen eine Mastausteilung vorgenommen, was auf dieser Planungsebene erforderlich ist, so ist festzustellen, dass die Ostvariante eine höhere Anzahl an Winkelmasten erfordert. Die Winkelmasten sind als Folge ihrer Lastabtragung in mehrere Richtungen aufwendiger zu dimensionieren und zu gründen und somit deutlich kostenaufwendiger. Ferner bedingt die Überspannung von Gewerbeflächen um ca. 9m höhere Masten. Ebenso wäre zur Vermeidung eines Waldeingriffs die Alternative einer Waldüberspannung mit einzustellen. Dies löst die auf S. 42 Anhang 2 genannten Mehrkosten in Höhe von insgesamt 620.000,-€ für die Ostvariante aus. Die Westvariante zeigt als einzigen differenzierenden Kostenpunkt zusätzliche KKS-Maßnahmen im Hinblick auf die o.g. Gashochdruckleitungen in Höhe von 75.000,-€. Es zeigt sich somit ein deutlicher Vorzug der Westvariante in diesem Abwägungsbelang. Somit zeigt sich in diesem Abwägungskriterium ein deutlicher Vorteil der Westvariante.

In der Gesamtschau dieses Abwägungsbelanges zeigt die Westvariante einen signifikanten Vorteil in dem Abwägungskriterium Technik und einen deutlichen Vorteil in dem Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit. Die Westvariante ist daher in diesem Teilabschnitt 2 vorzugswürdig.

#### *Abwägungsbelang Umweltauswirkungen:*

Die von den Varianten ausgelösten Umweltauswirkungen sind auf S. 43 des Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Plans, zusammenfassend dargestellt. Für das Schutzgut Mensch ist in erster Linie der Abstand der Leitung, dabei insbesondere der Masten von Bedeutung. Vornehmlich Abstände unter 100m gelten in diesem Zusammenhang als signifikant. Bei beiden Varianten erfolgen durch die jeweils betrachtete Leitungsführung Gebäudeannäherungen. Bei diesen ist auch mit einzustellen, wie sich die Situation unter Einbeziehung der bestehenden Umgebungslage darstellt. Tab. 6 auf S. 43 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht zeigt die ermittelten Gebäudeabstände zu den in Abb. 7, Seite 41 gleiche Unterlage, abgebildeten Gebäuden. Von den Abständen her detaillierter zu betrachten sind dabei die Gebäude Nr. 1 und 4.

Bei dem Einzelgebäude 1 (Kolonie 8), sh. hierzu Abbildung 7, S. 41, im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, verhält es sich so, dass sowohl der bestehende als auch der geplante Maststandort (neu Mast Nr. 6) durch die bestehende Bepflanzung visuell abgeschirmt ist. Das Wohngebäude ist

östlich der Wirtschaftsgebäude mit Firstausrichtung zur Straße Kolonie (nach Osten) gelegen. Am nördlichen Rand des Grundstücks zum Weg „Handewitt-West“ ist ein kleiner Gartenbereich mit einem Pavillon vorhanden. Der Zugang zum Haus erfolgt von Norden her. Der Bewuchs an der Straße Kolonie ist sehr dicht und hoch, vor dem Gebäudestandort 1 direkt am Gebäude auch beidseits der Straße. Hierdurch erfolgt zu der bestehenden Freileitung eine Sichtverschattung, dies jedoch vornehmlich nur in der Zeit, in der die Bäume belaubt sind. Der bestehende Maststandort auf dem Flurstück 29 ist durch eine kleine Gehölzgruppe bestehend aus Dauer- und Laubgrün ebenfalls nicht signifikant sichtbar. Die Westvariante wie auch Ostvariante weisen den neuen Maststandort 6 in gleicher dichter Lage zu dem Gebäude Kolonie 8 auf. Bei diesem erzielt die bestehende Bepflanzung eine gewisse Sichtverschattung. Da der Mast jedoch rd. 15m höher ist als die bestehende Leitung kann hier eine Sichtbeeinträchtigung aus den östlichen Giebelfenstern eintreten. Die West- und Ostvariante unterscheiden sich bezogen auf dieses Gebäude vornehmlich darin, dass die Leitung selbst unabhängig von der West- oder Ostlage von der nördlichen Seite des Gebäudes sichtbar ist. Dies trifft vornehmlich auf einen Raum im OG zu, der eine Sichtbeziehung auf die Leitung haben könnte. Die Sichtachse auf den Mast 7 müsste bei der Westvariante durch das unmittelbar benachbarte Wirtschaftsgebäude abgedeckt sein. Diese Sichtbeeinträchtigung durch die Leitung selbst stellt die Unterscheidung der Betroffenheit zwischen den Varianten Ost und West in Bezug auf das Gebäude Kolonie 8 dar. Bei der Westvariante wäre der dichteste Abstand zur Leitungssachse nördlich des Mastes ca. 83m, bei der Ostvariante ca. 140m. Gleichwohl zeigt der nahe, für die Sichtbarkeit der Leitung relevante Mast 6 bei beiden Alternativen den gleichen Abstand. Die Leitungssichtbarkeit wie auch die Sichtbarkeit des Mastes 7 ist für dieses Gebäude bei der Ostvariante geringer, da die Leitung bei Mast 6 nach Nordosten und sich deutlich vom Gebäude entfernt. Im Ergebnis zeigen sich bei der Ostvariante für dieses Gebäude geringere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Wohnen und Erholen.

Mast 7 der Ostvariante weist bei dem Gebäude Kolonie 6, Nr. 2 in Abbildung 7 im Anhang 2, zwar einen Abstand von 100m auf, jedoch wäre dieser Mast auf der östlichen Seite, einem bisher durch eine Leitung unverbauten Bereich, vorgesehen. Hinzu kommt, dass bei diesem Gebäude, einer landwirtschaftlichen Hofstelle, das Wohngebäude östlich der Wirtschaftsgebäude und somit zur Leitung hin gelegen ist. Hinsichtlich der Westvariante stellen die Wirtschaftsgebäude eine Sichtverschattung dar; dies auch gegenüber der bestehenden Situation deutlich nachhaltiger, da die Leitungsführung bei dieser Variante deutlich nach Westen abgerückt von der Bestandsleitung geführt wird. Somit zeigt die Westvariante deutlich geringere Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Wohnen und Erholen bei dem Gebäude Kolonie 6.

Das Gebäude Kolonie 4, Nr. 3 in Abbildung 7 des Anhangs 2 des Erläuterungsberichtes, weist eine grundstücksumfassende dichte Bepflanzung auf. Nach Westen hin ist ein Reitviereck vorhanden. Der geringste Abstand zur Ostvariante ist deutlich über 100m, gleichwohl wird dieses Anwesen bei dieser Variante an 2 Seiten umfahren. Zur südlichen Seite hin, dort wo die Ostvariante die

Straße Kolonie kreuzt ist die Bepflanzung um das Gebäude weniger dicht als an den anderen Seiten. Eine Leitungssichtbarkeit kann hier durchaus gesehen werden. Anders verhält es sich bei der Trassenführung westlich dieses Gehöfts: dort ist eine sehr dichte Bepflanzung vorhanden, die eine Sichtbarkeit ausschließt. Infolge dessen zeigt die Westvariante bezogen auf die Leitungssichtbarkeit bei diesem Gebäude einen deutlichen Vorteil.

Den nächsten hier zu betrachtenden Bereich stellt die sog. Splittersiedlung Handewitt-West dar (Nr. 4 in Abbildung 7 des Anhangs 2 des Erläuterungsberichtes). Es handelt sich hierbei um 3 Gebäude (Straße Handewitt-West Nr. 1, 3 und 3A) in Höhe von Mast 11 der Antragstrasse. Bei dem östlichen Gebäude verläuft die bestehende 220kV Freileitung über das Grundstück, unmittelbar an dem Gebäude vorbei. Die Ostvariante führt an der gleichen Seite dieses Gebäudes vorbei, jedoch deutlich weiter entfernt in einem Abstand von 106m. Die Gebäude Handewitt 3 und 3A werden allenfalls eine sehr geringe Sichtbarkeit der Freileitung aufweisen. Dies bedeutet, dass die bestehende Situation signifikant entlastet wird, gleichwohl eine Sichtbarkeit der Leitung vom Gebäude Handewitt-West Nr. 1 weiterhin vorhanden ist. Die Westvariante wird hingegen auf der Westseite des Gebäudes Handewitt-West 3A vorbeigeführt. Dieses Gebäude, wie auch das unmittelbar östlich gelegene Gebäude Handewitt-West Nr. 3 ist durch eine enge, dichte und tiefe Bepflanzung auf der West- und Südwestseite versehen. Somit ist die Sichtbarkeit der Leitung als relativ gering einzustufen. Dies gilt ebenso für das Gebäude Handewitt-West 1. Eine noch weiter westliche Führung der Westvariante ist nicht möglich, da dann eine Beeinflussung der Freileitung auf die in Abb. 7 des Anhangs 2 gelb dargestellten Gasunie Gashochdruckleitungen ausgelöst würde. In der Gesamtschau für die Splittersiedlung ist die Ostvariante vorzugswürdig, da sie auf das Schutzgut Mensch für das Teilschutzgut Wohnen und Erholen die geringsten Umweltauswirkungen aufzeigt. Dies begründet sich letztendlich darin, dass die Ostvariante den Leitungsverlauf auf der gleichen Seite wie die Bestandsseite aufweist und somit keine neuen Belastungen aufweist. Im weiteren Verlauf in Richtung Norden muss die Ostvariante das Klärwerk östlich umfahren. Dies bedingt, dass nach Abb. 7 des Anhangs 2 eine Annäherung an die Bebauung des Ortsteils Handewitts (vornehmlich im Zuge der Straße Westerkamp) erfolgt. Eine signifikante Beeinträchtigung des Teilschutzguts Wohnen und Erholen wird infolge der durch einen Wald bedingten Sichtunterbrechung auf die Leitung nicht erfolgen. Auch in Ermangelung von Möglichkeiten der Feierabenderholung werden hier keine signifikanten Umweltauswirkungen erwartet. Dieser Bereich würde durch die Variante West gänzlich entlastet werden. In der Gesamtschau zeigt die Variante West signifikant niedrigere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch als die Ostvariante. In Bezug auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter zeigt die Variante West einen Vorrang, da der Abstand zur Kirche Handewitt signifikant erhöht wird.

In der Gesamtschau der Schutzgüter zeigt sich, wie im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht dargelegt, die Variante West im Abwägungsbelang Umweltauswirkungen als vorzugswürdig obwohl für das Schutzgut Mensch die Ostvariante für diesen Teilbereich einen leichten Vorteil aufweist.

*Abwägungsbelang Eigentum:*

Der Abwägungsbelang Eigentum zeigt bei beiden Varianten eine Betroffenheit nicht vorbelasteter Eigentumsflächen. Diese ist jedoch unterschiedlich ausgeprägt. Einzustellen sind hierbei die dinglich eingetragenen Leitungsrechte für die Gashochdruckleitungen der Gasunie, die in der Abwägung der Vorhabenträgerin im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht keine Berücksichtigung fanden. Daher muss bei diesem Teilaspekt sowohl die Vorbelastung der bestehenden 220kV Freileitung als auch die der vorgenannten Gashochdruckleitungen betrachtet werden. Dieses zeigt, dass bei der Westvariante lediglich 1 Flurstück erstmalig durch eine linienhafte Leitungsinfrastruktur grundbuchrechtlich betroffen wird, bei der Ostvariante dagegen 3 Flurstücke. Ein weiterer Vorteil besteht bei der Westvariante darin, dass der Gewerbebereich Kläranlage und sowie die Recyclinganlage umfahren werden, wohingegen bei der Ostvariante infolge der naturschutzräumlichen Ausstattung sowie des erforderlichen maximalen Abstands zu dem Siedlungsbereich des Ortsteils Handewitt unter Einstellung einer möglichen Siedlungsentwicklung nach Westen eine nähere Umfahrung des Gewerbebereiches erforderlich wird. Auf der anderen Seite sind wegen der dort produzierten Emissionen deutliche Sicherheitsabstände einzuhalten, wodurch eine Annäherung der Siedlungsentwicklung begrenzt ist. Ebenso ist eine Erweiterung auf den Flurstücken dieser gewerblichen Anlagen einzig auf deren östlichen Teilbereichen möglich. Dieses zu berücksichtigen hätte ein noch weiteres Abrücken von der Bündelungstrasse zur Folge gehabt. Es zeigt sich aus den Ausführungen zu den Umweltauswirkungen, dass bei der Westvariante ein Gebäude (Kolonie 8) eine relativ nahe Lage zu Mast 6 aufweist. Obwohl die Leitungstrasse selbst um 20m weiter entfernt von dem Gebäude geführt wird, sind die Abstände zu dem Mast 6 sowie des nördlich gelegenen Mastes der Bestandsleitung praktisch gleich. Nachteilig wirkt hier, dass die neue Leitung einen größeren Bodenabstand und eine höhere Mastausbildung aufweist. Insgesamt ist die Westvariante in diesem Abwägungsbelang deutlich vorzugswürdig.

In der Gesamtschau dieses Teilbereiches zeigt sich die Westvariante in diesem Abwägungsbelang vorzugswürdig. Dies begründet sich einerseits in der deutlich geringeren Anzahl erstmalig zu belastenden Eigentumsflächen wie aber auch der Beeinträchtigung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten wie aber auch der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Handewitt für den Ortsteil Handewitt.

Nach alledem ist die Trasse wie beantragt als Ergebnis der vorstehenden Abwägung zwischen Mast 4 und Mast 14 planfestzustellen.

*Bereich Mast 14 bis Mast 16:*

Die beabsichtigte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Handewitt ist auch mit Blick auf den nördlich anschließenden Bereich von Mast 14 bis Mast 16 von Bedeutung, da dort nur eine Trassenlage westlich oder in der Bestandsleitung mit Blick auf die jüngste Gebietsentwicklung der Gemeinde

Handewitt möglich ist. In diesem Bereich zeigt sich infolge einer relativ dicht zur Bestandsleitung beabsichtigten Siedlungsentwicklung der Gemeinde Handewitt keine Alternative östlich der Bestandsleitung. Die Führung der Trasse in der Achse der Bestandsleitung ist hier möglich, sie stellt jedoch keine Alternative dar, die vertiefend zu betrachten wäre. Dies begründet sich darin, dass unter dem Aspekt Technik / Wirtschaftlichkeit ein Freileitungsprovisorium zu errichten wäre (dieses bedingt einen Eingriff in das Netz durch Leitungsschaltungen für den Anschluss und die Trennung des Leitungsprovisoriums sowie hoher Herstellungskosten). Dieses ist in Bezug auf den Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit als deutlich nachteilig zu bewerten. Zudem wären 4 zusätzliche Winkelmasten erforderlich, um aus der Parallellage der Trasse in die Bestandstrasse hinein und wieder heraus zu verschwenken. Dies ist aus technischer Sicht als ungünstiger zu bewerten und es löst deutliche Kostenerhöhungen aus. Durch die nähere Lage der Trasse zur geplanten Bebauung wären für das Schutzgut Mensch höhere Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Aus Sicht des Belanges Eigentum wäre demgegenüber ein Vorteil im Hinblick auf die Nutzung vorbelasteter Grundstücke zu erkennen. In der Gesamtschau zeigt sich jedoch offenkundig, dass diese Trassenführung gegenüber einer Trasse in westlicher Bündelungslage deutlich zurückstehen würde.

Die Antragstrasse mit ihrer westlichen Parallellage zu der Bestandsleitung zeigt von Mast 13 bis Mast 16 eine durchgehende enge Bündelung mit der bestehenden Freileitung. Es werden in diesem Bereich durchgängig vorbelastete Eigentumsflächen in Anspruch genommen, wodurch die betroffenen Eigentumsflächen nach Rückbau der Freileitung keine zusätzliche dingliche Sicherung aufweisen. Dies begründet sich darin, dass die bestehende dingliche Sicherung für die Bestandsleitung nach deren Rückbau gelöscht wird. Die dingliche Sicherung für die planfestgestellte Leitung „ersetzt“ auf diesen Flächen die bestehende dingliche Sicherung. Soweit diesbezüglich Mehr- oder Minderbelastungen im Zusammenhang mit der Änderung der Maststandorte gesehen wird, ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich im Anhörungsverfahren keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind. Die durchgängige geradlinige Trassenführung bedingt relativ geringe Baukosten. Auch können weitestgehend die Zuwegungen zu den Maststandorten auch für den Rückbau genutzt werden.

Unabhängig von der Frage, ob eine Trassenalternative westlich der Antragstrasse ernsthaft in Betracht kommt, soll eine Betrachtung einer derartigen Alternative vor dem Hintergrund der Aussage der Gemeinde Handewitt im Erörterungstermin hinsichtlich des nicht völligen Ausschlusses einer Trasse im Korridor I\_220 deutlich westlich der Antragstrasse durchgeführt werden. Die Betrachtung einer Alternative, um dieses Begehren zu berücksichtigen, ist schwierig, da seitens der Gemeinde keine räumlichen Szenarien der Siedlungsentwicklung benannt worden sind, nicht in den Stellungnahmen und auch nicht daran anschließend in den Erörterungsterminen.

Wie oben bereits ausgeführt strebt der Ortsteil Handewitt eine Entwicklung von Wohnbauflächen zwischen der Bahnlinie Flensburg – Weding im Norden und der Kläranlage im Süden in Richtung Westen an. Hierzu hat die Gemeinde Handewitt auch schon verschiedene Bauleitplanungen initiiert. Dieser Planungsraum erhält seine Grenzen in der Entwicklung nach Westen infolge der Führung zweier paralleler verlaufender Gashochdruckleitungen der Gasunie. Diese Gasleitungen, jeweils mit einem Durchmesser  $>800\text{mm}$ , weisen einen Schutzbereich auf, der nicht mit Hochbauten sowie Gehölzen überplant werden darf. So stellen diese Gasleitungen einen gegenüber einer Freileitung erheblichen nachhaltigeren Riegel für die Siedlungsentwicklung dar. Diese Gasleitungen sind in der Abbildung 7 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht mit einer gelben durchgezogenen Linie (Achse der Leitungen) sowie deren Schutzbereiche (gestrichelte gelbe Linien) dargestellt. Eine Trassenführung westlich der Gasleitungen hätte deren zweimaliges Kreuzen zur Folge. Dieses löst Mehrkosten für Maßnahmen des Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS-Maßnahmen) aus. Darüber hinaus würde eine derartige Leitungsführung dann in den Nahbereich des Ortsteils Unafte der Gemeinde Handewitt gelangen. Der Abstand würde etwa  $600\text{m}$  betragen und somit eine deutlich geringere Entfernung als die zum Ortsteil Handewitt (ca.  $1000\text{m}$ ) aufweisen. Infolgedessen ist eine Trasse westlich der Hochdruckgasleitungen nicht in die Abwägung einzustellen. Somit stellt der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen die westliche Grenze möglicher Alternativen in diesem Bereich der Antragstrasse dar. Um nicht kostenintensive KKS-Maßnahmen auszulösen, muss diese Trasse einen bestimmten Abstand von den Gasleitungen aufweisen.

Die mögliche Trasse mit dem optimalen Abstand zur Bestandstrasse umschreibt den Bereich zwischen Mast 12 in Höhe des Klärwerks und dem Mast 17 nördlich des Wirtschaftsweg Gottrupeler Weg. Beginnend von Norden nach Süden stellt das Gebäude Lecker Chaussee 31 westlich der Bestandstrasse den ersten Konfliktbereich dar. Von Mast 17 aus kann ohne eine Überspannung dieses Gebäudes keine geradlinige Verbindung östlich dieses Gebäudes zu den Gasleitungen erzielt werden. Eine westliche Umfahrung dieses Gebäudes und somit die Erzielung eines zusätzlichen Entwicklungsbereiches westlich der Flurstücke 65 und 67 führt zu einer deutlichen Mehrlänge der Leitung, des zusätzlichen Einsatzes von Winkelmasten mit den damit einhergehenden Kosten wie auch die Inanspruchnahme zusätzlicher, bisher unvorbelasteter Flächen bei einer gleichzeitigen Maximierung der Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur (hier Gashochdruckleitungen). Die nachteiligen Wirkungen, also die deutlichen zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwendungen stehen außer Verhältnis zu der erreichbaren Flächenmehrung für eine Siedlungsentwicklung. Dies wären das sehr kleine Flurstück 66 sowie die beiden überplanten Flurstücke 67 und 65. Wenn das besagte Gebäude südlich zu umfahren ist, hat dies in einem Abstand von mindestens  $100\text{m}$  zu erfolgen. Bei einem Abstand von  $100\text{m}$  kann von einer deutlichen Wahrnehmung einer Leitung gesprochen werden, insbesondere zeigt die Freileitung bei diesem Abstand schon eine prägnante Sichtbarkeit. Auch wenn dieses Gebäude eine recht dichte umfassende Bepflanzung aufweist und wenn zudem eingestellt hat, dass dieses Gebäude durch dessen unmittelbaren Lage zur Bundesstraße B5 deutlich vorbelastet ist, stehen die erforderlichen Aufwendungen in

keinem vernünftigen Verhältnis zum erreichten zusätzlichen Effekten für das Planungsziel dieser Alternative.

Infolge dessen hat die Trassierung, um einen zusätzlichen signifikanten Raum für die Siedlungsentwicklung hier zu erzielen, recht eng an dem Gebäude an der B 199 (Lecker Chaussee 31) östlich vorbeizuführen. Soweit nachstehend die Masten auf der Alternativtrasse im Westen benannt werden, werden diese als Mast XX Alternative bezeichnet (z.B. Mast 15 Alternative). Die Trasse der geprüften Alternative verläuft dort mit dem äußeren westlichen Leiterseil in dem 100m Abstand dieses Gebäudes. Dieses ist hinnehmbar, da der Mast 16 Alternative nach Norden einen Abstand von rd. 200m zu dem Gebäude aufweist.

Bedingt durch diese östliche Umfahrung des Gebäudes Lecker Chaussee 31 ist der erste Mast südlich der B 199 als Winkelmast auszubilden, um so die Verschwenkung der Leitung in Richtung Südwesten, also abrückend von der geplanten Bebauung, zu ermöglichen. Nach einem Spannfeld ist sodann eine erneute, dann strenger südlich orientierte Verschwenkung vorzunehmen, um in die Bündelungslage mit den Gashochdruckleitungen der Gasunie zu gelangen. Der Abstand der Bestandsleitung zu der Alternative beträgt in Höhe Mast 15 Alternative ca. 270m, in Mast 14 Alternative 210m und in Höhe Mast 13 Alternative rd. 160m. Diese Abstandsmaße lassen erkennen, dass sich eine gleichmäßige Abstandsvergrößerung über den betrachteten Bereich Mast 13 bis Mast 16 der Antragstrasse nicht einstellt, gleichwohl ein signifikanter zusätzlicher Entwicklungsbereich erzielt werden könnte.

#### *Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit:*

Der größere Anteil von Winkelmasten bei der Alternativtrasse wirkt sich technisch nachteilig aus. Die Winkelmaste bedingen eine höhere und anspruchsvollere konstruktive Durchbildung des Mastes selbst, aber auch die Gründung eines derartigen Mastes ist deutlich aufwendiger und technisch anspruchsvoller. Winkelmasten bedingen durch die infolge der Richtungsänderung eintreten zusätzlichen Lasten eine größere Beanspruchung der Ausstattung der Masten, mit der Folge, dass hierdurch kürzere Instandsetzungsintervalle erforderlich werden. Daher wird, wie in den Trassierungsgrundsätzen in Anlage 1 – Erläuterungsbericht - auf Seite 21 dargestellt, ein geradliniger Trassenverlauf aus technischer Sicht präferiert. Winkelmasten sind zudem aufwendiger herzustellen, nicht nur bei der Masterrichtung, sondern auch beim Seilzug. So bedarf ein Winkelmast zusätzliche Windenflächen, auf denen Winden die Beseilung des Abspannmastes zwischen den Winkelmasten korrekt spannen. Ein dichter Einsatz von Winkelmasten, wie bei der Alternativtrasse, führt deshalb zu einer technisch aufwendigeren Bauphase. Durch die ungünstigere Erschließung des Baufeldes der Alternativtrasse ist insbesondere die Versetzung der schweren Baugeräte, also das Gründungsgerät oder aber der Kran zur Mastaufstellung, deutlich aufwendiger. Auch verlängert sich hierdurch die Bauzeit für den planfestgestellten Abschnitt.

Es zeigt sich, dass die Alternativtrasse zu diesem Abwägungskriterium als nachteilig gegenüber der Antragstrasse einzustufen ist.

Zu den wirtschaftlichen Aspekten ist anzumerken, dass die vorstehende Beschreibung des Verlaufs der Alternative bereits aufzeigt, dass bei einer derartigen, ganz deutlich weniger geradlinigen Trassenführung ein vermehrter Einsatz von Winkelmasten erforderlich wird. Diese Masten sind deutlich kostenintensiver. Die von der Vorhabenträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde vorgelegte Abwägung enthält auch eine Darstellung der zu erwartenden Kosten. Die dort vorgenommene detaillierte Betrachtung erfolgt in der Tiefe, wie dies auch für die kleinräumigen Korridorvergleiche im Ostkorridor vorgenommen wurde. Hier wurden detailliert die zu erwartenden Kosten ermittelt, und zwar für den gesamten betrachteten Bereich zwischen Mast 12 und 17 bei der Antragstrasse und der Alternativtrasse. Aus der Trassierung heraus sind für die Alternativtrasse 2 zusätzliche Winkelmasten erforderlich. Weiterhin stellen die größeren Baufelder wie auch längere Zuwegungen zu den Baustellen einschl. möglicher Wegeertüchtigungen weitere Kostenerhöhungen dar. In der Gesamtheit verbleibt ein Kostenvorteil der Antragstrasse von rd. 0,5Mio.€. Dies entspricht für den hier betrachteten Abschnitt einen Unterschied von 13% der Herstellungskosten.

In der Gesamtschau zu den Abwägungskriterien Technik und Wirtschaftlichkeit zeigt die Alternativtrasse signifikante Nachteile, weshalb die Trasse gegenüber der Antragstrasse in diesem Kriterium als nachteilig zu bewerten ist.

#### *Abwägungsbelang Eigentum:*

Bedingt durch die höhere Anzahl von Winkelmasten werden größere und zusätzliche Bauflächen erforderlich. Dies löst eine größere bauzeitliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Bei beiden Trassen werden vorbelastete Eigentumsflächen überplant. Bei der Antragstrasse verlaufen diese zwischen Mast 12 und Mast 16 durchweg auf durch eine Freileitung vorbelasteten Eigentumsflächen. Diese Eigentumsflächen werden durch die planfestgestellte Trasse nicht signifikant belastet, da die bestehende grundbuchliche Sicherung gelöscht wird. Bei der Alternativtrasse werden jedoch zwei Eigentumsflächen, die durch die Hochdruckgasleitungen vorbelastet sind, zusätzlich durch eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit belastet. Weiterhin werden bei der Alternativtrasse 3 Flurstücke erstmalig durch eine Leitung belastet. Bei der Antragstrasse wird dem hingegen nur 1 Flurstück erstmalig durch die Trasse beansprucht. Durch den Rückbau der Bestandsleitungen werden auch bei der Alternativtrasse bestehende grundbuchliche Sicherungen gelöscht. Dies trifft für den Bereich zwischen Mast 12 und 16 Alternativ für 3 Flächen zu. Gleichwohl verhält es sich so, dass bei vielen Flächen die bestehende grundbuchliche Sicherung durch eine neue ersetzt wird. Dies trifft für den vorgenannten Bereich auf 6 Flächen zu. Bei der Antragstrasse werden in dem Bereich zwischen Mast 12 und Mast 16 alle Dienstbarkeiten der Bestandsleitung durch die für die planfestgestellte Leitung ersetzt. Somit wird keine Fläche von

einer Dienstbarkeit einer Freileitung befreit. In der Gesamtschau zeigt die Antragstrasse die geringeren Beeinträchtigungen des Eigentums, da sie zu keiner echten Mehrbelastung in dem Bereich zwischen Mast 12 und Mast 16 führt. Bei der Alternativtrasse werden dem hingegen mehrere Grundstücke erstmalig oder stärker beeinträchtigt. Dem steht lediglich eine Entlastung von 3 Grundstücken entgegen.

Insgesamt besteht daher ein signifikanter Nachteil der Alternativtrasse zu der Antragstrasse in dem Abwägungskriterium Eigentum.

*Abwägungsbelang Raumordnung:*

In dem Kriterium Raumordnung ist zum einen der Aspekt der Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur zu betrachten. Die Antragstrasse zeigt eine durchgehende Bündelung zwischen Mast 12 und Mast 16 mit der bestehenden Freileitung mit einer Länge gem. Antragsunterlage von 1453m. Die Alternativtrasse zeigt lediglich von Mast 12 Alternativ bis Mitte Spannfeld Mast 14 Alternativ – Mast 15 Alternativ eine Bündelung auf kurzer Strecke mit der bestehenden Freileitung und anschließend mit den Gashochdruckleitungen auf einer Gesamtlänge von rd. 1000m. Dies bedeutet, dass die Antragstrasse eine rd. 1/3 größere Bündelungslage aufweist als die Alternativtrasse. Als ein weiteres Teilkriterium ist die Siedlungsentwicklung einzustellen. Zu diesem Belang sind im Anhörungsverfahren von der betroffenen Gemeinde umfängliche Anregungen und Bedenken zur Planung vorgetragen worden. Wie auch schon dort ausgeführt, ist in die gemeindlichen Planungsentscheidungen für die Aufstellung des B-Planes Nr. 45 sowie der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich des Frösleer Bogen und Magnolienweg die bestehende 220kV Freileitung eingestellt worden. Die Antragstrasse mit ihrer westlichen engen Bündelungslage minimiert diese eingestellten möglichen Beeinträchtigungen der Bestandsleitung auf die beabsichtigten Planinhalte. Infolge dessen wird mit der planfestgestellten Trasse bereits eine Entlastungswirkung auf diese Planungen erzielt. Weitere gebietsscharfe Planungen der Gemeinde in diesem Raum sind in den Äußerungen der Gemeinde im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen worden. Somit ist festzustellen, dass die beantragte Trasse die derzeit bestehenden gemeindlichen Planungen nicht nur berücksichtigt, sondern sich minimierend, also entlastend auf diese wirkt. Daneben stellt sich die Frage, inwieweit überhaupt diese Planungen bei der hier zu treffenden Entscheidung überhaupt einzustellen ist, diese als verfestigt anzusehen sind. Dieses Vorhaben weist eine gestufte Planung auf. Die erste Stufe stellt die Aufnahme des Vorhabens in das EnLAG dar, die zweite Stufe das mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossene Planfeststellungsverfahren. Durch die Aufnahme dieses Vorhabens in das EnLAG, es ist Teil des in Nr. 1 der Anlage zum EnLAG genannten Projekts Neubau Höchstspannungsfreileitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern, Nennspannung 380kV ist für dieses Vorhaben der vordringliche Bedarf gesetzlich in dieser Rechtsnorm ausgewiesen (§1 Abs. 2 Satz2 EnLAG). Dies bedeutet, dass schon mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage des EnLAG, also zeitlich weit vor Einleitung dieses Planfeststellungsverfahrens, die Gemeinde Handewitt gehalten war, diese Planung in ihrer gemeindlichen

Gebietsentwicklung mit einzustellen. Dies auch, obwohl keine Ausweisung eines Trassenkorridors oder ähnliches vorlag. Die Vorhabenträgerin hat die Gemeinde Handewitt mit Schreiben vom 28.08.2018 darüber informiert, dass das Ergebnis der Abwägung zu dem Zeitpunkt des Schreibens einen Vorzug des Ostkorridors zeigt. Somit hatte die Gemeinde ab diesem Zeitpunkt diese zu der vorgenannten Ausweisung im EnLAG konkretisierende Planungsaussage ihren weiteren Planungen und Entscheidungen in der Siedlungsentwicklung im Westen der Ortslage Handewitt zugrunde zu legen. Durch die öffentlich bekanntgemachte Planauslegung hat diese Planung ihre trassenscharfe planerische Ausgestaltung erhalten. Für die gemeindlichen Planungen nach dieser Planauslegung liegt somit nun die exakte Trassenführung vor, an der sie sich zu orientieren hat. Infolgedessen besteht keine Verpflichtung für die Vorhabenträgerin bei der Planung des Vorhabens auf die Bauleitplanung der Gemeinden Rücksicht zu nehmen, vielmehr musste und muss die Gemeinde bei ihren Planungen dieses Vorhaben in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden planerischen Ausgestaltung einstellen. Eine Ausnahme hiervon könnte eintreten, wenn die vorgenannten gemeindlichen Planungen an keiner anderen Stelle im Gemeindegebiet realisierbar wären. Dies ist aber erkennbar nicht der Fall: die Gemeinde besitzt umfängliche Freiflächen in der Ortslage selbst, östlich des Ortsteils Handewitt zur BAB A7 hin und in Richtung Süden des Ortsteils. Diese Flächenpotentiale sind nicht allein deswegen als ungeeignet zu betrachten, da sie möglicherweise mit höheren planerischen Aufwendungen für Schutzmaßnahmen bspw. gegen Immissionen oder aber in die verkehrliche Erschließung bzw. Anbindung der Entwicklungsgebiete verbunden sind. Ebenso ist der verkehrsgerechte Ausbau der Straße im Rahmen ihrer Widmung als zusätzlicher Verkehre infolge gemeindlicher Entwicklungen Bestandteil der Straßenbaulast, die der zuständigen Straßenbaulasträgerin obliegt. Diese hat ihre Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten und ggf. auszubauen. Die Verfügbarkeit alternativer Flächenpotentiale für Gebietsentwicklungen für das Wohnen bestehen unzweifelhaft; dies wird bereits durch die Anlage 2g der Stellungnahme der Gemeinde Handewitt in diesem Anhörungsverfahren dokumentiert.

Die hier als Alternative zwischen Mast 12 und 17 in die Abwägung ergänzend eingestellte alternative Trassenführung führt zu weitergehenden minimierenden Wirkungen hinsichtlich der Sichtbarkeit einer Freileitung westlich des Ortsteils Handewitts in diesem Bereich. Derartige Minimierungswirkungen stellen keine unter dem Belang der Siedlungsentwicklung im raumordnerischen Sinne dar, dies ist vielmehr in die Darstellung der Umweltauswirkungen, dort in dem Schutzgut Mensch / Wohnen, vorzunehmen, wie es in der Anlage zu der der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Trassenabwägung zu der hier betrachteten Alternativtrasse enthalten ist. Infolge dessen ist die Alternativtrasse in raumordnerischer Sicht, bezogen auf den Aspekt Siedlungsentwicklung, gegenüber der Antragstrasse nicht als vorzugswürdig einzustufen.

Weitere abwägungsrelevante Abwägungskriterien zum Abwägungsbelang Raumordnung sind nicht entscheidungsrelevant erkennbar. In der Gesamtschau zum Abwägungsbelang Raumordnung ist somit die Antragstrasse deutlich vorzugswürdiger als die Alternativtrasse zu bewerten.

*Abwägungsbelang Umweltauswirkungen:*

Die Umweltauswirkungen der hier verglichenen Trassenalternativen sind in der im Nachgang zu den Erörterungen vertieften Trassenabwägung der Vorhabenträgerin dargestellt und bewertet worden. Dort wird festgestellt, dass die von der Bebauung abgerückte Trassenführung der Alternative geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufweist. Bedingt durch die Verschwenkung der Alternativtrasse bei Mast 12 nach Westen erfolgt auf dem Klärwerksgelände ein erhöhter Eingriff in den dortigen Gehölzbestand, wodurch deutliche zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere gegenüber der Antragstrasse ausgelöst werden. Das Schutzgut Landschaft zeigt für die Alternativtrasse keine signifikant geringeren Umweltauswirkungen

In der Gesamtschau zeigt die vorstehende Abwägung des Teilbereichs zwischen Mast 12 und 17, dass die Antragstrasse in den Abwägungsbelangen Technik / Wirtschaft, Eigentum und Raumordnung signifikante Vorteile aufweist. Die höheren Umweltauswirkungen wiegen dies nicht auf, so dass die Antragstrasse der Alternativtrasse deutlich vorzugswürdig ist.

Somit ist der Bereich Mast 13 bis Mast 16 auf der Grundlage der Antragstrasse planfestzustellen.

*Bereich Mast 16 bis Mast 21*

Nördlich von Mast 16 und unmittelbar nördlich der B 199 ist der Gewerbepark Handewitt gelegen. Dieser wird an seinem westlichen Rand von der bestehenden 220kV Freileitung tangiert, indem die Trasse über das Regenrückhaltebecken des Gebiets geführt wird. Hierdurch wird ausschließlich öffentlicher Grund betroffen. Gleichwohl bedingt diese Trassenlage eine unmittelbare Nähe zu Gewerbebetriebe. Dieser Sachverhalt hat zur Folge, dass eine Ostvariante, also im Gewerbegebiet verlaufende Trasse keine vertiefend zu betrachtende Alternative darstellt. Dies auch schon deshalb nicht, da Gewerbebetriebe, die auch zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, durch die Leitung überspannt werden würden und somit unter das Überspannungsverbot fielen. Da die vorhandene Bebauung auch westlich der Leitung sehr nahegelegen ist, würde eine westliche Bündelungslage zu einem Abstand zu dem dortigen Gebäude von etwa 20m führen. In dem unmittelbaren Gebäudebereich wäre zudem ein Maststandort vorzusehen, so dass eine erdrückende Wirkung des Mastes auf das Gebäude jedenfalls nicht gänzlich auszuschließen wäre. Ein Maststandort auf der Fläche des Regenrückhaltebeckens wäre bauseits infolge des engen Rangier- raums aufwendig herzustellen. Die Sukzessionsfläche wäre größtenteils zu überbauen und somit naturschutzrechtlich auszugleichen.

Infolge dessen hat die Vorhabenträgerin als Alternativen eine Trassenführung weiter westlich und eine in der Bestandstrasse eingestellt. Die westliche Trassenführung muss infolge der vorhandenen

Bebauung an der B 199 und unmittelbar westlich des vorgenannten Gewerbegebietes in etwa mittig zwischen diesen erfolgen. Da sich in diesem Bereich nördlich der B 199 eine Erdbeerplantage befindet, so eine Einwendung, sollte auf dieser Fläche nach Möglichkeit ein Maststandort vermieden werden. Diesen sieht die Planung auf der nördlich des angrenzenden Wirtschaftsweges gelegene Grünlandfläche vor. Von dort aus wird in einer geradlinigen Trassierung der Mast 20 erreicht. Da westlich der Bestandstrasse das Gebäude Ellunder Straße 1 sehr nahe zur Bestandsleitung gelegen ist (Abstand ca. 25m zum nächst gelegenen Leiterseil zum Gebäude), wird die Trasse bis zu Mast 20 in einem großen Bündelungsabstand geführt, um dann in Mast 21 in die enge Bündelungslage zurück zu schwenken. Dieses Herausrücken aus der engen Bündelungslage und deren Länge begründet sich darin, dass das Gebäude Lecker Chaussee 46 einen sehr geringen Abstand zur Leitungstrasse aufweist. Ferner bedingt das Gebäude Ellunder Straße 1 entweder eine Lage in Trassenführung im Bestand oder eine Trasse in östlicher Parallellage zur Bestandsleitung. Diese beiden Alternativen bedingen ein Leitungsprovisorium sowie eine erhöhte Anzahl an Winkelmasten, um dann in Richtung Staatsgrenze in die westliche Parallellage zu verschwenken. Die Trasse im Bestand verschwenkt daher nördlich des Gewerbegebiets aus der engen Bündelungslage heraus, um so wirtschaftlich in einer geradlinigen Trassenführung zu Mast 21 zu gelangen.

Die nachstehende Abwägung wird mit den Belangen Wirtschaft / Technik, Eigentum, Raumordnung und Umweltauswirkungen durchgeführt.

*Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit:*

Aus technischer Sicht zeigt die Variante im Bestand den sehr deutlichen Nachteil in dem Erfordernis eines Leitungsprovisoriums im Bereich der Überplanung des Gewerbegebietes. Dieses bedingt einen Eingriff in das 220kV Freileitungsnetz. Des Weiteren ist ein Leitungsprovisorium für die Kreuzung der bestehenden 220kV Freileitung im Bereich Mast 20 erforderlich, um aus der östlichen Parallellage in die westliche Parallellage zu gelangen. Es werden somit 4 Leitungsanbindungen erforderlich. Die Variante West ist aus dem Blickwinkel des Kriteriums Technik sehr unkritisch, da in einem sehr deutlichen Abstand zu einer weiteren Hoch- oder Höchstspannung die Leitungstrasse baulich umgesetzt werden kann.

Die genannten Leitungsprovisorien stellen auch eine für diesen Bereich sehr bedeutende Kostenstelle dar. Darüber hinaus werden für die Trasse im Bestand zusätzliche Winkelmasten erforderlich. Dies begründet sich darin, dass aus einer Parallellage in eine Bestandslage hinein- und hinausgeschwenkt werden muss. Diese Gegebenheiten generieren eine hohe Anzahl an Winkelmasten. Es ist offenkundig, dass die Trasse im Bestand sehr deutliche Mehrkosten verursacht. Diese werden im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Ziffer 7.1.3 b, mit 1,1 Mio.€ beziffert. Die Variante West zeigt als nennenswerte Kostenstelle den erforderlichen Waldeingriff nebst Aufforstung. Hierdurch werden Kosten in Höhe von rd. 85.000,-€ ausgelöst. Nach Anhang 2 Ziffer 7.1.3 b) bedingt die Westvariante geringere Herstellungskosten in Höhe von rd. 1 Million Euro.

Nach alledem zeigt sich ein deutlicher Vorteil der Variante West in diesem Abwägungsbelang.

*Abwägungsbelang Eigentum:*

Die Trasse im Bestand zeigt hinsichtlich der Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Eigentumsflächen deutliche Vorteile, da zwischen Mast 16 und Mast 21 fast ausschließlich vorbelastete Flächen überplant werden. Zwischen Mast 16 und 18, wo diese Variante in der Bestandstrasse verläuft, zeigt sich dieser Vorteil umso stärker. In einem Teilbereich, auf dem Gewerbegebiet, wird ein öffentliches Flurstück für die Trasse genutzt. Diese Variante bedingt jedoch durch diesen Trassenverlauf im Gewerbegebiet eine sehr dichte Führung zum Gebäude Lecker Chaussee 46. Durch die deutliche größere Höhe der Leitung gegenüber der relativ tief verlaufenden Bestandsleitung ist von einer deutlichen Sichtbarkeit auszugehen. Verstärkt wird diese nachteilige Auswirkung dadurch, dass der Mast 17 nördlich der B 199 anzuordnen wäre, nämlich auf der öffentlichen Fläche. Dies bedingt, dass der Abstand rd. 109m beträgt. Dieser Mast liegt in südlicher Richtung des Außenwohnbereiches des Gebäudes, so dass er in der Freizeitnutzung visuell sehr stark wahrnehmbar ist. Die zwischen Mast 18 und Mast 21 vorgenommene Verschwenkung aus der Bestandstrasse heraus erfolgt unter dem Gesichtspunkt, Gebäudeannäherungen zu minimieren. Durch die gewählte Trassenführung wird erreicht, dass eine Trassenführung mittig zwischen den Gebäuden Ellunder Straße 1 und Ellunder Straße 6 erfolgt. Hierdurch wird eine Entlastung des Gebäudes Ellunder Straße 1 bewirkt, gleichzeitig jedoch auch eine geringe Leitungsannäherung an das Gebäude Ellunder Straße 6.

Die Variante West schwenkt bei Mast 16 aus der parallelen Bündelungslage deutlich nach Westen. Dies führt unweigerlich dazu, dass bisher nicht vorbelastete Eigentumsflächen beansprucht werden. Diese Trassenführung zeigt den Vorteil, dass das Gebäude Ellunder Straße 1 deutlich entlastet wird. Infolgedessen sind die Maststandorte 19 und 20 aus eigentumsrechtlicher Sicht unkritisch. Das Gebäude Ellunder Straße 1 zeigt zu der Bestandsleitung eine sehr dichte Lage. Diese dichte Lage wird durch die Westvariante bezogen auf den Abstand signifikant entlastet, von der Wahrnehmbarkeit der Leitung sogar sehr deutlich entlastet. Dies begründet sich darin, dass der Mast 20 sehr deutlich vom Wirtschaftsgebäude abgeschirmt wird. Ein weiterer Vorteil dieser Trassenführung liegt darin, dass das Gebäude Ellunder Straße 6 ebenfalls deutlich entlastet wird, da der Mast 21 dicht an die Waldfläche platziert wird und die Leitungsführung über den Wald erfolgt. Hierdurch ist dieser visuell deutlich weniger wahrnehmbar. Einzig das Gebäude Lecker Chaussee 31 erfährt durch die Variante West eine deutliche Mehrbelastung. Zeigt der Abstand zu der bestehenden Leitung heute rd. 340m so wird sich dieser als Folge der Variante West auf rd. 140m verringern. Hierzu ist anzumerken, dass der Abstand zu Mast 16 sich gegenüber dem Abstand des Bestandsmastes in unmittelbarer Parallellage von 400m auf 330m verringert. Die visuelle Wahrnehmbarkeit ist durch die deutlich größere Höhe des Mastes signifikant größer, gleichwohl liegt dieser in südöstlicher Richtung und erhält eine optische Abschirmung durch den relativ hohen

Bewuchs und die Garage auf dem Grundstück dieses Gebäudes. Das Gebäude Lecker Chaussee 46 wird massiv entlastet. Beträgt der Abstand zur Variante im Bestand 66m so führt die Trasse der Variante West in einem Abstand von rd. 140m an diesem Gebäude vorbei. Bedenken hinsichtlich des Leitungsabstandes von Wohngebäuden sind im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen worden. In der Gesamtschau zeigt sich folgendes Ergebnis, auch unter Einstellung des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens: Der Vorteil, den die Variante im Bestand hinsichtlich der Überplanung fast ausschließlich vorbelasteter Eigentumsflächen hat, revidiert sich durch das Ergebnis des Anhörungsverfahrens nachhaltig. Danach sind bei der Variante West gegen die Flächeninspruchnahmen zwischen Mast 16 und Mast 21 mit Ausnahme eines Flächeneigentümers, der jedoch keinen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, keine Einwendungen erhoben worden. Auch der Pächter, der die Flächen des vorgenannten Flächeneigentümers bewirtschaftet, hat keine Einwendungen vorgetragen. Somit liegt eine sehr umfängliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen für diesen Teilabschnitt vor. Infolge dessen zeigt sich unter diesem Abwägungskriterium nur ein geringfügiger Vorteil der Variante im Bestand. In Bezug auf die Beeinträchtigung des Eigentums durch Leitungsannäherung zeigt die Variante West trotz der Annäherung an das Gebäude Lecker Chaussee 31 deutliche Vorteile, da bei der Variante im Bestand deutliche Betroffenheiten verbleiben.

Die Entlastungswirkung durch den Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung bei der westlichen Trassenführung führt zu einer grundbuchlichen Entlastung für einen Gewerbebetrieb. Darüber hinaus besteht dann für diesen Betrieb wieder eine nicht mehr durch die Leitungsüberspannung Behinderung in der Entwicklung dieses Grundstücks. Dies ist für diesen Gewerbebetrieb ein bedeutender Vorteil. Gleiches trifft auch für das Grundstück unmittelbar östlich des Regenrückhaltebeckens, das durch die Leitung überspannt wird zu.

Nach alledem zeigt sich für die Variante West ein Vorteil in dem Abwägungsbelang Eigentum gegenüber einer Trassenführung im Bestand.

*Abwägungsbelang Raumordnung:*

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass die Trassenführung über eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der Bahnlinie und südlich der B 199 wie aber auch die Planung der Ortsumgehungsstraße B 199 Handewitt Belange sind, die in die Abwägung auf dieser Ebene einzustellen sind. Die beabsichtigte Gewerbegebietserweiterung wird durch die Variante West gegenüber der Variante im Bestand deutlich optimiert. Zu begründen ist dies durch die nach Westen abknickende Leitungsführung. Dem hingegen wäre die weiter östlich verlaufende Trasse der Variante insoweit weniger optimal.

Die Planung der B 199 stellt eine Umgehungsstraße dar, die im Osten an der Anschlussstelle Flensburg Nord beginnt und westlich des Ortsteils Unafthen wieder in die bestehende Bundesstraße einschleift. Bei den aktuell in der Planung befindlichen Trassenalternativen 1 bis 3 handelt es sich, bezogen auf den Ortsteil Handewitt, um eine nördliche Umfahrung des Gewerbegebiets nördlich der B 199, die südlich des Wirtschaftsweges Gottrupeler Weg verläuft. Auf Google Earth ist östlich der Kreuzung des vorgenannten Gottrupeler Weg mit der Ellunder Straße der Trassenverlauf erkennbar. Hier sind offenbar schon Flächen für diese Planung erworben worden. Die mittlere Trasse verläuft von der genannten Anschlussstelle über freie Flächen und mündet östlich des Alten Kirchweges in die bestehende B 199 ein. Bei dieser Variante wäre die bestehende B 199 in diesem Bereich verkehrsgerecht auszubauen. Variante 3 stellt eine südlichere Trassenführung dar. Danach lehnt sich die Trasse unmittelbar westlich des Anschlussstelle Flensburg Nord an das Bahngleis, kreuzt diese im Bereich der Raiffeisenstraße und führt in einem Teilbereich über den Bebauungsplan 45 „Wohngebiet am Wiesharder Markt“ und verschwenkt dann wieder auf die bestehende B 199 westlich des Ortsteils Handewitt. Diese Variante ist durch eine zwischenzeitlich vorgenommene Bebauung eines Gewerbegebietes hinsichtlich einer Lage nördlich des Bahngleises in Frage gestellt. In einer Detailprüfung wäre zu untersuchen, inwieweit sich die Planung auf der Trasse des Bahngleises sowie dem dort vorhandenen Freiraum realisieren lässt. Einzig bei dieser Variante könnte der Mast 16 ein Hindernis darstellen, das jedoch bei dem aktuellen Planungsstand dieser Straßenplanung durch die Trassierung umfahren werden könnte. Planerisch aufwendiger zu lösen wären die zwischenzeitlich von der Gemeinde Handewitt auf der Trasse der Variante vorgenommenen gemeindlichen Überplanungen. Die nördliche Variante wird von beiden Trassen der 380kV Freileitung nicht betroffen, da der jeweilige Mast 17 nördlich des Gottrupeler Weges verortet sind. Der Gottrupeler Weg wäre bei einer Realisierung der Nordtrasse der Ortsumgehung zu erhalten, da dieser die Erschließung der anliegenden Flächen sicherstellt und die Ortsumgehung anbaufrei geplant wird. Die Planung der Ortsumgehung Handewitt wird schon einige Jahrzehnte betrieben und ruht aktuell.

Zu Variante 2 der Ortsumgehung ist anzumerken, dass der Mast 17 zur B 199 mit 14m Abstand in der Anbauverbotszone der Bundesstraße gelegen wäre. Da, wie vorstehend beschrieben, der Mast jedoch östlich des Wirtschaftsweges Gottrupeler Weges angeordnet wäre, wäre dieser nicht zu versetzen und könnte in der Anbauverbotszone verbleiben.

Die vorzugsweise Aufrechterhaltung der Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur erhält dort ihre Grenzen, wo diese durch eine Siedlungslage führt. Dies ist hier der Fall. Mit der Westvariante besteht eine unter Einbeziehung der weiteren Abwägungsbelange Alternative, die mit Ausnahme der Bündelung, sowie in den übrigen raumordnerischen Belangen vorzugswürdig ist.

In der Gesamtschau zu diesem Abwägungskriterium zeigt die Variante West einen geringfügigen Vorteil.

*Abwägungsbelang Umweltauswirkungen:*

Die Umweltauswirkungen sind umfassend im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht auf S. 49 beschrieben worden. Danach zeigt in diesem Abwägungskriterium die Variante im Bestand, die dort als östliche Variante bezeichnet wird, Vorteile.

In der Gesamtschau aller Abwägungsbelange zeigt sich ein Vorteil der Variante West. Dieser begründet sich zum einen in dem deutlichen Vorrang in dem Abwägungsbelang Wirtschaft / Technik. Weiterhin zeigt das Abwägungskriterium Eigentum einen Vorteil und der Abwägungsbelang Raumordnung einen sehr geringen Vorteil. Dem steht allein eine Vorzugswürdigkeit des Abwägungsbelanges Umweltauswirkungen bei der Variante im Bestand gegenüber. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens findet die westliche Variante mit Ausnahme eines Maststandortes nebst Überspannung Zustimmung.

*Teilbereich 4: Mast 21 bis 24*

In diesem Teilabschnitt der Planung verläuft die Trasse als Ergebnis des südlich gelegenen Teilbereiches westlich der Bestandsleitung. Im Teilbereich ist eine Siedlung, bestehend aus 5 Gebäuden, auf der westlichen Seite der Trasse gelegen. Sie befindet sich nördlich der Landesstraße und westlich der Baggerseen an der A7. Auf der östlichen Seite ist in unmittelbarer Nachbarschaft zur BAB ein Gebäude in die Betrachtung mit einzustellen. Infolge der von Süden kommenden zu präferierenden Trassenführung wie auch des westlich der Bestandstrasse auf dänischer Seite genehmigten Übergabepunktes erscheint eine Leitungskreuzung hier unverhältnismäßig. Sie ist aber auch nicht erforderlich, da selbst bei einer westlichen Parallellage der 380kV Freileitung zwar nur ein Abstand von 66m zu der Siedlung erzielt werden kann, die Einsehbarkeit der Leitung infolge des hohen, breiten und dichten Bewuchses dieses Gebäudes jedoch nicht gegeben ist. Infolge dessen wird dieser Leitungsabstand nicht als kritisch gesehen. Zudem sind gegen diese Trassenführung im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Anregungen und Bedenken seitens der Eigentümer der beeinträchtigten Gebäude vorgetragen worden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens insgesamt sind verschiedene Anregungen und Bedenken gegen die beantragte Trasse vorgetragen worden. Diese sind bereits in die vorstehende Abwägung eingestellt worden. Kern dieser Anregungen und Bedenken ist die Präferenz einer Trasse im Korridor II\_380. Diesen Bedenken war nicht zu folgen, zum einen, da die Abwägung selbst eine Präferenz des geforderten Korridors nicht begründet. Auch waren die Bedenken selbst nicht durchgreifend. So wurde eine Behinderung der Siedlungsentwicklung im Ortsteil Handewitt vorgetragen und mit verschiedenen vorhandenen wie auch beabsichtigten Planungen begründet. All diese Planungen haben jedoch die Bestandsleitung, die 220kV Höchstspannungsfreileitung berücksichtigt und sind in der kommunalen Planung beschlossen worden. Inwieweit nun die hier beantragte 380kV Freileitung, die zweifelsohne höhere Masten und eine höhere Seillage aufweist, aber auch

von der Siedlungslage weiter entfernt geführt wird, diese Siedlungsentwicklung verhindert, ist nicht konkret begründet worden. Die Bedenken Dritter greifen nicht durch, da das Ergebnis der vorzugswürdigen Trasse zu eindeutig ist.

Im letzten Schritt ist noch zu überprüfen, ob das Abwägungsergebnis der Korridorabwägung infolge möglicher Anpassungen für die Antragstrasse noch korrekt ist. Dies bedeutet, es ist zu prüfen, ob durch die als Ausfluss der Detailplanung vorgenommen Trassenabweichungen beispielsweise bezogen auf die Bündelung wie aber auch der Wirtschaftlichkeit ein Korridor I\_220 in seinem Ergebnis derart verschlechtert werden würde, dass der Korridor II\_380 vorzugswürdig wäre.

Der Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit hat hinsichtlich der Aussagen zu dem Teilbelang in der Feintrassierung keine nachteiligen Sachverhalte erkennen lassen. Hinsichtlich des Kostenansatzes ist festzustellen, dass der Zuschlag für Korridor I\_220 zutrifft und ausgeschöpft worden ist. Infolge dessen hat das Ergebnis der Korridorabwägung weiterhin Bestand.

In dem Abwägungsbelang Raumordnung ist zu dem Korridor I\_220 ausgeführt worden, dass auf einer Länge von 2,5km von der Bündelung abgewichen wird. Bezogen auf das dort verwendete Maß eines beidseitigen Abstandes von 100m zur Achse der bestehenden 220kV Freileitung hat sich als Ergebnis der Trassierung zur Antragsunterlage eine zu vernachlässigende Unterschreitung der Länge von 2,5 km ergeben. Der Korridor und somit die Bündelung werden jedoch nicht, wie in der Korridorabwägung angesetzt, in 3 Bereichen verlassen, sondern nur in 2 Bereichen, nämlich zwischen Mast 10 und Mast 13 sowie zwischen Mast 16 und 21. Somit sind die Ausführungen zu dem Abwägungsbelang Raumordnung weiterhin zutreffend.

Die Umweltauswirkungen der Feintrassierung zeigen bei der Antragstrasse und somit beim Korridor keine signifikanten Verbesserungen dahingehend, dass das Ergebnis dieses Abwägungsbelanges zu korrigieren wäre.

Beim Abwägungsbelang Eigentum verhält es sich so, dass im Bündelungsbereich einzelne nicht durch eine Leitungsinfrastruktur vorbelastete Flächen überplant wurden. In dem Bereich zwischen Mast 10 und 13 sind es 3 Flächen und in dem Bereich zwischen Mast 16 und Mast 21 sind es 8 Flächen. Gegen diese Flächeninanspruchnahmen sind in 2 Fällen von bewirtschaftenden Betrieben Bedenken erhoben worden. Gegen die Gebäudeannäherungen ist nur eine Einwendung eingelegt worden. Im Ergebnis kann so von einer sehr hohen Akzeptanz der betroffenen Flächeneigentümer im Vollerwerb gesprochen werden. Auch infolge dessen ist das Ergebnis der Korridorabwägung zu diesem Abwägungsbelang nicht zu korrigieren.

Somit sind ist weiterhin der Korridor I\_220 vorzugswürdig. Dem Antrag der Vorhabenträgerin ist hinsichtlich der Trassenführung der geplanten 380kV als Ergebnis der vorstehenden Abwägung zu folgen.

Als Ergebnis der Abwägung, auch unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens, ist die Trasse wie beantragt planfestzustellen.

### **Unüberwindbare Hindernisse**

Der Abschnitt der Mittelachsenleitung zwischen dem Umspannwerk Hamburg Nord und dem Umspannwerk Audorf ist bereits in Betrieb. Der anschließende Abschnitt vom Umspannwerk Audorf bis zum Umspannwerk Handewitt sowie der Abschnitt von der Bundesgrenze bis zum Umspannwerk in Kassø auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark befindet sich bereits in der baulichen Umsetzung. Die planrechtlichen Genehmigungen für diese Abschnitte liegen demnach bereits vor und diese Freileitung befindet sich bereits in der baulichen Umsetzung.

Nach alledem lässt sich feststellen, dass unüberwindbare Hindernisse auf den vorherigen sowie auf dem anschließenden Abschnitt in Dänemark nicht bestehen. Infolge dessen ist es zulässig, die Betrachtung auf den hier beantragten Abschnitt zu beschränken.

Die Vorhabenträgerin benötigt aus technischen Gründen zur Beseilung ihrer Masten 23 bis 26 eine Zuwegung sowie eine Arbeitsfläche auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark. Diese können im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht planfestgestellt werden, da sich diese nicht auf dem Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Daher hat die Vorhabenträgerin die Zusicherung des dänischen Netzbetreibers Energinet eingeholt, die bestätigt, dass die Beseilungsarbeiten auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark durchgeführt werden können. Auf das Schreiben vom 15.03.2019 wird entsprechend verwiesen. Somit ist sichergestellt, dass die für eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Freileitung notwendigen Beseilungsarbeiten durchgeführt werden können.

### **c. Immissionen**

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Immissionen wie Lärm, elektromagnetische Felder und Erschütterungen verbunden, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Immissionsschutzrechtliche Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 BImSchG.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Eine Hochspannungsleitung bedarf als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, denn sie ist nicht im Anlagenkatalog der gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) erfasst (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 23).

Die Vorschrift des § 22 BImSchG enthält das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

#### aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen des § 22 BImSchG werden durch die aufgrund des § 23 BImSchG erlassene Rechtsverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) konkretisiert. Die hier planfestgestellte Höchstspannungsleitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Eine neu zu errichtende Niederfrequenzanlage ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Demnach darf bei Niederfrequenzanlagen mit einer Feldfrequenz von 50 Hertz - wie dem hier vorliegenden Vorhaben - die elektrische Feldstärke den Grenzwert von 5 kV/m und die magnetische Flussdichte den Grenzwert von 100 µT nicht überschreiten. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen und bestimmte Hochfrequenzanlagen sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV hierbei zu berücksichtigen. Anforderungen zur Vorsorge ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der 26. BImSchV. So sind etwa gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV bei Errichtung einer Niederfrequenzanlage die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Gem. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen, zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Auch

wenn nach § 6 der 26. BImSchV weitergehende Anforderungen unberührt bleiben und dementsprechend die 26. BImSchV keine abschließende Konkretisierung der Vorgaben des § 22 BImSchG darstellt, bestehen bei Einhaltung der Grenzwerte in der Regel keine Gefahren.

Hiervon geht auch das BVerwG in mittlerweile ständiger Rechtsprechung aus (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 24). Den Grenzwerten in Anhang 1a zur 26. BImSchV liegen Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen zugrunde, die nicht durch neuere Erkenntnisse in Zweifel gezogen worden sind. Die Strahlenschutzkommission des Bundes, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlen berät, kommt in ihrer Empfehlung, die in der 221. Sitzung der Kommission am 21./22.02.2008 verabschiedet wurde, zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“ (s. Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3). Aus einer Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergäben sich zudem keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre.

Wie das BVerwG hervorhebt (s. Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 25), geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass durch die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV auf von (dort) Hochfrequenzanlagen ausgehende elektromagnetische Strahlung keine Verletzung u.a. des Rechts auf Leben nach Art. 2 EMRK gegeben ist (Entscheidung vom 03.07.2007 – 32015/02, NVwZ 2008, 1215).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte davon auszugehen, dass Gefahren aufgrund elektromagnetischer Felder nicht bestehen.

Die im EMF-Nachweis (Materialband 04) dargestellten Werte der elektrischen und magnetischen Felder beziehen sich entsprechend den Anforderungen der 26. BImSchV auf den Betrieb unter maximaler Strombelastung. Im Nachweis wurden die Berechnungen mit einer ungefähren 10%-igen Erhöhung der Nennspannung für die 380 kV-Leitung (gerechnet mit 420 kV) durchgeführt (worst case). Ergänzend ist dem EMF-Nachweis im Materialband der Planfeststellungsunterlage

zu entnehmen, dass der tatsächliche Stromfluss im realen Betrieb häufig erheblich geringer als der Maximalwert von 3600 A (n-1 Fall) sein wird. Die tatsächlichen Werte der elektrischen und magnetischen Felder fallen demnach geringer aus als die berechneten Werte für den Maximalwert von 3600 A und können ebenfalls dem Materialband 04, hier dem Verzeichnis der Immissionsorte entnommen werden.

Im Ergebnis ergeben die Berechnungen des Immissionsnachweises (Materialband 04), dass entlang des gesamten Leitungsverlaufs im wohnumfeldnahen Bereich sowohl unterhalb als auch links und rechts neben der Leitung die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der in Anhang 1a der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte liegen und diese sogar weit unterschreiten.

Das im Materialband enthaltene Verzeichnis der Immissionsorte listet alle relevanten Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, in Trassennähe auf. Für diese Immissionsorte wurden sowohl die magnetische Flussdichte als auch die elektrische Feldstärke am Immissionsort berechnet. Der hierbei maximal errechnete Wert für die magnetische Flussdichte beträgt  $2,31 \mu\text{T}$ , der für die elektrische Feldstärke beträgt  $0,17 \text{ kV/m}$ . Die Grenzwerte von  $100 \mu\text{T}$  und  $5 \text{ kV/m}$  werden somit an den relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus technische Möglichkeiten zur Minimierung für Drehstromfreileitungen geprüft.

Im Hinblick auf die Abstandsoptimierung hat die Vorhabenträgerin bereits einen Mindestbodenabstand von  $12,50\text{m}$  vorgesehen. Eine weitere Erhöhung der Freileitung bringt im Hinblick auf eine Minimierung an den relevanten Immissionsorten aufgrund deren Abstand zur Leitung keine nennenswerten Vorteile. Dafür würde eine Erhöhung der Freileitung einschließlich Erhöhung der Masten deutliche Nachteile insbesondere im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Trassierung der Freileitung durch einen optimierten Verlauf der Trasse größtmögliche Abstände zu den Immissionsorten geschaffen. Auf die Ausführungen zu Ziffer dd wird entsprechend verwiesen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die im Folgenden beschriebenen technischen Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von elektrischer und magnetischer Strahlung vorgenommen:

- Wahl eines hohen Leiterquerschnitts und Verwendung von 4er Bündel je Phase
- Installation einer Doppelerdseilspitze
- Herstellung einer optimalen Phasenlage

Auf die Ausführungen in dem EMF- Gutachten (Materialband 04) wird entsprechend verwiesen.

Für den Betrieb der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung sind ferner die DIN EN 50110-1, DIN EN 50110-2 und DIN EN 50110-2 Berichtigung 1 relevant. Sie sind gleichfalls Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks. Teil 100 der DIN EN 50110 enthält zusätzlich zu den o. g. Europa-Normen national normative Festsetzungen für Deutschland. Die planfestzustellende 380-kV-Leitung kreuzt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Einhaltung von 12,50m Mindestbodenabständen wird jegliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermieden.

So gestattet dieses beim Betrieb von beweglichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen (landwirtschaftliche Arbeiten) das Unterqueren der Freileitung mit modernen Großmaschinen inklusive der Aufbauten von einer Gesamthöhe bis ca. 7,50 m unter Einhaltung eines nach DIN EN 50110 geforderten Schutzabstandes von 5,00m. (Verweis auf Anlage 1 –Erläuterungsbericht- der Planfeststellungsunterlagen)

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsnachweis der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar und plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der von der 380kV-Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nicht zu befürchten sind.

Ausweislich der Immissionsnachweise, wie sie Gegenstand des Materialbandes sind, bestehen keine Überschreitungen der Grenzwerte zu den elektrischen und magnetischen Feldern.

#### bb) Lärm

Die Unterlagen zum Vorhaben lassen nicht erkennen, dass es zu unzulässigen Lärmimmissionen kommt und dass deren Ermittlung unzureichend sei.

Lärmimmissionen werden während der Bauphase sowie durch den Betrieb der Freileitungen selbst hervorgerufen.

Die baubedingten Lärmbelastigungen sind auf die Bauphase beschränkt und somit temporär. Da die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze verpflichtet ist, sieht die Planfeststellungsbehörde durch die Bautätigkeiten keine unverhältnismäßige Beanspruchung der Bevölkerung.

Beim Betrieb einer Freileitung können Geräusche durch den bei feuchter Witterung (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit, Schnee) eventuell auftretenden sogenannten Koronareffekt verursacht werden.

Dieser kann sich in einem Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen in einem tiefen Brummen bemerkbar machen. Koronarentladungen entstehen durch die Anregung der feuchten Luftteilchen durch das elektrische Feld der Freileitung. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Leiterseiloberfläche (Randfeldstärke) ab. Die Randfeldstärke wird beeinflusst durch die Höhe der Spannung, die Anzahl der Leiterseile je Außenleiter, Leiterseildurchmesser sowie durch die geometrischen Abstände der Leiterseile und Erdseile untereinander sowie zu geerdeten Bauteilen und zum Boden.

In der Regel sind diese Geräusche nur in unmittelbarer Nähe der Freileitung zu hören und treten vereinzelt und kurzzeitig auf.

Die Lärmimmissionen betreffend, hervorgerufen durch den Betrieb der Leitungen, hat die Vorhabenträgerin im Materialband 04 der Planfeststellungsunterlagen entsprechende Ausführungen und Berechnungen beigefügt. Die darin enthaltenen Darstellungen und die anschließend durchgeführte Ermittlung von Lärmimmissionen sind nicht zu beanstanden. Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Annahmen sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastungen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG (Ziffer 1 TA Lärm). Die Immissionsrichtwerte (IRW) betragen gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Industriegebieten	70	70
Gewerbegebieten	65	50
Kern-, Dorf- und Mischgebieten	60	45
Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten	55	40
reinen Wohngebieten	50	35
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Einstufung der Gebiete und Einrichtungen sind die entsprechenden Bauleitpläne maßgebend. Sofern diese nicht umfassend sind, sind die Gebiete und Einrichtungen entsprechend der Schutzbedürftigkeit nach vorstehender Tabelle zu beurteilen.

Dem Immissionsbericht (M04) ist dabei zu entnehmen, dass im gesamten Verlauf der Leitung an Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, die zu erwartenden Schallimmissionen durch Corona bei Regenwetter deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) liegen. Berücksichtigt wurde hierbei zudem ein Zuschlag für Tonhaltigkeit von 3 dB(A).

Die ermittelten Schallimmissionen an den jeweiligen Immissionsorten liegen zudem über 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung daher entfallen. (Irrelevanzkriterium)

Die Werte der TA Lärm werden auch im vorläufigen Betrieb eingehalten.

#### d. Flächeninanspruchnahmen

Für die Errichtung der Freileitung, d.h. für die Maststandorte und die Zuwegungen hierzu, die zur Errichtung der Maste notwendigen Baufelder, die Schutzbereiche für die Freileitung und die Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Kompensationsmaßnahmen muss zwangsläufig Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden.

#### aa) Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Nach § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung u.a. dann zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG, für welches der Plan festgestellt ist (Nr. 1 der Norm), erforderlich ist. Nach § 45 Abs. 2 EnWG wird in diesen Fällen im Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden (s. oben 3.); der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

Aufgrund der sich hieraus ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung – mit dem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden, diese Entscheidung ist für die Enteignungsbehörde bindend, im Enteignungsverfahren dürfen die im Planfeststellungsverfahren getroffene komplexe Abwägungsentscheidung und ihre Grundlagen nicht erneut in Frage gestellt werden – muss der Planfeststellungsbeschluss auch den strengen Enteignungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der nach § 43 Satz 3 EnWG gebotenen Abwägung zu prüfen, ob die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange so gewichtig sind, dass sie das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der Eigentumssubstanz überwiegen. Dem Grundeigentum kommt allerdings kein absoluter oder besonderer Vorrang vor anderen Belangen

vor, es hängt vielmehr von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls ab, ob es sich gegenüber anderen Belangen durchzusetzen vermag oder nicht (s. BVerwG, Urteil vom 20.08.1982 – 4 C 81.79, BVerwGE 66, 133, 137).

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde überprüft, ob die für das Vorhaben sprechenden Belange die eigentumsrechtlichen Positionen der Betroffenen überwiegen und Eingriffe in Grundeigentum zu rechtfertigen vermögen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe unvermeidlich sind oder über das bisher vorgesehene Maß hinaus verringert bzw. minimiert werden können, etwa ob durch eine alternative Trassenführung ein geringerer Bedarf an Grundeigentum gegeben wäre. Sie hat dementsprechend geprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen planerischen Ziele auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar sind (s. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 – 4 A 22.01, NVwZ 2002, 1119, 1120).

Der Planfeststellungsbehörde sind die strengen Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG zur Zulässigkeit einer Enteignung bewusst. Der Planfeststellungsbehörde ist auch bewusst, dass die Enteignung einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG darstellt und dass dementsprechend das dadurch geschützte Grundeigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen gehört, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde auseinanderzusetzen hat.

Gemessen an diesen Vorgaben, sind mit dem planfestgestellten Vorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Eingriffe in das Grundeigentum verbunden, die eine nicht gerechtfertigte Verletzung der sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ergebenden Rechtspositionen darstellen würden. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ist vielmehr auf das für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens notwendige Maß begrenzt worden.

Je nach dem mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche verbundenen Zweck reicht es aus, ist aber auch erforderlich, die jeweils betroffenen Flurstücke (nur) durch die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu sichern. Auf eine Entziehung des Eigentums an solchen Flächen kann verzichtet werden. Mit Blick auf die Bauphase reicht eine vorübergehende Inanspruchnahme. Die je nach betroffenem Flurstück unterschiedlichen Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem Rechts- / Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen).

Erforderlich ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung der Maste und der Leitung sowie für Zuwegungen zu den Maststandorten sowie dem Trassenverlauf (Betrieb und Unterhaltung). Weiter werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Es handelt sich insbesondere um folgende Inanspruchnahmen:

- dingliche Grundstücksinanspruchnahme: die Flurstücke, die von den Leiterseilen überspannt werden, einschließlich der seitlichen Ausschwenkung und den seitlichen Schutzbereichen, zudem die Fundamentflächen (Maststandorte) auf den Flurstücken wie auch Zuwegungen zu den Maststandorten sowie
- bauzeitliche Inanspruchnahme: die Flurstücke, die in der Bauphase direkt im Leitungsbereich zur Montage und als Zuwegung zu den Maststandorten während der Bauphase erforderlich sind bzw. für den Rückbau zu entfernender Masten erforderlich sind. Sowie die Flurstücke, die in der Bauphase zur Errichtung von Freileitungs- und Baueinsatzkabelprovisorien sowie zur Errichtung von Schutzgerüsten erforderlich sind.

Entsprechende Angaben und Differenzierungen finden sich auch in den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 5.1 der Planfeststellungsunterlagen).

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung ist die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten erforderlich.

Abgesehen von den Maststandorten selbst, die die entsprechenden Flächen der weiteren Nutzung durch die Grundstückseigentümer entziehen, stehen die im Übrigen in Anspruch genommenen Flächen den Grundstückseigentümern weiter zur – ggf. eingeschränkten – Nutzung zur Verfügung. Dies gilt auch für die Flächen, die für bauzeitliche Zufahrten in Anspruch genommen werden müssen. Diese dienen der Erreichbarkeit der Freileitungsbereiche und werden ggf. vorübergehend mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt, um Schäden der oberen Bodenschicht durch Baugerät zu vermeiden. Diese Flächen stehen den Grundstückseigentümern nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Entfernung der Befestigungen wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Auf die geschilderten Inanspruchnahmen von Grundeigentum kann im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne damit zugleich das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche, an den Zielsetzungen des § 1 EnWG gemessen vernünftige Planungsziel als solches zu gefährden. Sie gehen nicht über das hinaus, was für die Errichtung und den Betrieb jeweils notwendig ist. Nur die für die Maststandorte unmittelbar erforderlichen Flächen stehen einer Nutzung durch den Grundstückseigentümer nicht mehr zur Verfügung. Im Übrigen aber lassen sich die Flächen, die teilweise ohnehin nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, wieder nutzen, im Schutzbereich der Freileitung freilich nur in einer die Freileitung nicht gefährdenden Weise (Höhenbeschränkung), die allerdings die Nutzung der Flächen etwa für landwirtschaftliche Zwecke nicht ernsthaft beeinträchtigt. So wird durch die Auslegung der Beseilung und der Masthöhen gewährleistet, dass an jedem Punkt der Trasse ein Abstand zum Boden besteht, der normale Verkehrsdurchfahrtshöhen von 4 m und die erforderlichen Isolationsabstände zur Leitung einhält.

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass derartige Nutzungsbeschränkungen auch zu Wertminderungen an den Grundstücken führen können. Der Planfeststellungsbehörde ist indes nicht ersichtlich, dass die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke bzw. Teilflächen davon oder sogar mit einem geringeren Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung realisiert werden könnte. Wie im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung, insbesondere anderer räumlicher Alternativen (s. oben zu 1. (b)) ausgeführt, ist die anhand differenzierter Trassierungsgrundsätze abgeleitete Feintrasse nicht zu beanstanden.

Dabei ist auch zu beachten, dass die einzelnen Maststandorte und damit sowohl der Verlauf der Freileitung und die Lage des Schutzbereichs und somit auch die in Anspruch zu nehmenden Flächen in einer wechselseitigen Beziehung stehen: ein Maststandort (und in der Folge auch der weitere Verlauf der Trasse) kann nicht zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer bestimmten Grundstücksfläche verschoben werden, ohne damit zugleich andere Grundstücksbetroffenheiten auszulösen. Angesichts der Minimierung der Flächeninanspruchnahme würde dies nur die Betroffenheit der Flächen „verlagern“. Auch kleinste Verschiebungen eines Maststandorts um nur wenige Meter kommen dementsprechend nicht in Betracht, weil eine Grundstücksinanspruchnahme damit nicht vermieden würde und im Übrigen die zwischen den Maststandorten gewählte, optimale Abspannlänge der Leitungen eine Verschiebung nur einzelner Masten nicht ermöglicht. Dabei sind schließlich auch Zwangspunkte wie die Kreuzung von Straßen und Wegen und die Einhaltung von Abständen hierzu ebenso zu berücksichtigen wie die Kreuzung von Gewässern, die Anlage von Maststandorten außerhalb von Schutzgebieten und die Breite des Schutzstreifens, der von der Dimensionierung des Vorhabens und der möglichen seitlichen Ausschwingung der Leiterseile abhängt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Eigentum Dritter nicht unverhältnismäßig in dem Sinne sind, dass sie das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen und dem planfestgestellten Vorhaben damit unüberwindbar entgegenstehen. Für das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens kommt es auch nicht darauf an, dass es sich bei der Vorhabenträgerin um eine juristische Person des Privatrechts handelt. Beim planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um ein sog. privatnütziges Vorhaben. Bei der Enteignung zum Zwecke der Realisierung von Energieversorgungsvorhaben handelt es sich zwar um eine Enteignung zugunsten privater Unternehmen. Ungeachtet dessen, dass die privatrechtliche Organisationsform des Enteignungsbegünstigten allein noch nicht die Unzulässigkeit einer Enteignung nach sich zieht, dient das planfestgestellte Vorhaben dem Gemeinwohl. Das Vorhaben ist konkret gerechtfertigt, denn es übernimmt im Rahmen der allgemeinen Transportfunktion des Höchstspannungsnetzes eine sinnvolle und die Allgemeinwohlnützlichkeits des Gesamtnetzes erhöhende

Funktion. Die Allgemeinwohlbindung für die Energieversorgungsnetze folgt hierbei aus den Betreiberpflichten (für Übertragungsnetzbetreiber: § 12 EnWG) und aus den Netzanschluss- und Zugangsregeln (s. Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2010, § 45 Rn. 19 f.). Das Vorhaben dient mithin einem qualifizierten Enteignungszweck.

Spezifische oder besondere Betroffenheiten, die zu einer – nicht in der Abwägung überwindbaren – Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter führen würden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht mit Blick auf Existenzgefährdungen. Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine derartigen Existenzgefährdungen verbunden, die zur Annahme unzumutbarer Eigentumsbeeinträchtigungen führen würden. Für die Planfeststellungsbehörde sind solche existenzgefährdenden Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Die nach dem Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) vorgesehene dingliche Inanspruchnahme nimmt insbesondere unter Berücksichtigung der grundsätzlich weiter möglichen Nutzung der Grundstücke keine solchen Ausmaße ein, dass sie unverhältnismäßig erscheint.

Solche Beeinträchtigungen sind angesichts der vorhabenbedingten Auswirkungen auch nicht plausibel, zumal die landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin – wenn auch eingeschränkt – entsprechend genutzt werden können; auch auf den forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen ist eine solche Nutzung weiter – wiederum eingeschränkt – möglich. Es ist nicht erkennbar, dass diese Beschränkungen nicht durch nachfolgende Entschädigungen ausgeglichen werden können, sondern ein solches Gewicht haben, dass sie in der Abwägung unüberwindbar wären.

Mit Blick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erweist sich das planfestgestellte Vorhaben damit nicht als unzumutbar, so dass auch Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG ist dies nur der Fall, wenn Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies ist nicht der Fall, so dass der Vorhabenträgerin auch keine Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen sind.

#### bb) Entschädigungsfragen

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, also u.a. bei einem Vorhaben, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, (nur) über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss entschieden (s. oben 3.). Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

In dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkung erschöpft sich freilich die Gestaltungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Planfeststellungsverfahren wird insbesondere keine Entscheidung über die Art und den Umfang, d.h. die Höhe der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG vorgeschrie-

benen Entschädigung getroffen. Der Planfeststellungsbeschluss als rechtsgestaltender Verwaltungsakt regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen.

An die – mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffene – Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung dem Grunde nach schließt sich auf einer weiteren Verfahrensstufe das enteignungsrechtliche Verfahren an, das sich gem. § 45 Abs. 3 EnWG nach Landesrecht, hier dem EnteignG richtet; dieses Verfahren ist wie dargelegt nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG auch unmittelbar durchgeführt werden.

Über die Höhe der Entschädigung wird also entweder – im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG – unmittelbar oder nach Durchführung des Enteignungsverfahrens entschieden. Wegen der Entschädigungshöhe steht den Betroffenen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Zu entschädigen sind die für die Errichtung und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Inanspruchnahmen von Grundeigentum, also der Rechtsverlust. Die betroffenen Flächen sind im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) aufgeführt, aus dem sich etwa auch der Umfang der dinglichen Sicherung ergibt. Dies betrifft die Mitnutzung der Grundstücke etwa für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Maststandorte, für die dauerhaften, nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Maststandorten zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs, d.h. der Unterhaltung der planfestgestellten Anlagen. Auch die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Kompensationsmaßnahmen, die sich ebenfalls im Einzelnen aus dem Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) ergibt, ist zu entschädigen.

Auch Folgeschäden, etwa Erschwernisse in der Bearbeitung bzw. Nutzung der Flächen, beispielsweise aufgrund von Höhenbeschränkungen (landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen bzw. Waldschneisen durch beschränkte Wuchshöhen), nicht bearbeitbare Flächen wegen einzuhaltender Sicherheitsabstände zum Mast sowie ertragsgeminderte Flächen in der Mastumgebung oder auch Ertragsausfälle sind zu entschädigen.

Im Regelfall ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Gestellung von Ersatzland oder auch die Übernahme des Restgrundstücks in Frage kommen; dies ist im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Entschädigungsforderungen sind wie dargelegt nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden.

Höhe, Art und Umfang einer Entschädigungszahlung, hierzu zählt auch die Forderung nach einer jährlich wiederkehrenden Entschädigung, ist demzufolge nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Eine Entschädigung auf Grundlage des § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG kommt vorliegend nicht in Betracht. Ein darauf gestützter Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG erforderlich sind und dass diese entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind indes keine Auswirkungen verbunden, die dem Betroffenen ohne Ausgleich nicht zumutbar sind, so dass Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Ein Entschädigungsanspruch nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG scheidet dementsprechend von vornherein aus, der Planfeststellungsbeschluss hat daher auch keine Entschädigungsansprüche dem Grunde nach zuzusprechen.

Einwendungen, wonach an nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücken ein Wertverlust eintrete und die Grundstücke „unverkäuflich“ und „wertlos“ bzw. deutlich im Wert gemindert würden, greifen nicht durch.

Es trifft zu, dass das Vorhandensein einer Hochspannungsfreileitung auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts der Grundstücke Bedeutung haben kann. Es handelt sich hierbei allerdings um einen bloßen Lagenachteil, der entschädigungslos hinzunehmen ist. Lagenachteile sind ebenso wie Lagenvorteile Ausfluss der Situationsgebundenheit des Eigentums.

Mit dem Vorhaben sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Inanspruchnahmen von Grundeigentum verbunden, die sich mit Blick auf die Garantie des Art. 14 Abs. 1 GG als unzumutbar und in der Abwägung als nicht überwindbare Hürden darstellen. Auch mittelbare Auswirkungen wie mögliche Wertminderungen treten in der Abwägung hinter den zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück und sind als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen.

Aus den vorgenannten Gründen greifen auch Forderungen nach Festsetzung einer Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss für einen möglicherweise eintretenden Wertverlust nicht durch. Wertminderungen, die allein durch die in der Nachbarschaft zum planfestgestellten Vorhaben bezogene veränderte Lage entstehen, sind als bloße Lagenachteile entschädigungslos hinzunehmen.

**e. Raumordnung**

Auch raumordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Raumordnungsbehörde wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Detailbetrachtungen hinsichtlich raumordnungsrelevanter Belange wurden in die obenstehende Abwägung zur Trassenwahl (s. unter 1 (b) eingestellt, auf welche hier verwiesen wird).

*a. Nutzung von sonstigen öffentlichen Straßen*

Ausweislich des festgestellten Planes ist es erforderlich, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen für die Umsetzung wie auch den späteren Betrieb der hier planfestgestellten Leitung zu nutzen. Derartige Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch dieser Wege hinaus und stellen somit eine Sondernutzung da. Diese ist gem. § 23 StrWG SH bei der zuständigen Straßenbaulastträgerin zu beantragen. Da nach § 23 Abs. 2 StrWG SH sich diese Sondernutzung nach bürgerlichem Recht richtet, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn diese Sondernutzungen bei der zuständigen Straßenbaulastträgerin zu beantragen.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wie auch die Entscheidungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Nutzung der im Wegeplan ausgewiesenen sonstigen öffentlichen Straßen sinnvollerweise geboten, denn sie ist das Ergebnis der Abwägung zur Trassenführung und damit verbunden die Entscheidung über die Nutzung bestimmter Eigentumsflächen.

**f. Wertminderung und Wertverlust**

Einwendungen, wonach an nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücken ein Wertverlust eintrete und die Grundstücke „unverkäuflich“ und „wertlos“ bzw. deutlich im Wert gemindert würden, greifen nicht durch.

Es trifft zu, dass das Vorhandensein einer Hochspannungsfreileitung auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts der Grundstücke Bedeutung haben kann. Es handelt sich hierbei allerdings um einen bloßen Lagenachteil, der entschädigungslos hinzunehmen ist. Lagenachteile sind ebenso wie Lagevorteile Ausfluss der Situationsgebundenheit des Eigentums.

Mit dem Vorhaben sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Inanspruchnahmen von Grundeigentum verbunden, die sich mit Blick auf die Garantie des Art. 14 Abs. 1 GG als unzumutbar und in der Abwägung als nicht überwindbare Hürden darstellen. Auch mittelbare Auswirkungen wie mögliche Wertminderungen treten in der Abwägung hinter den zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück und sind als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen.

Aus den vorgenannten Gründen greifen auch Forderungen nach Festsetzung einer Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss für einen möglicherweise eintretenden Wertverlust nicht durch.

Wertminderungen, die allein durch die in der Nachbarschaft zum planfestgestellten Vorhaben bezogene veränderte Lage entstehen, sind als bloße Lagenachteile entschädigungslos hinzunehmen.

**Ergebnis:**

Nach alledem ist das beantragte Vorhaben unter Einbeziehung der in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Vorbehalte, Auflagen und Nebenbestimmungen zu genehmigen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken greifen letztendlich nicht gegen die hier vorgenommene Abwägung der Trassenführung und der damit ausgelösten Betroffenheiten durch. Auch Bedenken gegen die Notwendigkeit des Vorhabens an sich waren nicht von einer derartigen Gewichtigkeit, als dass sie den festgestellten Bedarf überwinden könnten.

**Zu 1.1: Feststellung der UVP-Pflicht gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

UVPG a.F.: Nach § 74 Absatz 2 UVPG sind Verfahren nach § 4 nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

- das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 (1) eingeleitet wurde oder
- die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurde.

Dies trifft für dieses Vorhaben zu.

UVVP-Pflicht: Da die Länge der Leitung zwischen 5 km und 15 km liegt, ist gem. § 3c Abs. 1 i.V.m. Ziff. 19.1.3 der Anl. 1 UVPG (UVPG a.F.) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen gewesen. Im Weiteren lag ein Antrag auf einen Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG vor. Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine UVP-Pflicht aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen erforderlich ist.

## **Zu 2.: Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)**

Die Maßgaben –Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

### **Zu 2.2: Planänderungen**

Die Planänderungen sind das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und dienen in der Regel dazu, die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Umweltrechts und auf die in ihren Rechten Betroffenen zu minimieren.

## **Zu 2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse**

### **Zu 2.3.2: Landschaftspflege**

#### **Zu 2.3.2.1: Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 9.1 bis 9.2 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, oder werden gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG durch eine Ersatzzahlung in Geld kompensiert (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist somit dargelegt worden. Hierfür hat der Vorhabenträger durch Vorlage der erforderlichen Pläne und Gutachten im festgestellten Plan die Bedingungen für die erforderlichen Befreiungen von vorhabensbedingten Eingriffen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die Notwendigkeit und das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens darlegen und erbringen können.

Die vorliegende Planung beinhaltet ebenfalls entsprechend umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf ein unbedingt erforderliches Maß reduzieren. Dies beinhaltet auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten.

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Kompensation der Eingriffe infolge des Vorhabens entsprechend mitberücksichtigt worden. Hierbei wurde vorrangig

geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Da für die naturschutzfachlich erforderliche Kompensation Ökokonten in Anspruch genommen werden, ist sichergestellt, dass agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG mitberücksichtigt worden sind.

Insbesondere erfüllt der Rückbau der 220-kV Rückbautrasse (Entsiegelung, Aufhebung des vorhandenen Schutzstreifens) dieser Anforderung und wirkt entlastend auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Die naturnahe Wiederbewaldung im Bereich der Rückbautrasse findet dabei auf Flächen statt, die zum größten Teil auch vor der Errichtung der bestehenden Leitung bereits als Wald genutzt wurden und die aufgrund der bestehenden Aufwuchsbeschränkungen, häufig in Form von Waldschneisen im Rahmen der Trassenpflege niedrig gehalten wurden. Diese Flächen können nach dem Rückbau der Rückbautrasse wieder vollumfänglich forstwirtschaftlich genutzt werden. Lediglich einige kleinere Flächen im Bereich der Rückbautrasse und angrenzend an vorhandene Waldbestände werden von der aktuell landwirtschaftlichen Nutzung wieder in eine forstwirtschaftliche Nutzung überführt.

Der notwendige Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG durch eine Ersatzzahlung kompensiert (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Die Vorhabenträgerin konnte darstellen, dass vertikale Anlagen ab einer Höhe von 20 m im zu betrachtenden Wirkraum in der weiträumigen, flachen Landschaft mit weiten Blickbeziehungen in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar sind. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde nach einer zwischen dem AfPE und dem MELUND abgestimmten Methodik ermittelt. Es wurde für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von 126.479 € festgelegt. Der herangezogene durchschnittliche Grundstückspreis ist der aktuell verfügbare durchschnittliche Kaufpreis landwirtschaftlicher Flächen für die betroffenen Naturräume Vorgeest (zzgl. 15% Grunderwerbsnebenkosten) und ist bei dem zuständigen Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt worden (2017).

Bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG gehen die Belange des Vorhabens den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und es stehen dem Eingriff keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen (vgl. Erläuterungen unter Ziffer 1b (materiell-rechtliche Würdigung) dieses Beschlusses).

Gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG stehen dem Eingriff somit keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Ersatzzahlung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als der obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Somit kann der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft für dieses Vorhaben zugelassen werden.

#### **Zu 2.3.2.2: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen nach 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG**

Durch das Vorhaben werden nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop temporär (baubedingte Arbeitsbereiche) oder dauerhaft (Masten und Überspannungen mit den Leiterseilen) zerstört oder beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop "Knick", „Röhricht“, „Sumpf- und Bruchwald“, „arten- und strukturreiches Dauergrünland“. Aufgrund bau- und anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist es daher erforderlich, für die Eingriffe in dem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs.3 LNatSchG (Gesetzlicher Biotopschutzes) zu erteilen. Da es sich um ein Vorhaben im öffentlichen Interesse einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Art handelt, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden.

Bei seiner Planung hat der Vorhabenträger gem. § 15 (1) BNatSchG geprüft, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden können. Zumutbare Alternativen, um das Vorhaben am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, waren nicht gegeben. Dies ist ausreichend in den Planfeststellungsunterlagen dargelegt worden und erforderlich um das Vorhaben zielentsprechend umzusetzen. Da es sich insbesondere um temporäre Eingriffe handelt, kann sich der Biotoptyp nach Beendigung der Bautätigkeit wieder auf der gleichen Fläche einstellen. Im Weiteren hat der Vorhabenträger Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die verbleibende Beeinträchtigungen des Biotoptyps ausgleichen oder ersetzen.

#### **Zu 2.3.2.4: Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- Maßnahmen, stehen der Verwirklichung des Vorhabens „Neubau der 380-kV-Leitung Audorf – Flensburg“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 5 der VS-RL und Art. 12 bzw. 13 der FFH-RL einen Fachbeitrag Fauna und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vorgelegt (s. Anlagen M 01 und M 02 der Planfeststellungsunterlage).

Das methodische Vorgehen und die Begrifflichkeiten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind anhand der Papiere „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange auf Höchstspannungsebene“ (LLUR 2013), „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH & AfPE 2016) sowie anhand der artenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Vermerk „Abstimmung offener Fragen zur Methodik der Erfassung der artenschutzrechtlichen Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigung von Tieren durch Freileitungsvorhaben“ (LLUR, AfPE, MELUR Stand März/April 2015- 1. Ergänzung Mai 2015) abgeleitet worden. Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im separat erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Im landespflegerischen Begleitplan (LBP) werden auf der Grundlage des AFB entsprechend geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt (vgl. Anlage 9.1 sowie Materialband M02 der Planfeststellungsunterlage).

Für die Planung des Vorhabens ist ein faunistisches Fachgutachten erstellt worden, auf dessen Grundlage der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet worden ist. Für alle im Untersuchungsraum potenziell bzw. nachweislich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL, des Anhang A der EG-ArtSchV, der Anlage 1 in Spalte 1 der BArtSchV und aller europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-RL, für die entsprechende Untersuchungen für die potenziell und betroffenen Arten durchgeführt wurden, erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Betrachtung im Hinblick auf die potenziellen Beeinträchtigungen aufgrund bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen durch das Vorhaben in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die Auswertung der im Nahbereich der Trasse vorkommenden Gruppen der Tier- und Pflanzenarten (Brutvögel, Rastvögel, ausgewählte Großvögel-Arten, Zugvögel, Amphibien, Reptilien, Hasel- und Waldbirkenmaus, Fledermäuse) erfolgte einerseits auf Grundlage einer Abfrage und Analyse der vorhandenen Daten und Werke zur Verbreitung der im Eingriffsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie mittels Potenzialanalyse.

Bei einer Potenzialeinschätzung wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich besiedelt ist. Dabei wurde die Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der potenziell in Eingriffsbereich vorkommenden Arten in Beziehung gesetzt und daraus ein mögliches Vorkommen der Arten abgeleitet. Da Schleswig-Holstein allgemein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen wird, wurden für die Zugvögel entlang der Hauptzugkorridore des Wasservogelzugs mit „NOK“ und „Eckernförder Bucht – Westküste“ zwei Zugvogel-Beobachtungspunkte im Bereich

der geplanten Freileitung eingerichtet. Die Ermittlung der Großvogel-Arten erfolgte auf Grundlage der Abfrage der faunistischen Datenbank des LLUR. Die Erfassungen der Tiergruppen fanden in den Jahren 2014 bis 2016 statt, die letzten Datenabfragen bei der faunistischen Datenbank des LLUR in 2019.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der streng geschützten Arten hat in enger Abstimmung und unter Berücksichtigung von Arbeitspapieren und Vermerken zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden (MELUND, LLUR) stattgefunden. Somit wird von einer hinreichenden Datengrundlage zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Konflikte ausgegangen.

Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sind.

Wie die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen konnte, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund einer baubedingten Tötung, Störung, Schädigung oder Zerstörung der potenziell oder nachweislich in dem Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Arten der FFH- und VS-RL, unter Beachtung der in den Planunterlagen vorgestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Dies wird mit der Feststellung entsprechend gekennzeichneten Maßnahmen VAr1 bis VAr11 der landespflegerischen Begleitplanung (Anlage 9.1) sichergestellt. Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung, welche regelmäßig vor Ort ist, und die Umsetzung protokolliert und dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten somit keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird demnach für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Für die Überwachung und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Maßnahmen kontrolliert und überwacht.

Es sind bei Bedarf zusätzlich durch die Umweltbaubegleitung Experten für die entsprechenden Artengruppen hinzuzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Die Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist entsprechend durch die Umweltbaubegleitung zu protokollieren und wird im Rahmen der Umweltbauberichte den Fachbehörden in Berichten in regelmäßigen

Abständen vorgelegt. Es wird auf die Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage (vgl. VAr1 – VAr9) sowie auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **Zu 2.3.2.6 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000**

Eine inhaltliche Bearbeitung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in den FFH-Verträglichkeits-Prüfungen, die den planfestgestellten Unterlagen beiliegen (vgl. Anlage 9.1 sowie den Materialband 03 der Planfeststellungsunterlage).

Das AfPE als Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG für die folgenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung an:

##### Vogelschutzgebiete:

- ca. 2.600 m nordwestlich: DK 009X070 "Fröslev Mose"
- ca. 4.800 m nordwestlich: DE 1121-391 "NSG Fröslev-Jardelunder Moor"

##### FFH-Gebiete:

- ca. 1.150 m westlich: DE 1219-391 "Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems"
- ca. 2.050 m östlich: DE 1222-353 "Staatsforst südöstlich Handewitt"
- ca. 2.600 m nordwestlich: DK 009X070 "Fröslev Mose"
- ca. 3.300 m östlich: DE 1222-301 "Stiftungsflächen Schäferhaus"
- ca. 4.700 m westlich: DE 1121-304 "Eichenwälder der Böxlunder Geest"
- ca. 4.800 m nordwestlich: DE 1121-391 "NSG Fröslev-Jardelunder Moor"

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die o.g. Natura 2000 Gebiete kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung infolge von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unter Beachtung möglicher kumulationsbedingter Effekte und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachteten FFH- und Vogelschutzgebiete zu der hier planfestgestellten Freileitung ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 Abs. 1 LNatSchG wurde für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG das Benehmen zur Verträglichkeit des Vorhabens i.S. der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und mit dem Ministerium für Energiewende, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt, welche somit das vorliegende Ergebnis teilt.

**Zu 2.3.2.8: Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG**

Zur Realisierung des Vorhabens sind baubedingt (Teil-)Inanspruchnahmen von festgesetzten und / oder bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

1. Ausgleichsfläche bei Handewitt-Feld: Aus technischen Gründen ist die Überspannung einer Sukzessionsfläche (Gemarkung und Gemeinde Handewitt, Flur 10, Flurstück 33) durch das Provisorium erforderlich. Hierbei werden 214 m<sup>2</sup> Gebüsch aus nicht heimischen Arten (HBx) temporär in Anspruch genommen.

Für das Feldgehölz ergibt sich aufgrund der Eingriffsschwere von 1, dem Lagefaktor von 2 und einem Regelkompensationsfaktor von 1,5 eine erforderliche Kompensationsfläche von 642 m<sup>2</sup>. Nach Abbau des Provisoriums kann sich die Fläche wieder seiner Zielfunktion entwickeln.

2. ÖFPG "Ausgleichsflächen Meynautal": Die neue 380-kV-Freileitung wird künftig in den Spannungsfeldern 17 bis 19 die o.g. Kompensationsflächen des ÖFPG "Ausgleichsflächen Meynautal" überspannen. Das als Zielbiotop definierte extensive Grünland wird durch die Überspannung jedoch nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Rückbaus des Bestandsmastes 21 der 220-kV-Bestandsleitung ist es technisch erforderlich eine Arbeitsfläche und deren Zuwegung innerhalb des o.g. Kompensationskontos herzustellen.

Nach dem Eingriff werden die Flächen entsprechend rekultiviert und in Abstimmung mit dem für die Kompensation Verantwortlichen (Inhaber der Genehmigung) wiederhergestellt. Die Eingriffe in bestehende Kompensationsflächen sind Teil der Bilanzierung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden entsprechend unter Berücksichtigung des Zielbiotops kompensiert (vgl. LBP, Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

**Zu 2.3.2.9: Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen**

Die Anerkennungsbescheide der in Anspruch zu nehmenden Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für dieses Vorhaben ausgegangen wird. Die unteren Naturschutzbehörden der die Ökokonten führenden Kreise sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen. Die oberste Naturschutzbehörde (MELUND) hat zur Kompensation das Einvernehmen erteilt.

Für die Anrechnung und Umsetzung der für das Vorhaben bevorrateten und aus den Ökokonten auszubuchenden Kompensationsmaßnahmen sendet das Amt für Planfeststellung Energie den jeweils zuständigen UNBn der Kreise Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter (A2, A3, E1, E2, E4 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) für die Ausbuchung zu.

#### **Zu 2.3.2.10: Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten oder Beeinträchtigungen in ausgewiesene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete stattfinden.

(Vermeidungsmaßnahmen) Die Nebenbestimmung 1 ist notwendig zur Überprüfung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung der in den Maßnahmenblättern in Kapitel 9.1 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der erforderlichen Überwachung der Umsetzung durch die zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden.

(Kompensation) Die Nebenbestimmungen zur Kompensation stellen im Weiteren sicher, dass die rechtlichen Bestimmungen der § 15 Abs. 4, § 16, § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 7 LNatSchG und § 7 Ökokonto VO eingehalten und somit die aufgrund des Eingriffs in den Naturhaushalt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dauerhaft und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, bei denen die Kompensation mittels einer Ausbuchung von Ökopunkten aus festgesetzten Ökokonten erfolgt, müssen daher als Kompensationsmaßnahme entsprechend geeignet und darüber hinaus spätestens zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses zur Ausbuchung bereits umgesetzt worden sein.

Zur Überprüfung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte wurden der Planfeststellungsbehörde entsprechende Kopien der Übereinkünfte zwischen der Vorhabenträgerin und den Ökokontobetreiber sowie die entsprechenden Anerkennungsbescheide der Ökokonten übergeben.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde die im Beschluss festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dahingehend überprüfen, ob sie vom Vorhabenträger ord-

nungsgemäß sowie frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind. Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde, je nach Typ der Kompensationsmaßnahme (d.h. spätestens zwei Jahren, nach 2 - 3 Jahren, bzw. nach 5 bis 10 Jahren nach der Ausbuchung der Kompensationsmaßnahmen) aus denen in Anspruch genommenen Ökokonten entsprechende schriftliche Berichte inkl. Texten, Bildern und Karten vorzulegen, in denen die Entwicklungs- und Umsetzungsstände der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gutachterlich beschrieben und bewertet werden. Aus dem Bericht muss insbesondere hervorgehen, ob die einzelnen Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Anerkennungsbescheide des jeweiligen Ökokontos sowie des Planfeststellungsbeschlusses erfolgreich umgesetzt worden sind.

(Ersatzgeld) Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG kann durch den Verursacher eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff geleistet werden, sofern dieser nicht vermeidbar und nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Dies trifft in diesem Fall für den Eingriff in das Landschaftsbild zu.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild bemisst sich dabei an den aktuellsten Angaben für die Kaufwerte für landwirtschaftliche Flächen im Naturraum „Schleswig-Holsteinische Elbmarschen“, die vor Beginn des Vorhabens vom statistischen Landesamt für Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlicht worden sind. Als durchschnittlicher Grundstückspreis / ha wird aufgrund der Lage des Vorhabens gem. Statistischen Landesamt SH (2017) der Bodenkaufwert von 23.058 € / ha für die Schleswiger Vorgeest in die Berechnung eingestellt. Die sonstigen Grunderwerbskosten werden pauschal mit 15 % veranschlagt, so dass insgesamt ein Wert von 26.517 € / ha in die Berechnung eingeht. Als nächstes wird die Differenz aus der Masthöhe für den bestehenden und für die geplanten Masthöhen der Freileitungsmasten und den Spannfeldlängen ermittelt. Wird im Zuge des Neubaus einer Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung eine Bestehende im gleichen Wirkraum abgebaut, so ist die abzubauen Freileitung gemäß den obigen Vorgaben zu berechnen und von dem zu ermittelnden so ist die Kompensationsbedarf für das neue Vorhaben abzuziehen. Die Höhe für den Eingriff in das Landschaftsbild infolge des Ersatzneubaus liegt damit bei einem Betrag von **126.479 Euro**.

Die Möglichkeit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus dem § 15 Abs. 6 Satz 4 und 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG, wonach der Zeitpunkt der Ersatzgeldzahlung vor Beginn des Eingriffs zu leisten ist, und von der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde im Zulassungsbescheid bzw. im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden kann. Diese Ersatzgeldzahlung ist außerdem gemäß § 9 Abs. 4 LNatSchG an die für das Benehmen und Einvernehmen zuständige Naturschutzbehörde zu leisten. Das ist in diesem Fall das MELUND als oberste Naturschutzbehörde.

Die Vorlage der Rammprotokolle bei der Genehmigungsbehörde stellt sicher, dass die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der zeitlichen Beschränkung der Rammarbeiten im Eingriffsbereich und im Nahbereich um die geplanten Maststandorte angrenzende Bereiche mit möglichen gehölz-, röhricht- und mastbrütenden Vogelarten auch ordnungsgemäß eingehalten werden.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (VAR1) ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zwingend geboten; eine Abweichung ist daher aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und auch nicht möglich. Zur Kontrolle der Umsetzung sind der Genehmigungsbehörde in den Berichten der Umweltbaubegleitung die einzuhaltenden Fristen darzulegen.

Die Landespflegerische Ausführungsplanung (LAP) ist darin begründet, dass sie die abschließende Stufe der landespflegerischen Fachbeiträge im Rahmen der Leitungsplanung und Verwirklichung darstellt. In der detaillierten Landespflegerischen Ausführungsplanung sollen daher alle notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bearbeitet und flächenscharf dargestellt werden, die in den naturschutzfachlichen Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses beschrieben und dargelegt werden. Die Landespflegerische Ausführungsplanung erfasst somit die planerischen Konsequenzen der rechtlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz. Die frühzeitige Abstimmung über die Landespflegerische Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden dient somit unter Berücksichtigung der ökologischen Belange auch der Berücksichtigung und Einbindung der technischen Belange und den angrenzenden anderen Fachbereichen (z.B. Boden, Wasser) in den jeweiligen Phasen der Vorhabensverwirklichung.

Die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde vom Vorhabenträger zur Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der für das Vorhaben festgesetzten Bestimmungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Bericht verlangen kann, ergibt sich aus dem § 17 Abs. 7 BNatSchG. In diesem Fall hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, der Artenschutzabteilung des LLUR und der zuständigen UNB Schleswig-Flensburg dafür ab Baubeginn bis zum Bauende mindestens alle zwei Wochen Zwischenberichte sowie spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens einen Endbericht vorzulegen, die sich unter anderem mit dem Erfolg der im Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auseinandersetzen. Da es in der Praxis mitunter auch zu unvorhergesehenen Ereignissen während des Bauablaufs, wie zu unvorhergesehenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder auch zu Umweltschäden kommt, die ggf. Sanierungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen erforderlich machen, die nicht in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben und planfestgestellt wurden, ist es zusätzlich erforderlich, dies in den Zwischen- und Endbe-

richten darzustellen und entsprechend zu beschreiben. Auf diese Weise haben die Planfeststellungs- und die Naturschutzbehörden die Möglichkeit, sich ein Bild von der Lage und den Gegebenheiten auf der Baustelle zu machen und ggf. –falls erforderlich – zu beraten und einzuwirken.

(Umweltbaubegleitung) Zur fach- und sachgerechten Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) dargestellten artenschutzrechtlichen- und landespflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen ist eine vom Vorhabenträger unabhängige Umweltbaubegleitung (UBB) erforderlich, die daher auch während der Umsetzung der Maßnahme kontinuierlich eingesetzt werden muss.

Die Notwendigkeit zum Einsatz einer Umweltbaubegleitung ergibt sich aus dem Erforderlichkeit der Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze – die durch eine fach- und sachgerechte Umsetzung der unter dieser Ziffer benannten naturschutzfachlichen Auflagen einzuhalten sind – sowie insbesondere aus dem Umweltschadensgesetz (USchG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG.

Aus diesem Grund hat die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauarbeiten als beratende Funktion zwischen den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einerseits und der Vorhabenträgerin sowie den ausführenden Baufirmen andererseits zu fungieren. Sie ist auch bereits zur vorbereitenden Planung vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme mit einzubeziehen und hat daher auch an Baubesprechungen teilzunehmen.

Sie überwacht dabei die Umsetzung und Einhaltung der einschlägigen naturschutz- und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie der im LBP planfestgestellten Unterlagen und der unter dieser Ziffer festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Umweltbaubegleitung muss dabei auch in der Lage sein, den Vorhabenträger bzw. die Bauüberwachung entsprechend hinsichtlich notwendiger Maßnahmen beraten zu können. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen, Umweltschäden oder nicht absehbaren Konflikten, die zu nachteiligen bau-, anlage- oder vorhabensbedingten Umweltauswirkungen führen können, hat die Umweltbaubegleitung daher den Vorhabenträger und die Bauüberwachung bzw. Bauleitung frühzeitig entsprechend darüber zu informieren.

(Experten für Tiergruppen zusätzlich zur Umweltbaubegleitung) Die ordnungsgemäße Kontrolle und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen macht u.U. den zusätzlichen Einsatz von entsprechend fachlich versiertem Personal erforderlich, welches über das artenspezifische Experten-Fachwissen zu den einzelnen betroffenen Artengruppen, wie bspw. zu spezifischen Kenntnissen der Artenerfassungen oder zu den jeweiligen artspezifischen Ansprüchen, verfügt. Ihr Einsatzgebiet und ihre Aufgaben sind in dieser Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses geregelt. Zur besseren Koordinierung erfolgt der Einsatz der Experten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Sofern umfangreiche und gegenüber alternative artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich werden können, kann es erforderlich sein, diese durch die UBB mit der oberen und obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies begründet sich darin, dass zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht abschließend alle artenschutzrechtlichen Konflikte erkannt werden konnten, obgleich durch eine Vielzahl von alternativen Maßnahmen ein sicherer Ausschluss der Verbote nach § 44 BNatSchG sichergestellt werden kann. Dies trifft auf die Maßnahmen VAr7 (Anlage 9 des festgestellten Plan) zu. Die obligate und geeignete Methode gem. des Maßnahmenblattes VAr7 hier Bauzeitenregelung bei Entfernung von Tages- und Wochenquartieren der Fledermäuse) ist demnach, sofern sich eine Quartiereignung für Fledermäuse ergibt und die beschriebenen Methoden des MB VAr7 ergriffen werden müssen, gemeinsam unter der fachlichen Beratung mit dem LLUR die geeignetste Methode für eben diesen Einzelfall im Vorab abzustimmen.

(Bodenschutzkonzept) Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts dient der Minimierung von unvermeidbaren Bodenbeeinträchtigungen bei diesen Vorhaben.

(Nachbilanzierung) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind alle vorhersehbaren unvermeidbaren Eingriffe durch das planfestgestellte Vorhaben behandelt worden. Um jedoch die unvorhersehbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzustellen und zu bewerten, die bislang nicht planfestgestellt wurden – und entsprechend zu kompensieren sind, wird nach Beendigung der Bauarbeiten vom Vorhabenträger eine entsprechende Nachbilanzierung durchgeführt und der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND im Rahmen eines schriftlichen Berichts vorgelegt. In diesem Bericht werden alle unvorhergesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft aufgelistet und gemäß dem gängigen Berechnungsverfahren nachbilanziert. Für sämtliche unvorhergesehenen Eingriffe ist somit eine Planänderung einzureichen, um die zusätzlich erforderliche Kompensation verfahrensrechtlich zu verankern.

(Umweltschaden) Rechtlich ist die Notwendigkeit der Unterrichtung der zuständigen Stellen im Falle eines Umweltschadens in § 4 USchadG begründet. Danach ist die zuständige Stelle über einem möglichen oder bereits eingetretenen Umweltschaden unverzüglich zu unterrichten. Gemäß § 5 USchadG hat der Verursacher darüber hinaus unverzüglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

(Rückbau der 220 kV- Bestandsleitung) Der festgesetzte rechtzeitige Rückbau der 220-kV- Freileitungsmasten ergibt sich auch aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, da ansonsten nicht garantiert werden kann, dass es aufgrund der Bestands- und der Rückbauleitung im gleichen Raum zu einer Doppelbelastung der in dem betroffenen Raum vorkommenden Rast-, Brut und Zugvogelarten, und somit zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 Abs. 1 kommen

kann. Daher ist die Rückbautrasse zwingend gemäß den festgesetzten zeitlichen Abständen zwingend zurückzubauen.

### **Zu 2.3.3 Inanspruchnahme von Wald**

#### **Zu 2.3.3.1 Umwandlung von Wald**

Hinsichtlich der mit diesem Beschluss erteilten Umwandlungsgenehmigungen wird auf den § 9 BWaldG sowie § 9 und § 34 LWaldG verwiesen.

Durch die Maßnahme erfolgen Eingriffe gem. § 2 Landeswaldgesetz in mehrere Waldabschnitte. Zur Errichtung der Freileitung, des Freileitungsprovisoriums, für Zuwegungen und Arbeitsflächen und aufgrund der Höhenbeschränkung für Bäume unterhalb der Freileitung müssen mehrere Waldabschnitte bzw. Bäume gerodet werden bzw. verlieren Aufgrund der Aufwuchshöhenbeschränkung mehrere Waldabschnitte ihren gesetzlichen Status als Wald. Dafür ist gem. § 9 Waldgesetz SH eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Baubedingt temporär in Anspruch genommene Waldflächen werden nicht umgewandelt, sondern werden nach Abschluss der Arbeiten wieder bewaldet. Bei den Waldbeständen handelt es sich um Laub- bzw. Laubmischwälder unterschiedlichen Alters. Es sind keine historisch alten Waldstandorte, Erholungswald, Naturwald oder das Biotopverbundsystem von den Waldumwandlungen berührt.

Es kommt nicht zu Eingriffen welche aufgrund ihrer Größe (> 0,3 ha) genehmigungspflichtige Kahlschläge darstellen.

Für die Inanspruchnahme der Waldflächen ist ein materieller Ersatz in Form einer Erstaufforstung mit einem überwiegenden Anteil standortheimischer Laubbaumarten im Naturraum Schleswiger Vorgeest vorgesehen. Das Ausgleichsverhältnis richtet sich nach dem Erlass „Umfang von Ersatzaufforstungen“ (2009).

#### **Zu 2.3.4.: Denkmalschutz, archäologische Funde**

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt im Bereich der Neubaumasten- oder Rückbaumasten zu keinen direkten Eingriffen in archäologische Verdachtsflächen oder Denkmale.

Die gewählte Trassenvariante berührt jedoch den weiteren Umgebungsbereich der denkmalgeschützten Kirche Handewitt. Aufgrund ihrer bewusst gewählten, exponierten Lage auf dem Kirchberg mit direktem Bezug zu der sie umgebenden Landschaft unterliegt auch die weiträumigere Umgebung der Kirche einem Schutz. Somit kann denkmalfachlich eine wesentliche Beeinträchtigung nicht in Gänze ausgeschlossen werden, so dass eine Genehmigung zu erteilen ist. Dennoch

können die Auswirkungen auf diese Kirche differenziert betrachtet werden, denn gleichzeitig ist die Veränderung der Vorbelastungssituation durch den Neubau einer ca. 20 m höheren Leitung in einer Entfernung des Vorhabens zum Kulturdenkmal von etwa 1 km nicht als maßgeblich anzusehen. Die geplante Freileitung verläuft auf Höhe der Kreisstraße K79 westlich der Bestandsleitung in einem Abstand von ca. 240m zur abzubauenen Bestandsleitung. Der Abstand der Kirche zur Freileitung vergrößert sich damit. Dies gilt insbesondere auch in Anbetracht der durch Knicks und Gehölze gegliederten Agrarlandschaft zwischen Leitung und Kulturdenkmal, welche vielfach keinen freien Blick auf das Denkmal zulässt.

Somit kann erkannt werden, dass die Gründe des Denkmalschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen. Im Weiteren ist das öffentliche Interesse der Maßnahme gegeben. Im Rahmen der Abwägung wurde das Denkmal „Kirche Handewitt“ entsprechend berücksichtigt. Es wird auf Ziffer Zu 1b (b) wie auch Ziffer 4.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiterhin wird auf die UVS (Anlage 10) und den landespflegerischen Begleitplan (Anlage 9) verwiesen.

Die unter der Ziffer 2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die während der Baumaßnahme bzw. die während der bauvorbereitenden Maßnahmen aufgefundenen archäologischen Funde und Fundplätze gemäß den Anforderungen des „Gesetzes zum Schutz der Denkmale - (Denkmalschutzgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (2014)“ durch die zuständigen Denkmalschutzbehörde untersucht werden können und auch entsprechend angemessen fachlich gesichert, erhalten oder auch geborgen werden können.

### **Zu 2.3.5 Sondernutzungserlaubnis**

Als Ergebnis der Abwägung zur Trassenführung der hier planfestgestellten Freileitung ist es unumgänglich, die im Plan dargestellten Flächen für die Errichtung und den Betrieb zu nutzen. Dies bedingt, dass die Zuwegungen zu den Masten erforderlich sind, und zwar in der Lage. Andere Zufahrten aus dem jeweiligen nachgeordneten Straßennetz hierfür herzustellen ist eingedenk des überwiegenden Nutzens bestehender Zufahrt sowie des vorzunehmenden Eingriffs in Natur und Landschaft nicht geboten und begründbar. Daher waren die in der Tabelle der Ziffer 2.3.5 aufgeführten Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen.

### **Zu 2.3.6: Ausnahme gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen**

Als Ergebnis ihrer Trassenabwägung erzeugt die Vorhabenträgerin Eingriffe in die Anbauverbotszone von der Bundesstraße B 199, der Landesstraße L 192 und den Kreisstraßen K84, K83, K79 und K130. Als einschlägige Rechtsvorschrift sind hierfür der §9 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) und der § 29 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein (StrWG)

anzuwenden. In diesem wird das ausdrückliche Verbot von Hochbauten, zu denen auch vorübergehende Schutzgerüste gehören, dargestellt. Im Einzelfall lässt diese Rechtsvorschrift aber unter den dort genannten Bedingungen Ausnahmen von diesem Verbot zu. Auf die Begründung zur Ausnahme vom Anbauverbot in Ziffer 4.3.4 wird entsprechend verwiesen.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Straßenverkehr SH hat seine Zustimmung zur Ausnahme vom Anbauverbot mit Schreiben von 09.07.2019 erteilt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an.

In Bezug auf den Eingriff in die Anbauverbotszonen an Straßen ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens festzustellen, dass hierzu keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind. Es besteht somit Zustimmung zu dem Antrag der Vorhabenträgerin.

### **Zu 3.: Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (s. oben Ziffer zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **Zu 4.: Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der privaten Einwender haben sich in dem sich aus der Entscheidung ergebenden Umfang aus den dort genannten Gründen erledigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen (s. oben Ziffer 4.) verwiesen.

### **Zu 5: Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen**

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder

zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5 ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

## **Zu 5.1: Private Einwender**

### **Zu 5.1.1: Einwender 1**

In Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der planfestgestellten Trasse vorgenommen worden. Hierauf wird verwiesen.

Als Ergebnis der dort erfolgten Abwägung der Trassenführung war die Trasse im Bereich der in der Einwendung aufgeführten Eigentumsflächen in einer engen Bündelungslage westlich, und somit zur Ortslage Handewitt abgewandt, zu der bestehenden 220kV Freileitung zu legen. Die betroffenen Flächen der Einwenderin sind bereits durch die bestehende 220kV Freileitung dinglich vorbelastet. Derartige Flächen sollen als Ausfluss der ständigen Rechtsprechung vorrangig für die

Planung neuer Vorhaben verwendet werden. Die Eigentümerin bewirtschaftet diese Flächen nicht selber.

Die Gemeinde Handewitt hat betreffend der von der Landgesellschaft bereits gesicherten Flächen Planungsschritte unternommen. So ist für 2 Flächen die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt nach in Kraft treten der Veränderungssperre zu dem hier festgestellten Vorhaben beschlossen worden. In die Entscheidung für diese Änderung des Flächennutzungsplans ist der heutige Bestand, also die vorhandene 220kV Höchstspannungsfreileitung, eingestellt worden. Ebenso muss die hier planfestgestellte 380kV Freileitung eingestellt worden sein, da diese Leitung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als eine verfestigte Planung anzusehen war. Die hier planfestgestellte Freileitung verläuft westlich der bestehenden Freileitung und somit weiter von den Flächen entfernt bzw. bei einer Fläche weniger durchschneidend. Das Vorhandensein einer Höchstspannungsfreileitung wurde von der Gemeinde im Rahmen ihrer künftigen Siedlungsentwicklung eingestellt. Die Einwenderin hätte dies ebenfalls bei der Bewertung der von ihr gesicherten Flächen vornehmen müssen. Erfolgt dieses, so ist festzustellen, dass die hier planfestgestellte Freileitung keine signifikante Mehrbelastung für die Fläche darstellt. Sollte die Einwenderin jedoch davon ausgegangen sein, dass die Leitung eines Tages ersatzlos in diesem Raum zurückgebaut wird, wäre dies ein spekulativer Ansatz, dessen Eintreten mit einem gewissen Risiko behaftet ist.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

#### **Zu 5.1.2: Einwender 2**

Durch das geplante Vorhaben wird der Einwender auf 3 Flurstücken durch die hier planfestgestellte Freileitung betroffen. Alle 3 Flurstücke sind durch die bestehende 220kV Freileitung dinglich vorbelastet und zwar durch die Leitungsüberspannung und 2 Maststandorte. Infolge des sehr nahen Grenzübergangspunktes (Mast 26), der westlich der bestehende 220kV Freileitung gelegen ist, ist eine westliche Lage der Ersatzleitung unvermeidbar. Auf die Trassenabwägung in Ziffer Zu 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hierzu verwiesen. Ergänzend ist hierzu auszuführen, dass eine östliche Parallellage der 380kV Freileitung zu einer deutlichen Annäherung auf das Gebäude an der L 192 unmittelbar westlich der BAB A 7 führen würde. Infolge dieser Parallellage wäre der Mast 23 bestenfalls in dem 20m breiten Streifen zwischen der Erschließungsstraße vorgenannten Gebäudes vom Kirchenweg und der Böschung der L 192 zu gründen gewesen. Dies hätte bedeutet, dass die gesamte Gehölzfläche dort zu roden wäre. Hierdurch würde das Gebäude westlich der A7 seinen Sichtschutz auf die Leitung verlieren. Der Abstand würde sich auf rd. 100m reduzieren, gegenüber einem Abstand von rd. 280m bei der planfestgestellten Lösung. Eine östliche Parallellage der Ersatzleitung hätte zudem zur Folge, dass das ehemalige Kiesabbaugelände

mit seinen umfänglichen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen nicht in einem Spannungsfeld überspannt werden könnte. Es wäre somit in dieser Fläche ein Maststandort erforderlich. Es wäre sodann die Kreuzung mit der 220kV Freileitung vorzunehmen, um auf die westliche Parallellage für den Grenzübergabepunkt zu gelangen. Dies hätte zur Folge, dass der Standort des Mastes ebenfalls auf demselben Flurstück angeordnet werden müsste und zusätzlich ein Leitungsprovisorium herzustellen wäre. Allein die aufwendige Leitungskreuzung an dieser Stelle mit Kosten in Höhe von 500.000,-€ führen zu wirtschaftlichen Aufwendungen, die außer Verhältnis der Bewirtschaftungserschwernde des Einwenders für einen Mast entstehen. Daneben sind auch noch die sicherheitstechnischen Nachteile dieser Leitungskreuzung in den Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit / Sicherheit einzustellen, die für eine Westlage der Ersatzleitung zu der Bestandsleitung sprechen. Hierbei sind noch nicht einmal die erforderlichen 2 Leitungskreuzungen südlich des Mastes 23 mit eingestellt worden. Nach alledem muss die hier planfestgestellte Freileitung in diesem Bereich auf der Westseite der bestehenden 220kV Freileitung geführt werden.

Seitens des Einwenders ist vorgeschlagen worden, anstelle der zwei geplanten besser drei Masten auf seinen Flächen zu stellen. Dieses dergestalt, dass alle 3 Masten über Knicks gestellt werden. Hierdurch sollen die Betriebserschwernde minimiert werden. Bereits schon die Skizze, die der Einwender seiner Einwendung zur Veranschaulichung beigelegt hat, zeigt, dass die Masten bei einer derartigen Konstellation nicht parallel zum Knick angeordnet werden könnten. Ebenso könnte der südliche Mast nicht über einen Knick gestellt werden, sondern einzig unmittelbar neben diesen. Dies begründet sich in der Lage des Knicks zur Gemeindestraße Ellund-Ost. Somit würden alle 3 Masten deutlich in die Bewirtschaftungsfläche hineinragen, mit der Folge, dass Bewirtschaftungserschwernde eintreten würden, die über denen eines Mastes auf der Fläche liegen. Die Verschiebung des Mastes 24 an den Knick und des Mastes 25 an den Weg heran hätten ebenfalls deutliche Bewirtschaftungserschwernde für die Flächen zur Folge.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass die vom Einwender vorgetragenen Anregungen keine nachhaltige Minimierung einer Bewirtschaftungserschwernde darstellen. Die vorgeschlagenen Anregungen bedeuten jedoch deutlich höhere Aufwendungen durch einen zusätzlichen Mast (im Falle der 3 geforderten Maststandorte) in Höhe von 300.000,-€ im Falle eines Tragmastes. Eine Verlegung der Trasse auf die östliche Seite der bestehenden 220kV Freileitung hätte zumindest ein Leitungsprovisorium mit den o.g. Kosten zur Folge. Darüber hinaus bedeuten die Alternativen wie oben beschrieben deutlich nachhaltigere Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf. Bereits diese zwei gravierenden Nachteile zeigen, dass die Berücksichtigung der Anregungen außer Verhältnis zum erreichten Zweck geringerer Bewirtschaftungseinschränkungen steht. Infolge dessen war der Vorhabenträger eine Korrektur der Antragsunterlage mit einer Änderung der hier in Rede stehenden Maststandorten nicht aufzuerlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **Zu 5.1.3: Einwender 4**

Der Einwender wendet sich als Miteigentümer gegen die Inanspruchnahme seiner beiden landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen, die er jedoch nicht selbst bewirtschaftet und die auch nicht allein in seinem Eigentum steht. Diese Flächen könnten, bedingt durch ihre dichte Lage zum Ortsteil Handewitt, im Zuge von Gebiets Erweiterungen möglicherweise durch Bauleitplanungen der Gemeinde Handewitt überplant werden, so zumindest die Äußerungen der Gemeinde Handewitt in diesem Verfahren.

Die hier in Rede stehenden Flächen dienen, so die Ausführung des Miteigentümers, als Alterssicherung. Da eine Hofstelle nicht mehr aktiv bewirtschaftet wird, sind die beiden Flächen verpachtet. Seitens der Bewirtschafter (Pächter) sind keine Anregungen und Bedenken gegen die hier planfestgestellte Überplanung der Fläche vorgetragen worden.

In Ziffer Zu 1(b) ist die Abwägung zur Korridor- und in einem nächsten Schritt zur Trassenfindung durchgeführt worden, hierauf wird verwiesen. Danach ist der Standort für den Mast 17 auf den Flächen des Einwenders unumgänglich, da einerseits das Gewerbegebiet Handewitt sowie die nahegelegene Bebauung in einem hinreichenden Abstand zu umgehen ist. Eine Verschiebung des Mastes 17 auf eine andere Fläche hätte einen anderen, möglicherweise aktiv wirtschaftenden Eigentümer betroffen. Das Verschieben des Mastes nach Westen hätte zur Folge, dass der Winkel der heran- und abführenden Seile sehr klein werden würde, mit der Folge einer ungünstigeren statischen Belastung des Mastes. Ferner wäre ein zusätzlicher Winkelmast anstelle eines Tragmastes in dem Bereich zwischen Mast 18 und Mast 20 zu stellen, um so die Trasse zu dem Zwangspunkt Mast 20 führen zu können. Hierdurch würden Mehrkosten von mind. 150.000,-€ entstehen. Diese Mehrkosten und die zusätzlichen Betroffenheiten stehen außer Verhältnis zu der erreichten Minimierung der Betroffenheit des Einwenders. Eine Verschiebung des Maststandortes nach Osten hätte zur Folge, dass die benachbarte sehr kleine und vor allem schmale Fläche zu überplanen wäre. Ein Standort auf dieser Fläche würde diese sehr deutlich in der Bewirtschaftung einschränken. Auch wäre bei dieser Fläche ein zusätzlicher Winkelmast, eventuell infolge der geringen Winkeländerung in der Trassenführung Mast 17 bis Mast 20 auch ein verstärkter Tragmast, erforderlich, so dass hierfür ebenfalls Mehrkosten in etwa der Größe wie sie für eine Verschiebung des Mastes 17 nach Osten ausgelöst würden. Ebenso würde in diesem Fall die Leitung näher an das Gebäude Lecker Chaussee 46, Handewitt, heranrücken. Auch diese Alternative steht somit außer Verhältnis zu der erreichten Minimierung der Betroffenheit des Einwenders. Nach alledem war der Maststandort 17 an dem im festgestellten Plan dargestellten Ort planfestzustellen.

Die Höhe der Entschädigung ist, wie in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, nicht Gegenstand dieser Entscheidung, sie ist in der freien Verhandlung zwischen den Vertragspartnern zu finden oder, im Falle keiner gütlichen Einigung, durch ein Entschädigungsfeststellungsverfahren durch die Enteignungsbehörde festzusetzen.

Nach einer Inaugenscheinnahme durch die Planfeststellungsbehörde kann die angegebene Feldfrucht auf der überspannten Fläche nicht bestätigt werden.

Die vom Einwender beschriebene Erholungsnutzung auf einer dieser Flächen kann auch sehr gut auf anderen, beispielsweise öffentlichen Flächen ausgeübt werden.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

#### **Zu 5.1.4: Einwender 5**

Voran zu stellen ist, dass die bestehende 220kV Freileitung zu dem Wohngebäude des Betroffenen geringfügig nähergelegen ist als die mit diesem Beschluss festgestellte 380kV Freileitung, die die vorgenannte Leitung ersetzt. Durch den Laubbewuchs der Knickgehölze an der Straße Kolonie wird die bestehende Freileitung abgeschattet. Diese Sichtverschattung wird nachhaltig ergänzt durch Einzelbäume auf dem Grundstück des betroffenen Gebäudes. Nach dem Laubwurf ist die planfestgestellte Leitung gegenüber der bestehenden 220kV Freileitung jedoch deutlich sichtbar, trotz ihres größeren Abstandes in östliche Richtung von dem Wohngebäude in Bezug auf den Mast 6. Infolge der Vermeidung des Fortbestands der bestehenden Überspannung der Hofstelle Kolonie 6 durch die bestehende 220kV Freileitung war die Leitung in einer weniger schleifenden Kreuzung der Straße Kolonie zu trassieren. Hierdurch ergibt sich ein Abstandsmaß von der Leitungsachse von 80m an dieser Kreuzung, etwa dem Abstand, den die bestehende 220kV Freileitung in der Hauptsichtachse von dem Wohngebäude des Einwenders nach Osten derzeit aufweist. Die signifikant gestiegene Sichtbarkeit der mit diesem Beschluss festgestellten Leitung besteht darin, dass östlich des Wohngebäudes, zu dieser Richtung ist der Giebel des Wohnteils der Hofstelle ausgerichtet, der Mast 6 errichtet werden soll. In dem Erörterungstermin mit dem Einwender erfolgte der Hinweis auf die Möglichkeit der Positionierung des Mastes 6 deutlich östlicher in der Nähe des Waldes. Diesen Hinweis hat die Vorhabenträgerin als ein Ergebnis des Anhörungsverfahrens aufgenommen. Sie hat einen alternativen Standort für den hier in Rede stehenden Mast 6 der Antragstrasse geprüft, eine Trassierung und eine Abwägung zu dem Maststandort der Antragstrasse erstellt und diese der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Gegenstand dieser Abwägung muss neben der veränderten Lage des Mastes auch die Auswirkungen auf die Leitungsführung im Nahbereich zu den benachbarten Masten sein. Daher wurde die Abwägung in dem Bereich zwischen Mast 5 und Mast 7 durchgeführt. Folge einer Verschiebung des Mastes 6 nach Osten ist auch die dann unumgängliche Ausführung des Mastes 5 als Winkelmast. Hierdurch wie aber auch durch

die geänderte Leitungsführung entstehen unterschiedliche Auswirkungen auf die einzustellenden Abwägungskriterien Technik / Wirtschaftlichkeit, Eigentum und Umweltauswirkungen. Der Abwägungsbelang Raumordnung wird durch diese kleinräumige Trassenänderung nicht signifikant berührt, weswegen er in die Abwägung als neutral bewertet wurde. Diese Abwägung ist in Ziffer zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses, dort für den Bereich Mast 1 bis Mast 14, durchgeführt worden. Das Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Trasse vorzugswürdig und daher planfestzustellen ist.

In der Einwendung wie auch im Erörterungstermin mit dem Einwender wurde die in der Planfeststellungsunterlage im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, enthaltene Abwägung kritisiert. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist die Entlastungswirkung durch den Rückbau der bestehenden Freileitung in der Abwägung der Vorhabenträgerin eingestellt worden, und zwar dergestalt, dass bei dem Korridor II\_380 der Rückbau der 220kV Freileitung und bei dem Korridor I\_220 die verbleibende Belastung hinsichtlich der Umgebungsbeeinträchtigung eingestellt worden ist. Danach zeigt der Korridor II\_380 zweifellos den größeren Entlastungseffekt. Gleichwohl zeigt dieser Korridor in der Betrachtung aller einzustellender Abwägungsbelange deutlich nachteiligere Wirkungen, die durch die Entlastungswirkung nicht kompensiert werden können. Dieses zeigt auch die Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Einschluss des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens. Auf die Ausführungen in Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hierzu verwiesen.

In die Korridorabwägung der Vorhabenträgerin ist ebenfalls zutreffender Weise in dem Abwägungsbelang raumordnerische Belange die Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen eingestellt worden. Die Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen stellt einen Grundsatz des Landesentwicklungsplanes dar und ist somit als ein wesentliches Teilkriterium in diesen Abwägungsbelang einzustellen.

Hinsichtlich des Abstandes der planfestgestellten Freileitung von dem Gebäude des Betroffenen ist anzumerken, dass das hier in Rede stehende Wohngebäude durch die bestehende 220kV Freileitung bereits vorbelastet ist. Die hier planfestgestellte Freileitung zeigt trotz einer deutlich erhöhten Übertragungsleistung u.a. als Folge ihrer höheren Lage der Leiterseile geringere Immissionsbelastungen als die bestehende Freileitung. Ausweislich der detaillierten Immissionsermittlungen in den Immissionsberichten, Anlage M04 des festgestellten Planes, werden alle gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern auch deutlich unterschritten. Zudem enthalten diese Gutachten auch Maßnahmen zur Minimierung der Immissionen. Auf die Ausführungen in Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

Soweit einwenderseitig hinsichtlich des Abstandes der planfestgestellten Leitung zum Gebäude auf eine Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation verwiesen wird, ist anzumerken, dass gesetzliche Vorgaben zu Leitungsabständen zu Gebäuden, mit Ausnahme des Überspannungsverbots von Höchstspannungsfreileitungen auf neuer Trasse, nicht bestehen.

Ein Entschädigungsanspruch für den hier konkreten Fall besteht einzig für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die Errichtung und den Betrieb eines Leitungsprovisoriums.

Soweit Einwendungen zur Entschädigungshöhe für die Überplanung von Eigentumsflächen vorgetragen werden, wird auf Ziffer zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

#### **Zu 5.1.5: Einwender 6**

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich ca. 270 m (vom äußeren Leiterseil) östlich der 220-kV Bestandsleitung. Der dichteste Bestandsmast Nr.10 weist hierbei eine Entfernung von ca. 280 m zum Wohnhaus auf. Er hat eine Höhe von 35,75 m und befindet sich direkt westlich des Wohnhauses.

Die Vorhabenträgerin plant in dem Bereich von Mast 6 bis Mast 10 eine westliche Parallelführung der neuzubauenden 380-kV Freileitung neben der 220-kV Bestandsleitung, wobei die Trassenführung in dem Bereich von Mast 6 bis 8 aufgrund einer Hofstelle bis zu 100 m von der Bestandsleitung abweicht. Für das Wohnhaus der Einwenderin bedeutet dieses, dass die geplante 380-kV Freileitung in einem Abstand von ca. 365 m (vom äußeren Leiterseil) westlich an dem Wohnhaus vorbeiführt. Der dichteste Neubaumast Nr.8 ist in einer Entfernung von ca. 385 m vom Wohngebäude entfernt geplant und soll eine Höhe von 55,50 m erhalten.

#### Immissionsbelastungen durch die geplante Freileitung

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich ca. 270 m (vom äußeren Leiterseil) östlich der 220-kV Bestandsleitung. Der dichteste Bestandsmast Nr.10 weist hierbei eine Entfernung von ca. 280 m zum Wohnhaus auf. Er hat eine Höhe von 35,75 m und befindet sich direkt westlich des Wohnhauses.

Die Vorhabenträgerin plant in dem Bereich von Mast 6 bis Mast 10 eine westliche Parallelführung der neuzubauenden 380-kV Freileitung neben der 220-kV Bestandsleitung, wobei die Trassenführung in dem Bereich von Mast 6 bis 8 aufgrund einer Hofstelle bis zu 100 m von der Bestandsleitung abweicht. Für das Wohnhaus der Einwenderin bedeutet dieses, dass die geplante 380-kV Freileitung in einem Abstand von ca. 365 m (vom äußeren Leiterseil) westlich an dem Wohnhaus

vorbeiführt. Der dichteste Neubaumast Nr.8 ist in einer Entfernung von ca. 385 m vom Wohngebäude entfernt geplant und soll eine Höhe von 55,50 m erhalten.

#### Immissionsbelastungen durch die geplante Freileitung

Die Einwenderin führt aus, dass sich die bestehende 220-kV Freileitung aus ihrer Sicht als unproblematisch darstellt, jedoch die neue geplante 380-kV Freileitung eine erhebliche Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation hervorrufen wird. Hierzu führt sie an, dass sich nachweislich gesundheitliche Beschwerden insbesondere aufgrund der elektromagnetischen Strahlung auch deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte bei ihr einstellen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihrer Planung ein Immissionsgutachten zur elektrischen sowie zur elektromagnetischen Strahlung aufgestellt. Auf die Anlage 04 im Materialband wird entsprechend verwiesen. In diesem Gutachten hat die Vorhabenträgerin an dem Wohnhaus der Einwenderin einen Immissionsort festgelegt und an diesem eine EMF Berechnung zur Ermittlung der elektrischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte vorgenommen. Die an dem Wohnhaus errechneten Immissionswerte können dem Verzeichnis der Immissionsorte im Materialband M04 entnommen werden. Demzufolge liegt der errechnete Immissionspegel am Wohnhaus für die elektrische Feldstärke bei 0,01 kV/m und die magnetische Flussdichte bei 0,08  $\mu$ T. Diese beiden Werte liegen sehr deutlich unterhalb der festgelegten Grenzwerte von 5,0 kV/m und 100  $\mu$ T. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1b, hier Ziffer c Immissionen wird entsprechend verwiesen.

Neben der Ermittlung der Grenzwerte hat die Vorhabenträgerin ebenfalls technische Maßnahmen geplant, um eine weitere Reduzierung der Immissionen zu erreichen. Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen im Materialband M04 sowie auf die Ausführungen zu Ziffer 1b verwiesen.

Zur weiteren Reduzierung der Immissionen bliebe somit nur ein weiteres Abrücken der geplanten Freileitung von dem Wohnhaus der Einwenderin. Bei dem hier vorliegenden Abstand der Freileitung vom Wohnhaus ist ein Abrücken durch Höherlegung der Leiterseile nicht sinnvoll und würde nur einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten verursachen, so dass zur weiteren Reduzierung der Immissionen nur ein weiteres Abrücken von dem Wohngebäude in Betracht käme.

Ein westliches Abrücken der geplanten Trasse hätte zum einen ein weiteres Abrücken von der Bündelung mit der bestehenden 220-kV Freileitungstrasse zur Folge. Diese Bündelung weist insbesondere Vorteile in Bezug auf raumordnerische sowie auf private Belange auf. So können bei der geplanten Trassenführung in dem Bereich bereits durch die 220 kV Freileitung vorbelastete Flurstücke überplant werden. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen zu Ziffer 1b hier (b) verwiesen.

Auch befindet sich westlich der geplanten 380-kV Freileitung eine Gashochdruckleitung. Eine Planung der 380-kV Freileitung in einem Abstand von unter 20,00m von der Gashochdruckleitung hätte weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Gashochdruckleitung gegen Korrosion zur Folge. Darüber hinaus würde ein westliches Abrücken auch aufgrund der Leitungslänge zu Nachteilen in

Bezug auf wirtschaftliche Belange führen. Zu guter Letzt würde die Trasse an die westlich gelegene Wohnbebauung, welche gemäß Planunterlagen ebenfalls ca. 380 m entfernt von der geplanten Freileitung liegt, heranrücken und dort Immissionsbelastungen verursachen.

Im Ergebnis würde eine westliche Verschiebung der geplanten Freileitungstrasse daher Nachteile in Bezug auf wirtschaftliche oder/ und private Belange des Eigentums sowie auf raumordnerische Belange zur Folge haben, die bei den oben genannten Abständen der geplanten Freileitung zum Wohnhaus und den daraus resultierenden geringen Immissionswerten am Wohnhaus deutlich überwiegen und somit eine westliche Verschiebung nicht rechtfertigen, zumal eine westliche Verschiebung wiederum ein Heranrücken an ein westlich gelegenes Wohnhaus zur Folge hätte.

Ein gänzlich anderer Verlauf der Freileitungstrasse entlang eines anderen Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin ebenfalls geprüft und als nachrangig gegenüber dem geplanten Trassenverlauf ermittelt. Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Ziffer 1(b) verwiesen.

#### Wertverlust

Weiterhin befürchtet die Einwenderin, dass durch die neue 380-kV Freileitung mit ihrem ca. 20 m höherem Verlauf gegenüber der Bestandsleitung eine optisch stärkere Beeinträchtigung stattfindet, was zu einem Wertverlust ihres Wohnhauses führt. Hierzu ist anzumerken, dass die geplante Freileitung und hier insbesondere der geplante Mast gegenüber der Bestandsleitung um ca. 100 m von dem Wohnhaus abrückt, wodurch eine Zunahme der optischen Beeinträchtigung durch die höhere Freileitung aufgrund der Entfernung zum Wohnhaus, wenn überhaupt vorhanden, als nur sehr gering einzuschätzen ist. Bezüglich eines dennoch möglichen Wertverlustes des Wohnhauses wird zudem auf die Ausführungen zu Ziffer 1b (f) verwiesen.

#### Immissionsbelastung durch das Provisorium

Darüber hinaus spricht die Einwenderin in ihrer Einwendung das geplante Freileitungsprovisorium an, welches während des Baus der 380-kV Freileitung in dem Bereich von Bestandsmast 5 bis 10 errichtet werden soll. Dieses Freileitungsprovisorium wird notwendig, da in diesem Bereich die geplante 380-kV Freileitung in der gleichen Trasse verlaufen soll, wie die 220-kV Bestandsleitung. Für den Zeitraum der Errichtung der 380-kV Freileitung muss daher die 220-kV Bestandsleitung auf dem Provisorium geführt werden. Anschließend wird das Provisorium wieder zurückgebaut. Dieses Provisorium wird zunächst westlich der Trasse geführt und verschwenkt hinter Bestandsmast 8 auf die östliche Seite der Freileitungstrasse. Hierbei wird zum Wohngebäude der Einwenderin ein Abstand von knapp 200 m einhalten.

In Ziffer Zu 1b (b) dieses Planfeststellungsbeschlusses ist ausgeführt, weshalb der Führung des Leitungsprovisoriums wie beantragt zu folgen war. Das Ergebnis der Abwägung, die planfestgestellte Freileitung die Straße Kolonie zwischen den Gebäuden Kolonie 6 und Kolonie 8 zu kreuzen bedingt infolge der zwischen den vorgenannten Gebäuden nicht ausreichenden Raum zur Führung des Leitungsprovisoriums dort dessen Führung östlich des Gebäudes 6 vorzunehmen.

Die Einwenderin befürchtet durch das nach ihrer Auffassung nahegelegene Provisorium eine zu hohe Immissionsbelastung während der Bauzeit. Diese Immissionsbelastung wird aus ihrer Sicht gesundheitliche Folgen wie Schlafstörungen und Konzentrationsstörungen mit sich bringen, die dazu führen, dass die Einwenderin und ihre Familie in dieser Zeit nicht in ihrem Wohnhaus wohnen und insbesondere schlafen können.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bearbeitung des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde eine Immissionsberechnung vorgelegt, wonach die von dem 220-kV Provisorium ausgehenden Strahlungsemissionen unter Berücksichtigung einer breiten Bauweise (niedrig aber mit etwas größerer Annäherung), einer Einebenenordnung, einem Betrieb mit Maximallast von 1.050 A sowie einen Betrieb mit Einfachseil berechnet wurden. Hierdurch hat die Vorhabenträgerin einen „worst case“ angenommen. Mit diesen errechneten Emissionswerten hat die Vorhabenträgerin die Immissionswerte an dem Wohnhaus der Einwenderin berechnet. Neben dem Provisorium hat die Vorhabenträgerin auch die von der 380-kV Freileitung ausgehenden Immissionen an dem Wohnhaus kumulierend mitberücksichtigt. Der Immissionswert an dem Wohnhaus für die elektrische Feldstärke hervorgerufen von dem Freileitungsprovisorium und der Neubauleitung beträgt 0,01 kV/m. Der Immissionswert an dem Wohnhaus für die magnetische Flussdichte hervorgerufen von dem Freileitungsprovisorium und der Neubauleitung beträgt 0,15  $\mu$ T. Beide Werte liegen deutlich unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte von 5,0 kV/m und 100  $\mu$ T. Der Vorhabenträgerin kann daher nicht auferlegt werden, das Provisorium aufgrund einer zu hohen Immissionsbelastung an dem Wohnhaus der Einwenderin zu verlegen.

#### Nutzungseinschränkungen des Wirtschaftsweges

Die Einwenderin befürchtet darüber hinaus, dass es durch den Bau sowie durch den Rückbau der Freileitungen zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzung des Wirtschaftsweges W6 sowie aufgrund der hohen Frequentierung dieses Wirtschaftsweges mit Baufahrzeugen zu einer unzumutbaren Einschränkung der Lebensqualität kommt.

Das Wohnhaus der Einwenderin befindet sich am Anfang des Wirtschaftsweges W 6 und wird von diesem aus erschlossen. Der Wirtschaftsweg wird für den Neubau des Tragmastes 8, für den Rückbau des Mastes 10 sowie für die Herstellung des Provisoriums und eines Schutzgerüsts an der K83 benötigt. Für die Herstellung des Mastes 8 wird eine Benutzung dieses Weges mit Schwerlastverkehr (gemäß Anlage 3.1 der planfestgestellten Maßnahme handelt es sich hierbei um einen 60t schweren Kran für die Gründungsarbeiten des Mastes) notwendig. Aufgrund der Gründung des Mastes 8 muss der Wirtschaftsweg temporärer ertüchtigt und temporär ausgebaut werden. Hierzu wird auf ganzer Länge eine Schottertragschicht aufgebracht. Die Breite der Fahrbahnoberfläche soll im Ertüchtigungs-/Ausbauzustand 3,50 m betragen, sodass bei einer aktuellen Fahrbahnbreite des Weges von rd. 2,50 – 3,00 m in dem betreffenden Straßenabschnitt eine beiderseits angrenzende unbefestigte Fläche in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus wird die Kurve von der K 83 in den Wirtschaftsweg auf der, dem Wohnhaus abgewandten Seite, aufgeweitet. Diese Maßnahmen werden in Gänze wieder zurückgebaut.

Eine andere Zuwegung zu den Baustellen kommt hier nicht in Betracht, da der öffentliche Wirtschaftsweg W6 der einzige öffentliche Weg zum Erreichen dieser Baustellen darstellt. Die Notwendigkeit zur Benutzung und zur Ertüchtigung sowie zum Ausbau des Weges sind somit gegeben.

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass es während der Ertüchtigung und des Ausbaus bis zur Zufahrt der Einwenderin zu Einschränkungen der Benutzung der Hofeinfahrt kommen kann. Da es sich hierbei jedoch nur um die ersten 30m des Wirtschaftsweges handelt, wird diese Einschränkung nach Aussage der Vorhabenträgerin jedoch maximal einen Arbeitstag andauern.

Da die Notwendigkeit für die Benutzung des Wirtschaftsweges zur Erreichung der Baustellen sowie des Ausbaus und der Ertüchtigung gegeben sind und die Vorhabenträgerin zusagt, die Erreichbarkeit des Hofes der Einwenderin bis auf ggf. einen Arbeitstag zu gewährleisten, kann in Bezug auf die Erreichbarkeit des Hofes von keiner starken Beeinträchtigung, die dieser Planung entgegensteht ausgegangen werden.

Eine Sperrung des Weges für den Seilzug sieht die Vorhabenträgerin nicht vor, da der Wirtschaftsweg bereits vor dem Bereich des Seilzuges sowie des Rückbaus des Seils endet.

Bezüglich der befürchteten Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze verpflichtet ist. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1(b) wird entsprechend verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **Zu 5.1.6: Einwender 8**

Wie in der Einwendung dargelegt, bewohnt der Einwender mit seiner Ehefrau ein Grundstück mit Gebäuden, welche ebenfalls als Arbeitsstätte für ihn und 5 weitere Mitarbeiter dienen. Dieses Grundstück befindet sich im Außenbereich. Das auf dem Gebäude vorhandene Grundstück ist in westlicher, nördlicher sowie östlicher Richtung mit hohen Bäumen eingegrünt. Auf der südlichen Seite des Grundstücks befindet sich die Gemeindestraße, von der aus das Grundstück erschlossen wird.

Die gegenwärtig bestehende 220-kV Freileitung verläuft westlich in einem Abstand von ca. 140m (vom äußersten, dem Gebäude des Einwenders zugewandten Leiterseil) vom Gebäude entfernt. Der nächstgelegene Mast weist einen Abstand von über 220 m auf. Die bestehende 220-kV Freileitung besitzt an dem Bestandsmast 16 eine Erdseilhöhe von 37,75m sowie an dem Bestandsmast 17 eine Erdseilhöhe von 37,93m.

Die Vorhabenträgerin plant in diesem Bereich den Verlauf der neuen 380-kV Freileitung in Bündelung westlich parallel zur 220-kV Bestandsleitung. Diese neu geplante Freileitung weist einen

Abstand zu dem Wohngebäude von ca. 190 m (vom äußersten dem Gebäude zugewandten Leiterseil) auf. Der geplante Freileitungsmast 14 hat einen Abstand zu dem Gebäude von ca. 230m. Die geplante 380 kV Freileitung wird mit einer Erdseilhöhe von 55,50 m an den Masten 14 und 15 geplant. Somit ist die geplante Freileitung signifikant weiter von dem Gebäude entfernt, und zwar in einem Maß, dass infolge der größeren Höhe der festgestellten Freileitung diese sichtbar von dem Gebäude des Einwenders nicht stärker in Erscheinung tritt.

#### Wertverlust

Der Einwender befürchtet durch den Ersatzneubau der 380 kV Freileitung einen erheblichen Wertverlust seines Grundstückes einschließlich Wohnhaus.

Dem Einwender ist bewusst, dass bereits heute die 220-kV Freileitung westlich an seinem Grundstück entlang verläuft und er hat in der Vergangenheit bereits hohe Bepflanzungen rund um sein Gebäude vorgenommen, um die bestehende 220-kV Freileitung optisch nicht mehr wahrzunehmen und um die Strahlungseinwirkung zu reduzieren. Dennoch befürchtet der Einwender eine deutlich höhere optische Beeinträchtigung durch die deutlich höhere 380 kV Freileitung und sieht daher aufgrund des aus seiner Sicht erheblichen Wertverlustes und unter Berücksichtigung seines Lebensalters eine persönliche Härte, die in der Trassenabwägung zu berücksichtigen ist.

Wie bereits ausgeführt, soll die geplante 380-kV Freileitung westlich in Bündelung zu der bestehenden 220-kV Freileitung, also von dem Grundstück des Einwenders abgerückt erfolgen. Die geplante 380-kV Freileitung wird daher ca. 50m weiter entfernt von dem Wohnhaus errichtet als die Bestandsleitung. Der dichteste geplante Freileitungsmast der 380-kV Freileitung weist hierbei einen in etwa gleichen Abstand zum Wohngebäude auf, wie der dichteste Freileitungsmast der Bestandsleitung. Da der Mast der Neubauleitung in etwa 18 m höher sowie in seiner Gestaltung massiver ausfallen wird, wird dieser zukünftig grundsätzlich als optisch störender empfunden als der Bestandsmast. Diese erhöhte optische Wahrnehmung gegenüber dem Bestandsmast ist in unmittelbarer Nähe zum Mast am größten und nimmt mit größerem Abstand vom Mast entsprechend ab. Aufgrund der Entfernung zum Wohngebäude des Einwenders von ca. 230m verringert sich die optische Beeinträchtigung. Durch die in Richtung der Leitung bestehende dichte und mächtige Bepflanzung um das Gebäude herum ist die Sichtbarkeit der Leitung von dem Gebäude aus kaum gegeben. Infolge dessen bestehen durch die planfestgestellte Freileitung keine signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde demnach durch den Neubau der 380-kV Freileitung insbesondere aufgrund der Höhe der neuen Freileitung sowie aufgrund der Ausgestaltung der neuen Masten gegenüber der bereits vorhandenen 220-kV Freileitung eine erhöhte optische Beeinträchtigung, der jedoch in Bezug auf den Abstand des Wohnhauses des Einwenders von fast 200m zur neuen 380-kV Freileitung als gering zu gewichtender Abwägungsbelang einzuschätzen ist. Darüber hinaus hat der Einwender ausgeführt, dass er sein Grundstück zum optischen Schutz vor der Bestandsleitung bereits mit hohen Bäumen bepflanzt hat. Der Einwender befürchtet, dass diese Bepflanzung nunmehr nicht ausreicht. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Befürchtung

nicht, da die geplante Freileitung, wie bereits erwähnt, ca. 200m sowie der Freileitungsmast ca. 230m von dem Wohnhaus entfernt liegt und daher das Wohnhaus auch bei einer ca. 18m höheren Freileitung durch die Bepflanzung optisch geschützt wird.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist demnach die Erhöhung der optischen Beeinträchtigung durch die geplante 380-kV Freileitung gegenüber der 220-kV Bestandsleitung auf das Wohnhaus des Einwenders nicht so hoch, dass hier eine besondere Härte bei der Trassenabwägung hätte berücksichtigt werden müssen.

Dennoch hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Trassenabwägung die optischen Beeinträchtigungen der neuen Trasse auf die angrenzenden Wohngebäude berücksichtigt. So ist dieser Abwägungsbelang Teil der, in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigten, Einwirkungen der geplanten Freileitung auf das Schutzgut Mensch, hier Teilschutzgut Wohnen. Die in der UVS ermittelten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden wiederum gemeinsam mit allen weiteren relevanten Schutzgütern der UVS bei der umweltfachlichen Abwägung berücksichtigt. Auf die planfestzustellende Unterlage (Anlage 10- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS)) wird entsprechend verwiesen. Neben den umweltfachlichen Belangen gilt es jedoch auch weitere Belange zu berücksichtigen. So hat eine direkte Parallellage der neuen Trasse neben der Bestandstrasse insbesondere raumordnerische Vorteile, da die direkte Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur eingehalten wird. Darüber hinaus befindet sich die geplante Freileitung durch die direkte Parallellage von Mast 13 bis 16, also in dem Wirkungsbereich des Gebäudes des Einwenders ausschließlich auf bereits vorbelasteten Eigentumsflächen, was einen großen Vorteil in Bezug auf die privaten Belange darstellt.

Im Ergebnis überwiegt daher, bei einem Abstand von fast 200m zu einzelnen Wohnbebauungen, der Vorteil einer direkten Bündelung in Bezug auf die Raumordnung und die privaten Belange gegenüber dem Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Wohnen, so dass ein Abrücken der geplanten Freileitung von der direkten Parallelführung in diesem Bereich in der Gesamtabwägung als nicht vorteilhaft zu sehen ist. Auf die Ausführungen hierzu im Anhang 2 zur Anlage 1 der planfestgestellten Unterlage sowie auf die Ausführungen zu 1b (b) wird ergänzend verwiesen.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde durch die Errichtung der 380-kV Freileitung, insbesondere aufgrund des Abstands der neu geplanten 380-kV Freileitung von knapp 200m und zudem unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV Bestandsleitung, keine Anhaltspunkte für einen so derart, durch das hier Wertverlust des Wohngebäudes und des Grundstücks, dass hieraus eine besondere Härte abzuleiten wäre. Diese Forderung wird zurückgewiesen.

Bezüglich des Wertverlustes des Grundstücks samt Gebäude durch die in unmittelbarer Nachbarschaft geplante 380-kV Freileitung wird darüber hinaus auf die Ausführungen zu 1b dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### Gesundheitliche Gefährdung

Der Einwender nimmt bereits heute deutliche Geräusche von der bestehenden 220 kV Freileitung wahr und befürchtet durch den Ersatzneubau der 380 kV Freileitung eine weitere Zunahme der Geräuschimmissionen.

Die Vorhabenträgerin hat an dem Wohnhaus des Einwenders einen Immissionsort festgelegt und an diesem eine schalltechnische Berechnung sowie eine EMF Berechnung zur Ermittlung der elektrischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte vorgenommen. Die an dem Wohnhaus errechneten Immissionswerte können dem Verzeichnis der Immissionsorte im Materialband M04 entnommen werden. Demzufolge liegt der errechnete Immissionspegel für Schall an dem Wohngebäude bei 31 dB(A) und somit deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A). Die elektrische Feldstärke wurde mit 0,06 kV/m und die magnetische Flussdichte mit 0,25 µT berechnet. Auch diese beiden Werte liegen deutlich unterhalb der festgelegten Grenzwerte von 5,0 kV/m und 100 µT. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1b, hier Ziffer c Immissionen wird entsprechend verwiesen.

Neben der Ermittlung der Grenzwerte hat die Vorhabenträgerin ebenfalls technische Maßnahmen geplant, um eine weitere Reduzierung der Immissionen zu erreichen. Hierzu wird ebenfalls auf die Ausführungen im Materialband M04 sowie auf die Ausführungen zu Ziffer 1b verwiesen.

Zur weiteren Reduzierung der Immissionen bliebe somit nur ein weiteres Abrücken der geplanten Freileitung von dem Wohnhaus des Einwenders. Bei einem Abstand von fast 200m ist hierbei ein Abrücken durch Höherlegung der Leiterseile nicht sinnvoll und würde nur einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten verursachen, so dass zur weiteren Reduzierung der Immissionen nur ein weiteres Abrücken von dem Wohngebäude in Betracht kommt. Es ist geplant, die 380 kV Freileitung in Bündelung zur bestehenden 220 kV Freileitung, und zwar westlich von dieser und somit von dem Wohnhaus des Einwenders abgewandt, zu errichten. Diese Bündelung weist insbesondere Vorteile in Bezug auf raumordnerische sowie auf private Belange auf. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen zu Ziffer 1b hier (b) verwiesen.

Eine weitere Reduzierung der bereits deutlich geringen Immissionsbelastungen an dem Wohnhaus hätte ein Abrücken von der Bündelung und somit einen Verlust der aufgeführten Vorteile der Bündelung gegenüber einer Führung durch einen unvorbelasteten Raum zur Folge. Insbesondere aufgrund des Abstands der geplanten Freileitung vom Wohnhaus von fast 200m und den daraus errechneten geringen Immissionsbelastungen stellt sich ein Abrücken der geplanten Trasse von der Bündelung im Bereich des Wohnhauses des Einwenders als nicht vorzugswürdig dar und wird daher zurückgewiesen.

### Bedarf

Hinsichtlich der Notwendigkeit der geplanten Maßnahme wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1b verwiesen. Demzufolge ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für diese Maßnahme gegeben.

### Variantenbewertung

Bezüglich der Ausführungen zur fehlerhaften Korridorbewertung und der grundsätzlichen Forderung nach Realisierung einer westlichen Trassenvariante wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1b in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen. Demnach hat die Vorhabenträgerin nach Gewichtung aller erheblichen Abwägungsbelange den östlichen Trassenkorridor als Vorzugskorridor ermittelt und in die weitere Planung aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Korridorabwägung nachvollzogen. Die Forderung nach Realisierung eines westlichen Korridors wird somit zurückgewiesen.

### Erkennbarkeit der Planunterlagen

Der Einwender bemängelt zu Recht, dass sein Wohnhaus auf dem Übersichtsplan (Anlage 2) der Planunterlagen nicht zu erkennen ist, da die Beschriftung der Leitung über das Wohnhaus gelegt wurde. Den Hinweisen und Erläuterungen zum Planwerk kann hierzu entnommen werden, dass diese Anlage im Maßstab 1: 25.000 insbesondere die Aufgabe erfüllt, den Projektumfang und als Übersicht den Leitungsverlauf sowie insbesondere die Blattschnitteinteilung der Lage-/ Bauwerkspläne (Anlage 5.1) darzustellen. Die für den Einwender ggf. anfallenden Betroffenheiten werden im Wesentlichen in den Lage-/ Bauwerksplänen (Anlage 5.1) und eventuell zusätzlich in den Längensprofilen und im Erläuterungsbericht dargestellt, wobei in der Anlage 5.1 die Lage des Grundstücks und des Wohngebäudes des Einwenders sowie die Lage der Bestands- und der Neubauleitung dargestellt sind. Die Betroffenheiten des Einwenders sind somit eindeutig zu erkennen und die Anstoßwirkung ist gegeben.

## **Zu 5.2: Träger öffentlicher Belange**

### **Zu 5.2.1: RA Lauprecht für die Gemeinde Handewitt**

Die Gemeinde Handewitt besteht aus 8 Ortsteilen. Zwei von diesen Ortsteilen, Ellund und Handewitt, sind durch das beantragte Vorhaben dergestalt betroffen, dass in deren Nahbereich die bestehende 220kV Freileitung durch die hier zur Planfeststellung beantragte 380kV Freileitung in weitestgehender Bündelungslage zur Bestandshöchstspannungsfreileitung ersetzt wird. In den eingelegten Stellungnahmen zu dieser Planung hat die Gemeinde Handewitt einzig auf den Ortsteil Handewitt abgestellt.

Mit Schreiben vom 17.05.2019 nebst beigefügter Planausfertigung ist die Gemeinde Handewitt durch die Planfeststellungsbehörde auf das hier beantragte Vorhaben und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen worden.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit Schreiben vom 07.06.2019, 27.06.2019, 16.07.2019 und 05.09.2019 eingereicht.

In diesen Stellungnahmen werden Bedenken gegen den östlichen Trassenkorridor wie auch gegen die Antragstrasse konkret vorgetragen. Die Stellungnahmen werden in der zeitlichen Folge ihres Eingangs bei der Planfeststellungsbehörde behandelt:

Stellungnahme vom 07.06.2019:

*Frühzeitige Information über die Siedlungsentwicklung im Westen des Ortsteils Handewitt*

Als Anlage 1 dieser Stellungnahme ist ein Schreiben der Gemeinde Handewitt beigelegt, mit dem dokumentiert werden soll, dass die Gemeinde bereits frühzeitig die Vorhabenträgerin über die Siedlungsentwicklung im Ortsteil Handewitt informiert hat. Dieses Schreiben muss die Vorhabenträgerin in ihre Abwägung mit aufgenommen haben. Mit Schreiben vom 28.08.2018 hat die Vorhabenträgerin der Gemeinde Handewitt mitgeteilt, dass als Ergebnis der Abwägung der Ostkorridor, also eine Bündelung mit der bestehenden 220kV Freileitung, vorzugswürdig wäre. Ausweislich der Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde die Gemeinde um Mitteilung weiterer möglicherweise betroffene städtebauliche Belange. Dieses von der Gemeinde Handewitt an die Vorhabenträgerin übersandte Schreiben macht sie nicht davon frei, dass sie in ihre Siedlungsentwicklung, soweit sie in dem möglichen Planungsraum für den Ersatzneubau der bestehenden 220kV eingreift, den Prioritätsgrundsatz zu beachten. Hierzu, aber auch zu dem Thema verfestigte Planung, sind ausführliche Darstellungen unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Handewitt in dieser Ziffer des Planfeststellungsbeschlusses enthalten. Hierauf wird verwiesen.

*Unzulängliche und unkorrekte Korridorabwägung:*

Soweit in dem Schriftsatz das Abwägungskriterium raumordnerische Belange dahingehend hinterfragt wird, dass dort mit erheblichem Gewicht auf das Teilkriterium Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen abgestellt wird, ist folgendes anzumerken: die Antragsunterlage zeigt im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, einen systematischen Aufbau einer Abwägungsunterlage. So ist in einem ersten Schritt eine Raumwiderstandsanalyse (Anlage M11 im Materialband) erstellt worden, aus der die Darstellung der Konfliktrichtigkeit des betrachteten Raumes gewonnen wird. So wurde beispielsweise anhand dieser Unterlage erkannt, dass für einen Korridor I\_380 überhaupt eine Führung durch einen unvorbelasteten Raum (nördlich der Bündelung mit der bestehenden Freileitung) möglich ist. Im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, werden sowohl Be- als auch Entlastungswirkungen, sofern sie sich auf Ziele und Grundsätze der Landesplanung beziehen, betrachtet. In der Tat ist es so, dass durch die betrachteten Korridore auf dem hier einzustellenden Planungsmaßstab und unter Einbeziehung der

Erkenntnisse aus der Raumwiderstandsanalyse dem Grundsatz der Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen ein erhebliches Gewicht zukommt.

Soweit seitens der Gemeinde auf die betriebene Siedlungsentwicklung für den Ortsteil Handewitt abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass der von der Gemeinde betrachtete Entwicklungsraum hierfür durch eine zu ersetzende Höchstspannungsfreileitung vorbelastet ist. Hierbei ist zudem einzustellen, dass, wie in Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, ausgeführt, die Korridore im Bereich der Bündelungen mit linienhaften Infrastrukturen die bestehenden Leitungen quasi als Achse des jeweiligen Korridors ansetzen. Vor diesem Hintergrund ist offenkundig, dass hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung an die bestehende 220kV Freileitung heran oder aber auch über diese räumlich hinweg durch den hier beantragten Ersatzneubau keine signifikanten, auf diese Planungsebene der Korridorabwägung bezogenen Auswirkungen entstehen. Dies begründet sich darin, dass die vorhandene 220kV Freileitung in die betriebene Siedlungsentwicklung als Bestand einzustellen ist. Ebenso ist bei der Betrachtung dieses Aspektes zu beachten, dass die Hochdruckgasleitungen DN 800 der Gasunie, die etwa 600m nördlich des Flurstücks 68/2 verläuft (53. Änderung des F-Plans der Gemeinde Handewitt). Nachteilige Auswirkungen wie auch mögliche ergänzende Planfestsetzungen als Ausfluss des Standorts dieser Freileitung sind in die Entscheidung über die Siedlungsentwicklung einzustellen. So ist beispielsweise zu prüfen, inwieweit die Sichtachse Bebauung – Leitung durch in die Planung einzustellenden Bewuchs unterbrochen werden muss oder soll. So müssen aber alle bisherigen planerischen Aussagen und Wertungen über die Geeignetheit des Raumes westlich vom Ortsteil Handewitt grundsätzlich die belastende Wirkung der bestehenden 220kV Freileitung eingestellt haben. Die in dem Bereich zwischen Mast 13 und Mast 17 der Bestandstrasse geplante unmittelbare Parallellage der planfestgestellten Freileitung zeigt bei einer Lage unmittelbar westlich der Bestandstrasse keine signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen auf diese Siedlungsentwicklung. Infolge dessen ist es sachlich zutreffend, auf dieser Abwägungsebene hinsichtlich der belastenden Auswirkungen allein auf die Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen abzustellen, denn eine weiter westliche Trassenführung im Korridor hätte zusätzliche Minimierungsmöglichkeiten, aber gleichzeitig deutlich höhere Beeinträchtigungen anderer Abwägungsbelange. Das Ergebnis der Abwägung in Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses zu einer derartigen westlich geführten Alternativtrasse zeigt deutlich, weshalb die beantragte Trasse vorzugswürdig ist.

Bei den entlastenden Wirkungen ist eine weitergehende Betrachtung geboten, um die hierdurch positiven Wirkungen vollständig einzustellen. Dies begründet sich darin, dass die Entlastungswirkungen durch den Rückbau der Bestandsleitung nur auf der Ebene der Korridorabwägung einzustellen sind. Eine Differenzierung der Entlastungswirkung auf der Ebene der Trassenfindung ist in der Gesamtbetrachtung nicht sachgerecht, da die Entlastungswirkung durch den Leitungsrückbau großräumig zu betrachten ist und über den Planungsmaßstab der Abwägungsebene Trassenfindung in der Regel hinausgeht. Die Entlastungswirkung zeigt bei dem Korridor II\_380 gegenüber dem Korridor I\_220 deutlich positivere Wirkungen. Dies begründet sich darin, dass durch den Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung der Raum für eine Siedlungsentwicklung im Westen des Ortschafts Handewitt frei wird. Sie erhält eine gewisse planerische Grenze durch die zuvor genannten Gasleitungen, deren Schutzbereiche nicht überbaut werden dürfen, auch nicht mit Gehölzen.

Sofern in diesem Zusammenhang seitens der Gemeinde auf die optische Wirkung der geplanten Freileitung abgestellt wird, muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Effekt nicht in die Betrachtung der raumordnerischen Belange einzustellen ist. Dieser Effekt ist vielmehr Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudie, dort im Schutzgut Landschaftsbild.

Im weiteren wird auf die Korridor- und Trassenabwägung in Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Nachstehend wird zu den Bedenken hinsichtlich der in der Antragsunterlage verwendeten Abwägungsbelangen folgendes ausgeführt:

#### *Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit*

Die beiden Abwägungskriterien Technik und Wirtschaftlichkeit sind gleichrangig in die Abwägung zu dem Abwägungsbelang Technik / Wirtschaftlichkeit einzustellen. Wie die Antragsunterlage im Anhang zum Erläuterungsbericht korrekt darstellt, ist der Korridor I\_220 hinsichtlich des Abwägungskriteriums Technik nachteiliger zu bewerten. Dies begründet sich in dem Einsatz von Leitungsprovisorien infolge von Kreuzungen der bestehenden mit der geplanten Leitung, Ersatzneubau in der Trasse der bestehenden Leitung, usw. Diese Leitungsprovisorien bedingen für ihre Anbindung an die bestehende Leitung wie auch ihren Rückbau jeweils eine Abschaltung der Leitung. Dieses ist im Hinblick auf die Netzsicherheit als nachteilig einzustufen.

Der Teilbelang Wirtschaftlichkeit beinhaltet die monetären Größen, die vornehmlich auf einen pauschalen Kostenansatz abstellen. Sind jedoch bestimmte deutlich kostensteigernde Maßnahmen auf der Korridorebene bereits erkennbar, so sind diese ebenfalls in die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einzustellen. Dieser Ansatz ist so auch für den Korridor I\_220 vorgenommen worden.

Ausweislich der Ausführungen im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht werden sehr deutliche Kostenvorteile für den Korridor I\_220 benannt, die von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind. Diesen deutlichen Vorrang des Korridors I\_220 im Abwägungskriterium Wirtschaftlichkeit kompensiert nicht der Nachteil im Abwägungskriterium Technik, da bei diesem Abschnitt lediglich Abschaltungen der betriebenen 220kV Freileitungen infolge der In- und Außerbetriebnahme eines Leitungsprovisoriums erforderlich werden. Weiterhin können die Baufelder so angeordnet werden, dass ein Konflikt mit dem Betrieb der bestehenden 220kV Freileitung nicht erfolgt. Es haben aber entsprechende Unterweisungen an das Baupersonal im Hinblick auf die nahe, betriebene Höchstspannungsfreileitung zu erfolgen. Infolge dessen ist es sachlich korrekt, diese Wertung vorzunehmen, die die Planfeststellungsbehörde so auch in ihrer Abwägungsentscheidung in Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses mit eingestellt hat.

#### *Abwägungsbelang Eigentum*

Der Abwägungsbelang Eigentum spiegelt die rechtlich geschützten Eigentumsbetroffenheiten wider. In der Abwägung werden dabei hier zwei Teilkriterien eingestellt: die Anzahl der betroffenen Eigentumsflächen und die Vorbelastung einer Eigentumsfläche. Durch den Verlauf einer Freileitung wird das Eigentum dergestalt betroffen, dass dieses durch die Leitung überspannt oder durch den Standort eines Mastes wie auch die Zuwegung zu diesem überplant wird. Diese Belastungen werden grundbuchrechtlich gesichert, indem eine entsprechende Eintragung einer Dienstbarkeit erfolgt. Die Baufelder stellen bauzeitliche Inanspruchnahmen dar. Sie werden nicht in das Grundbuch eingetragen. Für die Inanspruchnahme des Eigentums besteht ein Entschädigungsanspruch; weitere Einzelheiten hierzu sind der Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen. Wird die neu geplante Freileitung über ein Flurstück geplant, über das bereits eine Freileitung führt, so wird eine zusätzliche Dienstbarkeit. Im Falle eines Ersatzneubaus, wie er hier planfestgestellt ist, wird ebenfalls eine Dienstbarkeit für die neu erstellte Freileitung eingetragen. Die bestehende Dienstbarkeit für die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung nicht mehr benötigten bestehenden Leitung ist nach deren Rückbau zu löschen. Der Rückbau der bestehenden Leitung ist ebenfalls Bestandteil des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planes; auf Ziffer 1

dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hierzu verwiesen. Eigentumsflächen, die mit einer Leitungsinfrastruktur bereits belastet sind, werden als vorbelastet bezeichnet. Diese Flächen sind nach der ständigen Rechtsprechung weniger schutzwürdig als unvorbelastete Flächen. Sie werden daher vorrangig für die Trassierung neuer Trassen verwendet, sofern nicht als Ergebnis der Abwägung die geplante Leitung über unvorbelastete Eigentumsflächen zu führen ist. Bei dem hier geplanten Ersatzneubau werden vornehmlich landwirtschaftliche Flächen überplant. Im Einzelfall werden auch öffentliche wie auch andere private Flächen betroffen. Da diese nur sehr vereinzelt auftreten, sind sie auf der Ebene der Korridorbetrachtung nicht einzustellen.

Beim Korridor I\_220 verhält es sich so, dass die heute vorhandene dingliche Sicherung durch eine andere für die hier planfestgestellte 380kV Freileitung ersetzt wird, also eine neue Dienstbarkeit eingetragen und die bestehende Dienstbarkeit für die vorhandene 220kV Freileitung gelöscht werden. Diese Flurstücke erfahren somit keine signifikante Verschlechterung in Bezug auf ihre dingliche Belastung. Anders verhält es sich beim Korridor II\_380: dort wird im Bereich der Bündelung eine zusätzliche dingliche Sicherung in die Grundbücher der betroffenen Eigentumsflächen eingetragen, da die vorhandene 380kV Freileitung nicht ersetzt und daher bestehen bleibt. Dieses stellt eine größere Betroffenheit des Eigentums im Hinblick auf dessen Belastung dar als die durch den Korridor I\_220 ausgelösten Betroffenheiten. Der Bereich des Korridors II\_380 nördlich der Kreuzung mit der B199 löst die größten Betroffenheiten dieses Teilkriteriums aus, da hier Flächen erstmals mit einer Freileitung dinglich belastet werden würden. Bei dem anderen in den Abwägungsbelang hier eingestellten Abwägungskriterium wird die Anzahl der betroffenen Eigentumsflächen auf der Ebene der Korridorbetrachtung über die Länge des Korridors ermittelt. Der Korridor II\_380 zeigt durch seine deutlich größere Länge (12,5km) gegenüber dem Korridor I\_220 (9,3km) auch eine deutlich größere Anzahl von betroffenen Eigentumsflächen. Diese Mehrbelastung ist als deutlich nachteilig zu bewerten.

Die Entlastung bereits heute betroffener Eigentumsflächen durch die bestehende 220kV Freileitung erfolgt nicht am Ort des Korridors II\_380. Daher ist dieser Korridor, was die Entlastung des Eigentums angeht, als vorzugswürdig zu beurteilen. In der Gesamtschau beider Abwägungskriterien Belastung des Eigentums durch eine zusätzliche oder erstmalige Belastung und der Entlastung des Eigentums zeigt der Korridor I\_220 eine sehr deutliche Präferenz im Abwägungsbelang Eigentum gegenüber dem Korridor II\_380.

### *Abwägungsbelang Umweltauswirkungen*

Die Umweltauswirkungen stellen einen Abwägungsbelang von gleichem Gewicht wie die anderen hier betrachteten Abwägungsbelange dar. Infolge dessen kann eine Korridorpräferenz für diesen Abwägungsbelang nur dann durchschlagen, wenn z.B. die anderen Abwägungsbelange insgesamt keine Präferenz für den einen oder anderen Korridor aufzeigen.

In der Gesamtschau der Abwägung zeigen die Abwägungsbelange raumordnerischen Belange, Technik/Wirtschaftlichkeit und Eigentum eine Präferenz für den Korridor I\_220. Einzig der Abwägungsbelang Umweltauswirkungen spricht gegen diesen Korridor. Im Ergebnis ist daher dieser Korridor gegenüber dem Korridor II\_380 vorzugswürdig.

In Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses ist ausführlich dargelegt worden, weshalb der Korridor III\_380\_220 als zusätzliche Alternative zu betrachten war. Dort ist weiter ausgeführt, dass trotz einer leichten Verbesserung im Abwägungsbelang raumordnerische Belange dieser Korridor bereits in den Abwägungskriterien raumordnerische Belange, Technik / Wirtschaftlichkeit und Eigentum signifikant nachteiliger als der Korridor I\_220 zu beurteilen war. Infolge dessen konnte er bereits nach der Betrachtung der vorgenannten 3 Abwägungsbelange verworfen werden. Selbst eine sehr deutlich günstigere Bewertung der Umweltauswirkungen hätte dieses Ergebnis nicht geändert, zumal dieser Korridor einzig in der Bündelungslage mit der B199 eine geänderte Korridorführung gegenüber den Korridoren I\_220 und II\_380 aufweist.

### *Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung des Ortsteils Handewitt*

Der Stellungnahme vom 07.06.20190 beigefügt ist eine umfangreiche Anlage 2, in der dargelegt wird, dass die Gemeinde eine Bebauung in westliche Richtung von der bestehenden Bebauung aus zwischen der Bahnstrecke und dem Klärwerk entwickeln möchte. Diese Entwicklung muss die bestehende 220kV Freileitung einschließen, was, so die Stellungnahme, in einzelnen Bereichen der Betrachtung auch vorgenommen wurde. In dieser Stellungnahme ist nicht konkret ausgeführt, inwieweit die geplante 380kV eine tatsächliche Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung auslösen würde. Der Ausführung, dass die Umsetzung des B-Plans 45 „Wohngebiet am Wiesharder Markt“ infolge der mit einer Realisierung der Antragstrasse einhergehenden deutlich größeren Abstandsflächen zu einer deutlichen Einschränkung der Wohnbauentwicklung in dem Gebiet führe, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist keine gesetzliche Norm erkennbar, die Abstandsflächen von Bebauung zu einer 220kV zu einer 380kV Freileitung überhaupt bzw. unterschiedlich spezifiziert. Auch ist es so, dass durch die Trassenführung westlich der Bestandstrasse

der Abstand der Freileitung zu der geplanten Bebauung um rd. 50m vergrößert wird. Dieses höhere Maß kann durch die 20m höheren Maste kompensiert werden. Somit ist feststellbar, dass eine Verschlechterung der Planungssituation nicht erkennbar ist.

Das hier planfestgestellte Vorhaben ist Teil des in Nr. 1 der Anlage zum EnLAG genannten Projekts Neubau Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern, Nennspannung 380kV. Für dieses Vorhaben ist der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde bereits bei ihren planerischen Tätigkeiten diese gesetzliche Norm zu beachten hatte, sie bei ihrer Gebietsentwicklung auf dieses Vorhaben Rücksicht zu nehmen hatte. Darüber hinaus hat die Gemeinde durch die Einladung zum Scoping-Termin mit Schreiben vom 15.12.2017 durch die beigelegte Scoping-Unterlage davon Kenntnis erhalten, dass 2 Korridore, einer davon auf der bestehenden 220kV Höchstspannungsfreileitung, in der vertieften Betrachtung sind. Soweit sich daraufhin zwischenzeitlich eine Präferenz hinsichtlich des Korridors II\_380 abzeichnete, konnte die Gemeinde nicht sicher davon ausgehen, dass eine Trasse in diesem Korridor zur Planfeststellung beantragt werden würde. Letztendlich musste die Gemeinde durch die schriftliche Information der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 28.08.2018 davon ausgehen, dass eine Trasse im Korridor I\_220 dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegt. Somit steht fest, dass die Gemeinde Handewitt frühzeitig über die planerische Entwicklung des Ersatzneubaus der bestehenden 220kV Freileitung informiert war und dieser Kenntnisstand dem weiteren Handeln zugrunde zu legen war.

Die Gemeinde hat in Kenntnis dieses Sachverhalts gemeindliche Gebietsplanungen unmittelbar vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. So ist zum einen die 44. Änderung des F-Plans sowie die Aufstellung des B-Plans Nr. 45 „Wohngebiet am Wiesharder Markt“ am 10.05.2017 beschlossen worden. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Information der Vorhabenträgerin zu der Lage der Antragstrasse mit Schreiben vom 28.08.2018 hätte die Gemeinde Handewitt überprüfen müssen, ob ihre gemeindliche Planung in Konflikt mit dem hier planfestgestellten Vorhaben steht. Die Gemeinde hat mit dem als Anlage 1 der Stellungnahme beigelegten Schreiben der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sie gemeindliche Planungen in westlicher Richtung zur Ortslage beabsichtige, auch weil dort im Vergleich zu anderen Teilen des Ortsteils Handewitt weniger Hindernisse, Folgemaßnahmen wie auch weniger Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Es wurde dort klargestellt, dass sich die Wohnbauentwicklung auf den Bereich westlich der bestehenden Bebauung sowie südlich der Bahnstrecke und nördlich des Mühlenwegs konzentrieren müsse. Aus den nicht vertieft dargelegten Ausführungen in diesem Schreiben bestand für die Vorhabenträgerin nicht die Veranlassung, eine Detailbetrachtung dieses Planungsaspektes durchzuführen. Sie

musste es auch nicht, da die vorgenannten Planungen auch nicht als verfestigt anzusehen waren. Diesen Stand erhielt der Bebauungsplan Nr. 45 „Wohngebiet westlich Wiesharder Markt“ erst durch die Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Handewitt Nr. 12 vom 26.04.2019. Dort wurde mitgeteilt, dass die Entwürfe der o.g. Planungen in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 07.06.2019 öffentlich zu jedermanns Einsicht vorlagen. Diese Bekanntmachung wurde 1 Woche vor der Aufforderung des Amtes für Planfeststellung und Energie zur Auslegung der Antragsunterlage des hier festgestellten Planes veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war der Gemeinde durch das o.g. Schreiben der Vorhabenträgerin vom 28.08.2018, in dem sie der Gemeinde über das Abwägungsergebnis mit dem Vorzug des Korridors I\_220 informiert, bekannt, dass die Vorhabenträgerin eine Trasse westlich der bestehenden 220kV Höchstspannungsfreileitung in das Genehmigungsverfahren einbringen werde. Der Aufstellungsbeschluss für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, einer weiteren gemeindlichen Planung in diesem Raum, wurde in der Sitzung am 26.06.2019 gefasst, mithin 3 Wochen nach Abgabe dieser ersten Stellungnahme in dem Anhörungsverfahren zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Unabhängig hiervon ist fachlich auszuführen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45 die bestehende 220kV Freileitung lediglich unter der Ziffer 2 Lage des Plangebiets / Bestand auf S. 3 genannt ist. Auflagen oder Regelungen zu dieser Freileitung sind in der Unterlage im Weiteren nicht genannt; es wird somit offensichtlich vorausgesetzt, dass sie keine Anlage darstellt, die nennenswerte Immissionen oder sonstige Auswirkungen auf die Festsetzungen im Bebauungsplan aufweist. Hieraus ist zu folgern, dass diese Höchstspannungsfreileitung auf die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan keine Auswirkungen hat. Gleicher Sachverhalt trifft auch auf die Begründung zur 44. Änderung des F-Plans zu. Da zudem in den Stellungnahmen der Gemeinde im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht weiter spezifiziert wurde, inwiefern die hier planfestgestellte Trasse zusätzliche Beeinträchtigungen auslösen soll, ist davon auszugehen, dass die planfestgestellte Trasse mit der kommunalen Planung verträglich ist. Der bloße Hinweis auf erforderliche größere Abstandsflächen von der planfestgestellten 380kV ist nicht weiter substantiiert worden; die rechtliche Herleitung solcher Abstandsflächen ist auch nicht erkennbar.

Die Vorhabenträgerin hatte sich auch nicht weiter mit dieser verfestigten Planung des B-Plans Nr. 45 auseinander zu setzen, da die Gemeinde in der Aufstellungsphase ihrer Gebietsplanung die gesetzliche Festlegung im EnLAG wie auch die durch die Mitteilung der Vorhabenträgerin gewonnen Erkenntnisse in ihre Entscheidungsfindung hat einstellen müssen. Der Plan hat offenkundig keine Änderung in Kenntnis der hier beantragten Planung erhalten. Auch vor diesem Hinter-

grund ist davon auszugehen, dass die 380kV Freileitung keine über die bestehende 220kV Freileitung hinausgehenden Wirkungen auf die Festsetzung des B-Plans Nr. 45 aufweist. Im Übrigen weist die hier planfestgestellte 380kV Freileitung durch ihre westliche Parallellage zur bestehenden 220kV Freileitung, die nach der Begründung zum B-Plan Nr. 45 einen Abstand von 80m aufweisen soll, einen größeren Abstand zur geplanten Wohnbebauung auf. Dieser kompensiert die höhere Lage der Leitung und der Maste.

#### *Flächenerwerb im Entwicklungskorridor*

Soweit in der Stellungnahme im Weiteren als zusätzlicher Beleg für die Verfestigung der kommunalen Planung auf den bereits erfolgten Landkauf durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein hingewiesen wird, ist anzumerken, dass dies keinen belastbaren Beleg für eine verfestigte Planung darstellt. Da auch in diesem Vorgang des Landerwerbs die bestehende 220kV Freileitung zu berücksichtigen war, stellt die hier planfestgestellte Freileitung aus den o.g. Gründen keine signifikante Mehrbelastung für die betroffenen Flächen dar. Mit der hier erfolgten Planfeststellung wird der Vorhabenträgerin gleichzeitig der Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung auferlegt, so dass insoweit eine Entlastung der betroffenen Flächen erfolgt. Für die Inanspruchnahme besteht zudem ein Entschädigungsanspruch. Der zwischenzeitlich gefasste Beschluss der Gemeinde Handewitt zur Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans bestätigt außerdem weiterhin die Verwendung der vorab gesicherten Flächen für die gemeindlichen Planungen.

Die Erwerberin ist im Übrigen Eigentümerin vieler landwirtschaftlicher Flächen. Daneben ist es durchaus üblich, dass Flächen für mittelfristige Gebietsentwicklungen möglichst frühzeitig gesichert werden. Bei einer fehlenden Realisierung derartiger Planungen können diese Flächen ohne Probleme in den Flächenverkehr zurückgegeben werden.

#### *Entwicklungsstrategie Stadt-Umland-Bereich Flensburg*

Der als Anlage 4 der Stellungnahme im Auszug beigefügte Bericht zeigt, dass die dort vorgenommene Bewertung unter Einstellung der bestehenden 220kV Freileitung zu dem Ergebnis kommt, dass im Westen des Ortsteils Handewitt eine gewisse Anzahl an Wohneinheiten realisierbar wäre. Es ist nicht gutachterlich belegt, inwieweit die hier planfestgestellte 380kV Freileitung eine Reduzierung der ermittelten Wohneinheiten oder aber auch eine negative Gesamtbeurteilung des Areals zur Folge hätte. Dieses Gutachten wurde in Kenntnis der Festsetzungen des Netzentwicklungsplanes (NEP) erstellt. Hierauf hätte die Gemeinde Handewitt den Gutachter hinweisen müssen. Auf

S. 286 der Anlage 4 zu dieser Stellungnahme ist in einer Abbildung eine rot unterlegte Fläche dargestellt, die eine Teilfläche der in der 53. Änderung des F-Planes enthaltenen Fläche betrifft. Die gutachterliche Ermittlung zu dem Potential möglicher Wohneinheiten muss dabei die Überspannung eines Teilbereiches der Fläche durch die bestehende 220kV Freileitung einbezogen haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gutachter diese Fläche als potentiell bebaubare Fläche eingestellt hat. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Trasse zeigt, wie in Ziffer Zu 1 b) dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, eine ganz deutliche Minimierung der Überspannung im Vergleich zur bestehenden Leitung, mit der Folge, dass sogar mögliche weitere zusätzliche Flächenpotentiale vorstellbar wären. Unabhängig hiervon stellt aber auch ein derartiges Gutachten keine verfestigte Planung einer gemeindlichen Planung dar.

#### *Darstellung Entwicklung Bebauung im Landschaftsplan der Gemeinde Handewitt*

Auch die in dem Auszug des Landschaftsplanes der Gemeinde Handewitt eingetragenen farbigen Pfeile, die wohl die Richtung der Gebietsentwicklung darstellen sollen, stellen keine verfestigte Planung der Gemeinde dar. Es fehlt eine planerische Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die hier planfestgestellte 380kV Freileitung eine Erschwernis der, unter Einbeziehung der bestehenden 220kV Freileitung geplanten, Siedlungsentwicklung darstellt.

#### *Anpassung der Planung an die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes*

Ausweislich der vorliegenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt ist festzustellen, dass durch die hier planfestgestellte Freileitung keine Überplanung dieser Fläche erfolgt. Die hier planfestgestellte Freileitung stellt den Ersatzneubau für die bestehende Freileitung dar. Zudem sind in der Begründung zur Änderung des F-Plans wie auch in der Planunterlage selbst keine Festsetzungen oder Regelungen betreffend der bestehenden 220kV Freileitung, die ebenfalls das Plangebiet der 44. Änderung des F-Plans nicht überspannt, enthalten. Infolge dessen kann davon ausgegangen werden, dass durch die bestehende wie auch die geplante Freileitung keine nachteiligen Wirkungen auf das Plangebiet der 44. Änderung des F-Plans ausgehen.

### *Gewerbegebietsentwicklung*

Die in der Stellungnahme dargestellten mittelfristigen Entwicklungstendenzen zur Erweiterung der Gewerbegebiete in Richtung Westen zwischen Bahn und B 199 sind nicht hinreichend konkretisiert, als dass sie als verfestigte Planung einzustellen wären. Auch hier gilt bereits oben mehrfach Ausgeführtes: Diese Gebietserweiterungen haben allesamt die bestehende 220kV Freileitung in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die hier planfestgestellte 380kV Freileitung zeigt keine signifikanten zusätzlichen Auswirkungen. Für die in Rede stehende Erweiterung von Gewerbegebietsflächen wird sogar durch das Abknicken der Trasse bei Mast 16 in westliche Richtung im Vergleich zur Bestandsleitung zusätzlicher Entwicklungsraum geschaffen. Weiterhin besteht die positive Auswirkung, dass durch die deutlich höhere Lage der Leitung eine ganz deutlich verbesserte Möglichkeit der Unterbauung durch Infrastrukturmaßnahmen aber auch Gebäude. Hierdurch wird eine Optimierung der Nutzung der knappen Flächenressource für diese Art der Gebietsentwicklung erzielt.

### *Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde*

Wie bereits vorstehend mehrfach ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass die hier planfestgestellte 380kV Freileitung zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde in Richtung Westen führen wird. Die Gemeinde besitzt im Ortsteil Handewitt Entwicklungsmöglichkeiten nach Süden, nach Osten und auch nach Norden. Zudem sind in der Ortslage selbst große Freiflächen vorhanden, die derzeit vornehmlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dieses, wie auch die vorgenannten Entwicklungsmöglichkeiten werden i.Ü. auch in der Begründung zur 44. Änderung des F-Planes der Gemeinde Handewitt dargestellt, in dem diese als potentielle Flächenalternativen für diese kommunale Bauleitplanung vergleichend bewertet werden. Bereits für die in der konkreten Projektierung befindlichen Planungen hat die Gemeinde, wie oben ausgeführt, offenbar keine Beeinträchtigung durch die Parallellage der hier planfestgestellten 380kV Höchstspannungsfreileitung festgestellt. Denn in diesem Falle hätte sie ergänzende Festsetzungen treffen oder aber die Beschlussfassungen bis zur Rechtskraft der Trassenlage der 380kV Freileitung UW Handewitt – Kassø vertagen müssen.

### *Planerische Barriere*

Soweit in der Stellungnahme darauf hingewiesen wird, dass die 380kV Freileitung eine planerische Barriere darstellt, wird dieses nicht weiter begründet. Die Auffassung, eine 220kV Freileitung ließe sich mit bauplanerischen Mitteln, wie z.B. Begrünungen, im Vergleich zu einer 380 kV Freileitung einfacher städtebaulich integrieren, ist nicht hinreichend belegt worden. Diese Auffassung ist auch unzutreffend. Führt eine Freileitung an einer Bebauung vorbei und gelingt es, eine zur Bebauung gelegene Freileitung visuell zu verschatten, so gelingt dies ebenfalls mit einer weiter entfernten, jedoch höheren Freileitung. Hierfür entscheidend ist der Sichtstrahl von dem Bezugspunkt in dem bebauten Bereich zu der am nächsten gelegenen Freileitung unter Einstellung von Sichtbarrieren (z.B. Bewuchs). Stellt man hierzu die bestehende 220kV Freileitung und die rd. 20m höhere, jedoch weiter entfernte planfestgestellte 380kV Trasse in einem Sichtstrahl von dem am dichtesten gelegenen Gebäude im B-Plan Nr. 45 dar, so ist festzustellen, dass die planfestgestellte 380kV Trasse die 220kV Trasse visuell in der Höhe nicht überragt. Dies bedeutet, dass im Falle der visuellen Abschirmung der 220kV Freileitung mit städtebaulichen Mitteln auch die weiter westlich, also entfernter gelegene planfestgestellte 380kV Freileitung visuell abgeschirmt wäre. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben zu Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung des Ortsteils Handewitt in dieser Ziffer des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### *Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Kirche Handewitt*

Zu der Beeinträchtigung des Denkmalwertes der Kirche Handewitt wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Ziffer 4.3.5 verwiesen. Im Weiteren wird auf die Genehmigung in Ziffer 2.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

### *Natur- und Landschaftsschutz*

Die in der Stellungnahme angesprochene Knickstruktur ist in einer besonders hochwertigen Qualität im Norden des Ortsteils Ellund vorhanden. In diesen mit einer überirdischen Leitungsinfrastruktur unvorbelasteten Raum mit seiner sternförmigen Knicklandschaft würde der Korridor II\_380 mit einer weiten Sichtbarkeit eben durch die fehlenden sichtverschattenden Querriegel durchschneidend eingreifen. Dieser Eingriff ist nachhaltig höher als der mit der Antragstrasse möglicherweise verbundene Mehreingriff in das geschützte Biotop. Dies begründet sich darin,

dass der Eingriff in die sternförmige Knickstruktur als ein besonders zu bewertendes Landschaftselement eine dauerhafte Beeinträchtigung bewirkt. Bei den Eingriffen in Knicks durch die Antragstrasse können die Knicks an gleicher Stelle wiederhergestellt und kompensiert werden. Inwieweit ein höherer Eingriff vorliegen würde, kann einzig auf der Ebene der konkreten Trassenplanung und im Hinblick auf die dort einzustellende Höhenlage der Leiterseile ermittelt werden.

Weiterhin wird die geplante Inanspruchnahme des Flurstücks 19, Flur 1 abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass diese Fläche als Ausgleichsfläche für 2 Bebauungspläne entwickelt wird. Nach der Bestandskartierung stellt diese Fläche ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Für die Frage der Beeinträchtigung durch die Positionierung des Mastes 18 auf dieser Fläche sowie deren teilweise Überspannung ist das in den Umweltberichten eingestellte Entwicklungsziel dieser Fläche maßgebend. Soweit in der Stellungnahme auf das Ausgleichskonzept Meynautal verwiesen wird, ist festzustellen, dass den dort in Ziffer 7 aufgeführten Entwicklungszielen eine Freileitung nicht dergestalt zuwiderläuft, dass das Entwicklungsziel der gesamten Fläche nicht erreicht werden kann. Letztendlich verhält es sich so, dass die in den Umweltberichten genannten Entwicklungsziele zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch nicht auf der Fläche umgesetzt sind. Fachlich wird die Befürchtung, dass durch die Führung der Freileitung über diese Fläche das Ausgleichskonzept geschwächt wird oder in Frage zu stellen wäre, daher nicht geteilt. Werden bereits vorhandene Ausgleichsflächen überplant, hier durch eine Überspannung, ist auch dieses in die Bilanzierung für den Eingriff in Natur und Landschaft eingestellt worden (so z.B. S. 89 oder aber auch S. 92 (Anlage 9.1 LBP Text) für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Das Erfordernis einer Umplanung wird nicht gesehen und war der Vorhabenträgerin durch die Planfeststellungsbehörde daher auch nicht aufzuerlegen. Auch kann die Vorhabenträgerin nicht dazu verpflichtet werden, einen Ausgleich für die Beeinträchtigung des Meynautals insgesamt zu leisten. Die Umweltverträglichkeitsstudie wie auch insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreiben bzw. ermitteln und bewerten den Eingriff in das Meynautal durch das beantragte Vorhaben. Die hierfür erforderliche Kompensation ist in der Unterlage beschrieben und in Ziffer 2.3.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegt.

#### *B 199 – Ortsumgehung Handewitt*

Dieser Sachverhalt ist in die Korridor- und Trassenabwägung eingestellt worden. Auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Nach

dem der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Plan wird durch Mast 17 die Variante 2 der geplanten Ortsumgehung nicht überplant oder aber planerisch erschwert.

Die der Stellungnahme als Anlage 9 beigefügte Plandarstellung zeigt eindeutig, dass diese als Variante 2 im derzeitigen Planungsprozess befindliche Trasse südlich des Gottrupeler Weges verläuft. Der Mast 17 ist auf einer Fläche nördlich dieser Fläche positioniert.

#### Stellungnahme vom 27.06.2019:

Mit dieser Stellungnahme wird die Anlage 2 zur Stellungnahme vom 07.06.2019 vervollständigt, ein ergänzender Sachvortrag erfolgt nicht.

#### Stellungnahme vom 16.07.2019

Als Anlage zu dieser Stellungnahme wird die Beschlussvorlage und ein beglaubigter Protokollauszug übersandt, anhand dessen der Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Handewitt auch vollziehbar ist. Der Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in Kenntnis der hier planfestgestellten Freileitung, denn er erfolgte nach der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde zur Auslegung des Planes in der Gemeinde Handewitt für das mit diesem Planfeststellungsbeschluss beantragten Vorhaben. Dieser Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Kenntnis des zum derzeitigen Zeitpunkt betriebenen Planfeststellungsverfahrens, wonach die bestehende Freileitung durch eine neue, in unmittelbarer Parallellage gelegene Freileitung ersetzt wird. Ebenso erfolgte dieser Aufstellungsbeschluss in Kenntnis des §44a EnWG. Selbst dieses außer Acht gelassen zeigt sich, dass die planfestgestellte Trasse weniger Planungshindernisse als die in die Planung der Gemeinde einzustellende bestehende 220kV Freileitung auslöst. Dies begründet sich in der geringeren Überschneidung der Trasse mit dem Planbereich der 53. Änderung des F-Plans der Gemeinde Handewitt. Der Flächennutzungsplan stellt für sich genommen eine vorbereitende Bauleitplanung dar, die jedoch keine flächenscharfe Darstellung enthält; er hat vielmehr den Charakter einer Vorsorgeplanung. Auch stellt die planfestgestellte Trasse keine zusätzliche Erschwernis für die Umsetzung der Bauleitplanung dar. Die planfestgestellte Leitung verläuft deutlich weniger das Plangebiet durchschneidet als die bestehende 220kV Freileitung, die in die Entscheidung zur Aufstellung der 53. Änderung des F-Plans einzustellen war.

Ein als Anlage beigefügtes Schreiben der Flächenankäuferin stellt deren Einwendung dar, die in diesem Planfeststellungsbeschluss behandelt worden ist.

#### Stellungnahme vom 05.09.2019

Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Bedenken sind im Erörterungstermin am 10.09.2019 mit der Gemeinde Handewitt erörtert worden. Auf die Niederschrift zu diesem Erörterungstermin wird verwiesen. Als Ausfluss des Anhörungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Planunterlage überarbeitet, und zwar den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Anlage M02 im Materialband des festgestellten Planes, wie auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan. Im Ergebnis ist danach festzustellen, dass durch das Vorhaben auf das angeführte Bruthabitat des Uhus wie aber auch des Vorkommens des Otters unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst wurden. Auf das entsprechende Deckblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ziffer Zu 1(b) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stellungnahmen sind nach alledem zurückzuweisen.

#### **Zu 6.: Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)**

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist seitens der Verfahrensbeteiligten als erforderlich angesehen worden, die Anlage 8.5 Abstandsnachweis für klassifizierte Straßen als gesonderte Anlage in den festgestellten Plan aufzunehmen. Dieses begründet sich darin, dass in der Anlage 5.1 Lage- und Bauwerksplan diese detaillierten Darstellungen nicht vorgenommen werden können. Diese Unterlage dient der Grundlage für die Regelungen in Ziffer 2.3.6 dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine geänderte oder zusätzliche Betroffenheit Dritter oder Belange Träger öffentlicher Belange über die Straßenbaubehörde des Landes Schleswig-Holstein wird durch diese Planergänzung nicht ausgelöst. Somit bedurfte es für das Einbringen dieses Planes in das Verfahren keiner Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 140 Abs. 8 LVwG.

### **Zu 8: Sofortige Vollziehbarkeit**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

### **Zu 9: Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energie-  
wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Plan-  
feststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.  
Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist  
von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen  
(§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG  
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der An-  
fechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit  
Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustel-  
lung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet wer-  
den.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Hinweis:

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.*

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Flensburg- Bundesgrenze D/DK

Kiel, den 15.10.2019

---

Bearbeiterin: Wisser, Thiel

gez.  
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-  
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 15.10.2019

Wisser  
(Angestellte)